This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 728 836

HARVARD LAW LIBRARY.

Received July 25, 1901

Germany

394

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Fünfter Band.

Regensburg, 1854.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern bei Gebr. Räber.

CA VO
603
PH
KIR

Rec. July 25, 1901

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Fünften Bandes erste Abtheilung.

Vorwort.

Die Fortsetzung dieses Buches hat sich durch des Verfassers abermaligen Wohnungswechsel in Folge seiner Berufung nach Wien verzögert. Sie ist auch jetzt nur dadurch ermöglicht worden, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Cultus und des Unterrichts Graf Thun in huldvoller Würdigung der beinahe unübersteiglichen Hindernisse, mit welchen diese schwierige Arbeit zu kämpfen hat, dem Verfasser die für diesen Zweck erforderliche literarische Muße gewährt hat. Dadurch ist nunmehr auch für die

Zukunft die weitere Fortsetzung gesichert, und der Verfasser hofft unter Gottes Hülfe auf der von ihm betretenen Bahn um so schneller fortschreiten zu können.

München am Tage Mariä Verkündigung 1854.

G. Phillips.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Erſtes Buch.

Chriſti Königthum.

Erſter Abſchnitt.

Die Herrſcherordnung des Königthums.

Seite

Kap. 1. Der Papſt und ſein Primat.

I. Allgemeine Ueberſicht.

§. 201. 1. Die Machtfülle des Primats . . . 1

§. 202. 2. Weſentlichkeit aller im Primate enthaltenen Rechte 20

II. Einzelne Rechte.

§. 203. 1. Oberaufſichtsrecht 34

2. Das Recht der Geſetzgebung.

§. 204. a. Allgemeiner Charakter der päpſtlichen Geſetzgebung 42

§. 205. b. Die Promulgation in acie campi Florae 54

c. Recht zur Ertheilung von Privilegien.

§. 206. 1. Weſen und Zweck der Privilegien . 93

§. 207. 2. Form, Arten und Wirkung der Privilegien 109

§. 208. 3. Gebrauch und Interpretation der Privilegien 122

§. 209. 4. Verluſt und Revocation der Privilegien 136

d. Dispenſationsrecht.

§. 210. 1. Prinzip des päpſtlichen Dispenſationsrechts und Verhältniß deſſelben zu dem der Biſchöfe 147

Seite

§. 211. 2. Historische Begründung des päpstlichen Dispensationsrechts 158

§. 212. 3. Nähere Bestimmungen über die Ausübung des Dispensationsrechts . . . 180

3. Oberste Gerichtsbarkeit.

§. 213. a. Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung in den wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten 194

b. Das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen aus allen Theilen der Kirche.

§. 214. 1. Standpunkt der Beurtheilung . . 215

§. 215. 2. Appellationen vor dem Concilium von Sardica 230

§. 216. 3. Bestimmungen des Conciliums von Sardica über die Appellationen . . 292

§. 217. 4. Afrikanische Appellationen . . . 274

§. 218. 5. Verschiedene Appellationen nach Rom aus der Zeit von dem Concilium von Sardica bis auf Gregor den Großen . . 292

4. Verfügungsrecht des Papstes in Betreff der Bisthümer und der Bischöfe.

a. Verfügungen über die Bisthümer.

§. 219. 1. Errichtung neuer Bisthümer . . 311

§. 220. 2. Verschiedene Veränderungen in Betreff der Bisthümer 338

b. Verfügungen in Betreff der Bischöfe.

1. Einsetzung, Bestätigung und Ordination der Bischöfe.

§. 221. α. Standpunkt der Beurtheilung . 361

§. 222. β. Einfluß des Papstes auf die Besetzung der Bisthümer in den ältern Zeiten 371

§. 223. γ. Die päpstlichen Reservationen der Cathedralkirchen, insbesondere durch die zweite Kanzleiregel . . 378

§. 224. δ. Beschränkte Anwendbarkeit der zweiten Kanzleiregel in der neuern Zeit . 401

Berichtigungen und Zusätze.

Zum ersten Bande.

Seite 7. Zeile 16. v. u. zu „Kirche" die Note: Das Bild der Kirche als des von Christus, dem großen Architekten, aufgeführten Gebäudes schildert Gerhoh in seinem Liber de aedificio Dei (bei *Petz*, Thesaurus Anecdotorum noviss. Tom. II. P. II. col. 231. sqq.

— 15. — 16. v. o. lies: „Ausdrücke[2]: Jus divinum[2a] und Jus sacrum wollen den Charakter der Göttlichkeit und Heiligkeit"; dazu die Note 2 a.: Cap. *Cum de diversis*. 2. d. privil. in 6to. (V. 7.).

— 17. — 6. v. o. zu „Jus canonicum" die Note 7 a.: Cap. *Licet mulieres*. 2. d. jurej. in 6to. (II. 11.).

— 24. Note 2. füge hinzu: *Innoc.* I. P. Epist. 38. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 912.): Ecclesiasticorum canonum norma nulli debeat esse incognita sacerdotum, quia nesciri haec a pontifice satis est indecorum, maxime cum a laicis religiosis viris et sciatur et custodienda esse ducatur.

— 26. — 4. füge hinzu: Novell. 5. Epil. — ea, quae sacris regulis continentur, quas nostra se-

quitur lex. — Vergl. auch Cap. *Intelleximus*. 1. X. d. nov. oper. nuntiat. (V. 32). — Vergl. noch: *Joh. Quint. Haeduus*, de juris canon. laudib. Paris. 1549., der sich p. 26. auf eine Aeußerung des Baldus beruft: Juris canonici sanctitas juris civilis sublimitate decoratur: legumque majestas canonum firmatur auctoritate; sine quibus civitates aut esse aut bene moratae esse non possunt.

Seite 39. Zeile 9. v. o. füge hinzu: Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Bd. 1. Heft 1. S. 110. S. 129.

— 41. — 22. v. o. füge hinzu: *Soglia*, Institutionum juris publici ecclesiastici libri tres. Edit. alt. Lauret. 1844. — *Fr. Mercanti*, Compendio del diritto canonico. Ediz. 3za Prato. 1845. — *Raph. Pecorelli*, Juris ecclesiastici maxime privati Institutiones commoda novaque methodo adornatae quibus disciplina hujus regni additur et dogmata ipsa religionis passim vindicantur. Voll. Neapol. 1846. — Theod. Bachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, 2te Aufl. 2. Bde. Wien 1853.

— 62. Note 8. Sehr schön faßt Papst Cölestin I. das Predigtamt in der Kirche auf. Vergl. *Coelestin* I. Epist. 18 ad synod. Ephes. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1155.).

— 68. Zeile 8. v. o. zu „gesehen" die Note 15 a.; Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. Lib. I. cap. 1. n. 1., wo es heißt:

Sed ita in coelos advolavit Christus, ut a terris non abesset, etc.

Seite 138. Zeile 14. v. o. lies: „auch einen ewig dauernden".

— 141. — 12. v. u. zu „werden" die Note 7 a.: Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 1. n. 1.

— 142. Note 9. lies: *Isaias.*

— 143. Zeile 13. v. o. zu „geſtorben" die Note 10 a. Vergl. Rothe, die Anfänge der chriſtlichen Kirche. Bd. 1. S. 352.

— 150. Note 17. füge hinzu: *Bonif.* I. Epist. 13. col. 1034. sq. Ep. 15. col. 1041. 1044. — *Leo M.* Epist. ad Episc. Sicil. (Can. *Divinis.* 2. C. 25. Q. 1.).

— 151. — 24. füge hinzu: Vergl. noch *Nat. Alexander*, Historia ecclesiastica. Saec. I. Diss. 4. (Tom. IV. p. 209. sqq.)

— 156. — 50. Es verdienen hier noch beſonders folgende Stellen Berückſichtigung: *Innoc.* I. Epist. 29. §. 1. col. 888. lobt die Afrikaniſchen Biſchöfe, daß ſie ſich nach Rom gewendet haben, scientes quid apostolicae sedi, cum omnes hoc loco positi ipsum sequi desideremus Apostolum, a quo ipse episcopatus et auctoritas nominis hujus emersit. Quem sequentes tam mala damnare novimus, quam probare laudanda. — Ep. 30. n. 2. col. 896.: Diligenter ergo et congrue apostolici consulitis honoris arcana (honoris, inquam, illius, quem praeter illa quae sunt extrinsecus, sollicitudo manet omnium ecclesiarum) super anxiis rebus quae sit tenenda sententia: antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe nostis esse servatam. Verum haec missa facio: neque enim hoc

vestram credo latere prudentiam. Quid id etiam actione firmastis, nisi scientes quod per omnes provincias de apostolico fonte petentibus responsa semper emanent? Praesertim quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, id est sui nominis et honoris auctorem referre debere, velut nunc retulit vestra dilectio, quod per totum mundum possit ecclesiis omnibus in commune prodesse. — *Zosim.* Ep. 2. §. 1. col. 943. Magnum pondus examinis magna desiderant, ut non sit rebus ipsis, quae geruntur, inferior libra judicii. His accedit apostolicae sedis auctoritas cui in honorem beatissimi Petri patrum decreta peculiarem quandam sanxere reverentiam. Orandum igitur et incessanter orandum, ut continua gratia perennique adjutorio Dei, ex hoc fonte in totum orbem pax fidei et catholicae societatis nullis nebulis interfuscata mittatur. — Epist. 12. col. 974: Quamvis patrum traditio apostolicae sedi auctoritatem tantam tribuerit, ut de ejus judicio disceptare nullus auderet, idque per canones semper regulasque (eadem sedes) servaverit et currens adhuc suis legibus ecclesiastica disciplina Petri nomine, a quo ipsa quoque descendit, reverentiam quam debet exsolvat: tantam enim huic Apostolo canonica antiquitas per sententias omnium voluit esse potentiam, ex ipsa quoque Christi Dei nostri promissione, ut et ligata solveret et soluta vinciret; par potestatis data conditio in eos, qui sedis hereditatem, ipso annu-

ente, meruissent: habet enim ipse, cum omnium ecclesiarum, tum hujus maxime ubi sederat, curam, nec patitur aliquid privilegii aut aliqua titubare aura sententiae, cui ipsa sui nominis firma et nullis hebetata motibus constituit fundamenta, et quae sine suo periculo temere nullus incessat: cum ergo tantae auctoritatis Petrus caput sit, et sequentia omnium majorum studia firmaverit, ut tam humanis quam divinis legibus et disciplinis omnibus firmetur Romana ecclesia, cujus locum nos regere, ipsius quoque potestatem nominis obtinere non latet vos.

Seite 160. Note 4. füge hinzu: So ſagt auch *Gerhoh*, d. aedif. Dei prooem. bei *Petz*, Thesaur. anecd. nov. Tom. II. P. II. col. 223.: Chuno, Ratisponensis Ecclesiae Angelus.

— 177. — 32. füge hinzu: Vergl. *Innoc.* I. Epist. 40. col. 914. *Zosim.* Ep. 1. §. 4. col. 937.

— 180. — 42. lies: D. 84.

— 183. Zeile 12. v. o. lies: „werden."

— 202. — 8. v. o. zu „Schrift" die Note 33 a.: Die Stelle *Jacob.* V. 24. von der letzten Oelung bezieht *Innoc.* I. Ep. 25. cap. 8. §. 11. col. 863. vorzugsweiſe auf die Presbyter.

— 209. Note 64. füge hinzu: S. noch *Thomassin*, Vet. et nov. eccl. disc. P. I. Lib. II. cap. 29. (Vol. II. p. 209.)

— 210. — 70. füge hinzu: S. auch Conférences ecclésiastiques d'Angers sur la Hierarchie. T. I. Conf. I. Q. 4. p. 159. — *De la Luzerne*, Dissertations sur les droits et les devoirs respectifs des Evêques et des prêtres. Par. 1844. Diss. 2. p. 187. et suiv.

Seite 211. Note 72. füge hinzu: *De la Luzerne* l. c. Diss. 2. p. 147.

— 219. Zeile 9. zu „Kirche" die Note 3 a. So nennt *Cyprian* Epist. 8. ad Cornel. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 143). Die Kirche: unitatis et veritatis domicilium. — Vergl. *Siric.* Epist. 10. §. 9.: Diversis in regionibus quidem ecclesiae sunt conditae sed per omnem mundum unitate fidei catholicae una est appellata.

— 221. Note 11. füge hinzu: Papſt Innocenz I. (Epist. 17. ad Rufum. §. 11. col. 836. §. 12. col. 837) nennt die Kirche ſchlechthin: Catholica.

— 230. Zeile 15. v. o. zu „Allgemeine" die Note a. Vergl. *Gotti*, la vera Chiesa. Tom. I. p. 184.

- 230. — 20. v. o. zu „Paulus" die Note 4 a. Vergl. *Fulgent. Ruspens.* d. incarnat. et gratia: Duorum magnorum luminarium Petri et Pauli verbis, tanquam splendentibus radiis illustrata, eorumque decorata corporibus, Romana, quae mundi Caput est, Ecclesia. (S. *Thomassin* l. c. P. I. Lib. I. cap. 4. n. 8. p. 25.). — *Ratramnus*, contr. Graec. error: Quos ambos Petrum et Paulum, ad Ecclesiae principatum a Christo positos, et Romae directos, tam Ecclesiastica veritos, tum ipsius passionis monstrat authoritas. Illuc namque ambo principes sunt directi, ubi Principatus eminebat mundi, quatenus Romana civitas sicut imperiali potentia totum sibi subjecerat orbem, sic religionis culmine et Apostolatus dignitate totius mundi regnis praesideret. Et sicut voluit Salvator Hierosolymum nativitate sua, doctrina, miraculis, morte, sepultura, resurrectione reddere sublimem, sic etiam

delegit Romanam urbem Apostolorum Principum sanguine, sepulcro, memoria, doctrina reddere gloriosam, ut quoniam Christus Jerusalem coelestis in dextera Patris residens, Rex et Dominus honoratur, Angelorum et Sanctorum omnium famulatur: sic Petrus et Paulus Jerusalem peregrinantis obtineant principatum, subjectis sibi per totius orbis latitudinem Christi Ecclesiis. (Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 14. p. 115.).

Seite 232. Zeile 5. v. u. zu „Alleinſeligmachende" die Note 12 a. Vergl. *Gotti*, l. c. p. 439.

— 232. Note 12. lies: *Ambros.* d. excessu fratris sui Satyri. Lib. I. cap. 47. (Opp. Tom. II. P. I. col. 1127.). S. Can. *Advocavit.* 23. C. 24. Q. 1. nebſt den Bemerkungen der Correctores Romani.

— 233. Zeile 8. v. o. zu „Urban VI." die Note 10 a.: Für den rechtmäßigen Papſt hält ihn auch *Henricus de Hassia* lib. c. vaticin. Telesphor. Erem. cap. 27. 28. (bei *Pez*, Thesaur. Tom. I. P. II. col. 537. 538.).

— 255. — 7. v. o. zu „verkündete" die Note 17 a.: Er erkannte indeſſen dennoch das monarchiſche Prinzip in der Kirche an. Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 6. n. 18. sq. p. 51. sqq.

— 267. — 5. v. o. zu „Alterthum" die Note 12 a. Vergl. noch *Walcott*, the english Ordinal, its history, validity and catholicity. Lond. 1851. p. XXXIV.

— 268. — 8. v. o. zu „Biſchöfe" die Note 18 a. Vergl. noch *Innoc.* I. Epist. 25. cap. 3. col. 858. (can. 119. D. 4. d. consecr.): Nam presbyteri licet secundi sint sacerdotes, pontifi-

catus apicem non habent. — Can. *Diaconos.* 13. D. 93. (*Geles.*).

Seite 270. Note 25. Z. 1. lies: „*Florentis*".

— 274. Zeile 5. v. u. zu „Schlüsselgewalt" die Note 40 a. Auch Justinian in Auth. Collat. Tit. 4. nennt Rom: fons sacerdotii. — Vergl. noch *Panvinius*, d. origin. ordin. cler. (bei *Aug. Mai*, Spicilegium. Tom. IX. p. 513).

— 286. Note 2. füge hinzu: S. noch *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. *Anicet.* §. 2. col. 74; vergl. *Damas.* Epist. 8. col. 535. Ep. 9. col. 540.

— 295. Zeile 8. v. u. zu „Weihe" die Note a.: Vergl. Can. *Si officia.* 2. D. 595, (*Zosim.* Ep. 9. §. 2. bei *Coustant* l. c. col. 969.).

— 298. Note 14. a. E. lies: §. 38.

— 307. Zeile 10. v. u. zu „aus" die Note 4 a.: S. *Thomassin*, Vet. et nov. eccl. discipl. Lib. I. P. I. cap. 1. n. 9. p. 4.

— 356. Zeile 6. v. u. zu „Erdkreis" die Note a.: Vergl. Cap. *Si Papa.* 10. d. privil. in 6to. (V. 7.).

— 356. Note 1. Z. 2. v. u. zu „sqq." füge hinzu: Tom. III. p. 94.

— 461. Zeile 13. zu „entgegenrufend" die Note 1 a.: Vergl. Cap. *Inter cunctas.* 1. §. *Verum.* d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.).

— 497. Note 49. lies: suadendum.

— 512. Zeile 9. v. u. zu „vorangegangen war" die Note 20 a.: Vergl. Can. *Valentino.* 20. D. 34.

— 553. Note 8. lies: 66.

— 555. — 12. lies: „ann. 417.) D. 50." und nach „53": „D. cit.".

— 597. Zeile 3. v. u. zu „dialis" die Note a.: S. auch Can. *Cleros.* §. *Sacerdotes.* 11. D. 21.

— 599. — 5. v. u. zu „ein" die Note 8 a.: Vgl. *Innoc.* I. Epist. 25. cap. 4. §. 8. col. 860.

Seite 625. Zeile 6. v. o. nach „Sachen“ füge hinzu: „bestehen und“.

— 633. — 5. v. u. lies: antiquos.

— 652. Note 1. lies: CIV.

— 652. — 2. lies: II. 8.

— 653. — 4. füge hinzu: Ueber die Grundsätze Kaiser Friedrichs II. in dieser Beziehung s. Höfler, Friedrich II. S. 12. Note 1.

— 655. — 7. lies: „angelegte kriegerische Kleidung.“

— 675. — 20. lies: omni. 10.

— 685. — 7. füge hinzu: Wegen des Ackerbaues s. *Pius* IV. Const. *Decens.* (Bull. Luxemb. II. 31.).

— 687. — 21. lies: Cap. *Clerici.* 1. Cap. *Ex parte.* 2.

— 697. Zeile 10. v. o. zu „sollen“ die Note 59 a.: S. noch *Coelest.* I. Ep. 4. §. 2. col. 1067. und dazu Coustant's Note c.

— 703. Note 1. Z. 3. v. o. füge hinzu: *Gotti.* l. c. Tom. II. P. I. p. 138 — p. 178.

— 704. — 4. füge hinzu: Hieher gehört auch *Ambros.* Epist. ad Siric. P. (bei *Coustant.* l. c. col. 670): quae potest esse laus conjugii, si nulla virginitatis est gloria. — Jure laudatur bona uxor, sed melius pia virgo praefertur.

— 709. — 13. Z. 3. v. o. lies: ann. 1012.

— 726. — 31. Z. 1. füge hinzu: S. auch Can. *Quia.* 8. §. *Si qui.* 1. C. 12. Q. 1. (*Greg. M.*).

— 731. — 55. füge hinzu: Auch Anaclet, der Gegenpapst Innocenz' II. erklärte sich gegen die Priesterehe. Vergl. *Martene*, Ampliss. Collect. Tom. I. p. 702.

— 731. — 59. Z. 2 v. u statt „10“ lies: „13“.

Zum zweiten Bande.

Seite 2. Note 2. füge hinzu: *Lactant.* d. mort. persec. cap. 22. — Vergl. *Zaccaria*, sull' origine ed eccellenza della discipl. ecclesiast. §. 4. (Raccolta di dissert. Tom. IV. p. 291.).

— 22. — 8. füge hinzu: Eben diese Gründe bewogen die Kaiser Honorius und Theodosius II. die Stadt Arles zum Versammlungsorte eines Conciliums der Bischöfe von sieben Provinzen zu machen. S. *Honor. et Theod.* Epist. int. *Zosim.* Epist. 13. 14. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 978.).

— 26. Zeile 2. v. o. zu „Ausnahme" die Note 20 a. Vgl. *Lupus*, d. appellat. (Opp. Tom. VIII. p. 40.)

— 32. — 13. v. o. zu „anerkannt" die Note 8 a. S. auch *Bonif.* I. Epist. 15. §. 5. col. 1042.

— 33. Note 10. füge hinzu: Die col. 845. vorkommenden Worte Antiocheni — apostolicae sedis condiscipuli. — Epist. 23. ad Bonif. presb. Eccles. Antioch. etc.

— 40. Zeile 10. v. o. lies: „denkt";

— 61. Note 24. füge hinzu: Im neunten Jahrhunderte wird er Patriarcha Senatorum genannt. S. *Einhardi* Annal. ann. 824. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. II. p. .).

— 63. — 33. füge hinzu: S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 11.

— 67. — 14. füge hinzu: *Innoc.* I. Epist. 2. col. 740. Ep. 6. col. 816. *Bonif.* I. Ep. 5. §. 1. col. 1021. §. 2. col. 1022. Ep. 15. §. 8. col. 1044. *Xyst.* III. Epist. 7. col. 1262. Ep. 8. col. 1263. Ep. 10. col. 1270.

— 94. — 16. füge hinzu: Cap. *Volentes.* 1. d. privil. in 6to. (V. 7).

Seite 98. Note 27. füge hinzu: Cap. *J. H. Sbarella*, d. chorepisc. bei *Fleury*, Discipl. pop. Dei. edid. *Zaccar*. Tom. II. P. III. p. 263. — 274.

— 106. Zeile 8. v. o. zu „Chorbiſchöfe" die Note 57 a.: S. noch Wenck, fränkiſche Geſchichte ſeit dem Vertrage von Verdun. S. 389. u. ff.

— 109. Note 73. füge hinzu: *Meichelbeck*, Hist. Frising. Tom. I. N. 982. 983. ann. 908. — *Ried*, Cod. Eccl. Ratisp. N. 101. ann. 932. — *Günther*, Cod. Rhen. Mosell. Tom. I. N. 23. ann. 933. — (Kleinmayrn), Juvavia. Cod. Trad. cap. I. ann. 923. c. 64. ann. 945.

— 152. — 15. füge hinzu: Vergl. Cap. *Ut apostolicae*. 6. d. privil. in 6to. (V. 7.).

— 184. — 5. füge hinzu: Cap. *Etsi Christus*. 26. X. d. jurej. (II. 24.).

— 222. Zeile 6. v. u. zu „Vorgang" die Note 8 a. Vergl. *Orsi*, d. irrefrag. Rom. Pontif. judic. Tom. I. p. 43.

— 226. — 3. v. o. zu „nennt" die Note 24 a. *Innoc.* I. Epist. 24. col. 850. ſagt von ihr: quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat ejuscoporum.

— 259. — 7. v. u. zu „einnehmen" die Note 20 a.: Die Biſchöfe ſind durch die Gegenwart des Papſtes durchaus nicht behindert, ganz frei ihre Meinung abzugeben. Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Ex parte*. d. capell. monach. n. 24. — S. *Joh. Andreae* in Glossa ad Cap. *Inter caetera* 13. d. offic. ordin. in 6to.

— 267. Note 40. Z. 1. v. u. ſtatt „3" lies: „4. S. 456. u. f."

— 304. Zeile 9. v. o. lies: „und iſt die Verkündigung der Wahrheit auf uns gekommen".

— 305. — 10. v. u. zu „einſchleichen" die Note 73 a.:

Ueber absichtliche Verfälschung klagte schon *Dionys. Corinth.* Ep. ad *Soter.* P. fragm. 8. bei *Coustant* l. c. col. 78.

Seite 307. Note 1. lies: „XXVIII. 20." und „Joann. XIV. 16. 17."

— 319. — 17. füge hinzu: Vergl. *Orsi* l. c. Tom. II. p. 149. p. 153.

— 329. Zeile 2. v. u. zu „persönlich" die Note 46 a.: Häufig haben Päpste gelehrte Männer (z. B. Damasus den h. Hieronymus) um die Auslegung von Schrifttexten gebeten.

— 330. Note 49. füge hinzu: wegen Honorius II. s. besonders *Orsi* l. c. Tom. II. p. 331.

— 334. — 9. füge hinzu: S. noch *Charlas*, d. libertat. Eccles. Gallic. Tom. II. p. 250. p. 373.

— 354. — 1. füge hinzu: Vergl. noch Histor.-polit. Blätter. Bd. 32. S. 89. u. ff. S. 265. u. ff.

— 358. Zeile 13. v. o. zu „treiben" die Note 27 a. S. Can. *Qui sine salvatore.* 7. C. 26. Q. 2. v. *Itaque haec varitas.*

— 385. Note 9. füge hinzu: Vergl. Can. *Augurtis.* 11. C. 26. Q. 5.

— 387. — 20. Z. 2. füge hinzu: Vergl. Cap. *Quanto amplius.* 26. X. d. privil. (V. 33. *Honor.* III.).

— 389. — 31. füge hinzu: Cap. *Super.* 26. X. d. V. S. (V. 40.)

— 396. — 13. füge hinzu: Vergl. auch *Georg. Gemnic.* Ephem. Terrae Sanctae ann. 1507. Lib. II. cap. 1. (bei *Pez*, Thesaur. Tom. II. P. 3. col. 515.).

— 441. Zeile 12. v. o. zu „Wortes" die Note 11 a. Vergl. Cap. *Super.* 26. X. 3. V. S. (V. 40.).

— 446. — 7. v. o. zu „Gesetz" die Note 31 a.: So verboten Arcadius und Honorius die Schriften des Origenes. S. *Anastas. P.* Epist. col. 728.

Seite 463. Note 7. v. o. zu „Obrigkeit" die Note 39 a.: In dieſem Sinne ſagt ***Bracton***, de legibus et consuetudinibus regni Angliae. Lib. I. cap. 2. fol. 1. b. §. 5. u. f. Cum rex sit vicarius Dei. Judicia enim non sunt hominis sed Dei et ideo cor regis bene regentis dicitur esse in manu Dei. Vergl. Lib. III. cap. 9. §. 3. fol. 107.

— 477. — 35. füge hinzu: Vergl. ***Thom. Aquin.*** de regim. princ. cap. 11. Regnum non est propter Regem, sed Rex propter Regnum, quia ad hoc Deus providit de Regibus ut Regnum regant atque gubernent et unumquemque in suo jure conservent. Et hic est finis Regiminis, hic finis Regis est, ut Regnum prosperetur et homines conserventur per Regem.

— 481. Zeile 4. v. o. Ueber die Rechenſchaft, welche die Obrigkeit Gott allein ſchuldig iſt, findet ſich folgende ſchöne Stelle bei ***Bracton*** a. a. O. cap. 8. fol. 5. b. Si autem ab eo petatur (cum breve non currat contra ipsum) locus erit supplicationi, quod factum suum corrigat et emendet, quod quidem si non fecerit, satis sufficit ei ad poenam, quod Dominum expectet ultorem. Nemo enim de factis suis praesumat disputare, multo fortius contra factum suum venire.

— 495. Note 42. Z. 4. v. o. lies: fastigium.

— 499. Zeile 4. v. u. lies: zeitlichen Dinge.

— 510. — 6. v. u. Vergl. ***Coelest.*** I. Epist. 19. ad Theodos. col. 1163. §. 1. u. §. 2. am Schluſſe die Worte: Pro vestro enim Imperio geritur, quidquid pro quiete Ecclesiae vel sanctae religionis reverentia laboratur. — S. auch ***Honor.*** Ep. ad Arcad. (bei ***Cou-***

stant. col. 806.): scripsi, de pace ecclesiastica, per quam et nostrum Imperium pacem obtinet, valde sollicitus. S. auch *Honor.* Ep. ad Bonif. col. 1026.

Seite 527. Zeile 11. v. u. zu „ziehen" die Note 24 a. Vergl. *Honor.* ad Arcad. col. 803. Ad illos (episcopos) enim divinarum rerum interpretatio, ad nos religionis spectat obsequium.

— 534. — 13. v. o. Vergl. *Bracton* a. a. O. Lib. III. cap. 8. fol. 107.; Sunt enim causae spirituales, in quibus judex secularis non habet cognitionem nec executionem, cum non habeat coertionem. In his enim causis pertinet cognitio ad judices ecclesiasticos, qui regunt et defendunt sacerdotium. Sunt autem causae saeculares, quarum cognitio pertinet ad reges et principes, qui defendunt regnum, et de quibus judices ecclesiastici se intromittere non debent, cum eorum jura sive introductiones limitatae sunt et separatae, nisi ita sit, quod gladius juvare debeat gladium, est enim magna differentia inter sacerdotium et regnum.

Zum dritten Bande.

— 5. — 8. v. u. zu „hatten" die Note 10 a. Wegen ihrer Duldung der jüdischen Religion s. *J. T. Krebs*, Decreta Romanorum pro Judaea. Lips. 1768.

— 14. — 8. v. o. zu „Pontificates" die Note 5 a. Vergl. *Krebs* l. c. p. 196.

— 15. Note 8. füge hinzu: *Krebs* l. c. p. 199.

— 40. Zeile 7. zu „mußten" die Note 19 a. Seit dieser Zeit hörte auch der Gebrauch auf, daß die Päpste

zu Conſtantinopel einen Responsalis hielten. Vergl. *Roskovány*, de primatu Rom. Pontif. p. 174.

Seite 56. Zeile 5. v. o. zu „Pflicht" die Note 47. a. Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 5. n. 16. p. 38.

— 61. — 12. v. o. ſtatt „3" lies: „2".

— 73. Note 38. Z. 8. v. u. füge hinzu. *Bracton*, de legib. et consuetud. regni Angliae. Lib. III. cap. 9. §. 1. fol. 107.

— 105. Zeile 6. v. u. zu „Kirche" die Note 34 a. Ueber die damaligen Zuſtände dieſer Kirche ſ. auch *Thomassin* l. c. P. I. Lib. II cap. 55. Tom. II. p. 380. sqq.

— 123. Note 28. füge hinzu: Vergl. auch Cap. *Romani principes* 1. i. f. d. jurej. in Clem. (II. 9.)

— 161. Zeile 6. v. u. lies: „Rudolf als König".

— 161. Note 35. füge hinzu: Ueber dieſe Anerkennung Rudolfs werden Gregor VII. ſehr ungegründete Vorwürfe von *Theod. Verdun.* (bei *Martene*, Thesaur. Tom. I. p. 219.) gemacht.

— 192. Zeile 6. zu „Königswahl" die Note a.: Ueber die deutſche Königswahl im Allgemeinen ſ. noch *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. 6. sect. 10. Tom. I. p. 323. — *Bessel*. Diss. ad jus publ. Rom. eccles. Erford. 1724. Diss. I. §. 4. p. 40. sqq.

— 200. Note 21. füge hinzu: S. Homeyer, Ueber das Verhältniß des Schwabenſpiegels zum Sachſenſpiegel. §. 28. S. 35. u. ff.

— 212. Zeile 16. lies: 1187.

— 218. Note 27. lies: parati tibi.

— 287. — 54. füge hinzu: Als er im Jahre 1278 dem Könige Karl von Neapel die Senatorenwürde entzog, beſetzte er einſtweilen das Reichsvicariat im

Namen des Römischen Königs. S. *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1278.

Seite 304. Note 31. füge hinzu: Vergl. *Orsi*, de irrefrag. Rom. Pontif. judicio. Tom. III. p. 272. sqq. p. 280. sqq.

— 327. — 16. zu Anfang lies: S. *Champeaux*, Le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne. Tom. I. p. 17.—55.

— — — — Z. 5. v. o. nach „p. 363." füge hinzu: (S. auch *Champeaux* a. a. O. p. 14.)

— 328. — 20. füge hinzu: *Champeaux* a. a. O. p. 56—75.

— 346. — 11. zu Anfang: *Champeaux* a. a. O. p. 116—151.

— 348. — 21. nach „antecedat": S. auch Cap. *Cum creatura.* 11. X. d. celebr. miss. (III. 41.)

— 364. Zeile 4. v. o. zu „Declarationis" die Note 67 a.: Das Buch ist übrigens mit Rücksicht auf die Verdienste des Verfassers nicht in den Index gestellt worden. S. *Bened.* XIV. Breve ad Inquis. Hisp. Vergl. *Italus* ad Febron. Epist. 2. (Tom. I. p. 44.).

— 365. — 8. v. u. zu „Cöpen" die Note a.: Vergl. über ihn die sehr treffenden Bemerkungen von Seitz in dessen Zeitschrift. Bd. 1. Heft 1. S. 100.

— 374. Note 18. nach „Rom. 1787." füge hinzu: Im Anhange findet sich eine mit Anmerkungen begleitete Uebersetzung der Eybelschen Schrift.

— 406. Zeile 4. v. o. zu „ihn aus" die Note 17 a.: S. *Paul.* III. Const. *Ejus, qui immobilis.* (Bullar. Lux. Tom. I. p. 707.).

— 410. Note 32. zu Anfang: Ihre Verdammung findet sich in der Constitution Pius' V.: *Regnans in excelsis.* (Bullar. Lux. Tom. II. p. 324.).

— 414. Zeile 7. v. u. zu „Papst" die Note a.: Die päpstliche Bannbulle gegen Luther ist *Leon.* X.

Const. *Exurge Domine.* (Bullar. Lux. Tom. I. p. 610.).

Seite 438. Note 65. Ueber das Interim vergl. noch: *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. I. p. 510. sqq.

— 481. Zeile 2. lies: „1685 (Octbr.) das im December 1606 erlassene Edict von Nantes [a] auf [b]" und dazu die Noten 9 a.: bei *Champeaux* a. a. O. Tom. I. p. 156—164. und 9 b.: bei *Champeaux* a. a. O. p. 207—211.

— 481. — 3. lies: „1818" und dazu die Note 16 a. Vgl. *Vito Giliberti*, Polizia ecclesiastica del Regno delle due Sicilie. Opera nella quale si espongono tutte le disposizioni in vigore emosse in materie ecclesiastiche della fondazione della Monarchia fino ai nostri tempi e che serve d'introduzione agli atti emanati dopo la pubblicazione del Concordato del 1818. Napoli 1845.

— 513. Note 17. füge hinzu nach „vertheidigt": Vergl. *Giliberti* a. a. O. p. 270., und nach „bestimmte": Vergl. *Giliberti* a. a. O. p. 285.

— 518. Zeile 4. v. o. lies: „als die der Mehrzahl".

— — — 9. v. u. zu „1801" die Note 49 a.: S. *Champeaux* a. a. O. Tom. II. p. 10—14.

— — — 8. v. u. zu „1817" die Note 49 b.: S. *Champeaux* a. a. O. p. 483—487.

— 581. — 5. nach „(† c. 380.)" füge hinzu: Gregor von Nazianz, der Theologe 29 a. († c. 389) und dazu die Note: *S. Gregorii Nazianz.* Opera. edid. *Clemencet* et *Caillau.* Vol. I. Par. 1778. 8. Vol. II. Par. 1842. fol. Vergl. Ullmann, Gregorius von Nazianz, der Theologe. Ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des vierten Jahrhunderts.

Seite 584. Note 60. füge hinzu: Ein Urtheil über seine Schriften fällt *Damas.* Epist. 17. col. 579.

— 605. Zeile 3. nach „patrum [20]“ füge hinzu: antiqua traditio [20a] und dazu die Note: *Innoc.* I. Epist. 29. col. 888.

— — Note 30. nach „748)“ füge hinzu: *Zosim.* Epist. 2. col. 948.

— 606. — 36. füge hinzu: *Innoc.* I. Ep. 19. n. 9. col. 835.

— 615. — 5. Z. 1. v. u. lies: 1040: presbyterio universo.

— — — 7. füge hinzu: S. noch *de Simeonibus*, de Rom. Pontif. judic. potest. Tom. I. cap. 10. p. 371. sqq.

— 617. — 16. Z. 3. v. u. füge hinzu: *Zosim.* Ep. 2. §. 2. col. 944. *Coelest.* I. Ep. 3. col. 1063.

— 619. Zeile 2. v. u. nach „Xystus [24]“ füge hinzu: „Für Zosimus sprach Bonifacius [24a]“ und dazu die Note 24 a.: *Bonif.* I. Ep. 2. §. 4. col. 1012.

— — Note 21. füge hinzu: *Cyrill.* Ep. 8. §. 1. ad Coelest. col. 1087.

— — — 23. füge hinzu: *Bonif.* I. Ep. 15. §. 1. col. 1039. §. 6. col. 1042.

— 620. Zeile 5. v. u. zu „constituta“ die Note 30 a. S. auch *Bonif.* I. Ep. 12. col. 1034.: Constitutio nostra. *Coelest.* I. Ep. 4. n. 1. col. 1072: decretalium norma constitutorum (Note 32), wozu dann patrum regula, patrum statuta und paternae sanctiones (*Bonif.* I. Ep. 12. col. 1032) als Concilienschlüsse in Parallele gestellt werden.

— — Note 27. füge hinzu: Vergl. *Bonif.* I. Ep. 14. §. 4. col. 1038. *Coelest.* I. Ep. 14. §. 1. col. 1131. §. 5. col. 1139.

— 621. Zeile 1. v. u. zu „Innocenz I.“ die Note 33 a. Er nennt die Unterweisung des Siricius: forma ecclesiasticae vitae et disciplinae (Innoc. I. Ep. 6. §. 4. col. 792) und seine eigene an

den Victricius: didascalicus liber (Ep. 2. col. 747.).

Seite 621. Note 33. füge hinzu: Ganz ähnlich sagt *Innoc.* I. Ep. 3. col. 767: Sed haec generaliter de unitatis reformatione omnes, tanquam singulis scripta sint, accipiant sacerdotes.

— 622. Zeile 3. v. u. zu „schrieb" die Note 36 a.: Vergl. *Xyst.* III. Ep. 1. §. 6. col. 1235.

— 623. Zeile 3. v. o. zu „erwarteten" die Note 37 a.: *Conc. Carth.* Ep. 26. ad Innoc. I. col. 869: ut statutis nostrae mediocritatis etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas.

— 625. Zeile 6. v. o. zu „legten" die Note 48 a. Bonif. I. Ep. 14. col. 1038. Ordinationi nostrae pareat, quisque se episcopum recognoscit.

— — — 7. v. u. zu „waren" die Note 48 b. *Coelest.* I. Ep. 11. §. 4. col. 1106. Auctoritate igitur tecum (Cyrille) nostrae sedis ascita, nostra vice usus, hanc exequeris districto rigore sententiam. S. auch Ep. 13. §. 11. col. 1130.

— — Note 47. füge hinzu: *Bonif.* I. Ep. 12. col. 1034. — *Coelest.* I. Ep. 5. col. 1073. qui juris nostri, id est canonum gubernacala custodimus.

— — — 49. füge hinzu: So sagt auch *Zosim.* Ep. 4. §. 4. col. 958.: Quod de re ad sanctitatem vestram et per totum orbem, ubicunque et in quacunque terrarum sonus catholicae religionis exiit, scripta direximus Vergl. Ep. 7. col. 961.: Nec te gestorum nostrorum auctoritas latet vel scriptorum, quae de ipsius damnatione per terrarum diversa direximus.

— 630. Zeile 2. v. o. lies: 620.), Decretalia Constituta (S. 620), Constitutiones [a] (S. 620), Statuta [b]

(S. 621)“ und dazu die Noten 9 a: *Bonif.* I. Ep. 12. col. 1034. und 9 b: *Coelest.* I. Ep. 13. §. 11. col. 1130.

Seite 630. Zeile 4. v. o. füge hinzu: „Praeceptiones [14]a“ und dazu die Note 14 a. *Bonif.* I. Ep. 15. §. 2. col. 1040.

— — Note 11. Z. 4. v. o. lies: Epist. 15. §. 3. col. 1040. §. 8. §. 9. col. 1044.

— 632. Zeile 12. v. o. zu „ablegten“ die Note 21 a.. Bevor dieß geschehen war, erhielt kein Bischof vom Papste einen Brief. *Greg. M.* Epist. Lib. VII. Ep. 5. Vergl. *de Simeonibus* a. a. O. Tom. I. p. 287.

— 633. — 9. v. o. zu „Glaubens“ die Note 23 a.: Vergl. *Cyrill.* Ep. 8. §. 2. ad Coelest. col. 1087.

— — — 11. v. o. zu „Päpste“ die Note 25 a.: Es waren dieß gleichsam Anerkennungsschreiben. Vergl. *Bonif.* I. Ep. 15. §. 6. col. 1043: formata, quae ejus Sacerdotium roboraret. Solche Briefe hießen auch Ep. communicatoriae. Vergl. *Augustin.* Ep. 43. ad Gloriam. n. ib. p. 167.

— 636. — 11. v. o. zu „geschehen“ die Note 32 a.: Vergl. *Sigifr. a Gallenberg*, d. appell. ad Rom. Pontif. cap. 3. p. 43—46.

— 255. — 5. v. o. zu „wurden“ die Note 5 a.: Vergl. W. Giesebrecht, über die Quellen der frühern Papstgeschichte (Regesten. Allgem. Monatsschr. Jahrg. 1852. Febr.).

— — Note 2. a. E. lies: Kap. 5. §. 198.

— — — 4. füge hinzu: S. auch *Innoc.* I. Ep. 13. §. 3. col. 817. *Bonif.* I. Ep. 4. col. 1019. Ep. 15. §. 3. col. 1041.

— — — 5. füge hinzu: Bei *Bonif.* I. Ep. 13. §. 5. col. 1036. Ep. 15. §. 7. col. 1043. wird ein

Severus als Notar und Ueberbringer der päpſtlichen Schreiben erwähnt.

Seite 640. Note 7. füge hinzu: Vergl. Cap. ***Tum ex litteris.*** 5. X. d. in integr. rest. (I. 41.), wo Innocenz III. ſich auf die Regeſten Eugens III. und Cap. ***Quia intentionis*** 29. X. d. priv. (V. 33. p. d.), wo er ſich auf die Alexanders III. beruft.

— 641. — 12. füge hinzu: Eine goldene Bulle Heinrichs VII. erwähnt in Cap. ***Romani principes.*** l. c. jurej. in Clem. (II. 9.) i. f.

— 648. — 49. füge hinzu: Mit Hülfe einer ſolchen Abſchrift wurde eine Bulle Urbans II., die man für falſch hielt, als echt bewieſen. Vergl. Cap. ***Tum ex litteris.*** 5. X. d. in integr. rest. (I. 41.).

— 662. Zeile 8. v. u. zur Ueberſchrift füge hinzu: „und Provinzen".

— 663. — 5. v. o. füge hinzu: Paris 1689.

— 672. Note 35. füge hinzu: (***Sibour***), Institutions diocésaines. Tom. I. p. 1—189.

— 690. Zeile 8. v. o. zu „ſei" die Note 37 a.: Es laſſen ſich hier noch folgende einzelne, von der Gewohnheit handelnde Stellen hinzufügen: ***Zosim.*** Ep. 6. §. 1. col. 960. ***Bonif.*** I. Epist. 10. §. 3. col. 1036. ***Cyrill.*** ad Coelest. Ep. 8. §. 7. col. 1087.

— 691. — 1. zu „Gewohnheit" die Note 38 a. Ein merkwürdiges Beiſpiel, wie ein Papſt das Verletzen der alten Gewohnheit an ſeinem Vorgänger tadelt, iſt ***Symmach.*** Ep. ad Avitum Epist. ann. 501. (Concil. Gall. II. col. 685).

— 695. Note 52. Z. 2. lies: „856".

— 706. Zeile 2. v. o. zu „ſelbſt" die Note 1 a.: Ueber den Zuſammenhang zwiſchen Religion und Recht

bei den Römern ſ. ***Salam. Gloer***, Disquisitio antiquaria calumniam religionis ex theologia civili Romanorum veterum illustratam sistens. Hafn. 1785.

Seite 712. Zeile 4. lies: „Verbote dagegen, daß der Reinigungseid in Fällen geleiſtet wurde, wo das Verbrechen poſitiv erwieſen werden konnte [26a], und daß die Ehefrau u. ſ. w." Dazu die Note 26 a.: S. Cap. ***Ad nostram.*** 12. X. d. probat. (II. 19.).

— 718. Note 4. füge hinzu: Cap. ***Cum esses.*** 10. X. d. testam. (III. 26.).

— 726. Zeile 4. v. u. zu „ſei" die Note 36 a.: Eine ſehr enge Grenze zieht ſchon ***Innoc.*** I. Ep. 3. n. 5. col. 767. n. 7. col. 768.

— 726. — 3. v. o. zu „ſei" die Note 36 b.: Vergl. ***Innoc.*** I. Ep. 17. ad Ruf. n. 2. col. 831.

— 746. Note 17. lies: requisito.

— 761. — 11. füge hinzu: Cap. ***Contingit.*** 1. d. jurej. in 6to. (II. 11.), wo ſich noch manche nähere Beſtimmungen finden.

— 766. Zeile 5. v. u. lies: „corruptela [32] oder consuetudinis morbus [32a]" und dazu die Note 32 a.: S. Cap. ***Contingit.*** cit.

Zum vierten Bande.

Seite 10. Zeile 9. v. o. zu „Functionen" die Note 29 a.: Nach der Annahme Bunſens (ſ. Zuſ. zu Note 30.) S. 434 u. ff. hat das Buch der Hippolytus *περὶ χαρισμάτων* hiebei zu Grunde gelegen.

— — Note 30. füge hinzu: S. noch Ch. C. Joſ. Bunſen, Hippolytus und ſeine Zeit. Bd. I. (Leipz. 1852). S. 440. u. ff. S. 455 u. ff.; insbe-

ſondere über die noch nicht herausgegebenen apoſtoliſchen Conſtitutionen der Antiocheniſchen (S. 515 u. ff.) und Abyſſiniſchen Kirche (S. 520. u. ff.).

Seite 16. Note 11. füge hinzu: Auch *Chr. Lupus*, d. appell. (Opp. Tom. VIII p. 46.) hat dieſen, zuerſt von *Joann. a. Bosco* (Biblioth. Floriac. App.) herausgegebenen Brief.

— 25. — 2. füge hinzu: S. *Bonif.* l. Ep. 2. §. 4. §. 5. vol. 1012.

— — — 6. füge hinzu: S. *Roskovány*, de prim. Rom. Pontif. p. 204.

— 26. — 9. füge hinzu: Ueber die Anerkennung des *Conc. Sard.* im Oriente ſ. auch *Lupus* l. c. p. 54.

— 36. Zeile 2. ſtatt „prima" lies: „prisca".

— 62. — 11. iſt einzuſchalten: *Sigif. Com. a Gallenberg*, d. appellat. ad Rom. Pontif. (Rom. 1768. 4to.).

— — — 18. füge hinzu: ſteht auch bei *Zaccaria*, Raccolta di dissertazioni. Tom. IV. diss. 24. p. 447—467. P. II. cap. 2. p. 35—43.

— — — 19. iſt einzuſchalten: (*Froehlich*), Quis est Petrus? Ratisb. 1790. App. De Isidori Mercatoris collectione. p. 439—492.

— 68. — 16. füge hinzu: *Martene*, Novus Thesaur. Anecd. I. 107.

— 83. — 5. zu „berechtigt" die Note 33 a.: Vgl. *Froehlich* l. c. p. 220. sqq.

— 91. Note 10. füge hinzu: Auch Binius glaubte die Echtheit annehmen zu dürfen. Vergl. *de Gallenberg* l. c. p. 37.

— 144. — 15. Z. 4. v. u. lies: „Gratian aber mit Unrecht in Zweifel, daß er Cardinal war." S. noch *Joann.* Saresb. Ep. 288. (II. 209.) Ep. 291. p. 216. Ep. 315. p. 278.

— 291. Zeile 2. v. o. füge hinzu: „Porro [39 a], Verum [39 b]"

und dazu die Noten 39 a.: Cap. 7. X. d. privil. (V. 33.) — 39 b.: Cap. 15. X. d. jurej. (II. 24).

Seite 325. Note 30. füge hinzu: S. auch *Dante*, Paradis. X. 82. 83.

— 353. — 19. Z. 2. statt „Compilationen" lies: „Constitutionen".

Des

Zweiten Theiles

erstes Buch.

Des

Ersten Buches

erster Abschnitt.

Zweiter oder besonderer Theil.

Erstes Buch.

Christi Königthum.

Erster Abschnitt.

Die Herrscherordnung des Königthums.

Erstes Kapitel.

Der Papst und sein Primat.

I. Allgemeine Uebersicht.

§. 201.

1. Die Machtfülle des Primates.

Der Primat des Papstes ist seiner wahren und hohen Bedeutung nach in dem allgemeinen Theile dieses Werkes bereits vollständig entwickelt worden[1]. Es bedarf daher nunmehr nur noch dessen, ihn zur richtigen Beurtheilung der in ihm enthaltenen Rechte in seiner ungetheilten Machtfülle aufzufassen und dann erst auf einzelne jener Rechte — hier zunächst in so weit sie vorzugsweise zur Regierungsgewalt zu rech-

[1]) Vergl. oben §. 11 — §. 21. §. 24. §. 30. §. 31. §. 84. §. 88 — §. 90.

nen ſind — einzugehen. Alle in dem Primate enthaltenen Rechte tragen ohne Unterſchied den Charakter an ſich, daß ſie zu ſeiner Natur und ſeinem Weſen gehören und es würde an ſich einer beſondern Aufzählung und Kritik derſelben gar nicht bedürfen, wenn nicht die Schule ſeit lange ein ſolches Verfahren vorgezeichnet hätte. —

Der göttliche Gründer der Kirche hat die Rechte ſeines Stellvertreters auf Erden nur in allgemeinen Zügen und nicht weiter im Einzelnen beſtimmt. Nach dem Willen der Vorſehung ſollte der Primat in die Geſchichte eintreten: er konnte daher auch gar nicht von vornherein in genau und ſcharf gezogene Gränzen eingeſchloſſen werden, ſondern er mußte eine ſolche Freiheit der Bewegung und Entwicklung erhalten, welche ihm die Möglichkeit gab, je nach Verſchiedenheit und Bedürfniß der Zeiten ſeine göttliche Kraft nach allen Richtungen hin wirkſam werden zu laſſen [2]. In dieſer Vorausbeſtimmung hat Chriſtus den Apoſtel Petrus zum Grundſtein der Kirche gemacht und ihn mit den drei Vollmachten des Königthums, Lehramtes und Hohenprieſterthums ausgerüſtet. Er hat ihm hierin die volle, höchſte, ordentliche und auf die ganze Kirche unmittelbar ſich beziehende Gewalt gegeben [3].

---

[2]) In dieſem Sinne iſt es zu nehmen, was *Bertrand*, Episc. Augustod. (ſ. §. 31. S. 270) ſagt: Christus commisit Petro regimen Ecclesiae tantum, quantum necessarium erat et expediebat cum regimine Ecclesiae.

[3]) Vergl. hierüber vorzüglich *A. Kempeners*, de Roman. Pontif. Primatu ejusque attributis. cap. 5. §. 22. sqq. pag. 110 sqq. — S. noch *S. Bonaventura*, Opusc. Quare fratres mi-

Auf die Grundlage des göttlichen Wortes gestützt hat sich demgemäß die Kirche zu verschiedenen Malen über die im Primate liegende Machtfülle, welche die Pflicht des Gehorsams der Bischöfe erheischt, ausgesprochen. Indem das vierte Lateranensische Concilium die Privilegien der wiederhergestellten Patriarchalkirchen erneuert, hebt es ausdrücklich hervor[4], daß die Römische Kirche nach göttlicher Anordnung über alle andern den Vorrang der ordentlichen Gewalt (ordinariae potestatis principatum) habe, da sie die Mutter und Lehrmeisterin aller Christgläubigen sei. — Ausführlicher läßt sich hierüber das zweite ökumenische Concilium von Lyon vernehmen[5]), indem es das an Papst Gregor X. gerichtete Bekenntnißschreiben des Kaisers Michael Paläologus in seine Akten aufgenommen hat. Es heißt darin: „die heilige Römische Kirche hat den höchsten und vollen Primat über die ganze katholische Kirche, den sie von dem Herrn selbst in dem heiligen Petrus, dem Fürsten und Scheitelpunkt der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Bischof ist, erhalten zu haben wahrhaft und demüthig bekennt. Und so wie sie vor den übrigen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch, wenn irgend welche Streitigkeiten wegen des

---

nores praedicent et confessiones audiant bei *Italus* ad Febronium (Luc. 1767) Epist. 6. p. 83.

[4]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 23; s. Cap. *Antiqua.* 23. X. 3. privil. V. 33).

[5]) *Conc. Lugdun.* ann. 1274. (*Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 696. sq).

Glaubens entstanden sind, diese durch ihr Urtheil entschieden werden. An sie kann Jeder, der sich in Rechtshändeln beschwert fühlt, als an das geistliche Gericht appelliren und an ihr Urtheil kann in allen Sachen, welche zur Entscheidung der Kirche gehören, Zuflucht genommen werden; ihr sind alle Kirchen untergeben und die Vorstände derselben schulden ihr Gehorsam und Ehrerbietung. Bei ihr befindet sich die Machtfülle in der Art, daß sie die übrigen Kirchen zu einem Antheile an ihrer Sorglichkeit hinzuläßt (ad sollicitudinis partem admittit). Mehrere unter ihnen, vornehmlich die patriarchalischen, hat die Römische Kirche mit verschiedenen Privilegien geehrt; dabei ist jedoch ihr Vorzug sowohl in Betreff der allgemeinen Concilien, als auch mancher andern Sachen stets unversehrt geblieben." — Nicht minder erklärt das Concilium von Florenz*), daß der heilige Apostolische Stuhl und der Römische Bischof den Primat über den ganzen Erdkreis habe, sowie daß der Römische Bischof der Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten und des Stellvertreters Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater sei; daß ihm ferner in dem heiligen Petrus von unserm Herrn Jesu Christo die volle Gewalt, die ganze Kirche zu leiten, zu regieren und zu lenken, übergeben worden sei. — Auch das jüngste allgemeine Concilium von Trient hat, wenn auch nicht in so bestimmt formulirten Worten, so doch nicht minder verständlich und deutlich die Machtfülle des Papstes dadurch anerkannt, daß es bei allen

*) *Conc. Florent.* ann. 1439. Definitio. (*Harduin*, Conc. Tom. IX. col. 483).

seinen Statuten die Auctorität desselben für durchaus nicht präjudizirt erklärt[7].

Auf die dem Nachfolger Petri zustehende Sorge für die gesammte Kirche weisen schon die Päpste Siricius[8] und Innocenz I.[9], auf die Machtfülle Bonifacius I.[10] hin, der in seinem Briefe an Rufus, den Bischof von Thessalonich und apostolischen Vicar für Illyrien, also schreibt: „Die Gründung der neuentstehenden Kirche nahm von dem heiligen Petrus ihren Anfang; auf ihm beruht ihre Regierung und ihr höchster Inbegriff. Denn von ihm, als der Quelle, ist bei dem Wachsthum der Gottesverehrung, die kirchliche Ordnung über alle Kirchen ausgeflossen. Die Vorschriften des Conciliums von Nicäa bezeugen nichts Anders, so zwar, daß dasselbe nicht gewagt hat, über ihn Etwas zu bestimmen, da es davon durchdrungen war, daß es Nichts über eigenes Vermögen verleihen könne, denn es wußte: daß durch das Wort des Herrn ihm Alles gegeben sei." — Ganz ähnlich äußert sich Leo der Große in seiner Predigt am vierten Jahrestage seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl[11]: „Aus der ganzen Welt wird der

---

[7]) S. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. cap. ult. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 4. n. 7.

[8]) *Siric.* Ep. 1. cap. 8. (bei *Constant*, Epistol. Roman. Pontif. col. 630). Ep. col. 859. Vergl. *Xyst.* III. Ep. 1 n. 6. col. 1235.

[9]) *Innoc.* I. Ep. 30. ad Conc. Milev. §. 2. (bei *Constant* l. c. col. 896).

[10]) *Bonif.* I. Ep. ad Rufum. (bei *Constant.* l. c. col. 1037).

[11]) *Leon. M.* Serm. 4. in anniv. (Opp. ed. Ballerini. Tom. I. col. 16).

Eine Petrus erwählt, welcher ſowohl der Berufung aller Völker, als auch aller Apoſtel und der geſammten Väter der Kirche vorgeſetzt wird, auf daß, obgleich bei dem Volke Gottes viele Prieſter und viele Hirten ſind, Petrus ſie dennoch alle wirklich (proprie) regiere, welche als Haupt (principaliter) auch Chriſtus regiert. Eben dahin zielt auch Leo IX., wenn er ſagt:[12] „Gott hat es alſo gemacht, daß Uns die Sorge für Eine Kirche ganz beſonders anvertraut worden iſt, ſo daß Uns kraft der Würde des Apoſtoliſchen Stuhles auch die allgemeine Fürſorge für die übrigen Kirchen übertragen iſt.“ Hiemit ſteht in keinem Widerſpruche, wenn Innocenz III. in Betreff der Einſetzung des Primats bemerkt[13], daß an Petrus nicht ausdrücklich eine einzelne Kirche, ſondern die ganze Welt und die geſammte Kirche überwieſen worden ſei.

Es iſt demgemäß eine gewaltige Bürde, welche in dieſer Fülle von Macht auf die Schultern des Papſtes gelegt iſt. Darum nehmen auch Viele der Nachfolger Petri keinen Anſtand, ihr Amt in ſolcher Weiſe zu bezeichnen[14]. Deßhalb iſt es begreiflich, warum ſie in

---

[12]) *Leon.* IX. Const. *Deo auctore.* ann. 1051. (Bullar. Edit. Luxemb. Tom. I. p. 24).

[13]) *Innoc.* III. Const. *Rex Regum.* ann. (Bullar. Tom. I. p. 57). — Vergl. *Clem.* VI. Const. *Sollicitudinis.* ann. 1342. p. 254: Sollicitudinis pastoralis officium, quod super omnes orbis Ecclesias et Monasteria dispositione divina, licet immeriti, gerimus, pulsat et excitat mentem nostram. — *Pii* V. Const. *Decet nos.* ann. 1569. (II. 317); Decet nos, qui omnium Ecclesiarum specialem in Domino curam gerimus.

[14]) *Clem.* VII. Const. *Onus* pastoralis officii. ann. 1528. (I. 678.) — *Pii* IV. Const. *Onerosum.* ann. 1563. (II. 101.): One-

ihren Briefen weit mehr von der Fülle der Pflichten, als von der Fülle der Rechte sprechen. Ihre Pflicht, sagen sie, treibe sie an und rege ihr Gemüth auf[15], quäle sie mit unabläſſigen Sorgen[16], drücke sie und mache sie in der Gerechtigkeit zu Schuldnern Aller, die ihrer Obhut anvertraut sind[17]. Daſſelbe hat auch Gregor IX. im Auge, wenn er sagt[18]: „Es hat in der That der höchste König, der nicht aus Nothwendigkeit, sondern freiwillig sich dem Gesetze unterwarf, seinem Stellvertreter ein Vorbild hinterlaſſen, damit dieſer, obgleich er in der Erhabenheit seiner Würde vor allen Andern die Freiheit empfangen hat, doch gerade so wie alle Andern in der Pflicht seines Amtes eine Unterwürfigkeit anerkennen solle." So wird es verständlich, warum die Päpste ihre Machtfülle geradezu als ihre

---

rosum supremi Pastoris officii munus nobis ex alto commissum mentem nostram continuo premit et urget. — *Paul* IV. Const. *Injunctum.* ann. 1555. (I. 819).

15) *Clem.* VI. Const. *Sollicitudinis.* cit. — *Pii* IV. Const. *Onerosum.* cit.

16) *Clem.* VI. Const. *Regimini.* ann. 1346. (I. 255): Regimini universalis Ecclesiae, quamquam immeriti, disponente Domino, praesidentes, curis continuis angimur et assidua meditatione pulsamur.

17) *Urban.* II. Const. *Cum universis.* ann. 1090. (I. 29). — *Innoc.* III. in Cap. *Cum ex omni.* 10. X. d. vit. et honest. cler. (III., p. d.): quia sapientibus sumus et insipientibus debitores. *Innoc.* VIII. Const. *Officii.* ann. 1491. (I. 448). Officii nostri debitum, quo sumus universis nostrae curae creditis debitores, exigit.

18) *Greg.* IX. Const. *Rex excelsus.* ann. 1234. (I. 76.)

„Apostolische Knechtschaft[19], die ihnen von Gott auferlegt sei" und sich selbst als den „Knecht der Knechte Gottes[20]" bezeichnen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Hinsicht der Eingang einer Bulle Alexanders IV., weil darin mehrere der Gedanken, welche wohl jedem Papste in Betreff des unermeßlichen Inhaltes seines Amtes vorschweben müssen, zusammengefaßt sind. „Der Römische Bischof", so heißt es in dieser Constitution[21], „welcher von der höchsten Warte des Apostolats in seiner Dienstpflicht auf Rom und auf den Erdkreis hinabschaut, wird durch unzählige Sorgen in Anspruch genommen und von Gedanken unaufhörlich hin und hergezogen, weil sein Stuhl vor den übrigen erhaben, ihm viel dringendere Besorgnisse in Menge bereitet und seine höhere Auctorität seine umfangreichen Erwägungen vermehrt. Denn, je höher sein Sitz ist, um so größer ist die Last der ihm obliegenden Wachsamkeit, um so mehr hat er zu bedenken, wie zu der höchsten Würde die größte Sorgfalt gehört und wie die höhere Ehre eine um so größere Bürde mit sich führt, und so treibt die

---

[19]) Vergl. *Alex.* III. im Cap. *Consultationibus.* 10. X. d. offic. jud. deleg. (I. 29. p. d.) — *Bened.* XII. Const. *Ad decorem.* ann. 1339. (I. 237). — *Clem.* VII. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1525. (I. 659). — *Paul.* III. Const. *Ex injuncto.* ann. 1540. (I. 735). — *Paul.* IV. Const. *Injunctum.* cit.

[20]) Vergl. Cap. *Solitae.* §. 6. *Nobis autem.* 6. X. d. major. et obed. (I. 32.) p. d. — S. auch Glossa *Ex parte.* ad Can. *Quoties.* 3. C. 1. Q. 7.

[21]) *Alex.* IV. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1256. (I. 112).

weitgreifende Sorge ſein Gemüth mit glühenden Stacheln an. Eben darum, weil es den Hirten anderer Gemeinden, denen die Heerde des Herrn nur theilweiſe anvertraut iſt, obliegt, von der Höhe ihrer Kirchen wachſam auf ihre Schafe zu achten, muß der Römiſche Biſchof, dem die Heerde ſelbſt in ihrem ganzen Beſtande anvertraut iſt, auf dieſe von dem Gipfel der Kirchen, von dem Apoſtoliſchen Stuhle nämlich, aufmerkſamer noch und ohne Unterlaß ſchauen. Denn, während Jene ihren begrenzten Gemeinden vorſtehen, einzelne den einzelnen, iſt dieſer der Allen ohne Unterſchied vorgeſetzte Biſchof, der allgemeine Wächter und Pfleger des Weinbergs des Herrn, ſo wie des geſammten katholiſchen Schafſtalles und aller Hirten oberſter Hirte. Da er nun wegen der ihm über Alle zuſtehenden Fürſorge verpflichtet iſt, den Blick ſeines Geiſtes auf Alles zu richten, ſo erſchrickt wohl ſeine Seele und ſie erzittert über dem Gewicht ſo ernſter und ſchwerer Sorgen und er darf, wie ſich's ziemt, ſeiner hinfälligen menſchlichen Natur, daß ſie dieß tragen werde, nicht vertrauen. Denn bei ihm fließen von allen Seiten her die Geſchäfte zuſammen, zu ihm gelangen die Rechtsſtreitigkeiten, bei ihm werden die Zweifel vorgetragen, an ihn die verwickeltſten und verwirrteſten Sachen gebracht. Und nicht auf Eine Stunde hört weder der gewaltige Strom zu fließen auf, noch ruhen dieſes hohen Meeres mächtige und feindſelige Stürme; denn ehe noch die, welche jetzt toſen, ausgeweht haben, folgen ihnen ſogleich andre nach. Auch mögen noch ſo viel Knäuel der verwickeltſten Fragen durch apoſtoliſche Entſchließung entwirrt werden, immer kommen neue noch mehr verwickelte hinzu, die

auch wieder mit reiflicher Ueberlegung und wohlerwogener Entscheidung gelöst werden wollen. Ja, in dem nämlichen Augenblicke, wo der Römische Bischof in den gerade vorliegenden schwierigen und dunkeln Angelegenheiten die Finsterniß des Zweifels durch sein erläuterndes Wort verscheucht hat, drängen sich schon neue Wirrnisse auf, welche durch apostolischen Ausspruch klar gemacht und in ihrem einfachen oder Doppelsinn durch das Licht einer deutlichen Entscheidung aufgehellt werden sollen. Für ihn gibt es daher nur Sorge ohne Muße, Arbeit ohne Rast, Beschäftigung ohne Unterlaß, Thätigkeit ohne Erholung, tiefe und emsige Betrachtung und Nachtwache ohne Schlaf. Die tägliche Sorge duldet nicht die mindeste Unterbrechung, beständig treibt die Dringlichkeit; von keiner Zeit wird sie ausgelassen und läßt selbst keine Zeit aus, denn stets ist Stoff zum Nachdenken da; auch hört sie im Laufe der Zeit nicht auf, sondern sie dauert mit ihrer Dauer, denn die Geschäfte erreichen im Laufe der Zeit kein Ende, sondern stets entstehen sie in ihrer Aufeinanderfolge von Neuem."

Das ist die Machtfülle des Papstes!

Die Schilderung, welche hier Alexander IV. von der umfassenden Universalität des Primates macht, ist von der Art, daß das ehrgeizige Streben nach irgend einem andern noch so mühevollen Amte ganz verzeihlich erscheint im Verhältnisse zu dem Begehren, zu diesem Amte emporsteigen zu wollen. —

Wie nun jener Schilderung gemäß in dem praktischen Leben alle die verschiedenen Rechte oder vielmehr Pflichten und Sorgen, welche den Inhalt des Primates bilden, in einander greifen, ja eigentlich mit einander

verwachsen sind, so läßt sich dieser Inhalt auch nicht scharf und genau nach einem System zerlegen. Eine jede Classification jener Rechte, selbst die ganz naheliegende nach den drei Vollmachten des Papstes, bietet ihre Schwierigkeiten. Der eigentliche und höchste Grund davon dürfte in Folgendem liegen: Wie Cyprianus [22] und nach ihm Papst Symmachus [23] in Betreff der Untheilbarkeit der Kirche auf den Vergleich mit der heiligen Dreifaltigkeit hinweist [24], so tritt in Betreff der von Gott selbst an Petrus, als an seinen Stellvertreter auf Erden, übergebenen Kirchengewalt dieser Vergleich in seiner ganzen Bedeutung hervor. Die Kirchengewalt ist die der Kirche verliehene Gott eigne Gewalt und je nach den in ihr enthaltenen drei Vollmachten, entspricht die Regierungsgewalt als das Königthum und Herrscheramt der ersten, das Hohepriesterthum der zweiten, das Lehramt der dritten Person in der göttlichen Dreifaltigkeit. Wie diese nun untheilbar ist, so hat sich dieser Charakter der Untheilbarkeit auch jenen drei göttlichen zur Kirchengewalt vereinten Vollmachten eingeprägt [25].

Dessenungeachtet erscheint die Anordnung der Primatialrechte nach diesen drei Vollmachten, da die Wissenschaft die Forderung nach einer Classification stellt,

---

[22]) *Cyprian.* d. unit. Eccles. p. 467. (Edit. Baluz.)

[23]) *Symmach.* Epist. 1. (bei *Labbé*, Concilia. Tom. IV. col. 1291). — *Baron.* Annal. eccles. ann. 499. n. 36. (Tom. VI. col. 599).

[24]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 2. n. 20. p. 38.

[25]) Vergl. oben §. 17. Bd. 1. S. 115.

als die einzig zuläſſige. Sie iſt es deshalb, weil ſie der Natur und dem Weſen des Primates entſpricht.

Um hier nun zuerſt die Vollmacht des Lehramtes hervorzuheben, ſo vereinigen ſich unter derſelben mehrere der wichtigſten Rechte des Papſtes. Kraft ſeiner Infallibilität kann er Glaubensdecrete erlaſſen, welche ſofort als verbindlich anzunehmen die ganze Kirche — aus den oben bei der Darſtellung dieſes Gegenſtandes[26] entwickelten Gründen — verpflichtet erſcheint. Es ſteht ihm ferner zur Verbreitung der Lehre die oberſte Leitung des geſammten Miſſionsweſen zu, auch hat er das Recht, das Urtheil der Verwerfung über Schriften zu fällen, welche gegen den Glauben, die Sittlichkeit und die Ordnung der Kirche gerichtet ſind. Da ferner die wiſſenſchaftliche Wahrheit keine der kirchlichen widerſprechende ſein kann, weil Gott der Urheber der einen, wie der andern iſt, ſo wird es dadurch um ſo mehr gerechtfertigt, daß die Päpſte alle höhere Bildungsanſtalten, insbeſondere die Univerſitäten nicht bloß mit wichtigen Privilegien begnadigten, ſondern auch ihrer Pflicht gemäß, ſie unter ihre beſondere Obhut ſtellten, damit die Wiſſenſchaft ſich nicht von der Baſis des Glaubens entferne.

Als dem Hohenprieſter, welchem es allein gebührt in jeder Diöceſe des ganzen Erdkreiſes die Pontificalien auszuüben[27], iſt ihm der geſammte Cultus und deſſen

---

[26]) Vergl. oben §. 88. Bd. 2. S. 312 u. ff.

[27]) Wie dieß z. B. Papſt Johann I. im Jahre 525 zu Conſtantinopel nach Lateiniſchem Ritus that. Vergl. *Pagi*, Critica in *Baron.* Annal. eccles. ann. 525. n. 4. (Tom. II. p. 525).

Regelung, insbesondere die Anordnung von Fest- und Fasttagen für die ganze Kirche anvertraut. Ihm liegt die Sorge für die Verbesserung des Breviers und des Missale's ob[28], auch hat er das Urtheil über die Zulässigkeit der Verehrung derjenigen Diener Gottes zu fällen, welche wegen der Heiligkeit ihres Lebenswandels den Gläubigen als Beispiel vorgestellt werden dürfen[29]. Vornehmlich aber hat er in jener Eigenschaft die oberste Gewalt in Betreff der Sacramente und Sacramentalien; daher kann er einem Presbyter die Erlaubniß zur Spendung der Firmung[30], zur Anfertigung des Chrisma[31], ja zur Weihe einer Kirche ertheilen[32]; auch geht, wen der Papst geweiht, dem von einem Andern Ordinirten der gleichen Stufe vor[33]. Da gerade die höchste Sühngewalt einen Hauptbestandtheil der hochpriesterlichen Verwaltung des gesammten Heiligthums bildet, so steht es auch dem Papste zu, Ablässe im größtmöglichsten Umfange zu ertheilen[34].

In allen diesen Verhältnissen, so wie in der vorbehaltenen Absolution gewisser Fälle und der Delegation für dieselbe[35], ferner in der Prüfung und Bestä-

---

[28]) *Devoti*, Inst. jur. canon. Tom. I. p. 181. — Vergl. *Pecorelli*, Juris ecclesiastici institutiones. Tom. II. p. 219.

[29]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 218.

[30]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. VII. cap. 7. n. 4.

[31]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 8. n. 1.

[32]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 15. n. 3.

[33]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 10. n. 8. (s. §. 78. Bd. 2. S. 157.)

[34]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 9. n. 7.

[35]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XI. cap. 4. n. 2.

tigung der Gelübde neu entstehender Orden[36], so wie in den verschiedenen Beziehungen des Papstes zu dem öcumenischen Concilium[37], welches eben so wohl über Lehre und Cultus, als auch über die Disciplin zu entscheiden hat, tritt der innige Zusammenhang des Lehramtes und des Priesterthums mit dem Königthum deutlich hervor. Aber eben so beziehen sich auch die sämmtlichen Befugnisse, welche dem Papste, als dem stellvertretenden Könige in dem Reiche Christi gegeben sind, näher oder entfernter immer auch zugleich auf Lehre und Cultus. Vor Allem gilt dieß von dem Oberaufsichtsrechte des Papstes, dessen Ausübung ihn nöthigt, vielfältige Beihülfe anderer kirchlicher Organe in Anspruch zu nehmen, zugleich aber auch ihn in den Stand setzt, die für die Regierung der Kirche geeigneten Maßregeln zu treffen. Demgemäß hat der Papst das Recht, je nach den Bedürfnissen der Zeit, allgemein verbindliche Gesetze zu erlassen, da, wo er es für zweckdienlich hält, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zur eignen Cognition zu ziehen, in höchster Instanz Appellationen anzunehmen und die oberste Strafgewalt auszuüben. Es dürfen aber auch die Mittel zur Bestreitung aller dieser kirchlichen Bedürfnisse nicht fehlen; der Papst hat daher das Recht von Clerus und Layen zu jenen Zwecken Steuern und Abgaben zu fordern, so wie er zugleich in Betreff des kirchlichen Vermögens, welches das Eigen-

---

[36]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 217.

[37]) Vergl. §. 84. Bd. 2. S. 226 u. ff.

thum Christi ist[28], in sofern als dessen Stellvertreter erscheint, als er die oberste Fürsorge für dasselbe auszuüben hat. — Da ihm ferner, als dem Oberhirten, die ganze Heerde Christi anvertraut ist, so muß sein eifrigstes Augenmerk darauf gerichtet sein, daß überall die einzelnen Gemeinden von guten Hirten geleitet werden. Eben zu diesem Zwecke steht ihm eine Mehrzahl wichtiger Befugnisse in Betreff der Bischöfe und Bisthümer zu. Er hat das Recht, die Bischöfe, so weit er sie nicht selbst ernennt, zu bestätigen, sie zu versetzen, sie sich eidlich zum Gehorsame zu verpflichten, ihnen Coadjutoren zu bestellen und sie, falls sie gegen die Kirchengesetze sich verfehlen, abzusetzen; er kann neue Bisthümer errichten, errichtete vereinigen oder trennen, so wie auch einzelne Bezirke und Personen in denselben von der bischöflichen Gewalt eximiren und sie unter seine ausschließliche Obhut stellen. Endlich entspricht es der hohen Würde des Papstes, daß ihm gewisse Ehrenrechte zustehen, wobei zugleich zu berücksichtigen ist, daß er nicht bloß als Oberhaupt der Kirche, sondern auch in seinen Eigenschaften als Bischof von Rom, Metropolit von Latium, Exarch von Italien und Patriarch des Occidentes[29], ja auch als Regent des Kirchenstaates in Betracht kommt.

Manche der hier kurz zusammengestellten Rechte bedürfen, soweit sie nicht schon Gegenstand der früheren

---

[28]) Vergl. §. 114. Bd. 2. S. 594 u. ff.

[29]) S. *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 1. n. 1. — Vergl. auch *Leo Allat.* d. perpetua consensione Eccles. occid. atque orient. Lib. I. cap. 8.

Darstellung waren, noch einer näheren Erörterung, welche sie in den unmittelbar folgenden Abschnitten finden sollen; manche andere werden erst später an geeigneter Stelle zu behandeln sein, was namentlich von denen gilt, welche in unmittelbarer Beziehung auf Lehre und Cultus stehen.

Schließlich ist, neben der hier versuchten Gruppirung der päpstlichen Primatialrechte nach den Vollmachten Petri, noch einer andern Eintheilung derselben zu erwähnen. Es geschieht nicht deshalb, weil diese Eintheilung sich etwa als besonders zweckmäßig empföhle, sondern darum, weil sie vielen, aber unverdienten Beifall gefunden hat, ja, da sie die Natur des Primates in ihrem Nerv verletzt, sehr großen Schaden gestiftet hat. Es ist dieß die bekannte Eintheilung, vermöge welcher man die päpstlichen Primatialrechte nach dem ganz falschen Gesichtspunkte unterscheiden will, ob sie wesentlich seien oder nicht. Die nächste hier gestellte Aufgabe ist die, das völlig Irrthümliche dieser Eintheilung darzuthun.

§. 202.

2. Wesentlichkeit aller im Primate enthaltenen Rechte.

Nach dem Vorgange der Gallicaner hat Febronius[1] und nach ihm eine zahlreiche Schule deutscher Cano-

---

[1]) *Justin. Febron.* de statu eccles. et legit. Rom. Pontif. auctor. Tom. I. cap. 2. §. 4. p. 104: cum genuinum fundamentum ejusdem Primatus *in bono unitatis Ecclesiae* — invenerimus, hinc pro principio statuemus: *omnia illa et sola*

nisten[2] sich für berechtigt gehalten, jedes einzelne Recht des Primates vor die Schranken zu fordern und der Kritik zu unterwerfen. Auf diesem Wege ist man zu der Unterscheidung gelangt, nach welcher die in dem Primate enthaltenen Rechte entweder *wesentliche* oder *zufällige* sein sollen. Andre technische Ausdrücke, durch welche diese Verschiedenheit ebenfalls bezeichnet wurde, sollten dazu dienen, noch einzelne andre dabei in Betracht kommende Merkmale hervorzuheben. Man nannte nämlich die für wesentlich geltenden Rechte auch *ursprüngliche* (Jura primigenia), weil sie von Anfang an zu dem Primate gehört hätten, *göttliche*, weil Christus selbst sie verliehen habe, *nothwendige*, weil ohne sie der Zweck des Primates nicht erreicht

---

esse primogenia et essentialia jura Primatus, sine quibus unitas non potest servari. Quia autem in applicatione hujus regulae facile affectibus indulgeri posset, aliis eam ad superfluum dominatum extendere, aliis illam cum praejudicio unitatis nimis coarctari volentibus; hinc ut in re tam gravi et ad justum Ecclesiae regimen pertinente, aequa ponatur ratio certius aliud et prudentius ad tollendas quascunque enascituras difficultates ac dubia non supererit medium, quam ut circa singulas saepefati Primatus partes ejusque jura consulamus *constantem usum et disciplinam Ecclesiae;* non quidem qualis fuit, postquam falsi Canones plurima in jure publico-ecclesiastico corruperant, sed qualem primis sex vel septem saeculis cum maximo Ecclesiae bono vel unitatis (post heu nimium ruptae et prout nunc res sunt aegre restaurandae) conservatione viguisse ex scriptis Patrum, actis Conciliorum, ipsorumque Romanorum Pontificum gestis evincitur.

[2]) Z. B. A. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. §. 33. — *P. J. a. Riegger*, Instit. jurispr. eccl. P. I.

werden könne. Im Gegenſatze dazu wurden die übrigen Rechte eben nur als zufällige, hiſtoriſch erworbene, menſchliche (Jura accidentalia, adventitia, secundaria, accessoria, humana) bezeichnet und deren Charakter darin gefunden, daß der Primat ſehr wohl ihrer entbehren könne, ohne darum aufzuhören, der Primat zu ſein. Ohnehin ſeien — wie dieſe Schule weiter argumentirt — die zufälligen Rechte ſolche, welche in früheren Zeiten von einzelnen Biſchöfen, von Metropoliten oder von Provinzialconcilien ausgeübt und erſt nach und nach zum Theil in Folge einer Uebertragung Seitens der Kirche, zum Theil ohne dieſelbe durch päpſtliche Herrſchſucht mit dem Primate vereinigt worden ſeien. Die ältere Zeit, namentlich die erſten ſechs oder ſieben Jahrhunderte der chriſtlichen Kirche hätten dieſe Verbindung gar nicht gekannt, die eben vorzugsweiſe unter dem Einfluße der pſeudo-iſidoriſchen Decretalen bewerkſtelligt worden ſei. Aus dieſen Gründen könnten daher derartige Rechte auch wiederum von dem Primate getrennt werden, zwar nicht willkührlich, ſondern nur wenn es das Wohl der Kirche erheiſche, dann aber auch ſelbſt wider den Willen des Papſtes[2].

---

§. 93. p. 77. §. 271. p. 235. — *J. J. N. Pehem*, Praelect. in jur. eccles. univ. P. I. §. §. 266. p. 169. — G. Rechberger, Oeſterreichiſches Kirchenrecht. §. 119. — F. A. Frey, Kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht. Th. 2. §. 21 u. ff. — *M. de Schenckl*, Instit. jur. canon. Tom. I. §. 226. p. 368 sqq. — *J. A. Sauter*, Fundamenta jur. eccles. cathol. §. 83. §. 84. Vol. I. p. 91.

[2]) So ſagt *Schenckl* l. c. Attamen nequeunt illa, ceu jura jam quaesita praescriptaque et partim expresso tacitove eccle-

Auf Grund dieser völlig verwerflichen Unterscheidung[4] der päpstlichen Primatialrechte werden nun von den Anhängern des febronianischen Systems die wesentlichen Rechte nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppirt[5]. Diese sind folgende: Erstens soll der Papst das Recht haben zu fordern, daß alle Kirchen des Erdkreises mit ihm als dem Mittelpunkte der Einheit im Zusammenhange bleiben und daß daher Angelegenheiten, welche die Gesammtkirche betreffen, an ihn zur Entscheidung gebracht werden. Zweitens wird ihm das Recht der obersten Aufsicht über alle Kirchen und die Sorge für die Einheit der Disciplin zugesprochen, so wie drittens das Recht, das Ansehen der Canones zu schützen, ihre Anwendung zu fördern; endlich viertens das Recht, dann supplirend aufzutreten, wenn Andre, denen die Handhabung der Kirchengewalt anvertraut ist, ihre Pflichten verabsäumen.

---

siarum consensu firmata, partim pactis etiam et concordatis stabilita, invito Pontifici auferri, *nisi major certaque ecclesiae utilitas aut necessitas jubeat.*

[4]) S. darüber vorzüglich: *A. Kempeners*, de Roman. Pontif. Primatu ejusque attributis. p. 108. sqq. *A. de Roskovány*, de Primatu Rom. Pontif. p. 75. sqq. — F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 128. — Vergl. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 8. S. 135 u. ff.

[5]) Es findet unter den Anhängern dieses Systems in Betreff des Charakters der einzelnen Primatialrechte keine völlige Uebereinstimmung statt, indem die Einen mehrere die Anderen wenigere Rechte zu den wesentlichen zählen. Wir folgen hier hauptsächlich dem noch sehr mäßigen *Schenckl* l. c. §. 230. sqq.

Nach diesen Gesichtspunkten werden nun im Einzelnen die nachstehenden Rechte als wesentlich erklärt:

1) die Befugniß, aus allen Theilen der Kirche Bericht über diejenigen Gegenstände, welche sich auf die Einheit der Kirche beziehen, zu fordern und sich erstatten zu lassen; man hat dieß das Jus relationum genannt.
2) Das Recht, Legaten zu schicken und apostolische Vicarien zu bestellen.
3) Die Berufung, Leitung und Bestätigung der öcumenischen Concilien.
4) Der Erlaß provisorisch giltiger Glaubensdecrete.
5) Das Recht, allgemein verbindliche Gesetze zu geben.
6) Die Befugniß, von eben solchen Gesetzen zu dispensiren.
7) Das Devolutionsrecht bei Pflichtversäumnissen, deren die Bischöfe oder andere Kirchenvorstände sich schuldig machen.
8) Das Schutzrecht (Jus protectionis) zu Gunsten Solcher, welche wider die Canones eine ungerechte Bedrückung erleiden oder ihrer Gerechtsame beraubt werden.
9) Das Recht, Appellationen anzunehmen; dieses wird jedoch nur von Einigen hiehergezählt.

Diesen sogenannten wesentlichen Rechten werden sodann als zufällige von jener Schule vorzüglich folgende gegenübergestellt[6]:

---

[6]) Vergl. *Schenckl* l. c. §. 241. p. 338.

1) Die Confirmation der für bischöfliche Sitze Gewählten und die Admission der Postulirten.
2) Die Translation der Bischöfe.
3) Die Annahme von Renunciationen und Cessionen der Bischöfe auf ihre Pfründen.
4) Die Ernennung von Coadjutoren.
5) Die Befugniß, von den Bischöfen den Obedienzialeid zu fordern [7].
6) Die Verleihung des Palliums.
7) Die Absetzung von Bischöfen.
8) Die Errichtung neuer Bisthümer.
9) Die Vereinigung und Trennung bestehender Bisthümer.
10) Die Ertheilung von Exemtionen von der bischöflichen Gewalt.
11) Die Reservation der Causae majores [8].
12) Das Recht, Taxen und Annaten zu erheben.
13) Die Bestätigung und Aufhebung der geistlichen Orden.
14) Die Anordnung der Liturgie.
15) Die Anordnung von Festtagen.
16) Die Anordnung von Fasttagen.
17) Die Ertheilung allgemeiner Abläße.
18) Die Beatification und die Canonisation.
19) Die Reservation gewisser Absolutionen, Dispensationen und Gnadenbewilligungen.
20) Die Büchercensur.

---

[7]) Vergl. §. 91. Bd. 2. S. 182. u. ff.

[8]) Vergl. §. 174. Bd. 4. S. 77.

Als eine dritte Classe päpstlicher Primatialrechte fügen manche Canonisten [9] auch noch die von ihnen als streitig bezeichneten (Jura controversa) hinzu und zählen dahin:

1) Die Infallibilität des Papstes in Glaubenssachen [10].
2) Die Superiorität des Papstes über das Concilium [11].
3) Die Gewalt des Papstes in Betreff der zeitlichen Angelegenheiten der Fürsten [12].

Dieser ganzen höchst einflußreich gewordenen Eintheilung liegt theils eine irrthümliche Auffassung der Bedeutung des Primates, theils Unkenntniß der Geschichte, theils eine dem Primate durchaus feindselige Richtung zum Grunde, welche sich nicht scheut — und zwar unter einer sehr gleißnerischen Maske [13] — von ganz willkührlicher Voraussetzung auszugehen, um aus dieser eben so willkührliche Schlußfolgerungen zu ziehen. Es genügt in dieser Beziehung schon allein der Hinweis auf das berüchtigte Buch des Febronius [14] und wenn zwar in der Reihenfolge derjenigen, welche ihm nachfolgten, auch nicht Alle jene Feindseligkeit theilten [15] —

---

[9]) Z. B. *Schenckl* l. c. §. 243. p. 393.

[10]) Vergl. oben §. 89. Bd. 2. S. 316. u. ff.

[11]) Vergl. oben §. 31. Bd. 1. S. 247. u. ff.

[12]) Vergl. oben §. 115. Bd. 2. S. 618. u. ff.

[13]) S. oben Note 1.

[14]) Vergl. oben §. 136. Bd. 3. S. 366 u. ff.

[15]) Z. B. Frey und Schenckl.

wie sich aus dem Bemühen Mancher von ihnen, dem Papste doch eine möglichst große Anzahl wesentlicher Rechte zu vindiziren, ergiebt — so ist doch gerade durch den Umstand, daß auch besser gesinnte Canonisten sich dem Irrthume anschlossen, dieser erst recht befestigt worden.

Was nun zunächst die thatsächliche Begründung dieser Lehre von den wesentlichen und zufälligen Primatialrechten anbetrifft, so ist Febronius mit seinem Anhang den Beweis schuldig geblieben, daß auch nur irgend ein Recht des Papstes aus einer Verleihung oder Uebertragung der Kirche herrührt. Welches ökumenische Concilium hat denn diese Uebertragung vorgenommen? [16] welcher Papst hat jemals in einem seiner Briefe auch nur entfernt angedeutet, daß so Etwas geschehen sei? Gerade im Gegentheil, die Päpste beziehen sich immer darauf, daß Christus die volle Gewalt an Petrus gegeben habe: „das Concilium von Nicäa wußte," sagt Bonifacius, „daß ihm Alles verliehen sei." [17] — Nicht glücklicher ist jene protestantisch-febronianische Argumentation, welche darauf ausgeht zu zeigen, daß der Pseudo-Isidor dem Papste die wichtigsten Rechte zugeführt habe; sie bedarf nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft keiner Widerlegung [18].

Indessen, auch abgesehen von den falschen Decretalen, übersprang man noch das ganze achte Jahrhun-

---

[16]) Vergl. *Muzzarelli*, de auctor. Roman. in Concil. gener. Tom. I. p. 183. — *Kempeners* l. c. p. 123.

[17]) S. oben §. 201. S. 9.

[18]) S. §. 174. Bd. 4. S. 74. u. ff. — Vergl. noch *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. p. 1. sqq.

dert und stellte den Satz auf, die wesentlichen Rechte des Papstes seien diejenigen, welche in den ersten sechs oder sieben Jahrhunderten bereits geübt worden seien. Unter dem Deckmantel historischer Gründlichkeit benützte man nun die Wissenschaft recht eigentlich dazu, um aus der ersten oder vermeintlich ersten in den Quellen vorkommenden Erwähnung der einzelnen Primatialrechte zu zeigen, wie diese eben deshalb erst einer spätern Zeit angehörten. Allein gerade diese Art der Beweisführung ist die der Natur der Geschichte am Meisten widersprechende; die Dinge werden nicht erst durch den geschriebenen Buchstaben, sie sind nicht dann erst im Leben da, wenn sie aufs Papier geschrieben werden.

Aber selbst dieser Gang der Beweisführung hat sich für den Zweck, auf welchen er eigentlich berechnet war, nicht als dienlich gezeigt, weil die Wissenschaft, sobald sie mit wirklicher Gründlichkeit und Treue verfuhr, in der That das Vorkommen vieler vermeintlich zufälliger Rechte schon für jene frühern Jahrhunderte nachgewiesen[19] und sie dadurch zu sogenannten wesentlichen gestempelt hat[20].

Hierauf kommt aber im Prinzip überall Nichts an. Allerdings kann man auf die ältere Praxis der Kirche nur mit Ehrfurcht blicken und ein jeder solcher Beweis für die frühere Ausübung dieses oder jenes Primatialrechtes ist sehr dankenswerth. Die richtige historische

---

[19]) Vergl. *F. A. Zaccaria*, Antifebronio. P. II. Pref. (findet sich auch in dessen Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. IV. Diss. 23. p. 441—446.)

[20]) *Kempeners* l. c. p. 122. sq.

Methode erfordert ein solches Verfahren und es darf die geschichtliche Begründung, wie sie bei andern Instituten in diesem Buche versucht ist, auch bei der hier zu liefernden Darstellung des Primates nicht unterlassen werden. Damit wird aber die Frage, auf welche es jetzt ankommt, gar nicht berührt. Der Beweis, daß ein Recht früher als das andere, daß das eine schon im dritten, das andre erst im fünfzehnten Jahrhunderte von dem Papste ausgeübt worden ist, verleiht jenem ersteren darum keineswegs einen höhern Rang und macht nicht jenes zu einem wesentlichen, dieses zu einem zufälligen. Der Irrthum, welcher hiebei obwaltet, besteht eben darin, daß das Recht selbst mit seiner Ausübung verwechselt wird.

Es muß hiebei vor Allem festgehalten werden, daß der Primat in der vollen, höchsten ordentlichen und unmittelbaren Gewalt über die gesammte Kirche besteht[21]. Gerade darin äußert sich aber seine Machtfülle, daß er, je nach dem Bedürfnisse der Zeit und der Verhältnisse, stets zum Wohl und Heil der Kirche zu wirken befähigt ist. Es beweist daher gar nichts, wenn dargethan wird, daß in jenen Zeiten, wo den Christen das Gesetz noch mehr in ihre Herzen geschrieben war[22], dieses oder jenes Primatialrecht etwa noch nicht ausgeübt worden sei. Zudem machten die Verfolgungen, von denen die christliche Kirche in jenen Jahrhunderten heimgesucht wurde, es unmöglich, daß der Papst seine ihm von Gott übertragene, also stets in ihm vorhandene

[21]) S. oben §. 201. S. 6.

[22]) Vergl. §. 167. Bd. 4. S. 3.

Auctorität schon damals in derselben Weise interponiren konnte, als dieß in spätern Zeiten unter völlig veränderten Verhältnissen möglich war. Und dennoch sind schon die Quellen des kirchlichen Rechtes jener Zeit voll von Beweisen für eine so unendlich viel umfangreichere Geltendmachung der päpstlichen Auctorität [23] als jenes System sie zugestehen will, daß dasselbe schon damit allein völlig über den Haufen geworfen wird.

Für manche jener Fälle, wo das sehr frühzeitige Vorkommen einzelner nur als zufällig bezeichneter Primatialrechte von den Gegnern des Primates unmöglich in Abrede gestellt werden konnte, haben sich diese durch die Behauptung zu helfen gesucht, der Römische Bischof habe solche Rechte nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche, sondern nur als Patriarch des Occidents ausgeübt. Allein auch dieß ist wiederum eine die Ordnung der Kirche und den Gang der Geschichte umkehrende völlig willkührliche Behauptung. Der ganze Inhalt von Rechten, welche unter dem Namen Metropolitangewalt einzelnen Bischöfen in größerem oder minderem Umfange zugewachsen ist, mithin auch die patriarchalische Gewalt, ist allerdings ein Ergebniß der Geschichte. Aber die Thätigkeit der bildenden Zeit hat nicht darin bestanden, daß solche Rechte sich von unten hinauf aus der bischöflichen Gewalt entwickelt hätten, sondern vielmehr als ein Ausfluß der päpstlichen Primatialgewalt sind sie jenen einzelnen Bischöfen von oben herab zugekommen [24].

[23]) Vergl. §. 21. Bd. 1. S. 149. u. ff. §. 152. Bd. 3. S. 613. u. ff.

[24]) S. §. 66. Bd. 2. S. 8. §. 86. Bd. 2. S. 271. S. auch

Dagegen ist es eine vollkommen richtige Thatsache, daß die Päpste im Laufe der Zeit durch die Umstände veranlaßt und genöthigt, viele solcher Rechte, welche ehedem von Concilien und Metropoliten, mitunter auch von einzelnen gewöhnlichen Bischöfen geübt worden sind, in ihre Hand genommen haben. Dieß geschah aber nicht aus Herrschsucht von ihrer Seite, sondern weil das Bedürfniß der Kirche es dringend erheischte, indem nur auf diesem Wege dem Verfalle der kirchlichen Disciplin, wie er namentlich unter dem Einfluße der Layen-Investituren hereinbrach [25] gründlich abgeholfen werden konnte. In vielen Fällen wurde damit ein sehnlicher Wunsch der Bischöfe selbst erfüllt, welche in ihrer Stellung den weltlichen Fürsten gegenüber, so wie auch in andern Verhältnissen, aus sich allein nicht im Stande waren, der Verletzung der Canones einen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen. Gerade hiebei zeigte sich der große Trost und das wahre Glück der Kirche, daß ihr von Gott der Primat mit jener Machtfülle gegeben war, die den Papst zu jeder Zeit in den Stand setzte, den Bedürfnissen derselben gemäß handeln zu können.

Eben hierin tritt nun recht deutlich der Zweck des Primates hervor; dieser ist ganz vorzugsweise die Einheit

---

unten Kap. 2. — Vergl. noch: *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 7. n. 8. p. 60. cap. 8. n. 6. p. 68. — *Gerdil*, de sacri regiminis ac pontificii primatus jure. (Opp. Tom. XI. P. II. p.) — *Gualco* l. c. Tom. I. p. 62.

[25]) Vergl. §. 124. Bd. 3. S. 151. u. ff.

der Kirche[26]. Indem nun jene dem Primate feindliche Schule diejenigen Rechte des Papſtes für weſentlich erklärte, welche zu dieſem Zweck der Einheit dienen, ſo hätte ſie ſchon aus der Betrachtung der Verſchiedenheit der Zeiten conſequent darauf ſchließen müſſen, daß in ſpätern Jahrhunderten eben ſo wohl als in frühern ſich ein bisher noch nicht ausgeübtes Recht als ein weſentliches herausſtellen konnte. „Was würde[27] zum Beiſpiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papſt das Beſtätigungsrecht der Biſchöfe nicht hätte?“ Ja, es liegt nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß in der Zukunft von dem Papſte kraft ſeines Primates Rechte zur Ausübung kommen könnten, wozu in den bisherigen Zeitverhältniſſen noch keine Veranlaſſung vorhanden war.

Dies iſt freilich nicht der Geſichtspunkt des Febronius, der mit ſeinem Anhange einen andern Weg eingeſchlagen hat. Statt zu argumentiren[28]: Da Chriſtus den Primat eingeſetzt hat, damit die Kirche in Einheit des Glaubens und des Gehorſams beſtehe, ſo iſt eben der Gehorſam gegen den von Gott beſtellten Statthalter nothwendig und weſentlich; ſtatt anzuerkennen — wozu der Vergleich mit jeder weltlichen Regierung nahe lag — daß Derjenige, welcher zu dem Zwecke der Einheit als Regent beſtellt iſt, auch alle zu dieſem Zwecke dienlichen und nützlichen Mittel, vorausgeſetzt, daß ſie moraliſch erlaubt ſind, zu ergreifen befugt ſein muß, fängt

---

[26]) Vergl. §. 17. Bd. 1. S. 112. u. ff.

[27]) Wie Walter a. a. O. S. 128. Note y ſehr richtig bemerkt.

[28]) *Kempeners* l. c. p. 127.

Febronius damit an, zu untersuchen: was ist für den Zweck der Einheit das unumgänglich Nothwendige? Nur dieses erklärt er dann für wesentlich, alles Uebrige für zufällig.

Auf diesem Wege, bei welchem natürlich alles auf die Verkürzung des Primates abgesehen ist, mußte man zu den allerverkehrtesten Resultaten gelangen. Insbesondere kam man dahin zu behaupten: unumgänglich nothwendig seien nur provisorische Glaubensdecrete des Papstes; unumgänglich nothwendig sei es nicht, daß der Papst eine unmittelbare Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche habe, sondern es genüge schon, wenn er nur bei Pflichtversäumnissen der Kirchenvorstände jure devolutionis eintrete. So soll denn der göttlich instituirte Primat auf dasjenige reduzirt werden, was menschliches Dafürhalten und eine noch dazu sehr unwissenschaftliche Kritik als das unerläßlich Nothwendige ihm zumißt.

Ein solches Verfahren ist durchaus verwerflich; ein jedes Recht des Primates ist wesentlich und eben deshalb für alle menschliche Gewalt untrennbar mit denselben verbunden[29].

[29]) Wie sehr dieß auch in Betreff des Rechtes auf den Kirchenstaat gilt, darüber s. *Muzzarelli*, Dominio temporale del Papa; con note di *Soldani*. p. 147. sq.

III. Einzelne Rechte.

§. 203.

1. Oberaufſichtsrecht.

Wie der gute und verſtändige Hausvater ſeine Familie[1], wie der ſorgſame Hirte ſeine Heerde[2] überwacht, ſo auch der Papſt die geſammte ſeiner Obhut anvertraute Kirche[3]. Als der oberſte Biſchof iſt er, wie das Wort Episcopus ſelbſt darauf hinweiſet[4], vorzugsweiſe zu jener Oberaufſicht verpflichtet. Er, auf den apoſtoliſchen Stuhl, den höchſten Thron der ſtrei-

---

[1]) *Jul. II.* Const. *Sicut prudens.* ann. 1509. (Bullar. Edit. Luxemb. I. 492). — *Leon.* X. Const. *Sicut prudens.* ann. 1518. (I. 587.) — *Pii* IV. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1562. (II. 79.) — *Innoc.* XII. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1692. (VII. 190.)

[2]) *Mart.* V. Const. *Pervigilis.* ann. 1430. (I. 318.) — *Pii* IV. Const. *Cum ex apostolatu.* ann. 1559. (I. 840.) — Const. *Dominici gregis.* ann. 1564. (II. 116).

[3]) *Pii* IV. Const. *Pastoris.* ann. 1562. (II. 70.) — Mit dem getreuen Knechte, den der Herr zum Verwalter ſeines Vermögens eingeſetzt hat, wird der Papſt verglichen von *Alex.* VIII. Const. *Romanum decet.* ann. 1690. (VII. 90). — *Innoc.* XII. Const. *Romanum decet.* ann. 1692. (VII. 181).

[4]) Die Vita *S. Bonifacii* auct. *Willibaldo* cap. 9. n. 28. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. II. p. 346.) überſetzt. *Επισκοπος* geradezu durch Superspeculator. Vergl. Gloſſe bei Graff, Diutiska. *Superspeculator:* uparsehanti. S. Note 8.

tenden Kirche erhoben [5], ist gleichsam auf die oberste Warte des Herrn [6], auf den Gipfel des Berges [7] gestellt, um von hier aus als der Wächter des Hauses Israel [8], den Blick nach allen Seiten hin [9], abwärts zu seinen Füßen [10], in die Nähe und in die Ferne wendend, Rom [11], den Kirchenstaat [12], Italien [13] und das Gesammtreich der Kirche zu überblicken [14]. —

Durch solche Umschau setzt sich der Papst in den Stand, die nach den Bedürfnissen seiner Zeit und nach

---

[5]) *Pii* V. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1569. (II. 307.)

[6]) Can. *Super specula.* 5. X. de magistr. (V. 5. *Honor.* III). — *Eugen.* IV. Const. *In eminenti Sedis Apostolicae specula.* ann. 1431. (I. 319). — Das Gleichniß, der Papst sei als Wächter auf die hohe Warte gestellt, kommt schon bei *Augustin.* Epist. ad Bonif. I. vor und wird auch von *Coelestin.* I. Ep. ad Episc. Illyr. (*Coustant.* Epist. Rom. Pontif. col. 1066.) und *Hilar.* Ep. ad Ascan. Tarrac. Episc. ann. 465. (*Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 790.) gebraucht.

[7]) *Pii* II. Const. *Triumphans.* ann. 1459 (I. 368).

[8]) *Clem.* VIII. Const. *Speculatores.* ann. 1592. (III. 7.) — *Alex.* VIII. Const. *Inscrutabili.* ann. 1690. (VII. 111). — *Innoc.* XII. Const. *Speculatores.* ann. 1694. (VII. 250).

[9]) *Pii* IV. Const. *Ad Ecclesiae.* ann. 1560. (II. 36). — *Pastoralis.* ann. 1561. (II. 54). — *Romanus Pontifex.* ann. 1564. II. 128).

[10]) *Pii* II. Const. *Iuenabilis.* ann. 1564. (I. 380).

[11]) *Bonif.* VIII. Const. *In supremae.* ann. 1303. (I. 180.) — *Paul.* II. *ffonst. Licet.* ann. 1464. (I. 381). — *Sixt.* IV. Const. *Etsi.* ann. 1474. (I. 399).

[12]) *Sixt.* V. Const. *Ad Romanum.* ann. 1588. (II. 715).

[13]) *Urban.* IV. Const. *Licet.* ann. 1262. (I. 122).

[14]) *Alex.* IV. Const. *Romanus Pontifex.* (s. oben §. 201 S. 12).

Verſchiedenheit der Verhältniſſe geeigneten Maßregeln [15] zu ergreifen. Hier ſieht er die gute Saat emporkeimen, ſie bedarf der Förderung und Pflege [16], dort das Unkraut üppig wuchern, es muß ausgerottet werden [17]; hier erblickt er die ſegensreiche Wirkſamkeit getreuer Hirten, dort gewahrt er die reißenden Wölfe, welche die Schafe zu zerreiſſen drohen [18]. Aber die noch gefährlicheren Füchslein, welche heimtückiſcher und verſchlagener als jene [19], um ſo ſicherer ihren Zweck erreichen, können ſeinem ſorgſamen Blicke nicht entgehen. Jederzeit wird er inne, welch ein dringendes Bedürfniß es ſei, für die Ausübung des Predigtamtes Sorge zu tragen, auf daß ohne Rückhalt und klar Gottes Wort verkündigt, dabei jedoch vermieden werde, über Gegenſtände zu predigen, die von der Kirche noch nicht entſchieden ſind [20]. Die Förderung wahrer Wiſſenſchaft aber erkennt er als eine weſentliche Stütze des Glaubens [21]. Er ſieht es, welche Hemmniſſe von Außen

---

[15]) *Clem.* V. Const. *Ad providam.* ann. 1311. (I. 187.): Ad providam Christi Vicarii praesidentis in specula Apostolicae dignitatis circumspectionem pertinet, vices pensare temporum emergentium, causas discutere ac personarum attendere qualitates.

[16]) *Innoc.* III. Const. *Operante.* ann. 1198. (I. 62).

[17]) *Alexand.* IV. Const. *Exortis.* ann. 1258. (I. 118).

[18]) *Pii* IV. Const. *In sacrosancta.* ann. 1564. (II. 136).

[19]) S. die vorige Note.

[20]) *Pii* V. Const. *Super speculam.* ann. 1570. (II. 343).

[21]) *Bonif.* VIII. Const. *Antiquorum.* ann. 1300. (I. 179). — *Pii* IV. Const. *Saeri.* ann. 1563. (II. 105). — *Alex.* VIII. Const.

und Innen sich der Wirksamkeit der so vieles Gute stiftenden Orden entgegenstellen [22]; ja, da ihm das Heil aller Seelen anvertraut ist, so blickt er von seiner Warte selbst in das Gemach der Sterbenden hinein und wacht darüber, daß der leibliche Arzt auch bei Zeiten darauf bedacht sei, den Arzt der Seele herbeizurufen [23].

Damit aber die großen Zwecke der päpstlichen Oberaufsicht um so gewisser erreicht werden, genügt nicht die bloße Umschau von der Höhe der Warte. Freilich kann der Papst nicht an verschiedenen Orten zugleich sein [24] und wenn auch von ihm wahr ist, was Chrysostomus sagt [25]: „Unser Körper wird an einen Ort gefesselt, aber die Liebe hat Flügel, auf welchen sie über den ganzen Erdkreis hingetragen wird," so ist es auch damit nicht genug. Eben weil der Papst an einen Ort, an Rom, den Mittelpunkt der Kirche gefesselt ist und nicht überall zugleich sein kann [26], muß

Ex injuncto. ann. 1690. (VII. 114). — *Innoc.* XII. Const. *Aeternae.* ann. 1692. (VII. 162). — *Pii* VII. Const. *Litterarum* ann. 1816. (Bullar. Rom. Cont. XIV. 262).

[22]) *Bened.* XII. Const. *Ad decorem.* ann. 1339. (I. 237). — *Jul.* III. Const. *Ad hoc.* ann. 1550. (I. 798). — *Pii* V. Const. *Ad hoc.* ann. 1567. (II. 249). — *Clem.* VIII. Const. *Ad militantis.* ann. 1599. (III. 97.)

[23]) *Pii* V. Const. *Supra gregem.* ann. 1566. (II. 189).

[24]) *Joann. Monach.* in Cap. *In generali.* 81. d. R. J. in 6to sagt: Papa dicitur habere pedes plumbeos non plumeos.

[25]) *Joh. Chrysost.* Ep. ad *Innoc.* I. (bei *Coustant.* l. c. col. 810).

[26]) Vergl. *Coelest.* I. Ep. 14. col. 1146.

er ſich nach anderweitiger Hülfe umſehen, und Alles dazu anwenden, um ſich mit der geſammten Kirche in ihren einzelnen Beſtandtheilen in ungehindertem Verkehr zu erhalten. Er kann daher von den weltlichen Regierungen fordern, daß ſie den Verkehr der Biſchöfe und anderer Glieder der Kirche mit ihm, als dem Haupte, in keinerlei Weiſe hemmen[27]; ein Punkt, auf welchen die Päpſte bei den verſchiedenen von ihnen eingegangenen Concordaten ſtets ein großes Gewicht gelegt haben[28].

Da ferner das Oberhaupt der Kirche nicht im Stande iſt, gleich einem andern Biſchofe, ſeine Diöceſe, d. i. die ganze Kirche[29] zu bereiſen, ſo müſſen eben deshalb alle Biſchöfe zu ihm kommen. Dieſe verſprechen daher bei ihrem Amtsantritte eidlich die Visitatio liminum ss. Apostolorum, deren Zweck recht eigentlich darin beſteht, den Papſt fortwährend über den Zuſtand der einzelnen Diöceſen in Kenntniß zu erhalten[30].

Reicht dieſer Gebrauch ſchon in ein hohes Alterthum hinauf, ſo war es daneben von jeher üblich, daß einzelne Biſchöfe, ſowie auch der auf Concilien verſammelte Episcopat verſchiedener Länder, mehr oder minder ausführliche Berichte nach Rom abſtatteten[31]. Wenn

---

[27]) Vergl. §. 111. Bd. 2. S. 555.

[28]) Vergl. *Roskovány*, de primatu Rom. Pontif. §. 57. p. 103.

[29]) Vergl. Can. *Cuncta per mundum*. 17. C. 9. Q. 3. — Cap. *St Papa*. 10. d. privil. in 6to. (V. 7).

[30]) Vergl. §. 82. Bd. 2. S. 199. u. ff.

[31]) Vergl. §. 152. Bd. 3. S. 613 u. ff.

daher das Concilium von Sardica ein ſolches Verfahren für ſehr geeignet und zweckmäßig erklärte[32], ſo war daſſelbe nicht etwa zuerſt auf dieſen an ſich naheliegenden Gedanken gekommen, ſondern es ſind viel ältere Beiſpiele der Art vorhanden[33]. Die Gemeinde von Corinth berichtete an Clemens I.[34], die Geſammtheit der Bekenner von Lyon an Eleutherius[35]; ſo auch erſtatteten im Jahre 314 die zu Arles verſammelten Väter an Sylveſter I. Bericht[36]. Auf althergebrachte Uebung ſich ſtützend ließ ſich daher Papſt Julius I. in ſeinem Schreiben an die Euſebianer im Jahre 342 alſo vernehmen[37]: „Warum iſt denn gerade

---

[32]) *Conc. Sard.* ann 347. (*Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 653): Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est Petri Apostoli sedem de singulis quibuscunque provinciis Domini referant Sacerdotes.

[33]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 166. — *Mamachi*, del diritto libero della Chiesa. Lib. III. P. II. cap. 3. p. 18. — (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. corr. 2. p. 210. sqq. — S. auch *Schenckl*, Instit. jur. eccles. p. 272.

[34]) *Clem.* I. Epist. I. n. 1. (bei *Coustant.* l. c. col. 9.)

[35]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 3.

[36]) *Conc. Arelat.* I. ann. 314. (*Hardouin.* Concilia. Tom. I. col. 263): Domino sanctissimo fratri Silvestro Marinus vel coetus episcoporum qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi. Quid decrevimus communi consilio caritati tuae significamus, ut omnes sciant, quid in futurum observare debent.

[37]) *Jul.* I. Epist. 1. ad Euseb. (bei *Coustant*, l. c. col. 385). Dieſer Ausſpruch des Papſtes iſt gewiß nicht, wie *Coustant* l. c. not. e. will, auf die Kirche von Alexandrien zu beſchränken. Vergl. (*Fröhlich*) l. c. p. 213. sq. *Devoti* l. c. p. 178.

von der Alexandrinischen Kirche Uns nichts geschrieben worden? Wisset Ihr etwa nicht, daß das die Gewohnheit sei, daß zuerst Uns geschrieben und von hier aus das, was recht ist, entschieden werden soll? Wahrlich, wenn irgend ein derartiger Verdacht auf den Bischof jener Stadt gefallen wäre, so mußte an diese Kirche geschrieben werden." — Für dieses Recht des Papstes, von allen Kirchen Bericht zu fordern, bedurfte es daher auch nicht erst der Anerkennung Justinians, dessen hierauf bezüglicher Ausspruch übrigens in so ferne von großer Bedeutung war, als der Kaiser dem Papste seine volle Unterstützung zusagte, denn „nicht dulden wolle er, daß irgend Etwas, das auf kirchliche Angelegenheiten Bezug habe, nicht an Seine Heiligkeit den Papst berichtet werde, da dieser das Haupt aller heiligen Kirchen Gottes sei"[38].

Ein anderes Mittel, dessen sich die Päpste schon frühzeitig bedienten, um sich eine nähere Kenntniß von dem Zustande der einzelnen Diöcesen zu verschaffen war das, daß sie die Pflicht genauer Berichterstattung an einzelne Bischofssitze in der Weise knüpften, daß von hier aus Kunde über eine beträchtliche Anzahl umliegender Kirchen nach Rom zu geben war. Mit einem solchen Auftrage in Betreff aller Kirchen Illyriens wurde namentlich der Bischof von Thessalonich ausgerüstet; in der nämlichen Stellung zu den Kirchen Galliens findet sich gleichzeitig der Bischof von Arles. Bald wurden mit dieser Auszeichnung auch Jurisdictionsrechte verbunden und es erhielten eben deshalb solche Bischöfe

[38]) Const. *Beddentes*. 8. Cod. de summa trin. (I. 8.)

die Bezeichnung: Apostolische Vicarien[39]. In späterer Zeit sind an deren Stelle die sogenannten Legati nati getreten, während die päpstlichen Gesandten[40] als ein ebenfalls zur Erleichterung der Oberaufsicht dienendes Institut schon neben ihnen vorkommen. Es waren dieß theils solche päpstliche Botschafter, welche sich ehedem insbesondere an dem Hofe des Kaisers zu Constantinopel ständig aufhielten und eine gewisse Aehnlichkeit mit den Nuntien des heutigen Rechtes haben, theils solche Gesandten, die, aus der Zahl der Cardinäle gewählt, in einzelnen wichtigen Angelegenheiten die Aufträge des Papstes zu vollführen und ihm über den kirchlichen Zustand der von ihnen bereisten Länder Bericht zu erstatten hatten.

Außerdem diente aber auch von jeher die gesammte Metropolitanverfassung ganz wesentlich dazu und erreichte darin ihre Bestimmung, daß sie dem Papste die Oberaufsicht über die Kirche erleichterte[41]. Eben daher konnte es geschehen, daß überhaupt Vicariat, Legation und jener Primat, der sich als eine besondere hierarchische Stufe unter den Metropoliten herausgebildet hat, im Laufe der Geschichte sich so häufig miteinander verschmolzen haben.

---

[39]) S. das Nähere hierüber, so wie über die Legaten in Kap. 4.

[40]) Vergl. (*Fröhlich*) l. c. p. 379. sqq.

[41]) Vergl. unten Kap. 5.

2. Das Recht der Geſetzgebung.

§. 204.

a. Allgemeiner Charakter der päpſtlichen Geſetzgebung.

Das Concilium vom Melun vom Jahre 845 ſtellt den Satz auf: „Was die Canones feſtgeſetzt haben, das ſoll von Allen beobachtet werden; Niemand laſſe ſich in kirchlichen Angelegenheiten und Rechtsſachen durch ſeinen eigenen Sinn, ſondern vielmehr durch die Autorität der Kirchengeſetze leiten.“ Dieſe Stelle hat Papſt Gregor IX. in ſeine Decretalenſammlung aufgenommen[1] und ihr nach dem Vorgange des Bernhard von Pavia den Platz gerade zu Anfang des von den Conſtitutionen handelnden Titels angewieſen. Ihr iſt damit zugleich eine vorzügliche Bedeutung in Betreff der Geſetzgebung des Papſtes überhaupt verliehen, der als der eigentliche Begründer der heiligen Canones anzuſehen iſt[2] und gleichſam alle Rechte in ſeiner Bruſt bewahrt[3]. Wo nun der Herr ſelbſt, die Apoſtel oder die nachfolgenden Väter Ausſprüche gethan haben[4], ſoll der Papſt

---

[1]) Cap. *Canonum.* 1. X. de constit. (I. 2.) Ueber den verſchiedenen Sinn, in welchem an dieſer Stelle die Worte actiones und judicia genommen werden, ſ. *Fagnani*, Comment. ad. Cap. cit. n. 7. n. 9.

[2]) *Sixt.* V. Const. *Ad Romanum.* ann. 1588. (Bullar. Edit. Lux. Tom. II. p. 658.) — Vergl. Note 24.

[3]) Cap. *Licet Romanus.* 1. d. constit. in 6to. (I. 2.)

[4]) Can. *Sunt quidam.* 6. Can. *Ideo.* 16. C. 25. Q. 1.

dieſe „bis auf Seele und Blut“ bekräftigen und wo es an ſolchen Beſtimmungen fehlt, ſoll er nach dem Bedürfniſſe der Kirche mit ſeinen Conſtitutionen ergänzend eintreten. —

Die allgemeine, im Gewiſſen verpflichtende[5] Verbindlichkeit dieſer von der nicht zu beſchränkenden Auctorität des päpſtlichen Stuhles[6] ausgehenden Geſetze für die geſammte Kirche[7], bedarf hier eben ſo wenig einer weiteren theoretiſchen Begründung[8], als es nun-

---

[5]) Vergl. hierüber *Lupoli*, Praelect. jur. eccles. Vol. I. 308. sqq. — *Layman*, Theolog. moral. Lib. I. Tract. IV. cap. 4. — *Boulx*, Tractat. d. princip. jur. canon. p. 154. sqq.

[6]) Daher fügen Concilien ihren Beſchlüſſen öfters Clauſeln, wie folgende, hinzu: Nisi auctoritas Romanae ecclesiae aliter imperaverit; salvo tamen in omnibus jure sanctae Romanae ecclesiae; Salva tamen in omnibus Apostolica auctoritate. Vergl. *Dicta Gratiani* ad Can. *Ideo.* cit. P. II. §. *Quanquam.* 2. — S. auch *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 21.

[7]) S. noch *Dicta Grat.* ad. Can. *Ideo.* cit. §. *His ita.* 1. Habet enim (Sacrosancta Romana Ecclesia) jus condendi canones, utpote quae caput est et cardo omnium ecclesiarum, a cujus regula nemini dissentire licet.

[8]) Es möge hier jedoch noch eine ſehr prägnante Stelle aus *Mauclerus*, de Monarchia. Lib. IV. P. II. cap. 3. n. 2. mitgetheilt werden. Sie lautet: Tam igitur late patet legum Pontificiorumque canonum auctoritas per universum orbem, ut ab illius obedientia, observationeque fidelis adultus, quocunque in loco terrarum consistat, quantacunque dignitate sublimitateque sive Imperiali, Regia, Principali, Ecclesiasticaque polleat, nullus immunis et liber esse possit; alias ab ovili Domini gregeque extoris crederetur. Est enim Pontificis potestas non angustis terrae finibus, sicut Regum Principumque saecularium

mehr auch überflüßig iſt für die wirkliche Ausübung des allgemeinen Geſetzgebungsrechtes des Papſtes die hiſtoriſchen Nachweiſe zu geben; dieſen Anforderungen iſt bereits in dem erſten Theile dieſes Werkes Genüge geſchehen [9].

So ſehr nun auch die allgemeinen Prinzipien über Geſetzgebung auf die päpſtliche ebenfalls ihre Anwendung finden [10], ſo unterſcheidet ſich dieſe doch theils in Hinſicht auf die Form, theils in der Materie ſehr weſentlich von jeder andern Geſetzgebung. Was nämlich die Gegenſtände anbetrifft, ſo hat ſie die Eigenthümlichkeit, daß auch innere Handlungen, wenigſtens indirect [11]

---

conclusa, sed sine termino per omnia mundi climata pervagata, dilatata, diffusa super omne Christi Domini corpus mysticum, quod est Ecclesia, generalissima ab omnibus de grege fideli recognoscitur. Et quo latissime Pontificia potestas extensa provehitur, eo etiam leges ejus potestatis deductae penetrant: ut non possit esse aut dici Romanus Pontifex Princeps et Pastor universalis ovilis Christiani, quin simili jure omnes ubique terrarum sparsae hujus ovilis animae fideles, legum Pontificiarum observandarum vinculo teneantur. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 2. §. 10, p. 36. — Auch *Zallwein*, Princ. jur. canon. Tom. I. Q. 4. C. 2. §. 7. p. 390. erkennt dieß Geſetzgebungsrecht des Papſtes mit folgenden Worten an: Romano Pontifici tamquam supremo Ecclesiae Capiti competere potestatem ferendi leges universales in tota Ecclesia obligatorias, nemo Catholicorum dubitat. — Vergl. noch (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. p. 182.

[9]) Vergl. insbeſondere §. 152. Bd. 3. S. 613 u. ff.

[10]) Dieſe Materie wird bei den älteren Canoniſten in dem Titel de constitutionibus behandelt.

[11]) Daß dieß auch direct geſchehen könne, nimmt *Devoti* l. c. §. 3. p. 31. an. — S. jedoch *Layman* l. c. n. 5. n. 8.

durch sie geboten werden. So verordnete z. B. Innocenz III. auf dem vierten Lateranensischen Concilium[12] und Clemens V. auf dem zu Vienne[13], daß die canonischen Tageszeiten in Reinheit des Gewissens und mit Andacht gebetet werden sollten[14].

In Hinsicht auf die Form stimmt zwar die Gesetzgebung der Päpste mit der der Römischen Kaiser darin überein, daß auch sie zu einem nicht unbeträchtlichen Theile aus Briefen erwachsen ist, in welchen auf die an den Gesetzgeber ergangenen Anfragen Antwort ertheilt worden ist. Dennoch ist die Ausdrucksweise in der Regel eine durchaus verschiedene. Allerdings liegt in dem Amte des Papstes die Macht Alles, was ihm für das Wohl der Kirche erforderlich scheint, in kurzen gebietenden Worten anzuordnen und dennoch tritt nur da, wo es dringend Noth thut, wo es sich darum handelt, schreienden Uebelständen oder Ungerechtigkeiten zu begegnen, in den päpstlichen Decretalen die Sprache des Gesetzgebers hervor. Gewöhnlich aber ist es die Sprache des Vaters, welcher seinen Kindern die rechte Bahn, die sie zu wandeln haben, vor Augen stellt, des Bruders, welcher seinen Mitbrüdern, sie stärkend, in allen schwierigen Verhältnissen nothwendigen und liebevollen Rath ertheilt. Diese liebevolle Sprache der Ermahnung[15]

---

[12]) Cap. *Dolentes*. 9. X. d. celebr. missae (III. 41).

[13]) Cap. *Gravi*. 1. eod. tit. in Clem. (III. 14.)

[14]) S. nach *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Dolentes*. cit. n. 39. sqq.

[15]) Bei den Decreten der Päpste scheint oft der Unterschied, welchen *Dict. Grat.* i. f. D. 4. aufstellen: Decretum necessitatem

ist sich durch die Reihe der Jahrhunderte hindurch immer gleich geblieben; die Gregore und die Innocenze, die Pius und die Benedikte haben auch in dieser scheinbar untergeordneten Rücksicht das Prinzip: „Inhaerentes vestigiis praedecessorum nostrorum“ beobachtet. Es konnte auch nicht anders sein, sie sind alle von demselben heiligen Geiste geleitet worden, sie sind alle Stellvertreter desselben Gottes, Nachfolger desselben Apostelfürsten.

Auf das Beispiel Petri verweist schon Gregor der Große[16], jener Papst, dessen Sprache, was Würde, Feinheit und Milde angeht, wohl nie übertroffen worden ist[17]. Petrus hatte die höchste Gewalt im Reiche Christi empfangen und doch hat er gerade darin, daß er nicht aus der Machtfülle seines Amtes sprach, der Kirche ein in ihrer Gesetzgebung stets beobachtetes Beispiel hinterlassen. Wie er nämlich auf die von den Gläubigen wider ihn erhobene Beschwerde, daß er in das Haus des heidnischen Hauptmanns Cornelius gegangen sei, ihnen ruhig den Hergang der Sache und die Veranlassung seines Verfahrens auseinandersetzte, so ist es allgemeine Uebung der Päpste geworden, ihren Anordnungen und Entscheidungen mit Klarheit, Ruhe und Milde alle diejenigen Gründe beizufügen, aus welchen sie sich zu ihrer Handlungsweise bewogen gefunden

---

facit, exhortatio autem liberam voluntatem excitat, gänzlich zu verschwinden.

[16]) *Gregor. M.* Epist. ad Theoctistam. (Lib. XI. ep. 45.) — S. Can. *Petrus*. 40. C. 2. Q. 7.

[17]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 3. sqq. (Tom. I. p. 75.)

haben. Gerade ein ſolches Verfahren entſpricht ganz der Natur der Kirche; ſie meidet gern den Ausdruck des ſtarren Willens und wünſcht ihre Glieder auch darin geehrt zu ſehen, daß die Pflicht des Gehorſams durch die Mittheilung der zum Verſtande und zum Herzen ſprechenden Gründe erleichtert werde.

Es gehört ferner zum Charakter der päpſtlichen Geſetzgebung, — die, ſelbſt da, wo ſie ſich auch bloß auf die Verhältniſſe Roms bezieht, den übrigen Biſchöfen als Muſter zu dienen hat[18], — daß auch ſelbſt der Schein einer Uebereilung ſorgfältig vermieden wird[19]. Es wurde daher ſchon in den früheſten Zeiten nicht leicht eine geſetzliche Verordnung erlaſſen, ohne daß der Papſt nicht zuvor den Rath, ſei es anderer Biſchöfe, ſei es der ihm zunächſt ſtehenden Cleriker der Römiſchen Kirche eingeholt hätte. Derſelbe Gebrauch hat ſich in ſo ferne bis auf die neueſte Zeit erhalten, als das Collegium der Cardinäle und deren einzelne nach Verſchiedenheit der Geſchäfte organiſirte Congregationen dem Papſte in allen kirchlichen Angelegenheiten zur Seite ſtehen[20]. Die päpſtlichen Verordnungen erfolgen daher nie anders, als nach längerer ſehr reiflicher Ueberlegung; denn „gewichtige Dinge bedürfen", wie Zoſimus ſagt[21], „ein

---

[18]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XI. cap. 12.

[19]) Can. *St ea.* 4. C. 25. Q. 1. (*Gelas.*)

[20]) Vergl. §. 153. Bd. 3. S. 637. — S. auch unten Kap. 3. S. noch *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 1. n. 6. mit Bezug auf die Glossa *Contingeret* ad Cap. *Fundamenta.* 17. d. elect. in 6to. (l. 6.)

[21]) *Zosim.* Ep. 2. n. 1. (bei *Constant.* Epist. Rom. Pontif. col. 943.)

großes Gewicht der Prüfung, damit nicht die Wage des Urtheils niederer ſei, als die Dinge ſelbſt."

Ueberhaupt, ſo umfangreich auch die päpſtliche Geſetzgebung iſt und ſo vielfach ſie ſtets im wahren Sinne des Wortes den Bedürfniſſen der Zeit entſprochen hat[22], ſo trägt ſie doch ganz und gar den Charakter des beſonnenen Zögerns[23] an ſich und beeilt ſich eben darum auch nicht mit der Aenderung oder Aufhebung beſtehender Geſetze[24]. Allerdings iſt jeder einzelne Papſt vermöge ſeines Amtes dazu berufen, gerade bei den während ſeiner Regierung obwaltenden Zeitumſtänden ältere Geſetze aufzuheben[25] und abzuändern[26] oder neue zu

---

[22]) Vergl. Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 28. S. 114. u. ff.

[23]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 1. n. 2.

[24]) Can. *Ideo.* cit. — Dazu bemerkt *Grat.* §. *His ita.* 1. Sic et summae sedis Pontifices canonibus sive a se sive ab aliis sua auctoritate conditis reverentiam exhibent, et his se humiliando ipsos custodiunt, ut aliis observandos exhibeant. Nonnunquam vero seu jubendo seu definiendo, seu aliter agendo, se decretorum dominos et conditores esse ostendunt.

[25]) So ſagt Benedict XI. von der Conſtitution ſeines Vorgängers Bonifacius VIII. *Super cathedram:* quam penitus revocamus. S. Cap. *Inter cunctas.* i. f. Extrav. comm. d. priv. (V. 7.) Eben dieſe letztere widerrief dann wieder Clemens V. und erneuerte die Decretale Bonifacius' VIII. im Cap. *Dudum.* 2. d. sepult. in Clem. (III. 7.)

[26]) Cap. *Non debet.* 8. X. d. consang. et affin. (IV. 14.) — Vergl. noch Can. *Quia eorum.* 29. §. *Verum.* D. 63. — Can. *Scire debes.* 7. C. 1. Q. 7. Can. *Quod pro.* 41. C. 1. Q. 1.

erlaſſen [27] und es kann und ſoll eben dadurch das Heil der Kirche weſentlich gefördert werden [28]. Daher ruft Auguſtinus dem Papſte Melchiades, welcher zur Beilegung der donatiſtiſchen Streitigkeiten an allen Orten, wo im Schisma zwei Biſchöfe eingeſetzt worden waren, für jeden von beiden Sorge trug und jedem zu einer Gemeinde verhalf, begeiſtert zu [29]: „O des vortrefflichen Mannes! O des Sohnes des chriſtlichen Friedens, des Vaters des chriſtlichen Volkes“! Dennoch aber iſt jenes Zögern um ſo mehr weiſe zu nennen [30], als es ſo außerordentlich viel darauf ankommt, für ein neues Geſetz den richtigen Zeitpunkt abzuwarten und andrerſeits die Geſchäftsüberhäufung des Papſtes trotz der größten Vorſicht und Aufmerkſamkeit es nur zu leicht möglich macht, daß eine nicht völlig gerechte oder unpaſſende geſetzliche Entſcheidung

---

[27]) Vergl. *Innoc.* VIII. Const. *Non debet.* ann. 1487. (I. 441.) — *Pii* V. Const. *Quamvis.* ann. 1568. (II. 273.) — Const. *In omnibus.* ann. 1569. (II. 300.) — Const. *Ad hoc nos Deus.* ann. 1571. (II. 360.)

[28]) Vergl. *Thom. Aquin.* Summa I. 2. Q. 97. art. 2.

[29]) *Augustin.* Ep. 43. n. 16. (Tom. II. col. 167.) Er ſagt von dieſer Entſcheidung: Et tamen qualis ipsius beati Melchiadis ultima est prolata sententia, quam innocens, quam integra, quam provida atque pacifica.

[30]) *Zosim.* Ep. 2. col. 946: Perquam rarum — ut longa et castigata cunctatio non ad veri cubile proveniat. — Vergl. *Johann. Saresb.* Epist. 59. (Edid. *Giles.* Vol. I. p. 69): In rebus arduis periculosa est praecipitatio, et mora, quae in rebus expeditis periculum trahit, frequenter parit opportunitatem gerendorum.

getroffen wird [31]; das haben ſelbſt die größten Päpſte, namentlich Innocenz III., in demüthiger Beſcheidenheit anerkannt [32].

Nicht minder liegt es auch in dem Berufe des Papſtes, als des höchſten Geſetzgebers in der Kirche, alle Mißverſtändniſſe und Zweifel in Betreff des Sinnes ſowohl ſeiner eigenen [33] als auch der von ſeinen Vorgängern [34] erlaſſenen Verordnungen [35], ſo wie über-

---

[31]) So ſagt z. B. Pius V. am Eingange einer im Jahre 1566 erlaſſenen Conſtitution: Cum ob innumeras Romani Pontificis occupationes et particularium rerum quarumlibet status ignorantiam, contingat ab eo quandoque litteras emanare, quae in magnum aliquorum praejudicium redundare noscuntur, minime reprehendendum esse videtur, si tandem praejudicio cognito, litteras hujusmodi etiamsi per ejus praedecessorem emanaverint, tanquam per inadvertentiam editas revocat et limitat, aliasque desuper disponit prout rerum et temporum qualitate pensata conspicit in Domino salubriter expedire. — Vergl. Can. *Ventam.* 5. C. 35. Q. 9. (*Innoc.* I.) — S. auch Can. *Decessorum.* 19. C. 25. Q. 2. (*Gelas.*) — Cap. *Ex parte.* 3. X. d. capell. monach. (III. 37.)

[32]) Vergl. Cap. *A nobis est.* 28. X. d. sent. excomm. (V. 39.) breviter respondemus, quod judicium Dei veritati, quae non fallit, nec fallitur, semper innititur; judicium autem ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, quam et fallere saepe contingit et falli.

[33]) Vergl. z. B.: *Pii* IV. Const. *Ad Romanum.* ann. 1562. (II. 61). Ad Romanum spectat Pontificem — ut ea, quae ab eo sancita sunt, ita suae declarationis adminiculo dilucidentur, quod nulla desuper dubitandi occasio cuiquam relinquatur.

[34]) *Clem.* VIII. Const. *Ad Romanum.* ann. 1604. (III. 159.)

[35]) *Dict. Grat.* ad Can. *Ideo.* cit. §. *Quanquam.* v. *Ipse namque.*

haupt aller canoniſchen Sanctionen[36], namentlich auch der öcumeniſchen Concilien[37] durch authentiſche Interpretation und Entſcheidung zu beſeitigen[38].

Was endlich die Promulgation der päpſtlichen Conſtitutionen anbetrifft, ſo verſteht es ſich auch hier ganz von ſelbſt, daß ſie unumgänglich nothwendig iſt, um ihnen, wie jedem Geſetze, die verbindende Kraft zu verſchaffen. Dieſe Verlautbarung iſt ſo ſehr nothwendig, daß der heilige Thomas von Aquino eben deshalb keinen Anſtand nimmt, das Geſetz überhaupt als eine Ordinatio promulgata zu definiren. Um befolgt werden zu können, ſetzt es die Kenntniß des Willens des Ge-

---

[36]) *Pii* V. Const. *Ad Romanum.* ann. 1566. (II. 207.)

[37]) *Pii* V. Const. *Ad Romani.* ann. 1568. (II. 275.) — Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1569. (II. 290): Rom. Pont. sacrorum Conciliorum auctor et interpres.

[38]) Vergl. noch *Godefr. Vindoc.* Epist. Lib. II. ep. 30 (bei *Sirmond*, Opera Vol. III. p. 717): Leges itaque istas exposuit sedes Apostolica, quae illas dedit: et legum datores debent esse legum expositores. Hoc utique et in vetere et in novo testamento reperitur. Nam leges dederunt Christus et Moyses et exposuerunt. Si qui vero post ipsos legum expositores dicuntur, in hoc tantum sunt recipiendi, ubi nihil perversum, nihil eis sensere contrarium. Eodem spiritu quo dictante et lex prima per Moysem data est et per Christum secunda, sancta Apostolica sedes leges, quas Canones appellamus, dedit et ipso inspirante exposuit. Si quis igitur Apostolicae sedi, quae leges Canonum dedit, in Canonum expositione contrarium sentit, non sapit quicunque est ille, sed desipit, et quia suo spiritu loquitur, non cultor vel expositor divinae legis, sed insidiator et oppressor indubitanter agnoscitur.

ſetzgebers bei denjenigen voraus, welche durch das Geſetz zum Gehorſam verpflichtet werden ſollen[39]. So lange der Papſt ſeinen geſetzgeberiſchen Willen in ſeiner Bruſt verſchloſſen hält oder, wenn er ihn auch niederſchreibt, in ſeinem Schreine verwahrt, kann Niemand demſelben Folge leiſten. Der Wille muß alſo kundgegeben werden[40], in welcher Weiſe aber dieß zu bewerkſtelligen iſt, das ſteht bei dem Geſetzgeber ſelbſt[41]. Er kann ſein Geſetz an einem oder auch an verſchiedenen Orten publiziren, er kann die Kraft deſſelben von dem Augenblicke der geſchehenen Verlautbarung oder erſt nach einem gewiſſen Termine eintreten laſſen. Er kann alſo nach Verſchiedenheit des Bedürfniſſes und der Zeitumſtände die eine oder andere Maßregel zur

---

[39]) *S. Thom. Aquin.* Summa II. 1. Q. 90. art. 4. — Lex imponitur aliis per modum regulae et mensurae. Regula autem et mensura imponitur per hoc quod applicatur his, quae regulantur et mensurantur. Unde ad hoc, ut lex virtutem obligandi obtineat, quod est proprium legis, oportet quod applicetur hominibus, qui secundum eam regulari debent. Talis autem applicatio fit per hoc, quod in notitiam eorum deducitur ex ipsa promulgatione. Unde promulgatio ipsa necessaria est ad hoc, quod lex habet suam virtutem. Et sic — potest colligi definitio legis, quae nihil est aliud, quam quaedam rationis *ordinatio* ad bonum commune et ab eo qui curam communitatis habet, *promulgata*. — Vergl. auch *Fr. Thom. Mar. Cerboni*, de jure et legum disciplina. Rom. 1776. Tom. I. Lib. I. cap. 4. p.

[40]) *Dict. Grat.* ad Can. *In istis*. 3. D. 4.

[41]) Vergl. *S. Alph. de Ligorio*, Homo apostolicus. Tract. 2. n. 6. p. 35.

Beförderung ſeiner durch das Geſetz beabſichtigten Zwecke wählen und es darf demgemäß nicht von ihm gefordert werden, er müſſe dieß ſtets und durchaus in einer und derſelben Weiſe thun. Am wenigſten iſt dem Geſetzgeber vorzuſchreiben, er müſſe gerade diejenige Form dabei beobachten, nach welcher theoretiſch am Sicherſten das Reſultat zu erzielen wäre, daß Jeder, den es angeht, auch wirklich zur Kenntniß des Geſetzes gelange: es iſt unausführbar, daß daſſelbe jedem Einzelnen intimirt werde[42]. Es muß demnach für die Promulgation als ſolche genügen, daß der Geſetzgeber ſeinen Willen öffentlich ausgeſprochen hat; auf die Form kommt es nicht an, ſondern für dieſe iſt es hinreichend, daß es dem Einzelnen nicht zu ſehr erſchwert iſt, zur Kenntniß des Geſetzes zu gelangen[43], ſo zwar, daß dieſe, wenigſtens nach Ablauf einiger Zeit[44] bei ihm um ſo

---

[42]) Cap. *Ad haec.* 1. X. d. postul. praelat. (I. 5.) S. §. 205. Note 46.

[43]) Can. *Quod dicitis.* 14. D. 16. S. §. 205. Note 43. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. §. 5. n. 110. — *Devoti*, Jus canon. univ. Lib I. Tit. 2. §. 8. p. 35.

[44]) Can. *Qui et divinis.* 24. C. 12. Q. 2. (*Gelas*): — cum (Coelestinus presbyter) non potuerit ignorare sententiam proprii sacerdotis, ab officio protinus ecclesiastico pellatur, ut nullus ecclesiae ministrorum contra pontificalia instituta venire contendat. — Cap. *Quanto.* 8. X. d. praesumt. (III. 28.): Latere te in vicino non potuit, quod ad nos in longinquo pervenit. Vergl. Cap. *Quosdam.* 7. eod. — Es findet dann hier die Reg. 31. d. R. J. in 6to: Eum cui certum est certiorari ulterius non oportet ihre Anwendung. Vergl. auch §. 205. Note 9. a. E. Note 12. a. E. Note 14. a. E.

mehr präsumirt werden darf, als es eines Jeden Pflicht ist, sich darüber zu vergewissern, was Rechtens sei.

Daß diese allgemeinen Grundsätze auch auf die Promulgation der päpstlichen Constitutionen ihre volle Anwendung leiden, unterliegt zwar an sich keinem gegründeten Zweifel; wenn dieser Gegenstand dennoch hier einer besonderen Erörterung bedarf, so liegt die Ursache davon in zufälligen, nunmehr näher zu entwickelnden Verhältnissen. —

§. 205.

b. Die Promulgation in acie Campi Florae.

In den Kirchengesetzen findet sich in Betreff der Promulgation der päpstlichen Constitutionen keine bestimmte Form als die nothwendig zu beobachtende vorgeschrieben. Die Frage: ob es einer solchen bedürfe? möchte an sich eigentlich als eine völlig müßige erscheinen. Die Kirche ist seit Jahrhunderten durch die päpstlichen Gesetze und ihnen gemäß regiert worden und somit wandelt sich jene Frage einfach dahin um: wie haben die Päpste thatsächlich ihre Constitutionen promulgirt? Die Antwort auf diese Frage hat auf die in dieser Beziehung ganz constante Praxis oder den mit Gesetzeskraft versehenen Styl der Römischen Curie[1] zu verweisen, die seit geraumer Zeit die Promulgation durch

---

[1]) Auch diese Gewohnheit kann für sich mindestens den Satz in Anspruch nehmen: consuetudo est optima legum interpres. Cap. *Cum dilectus.* X. d. consuet. (I. 4.)

Anheften an mehreren ebenfalls durch Herkommen bestimmten Orten in der Stadt Rom zu bewerkstelligen pflegt. Dieser öffentliche Anschlag geschieht nämlich „ad valvas Ecclesiae St. Joannis Lateranensis, Basilicae Principis Apostolorum et Cancellariae, in Acie Campi Florae ac in aliis locis consuetis," zu welchen insbesondere die Basilica S. Mariae Majoris und die Curie auf dem Monte Citorio gehört; bisweilen kommt es aber auch vor, daß irgend ein anderer einzelner Ort, welcher gerade nach den Zeitumständen als der geeignetste erscheint, dazu ausgewählt wird. Der öffentliche Anschlag wird vollzogen durch einen oder mehrere apostolische Cursoren[2], welche über die geschehene Promulgation ein gewöhnlich durch den Magister Cursorum noch eigens beglaubigtes Instrument ausstellen[3]. Betrifft das Gesetz die Angele-

---

[2]) *Clem.* VII. Const. *Accepimus.* ann. 1528. (I. 687): Accepimus nuper, quod licet dudum — Alexander Papa VI. — volens — observationi styli et consuetudinum — Curiae providere — decrevit — publicationes et affixiones quarumcunque litterarum in dicta Romana Curia, quas per alios quam per ipsos Cursores — fieri contingeret — nullius existere roboris vel momenti. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 2. §. 5. n. 118. Tom. I. p. 76.

[3]) Z. B. *Innoc.* XII. Const. *Speculatores.* ann. 1694. (VII. 233): Anno a Nativitate Domini Nostri Jesu Christi millesimo sexcentesimo nonagesimo quarto, Indictione secunda, die sexta mensis Novembris, Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Patris et Domini Nostri, Domini *Innocentii*, Divina Providentia Papae XII., Anno quarto: Supradictae literae Apostolicae affixae, lectae et publicatae fuerunt ad valvas Ecclesiae S. Joannis Lateranensis, Basilicae Principis Apostolorum de Urbe ac Cancellariae Apostolicae, acie Campi Florae

genheiten, insbesondere den Geschäftsgang einer einzelnen Behörde, so pflegt es auch nur bei dieser, wie es z. B. mit den Regeln der Apostolischen Kanzlei der Fall ist, promulgirt zu werden[4].

Der Anfangspunkt der Zeit, seit welcher die bezeichnete Art der Promulgation üblich ist, reicht über viele Jahrhunderte hinaus[5]. Nicht erst Urban VIII.[6] hatte auf diese Weise seine Constitutionen publicirt, sondern im sechszehnten Jahrhunderte bediente man sich auch schon derselben Form[7]. Pius IV. promulgirte durch Anschlag in acie Campi Florae das Concilium von Trient[8] und Leo X. im Jahre 1520 die Con-

---

ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis per me *Thomam Orlandum* ejusdem Sanctissimi Domini Nostri Papae Cursorem. *Franciscus Antonius Simoncellus* Magister D. D. Cursorum.

[4]) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Regul. Cancell. Prooem. nr 41. Tom. I. p. 6. In welcher Weise die Kanzleiregeln auch schon vor der Publication verbinden s. oben §. 200. Bd. 4. S. 491. — Die Beschlüsse der Congregatio Concilii Tridentini (§. 200. Bd. 4. S. 496.) bedürfen unter gewissen Voraussetzungen, da sie eben bloß declaratorische Gesetze sind, gar keiner Publikation. Vergl. *Fotiti*, Jurisprudentia ecclesiastica universa. Tom. I. Q. 3. p. 21.

[5]) Vergl. *Boux*, Tract. d. princ. jur. canon. p. 204. sqq. p. 233. sqq.

[6]) Z. B. *Urban.* VIII. Const. *Romanus Pontifex.* u. *Secretis.* ann. 1624. (V. 61.) Const. *In eminenti.* ann. 1641. (V. 369.)

[7]) S. unter Andern *Clem.* VIII. Const. *Annus Domini.* ann. 1599. (II. 82.)

[8]) *Pii* IV. Const. *Benedictus.* §. 8. ann. 1564. (II. 112.)

demnationsbulle gegen Luther[9] in der nämlichen Weise, nur fügte der letztere Papst noch hinzu, daß seine Constitution auch an den Kathedralen von Brandenburg, Meißen und Merseburg angeheftet werden sollte. Nicolaus V., als er in einer eignen Bulle[10] verbot, daß bei dem Kampf Heinrichs von Portugal gegen die Mauren Niemand den letztern auch nur irgend einen Beistand leisten solle, ließ jenen bloß durch Anschlag an der Kathedralkirche von Lissabon promulgiren. Sein Vorgänger Eugen IV. erwähnt in seiner unter die Extravaganten aufgenommenen Constitution *Divina* der nämlichen Promulgationsform[11], das Concilium

---

[9]) *Leon.* X. Const. *Exurge Domine.* §. 19. ann. 1520. (I. 614.): Et ne prefatus Martinus, omnesque alii supradicti, quos praesentes literae quomodolibet concernunt ignorantiam earumdem literarum et in eis contentorum omnium et singulorum praetendere valeant, literas ipsas in Basilicae principis Apostolorum et Cancellariae Apostolicae, nec non cathedralium Ecclesiarum Brandenburgensis, Misnensis et Merspurgensis valvis affigi et publicari volumus. Decernentes, quod earumdem literarum publicatio sic facta, supradictum Martinum omnesque alios et singulos praenominatos, quos literae hujusmodi quomodolibet concernunt, perinde arctent, ac si literae ipsae die affixionis et publicationis hujusmodi, eis personaliter lectae et intimatae forent, cum non sit verisimile, quod ea, quae tam patenter fiunt, debeant apud eos incognita remanere.

[10]) *Nicol.* V. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1454. (Bullar. Rom. Edit. Rom. Tom. III. P. III. p. 73.)

[11]) S. Cap. *Divina.* 3. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.): Praemissa (sententia) autem a die affixionis praesentium ad valvas basilicae principis apostolorum de Urbe ex certa scientia quoscunque ligare volumus et arctare.

von Conſtanz verordnete den Anſchlag an den Thüren der dortigen Kathedrale und der Kirche des heiligen Stephan[12] und um auch aus dem vierzehnten Jahrhunderte Beiſpiele anzuführen, ſo haben Bonifacius IX., Gregor XI. und Johann XXII. in eben dieſer Weiſe ihre Geſetze öffentlich kundgegeben[13]. Das erſte bekannte Beiſpiel der Art gehört aber in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und wird dargeboten in der Excommunicationsbulle gegen den Kaiſer Michael Paläologus, welche Papſt Martin IV. im Jahre 1281 an der Hauptkirche ſeines damaligen Aufenthaltsortes Orvieto anheften ließ[14].

---

[12]) *Conc. Constant.* Sess. 15. (*Hardouin*, Conc. Tom. VIII col. 427.) Ut hujusmodi praesens processus ad communem omnium notitiam deducatur, chartas sive membranas continentes eundem in majori et sancti Stephani Constantiensis ecclesiarum valvis affigi — ut praedicti, quos processus concernunt nullam possint excusationem praetendere, vel ignorantiam allegare — cum non sit verisimile remanere incognitum, quoad ipsos, quod tam patenter fuit publicatum.

[13]) *Bonifac.* IX. *Caeca cupiditas.* ann. 1389. (Bullar. Rom. Edit. Rom. Tom. III. P. III. p. 380.) — *Gregor.* XI. Const. *Excommunicamus.* ann. 1372. (III. P. II. p. 338.) *Sollicita.* ann. 1374. p. 362. — *Johann.* XXII. Const. *Si fratrum.* ann. 1317. p. 145.) —

[14]) *Mart.* IV. Const. *Michaelem.* §. 4. ann. 1281. (Lux. I. 157.): Ut autem hujusmodi noster processus ad communem omnium notitiam deducatur, chartas sive membranas processum continentes eumdem, in Urbevetanae Ecclesiae appendi vel affigi ostiis seu superluminaribus faciemus, quae processum ipsum quasi sonoro praeconio et patulo indicio publicabunt, ita quod idem Palaeologus et alii contra quos processus ipse contigit,

Es beseitigt demgemäß die lange unwidersprochene Praxis der Römischen Curie einen jeden Zweifel über den Standpunkt, welchen der höchste kirchliche Gesetzgeber in dieser Hinsicht einnimmt[15], ja schon in dem erwähnten Beispiele, welches als das erste erscheint, spricht der Papst sich über die völlige Zulänglichkeit dieser Promulgationsform aus, indem er darin ein „Sonorum praeconium" und ein „patulum indicium" findet. Dessenungeachtet ist eine sehr weitgreifende diese Materie betreffende Controverse entstanden. Diese ist mit Berufung auf einige ältere Schriftsteller, namentlich, aber wohl nicht ganz mit Recht, auf Panormitanus[16], zuerst von den Gallicanern, besonders von de Marca[17], mit einer gewissen Animosität gegen den Römischen

---

nullam possint postmodum excusationem praetendere, quod ad eos talis processus non pervenerit, vel quod ignoraverint eumdem, cum non sit verisimile remanere quoad ipsos incognitum vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur. — Vergl. auch Const. *De insurgentis*. §. 20. (Rom. III. 2. p. 38.)

[15]) Bisweilen wird auch noch ausdrücklich die Clausel beigefügt, daß diese Promulgation gerade so gelten solle, als ob das Gesetz jedem Betreffenden persönlich insinuirt sei. S. oben Note 9. Vergl. *Alph. d. Ligor.* Homo apostolicus. Tract. 4. n. 7. p. 36. — *Lupoli*, Praelection. jur. eccles. Tom. I. p. 318.

[16]) *Panormit.* ad Cap. *Cognoscentes*. 2. X. d. constit. (I. 2.) Uebrigens ist seine Aeußerung sehr zweifelhaft, auch sagt derselbe im Commentar zu Cap. *Noverit*. 49. X. de sent. excomm. (V. 39): Constitutio Papae non est necessarie publicanda in qualibet Provincia, quia satis est, quod publicetur in Curia Romana.

[17]) *P. de Marca*, de concordia Sacerd. et Imper. Lib. II. cap. 16. n. 2.

Stuhl begonnen worden, indem man die Promulgation in acie Campi Florae, wie ſie der Kürze halber genannt wird, für ungenügend erklärte und ihr den Satz entgegenſtellte: jede päpſtliche Conſtitution müſſe in den einzelnen Provinzen und Diözeſen publizirt werden, und erlange erſt nach Ablauf von zwei Monaten Geſetzeskraft. Zu dem Zeitpunkte nun, als die Verurtheilung der Irrthümer Quesnels durch Papſt Clemens XI. nahe bevorſtand, bemächtigte ſich van Espen[18] mit größerem Geſchick als ſeine Vorgänger jener gallicaniſchen Theorie und verfaßte, um im Voraus die Kraft der zu erwartenden päpſtlichen Bulle zu ſchwächen[19], ſeinen Tractat de promulgatione legum ecclesiasticarum, in welchem er mit einer Menge von Scheingründen jenen Satz zu unterſtützen ſich bemühte. Dieſe neue Lehre fand bedeutenden Anklang und ſie zählt unter den ſpätern Canoniſten eine Menge von Anhängern[20], wogegen jene andre Meinung, welche die Promulgation in acie Campi

---

[18]) S. oben §. 136. Bd. 3. S. 365.

[19]) Vergl. Seitz (Note 23.) S. 130.

[20]) Vergl. unter Andern: *Fermosini*, de legib. eccles. ad Rubr. d. constitut. Q. 7. n. 7. (Opp. Tom. I. p. 78. — *Cabassut*, Praxis et Theoria jur. can. Lib. I. cap. 4. §. 4. — *Zallwein*, Principia juris ecclesiast. Lib. I. Q. 4. cap. 2. §. 7. Tom. I. p. 391. — *Strein*, Summa jur. canon. Proleg. §. 3. n. 8. — Frey, Kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht. Th. 2. §. 45. S. 86. u. f. — *Schenckl*, Instit. jur. can. Tom. I. §. 235. n. 3. p. 379. — *Berardi*, Comment. in jus ecclesiast. univ. Tom. I. p. 63. sqq. — *Cavalcanti*, Instit. jur. canon. Proleg. cap. 6. §. 3. Tom. I. p. 75. — Einer der heftigſten Gegner der

Florae für vollkommen genügend hält [21], und bis dahin immer als die opinio magis communis et verior angesehen worden ist [22], in unserer Zeit weit weniger Vertreter gefunden hat [23]. Es gehören indeß zu jenen

---

promulgatio in acie campi Florae ist *Romagnosi*, Istituzioni di civile filosofia. Lib. 5. p. 303., welcher sich auf den Standpunkt stellt, den Papst auch in Beziehung auf seine kirchliche Gesetzgebung als einen fremden Souverain zu betrachten. Manche lassen die Sache unentschieden.

[21]) S. *Prosp. Farinacius*, Fragm. crimin. P. I. n. 653. sqq. — *Suarez*, de legibus. Lib. IV. cap. 15. n. 3. cap. 16. n. 8. — *Andr. Vallens.* Paratitla juris canon. Lib. I. Tit. 2. §. 2. n. 3. p. 22. — *Pirhing*, Jus canon. eod. tit. sect. 1. §. 4. n. 32. Tom. I. p. 21. — *Reiffenstuel* l. c. §. 5. n. 118. Tom. I. p. 76. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 28. Tom. I. p. 14. sq. — *Leuren*, Jus canon. h. t. Q. 100. Tom. I. p. 63. — *Layman*, Theol. moral. Lib. I. tract. 4. c. 2. n. 4. p. 35. — *Baumgartner*, Jus canon. h. t. concl. 4. p. 4. — *Lupoli* l. c. Tom. I. p. 316. sqq. — *Alph. de Ligor.* l. c. Tract. II. cap. 1. n. 6. p. 34. — *L. Ferraris*, Promta biblioth. jur. canon. s. v. Lex. Art. 2. n. 6. sqq. — *Politi*, Jurispr. eccles. univ. Prooem. Q. 3. Tom. I. p. 21. sqq.

[22]) *Ferraris* l. c. n. 8. — *Reiffenstuel* l. c. n. 118 führt *Castro Palao* an, welcher sagt: certa et omnino tenenda sententia.

[23]) *Devoti*, Jus canon. h. t. §. 9. Tom. II. p. 35. — Analisi del Giuspubblico ecclesiastico. Lugan. 1824. Tom. I. p. 154. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 447. — Pachmann, Kirchenrecht. Th. 2. Abth. 2. S. 97. — *Pecorelli*, Juris ecclesiastici Institutiones. Tom. I. p. 89. — *Boulx* l. c. p. 211. sqq. — S. noch A. Schmid, die Bisthumssynode. Bd. 1. S. 354. u. ff. — Die beste Abhandlung über diesen Gegenstand ist die von E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (Zeitschrift für

Anhängern der Ansicht de Marca's und van Espens so Manche, welche die feindliche Stellung derselben gegen Rom nicht theilen und unabsichtlich Dinge, die scharf zu sondern sind, mit einander verwechseln.

Man macht der Promulgation in acie Campi Florae mehrere Vorwürfe, vornehmlich, daß sie von der frühern Praxis der Kirche abweiche, daß sie insonderheit nicht mit dem Princip des in dieser Hinsicht subsidiarisch geltenden Römischen Rechtes übereinstimme, welches gerade jene Publikation in den Provinzen vorschreibe[24] und daß sie zugleich auch gegen alle Billigkeit verstoße, da eine so eben zu Rom geschehene Verlautbarung doch unmöglich auch sogleich alle Angehörigen der Kirche in den entferntesten Welttheilen binden könne[25].

Bevor nun aber auf die in Anregung gebrachte Controverse eingegangen wird, erscheint es zweckmäßig, einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen und diejenigen thatsächlichen Beispiele hervorzuheben, von welchen die Geschichte Kunde gibt. Es möchte dieß um so geeig-

---

Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Bd. 1. Heft 1. S. 91—130); nur wäre hin und wieder eine etwas sorgfältigere Controle der von de Marca und van Espen beigebrachten Citate zu wünschen.

[24]) Novell. 66. Rubr. *Ut factae novae constitutiones.*

[25]) S. *De Marca* l. c. n. 6. mit Beziehung auf *Nicol. Serarius*, Disput. de legib. n. 56. sqq., welcher sagt: Quam enim joculare, quae lex Romae sit, eamdem eodem temporis momento in Gallia, Hispania, India extremisque Christianarum gentium partibus fixam et promulgatam censeri.

neter sein, als man sich so mancher dieser Beispiele als eben so vieler Waffen bei dem bezeichneten Angriffe bedient hat. Sie folgen hier einstweilen ohne weitere besondere Sichtung.

An die Spitze hat man öfters das historische Argument gestellt[26], daß Christus, obschon am Pfingstfeste eine feierliche Promulgation des göttlichen Gesetzes Statt gefunden hatte, dennoch dasselbe dadurch dem menschlichen Geschlechte hat kundgeben lassen, daß er die Apostel mit dem Auftrage dazu, an alle Völker sendete. Auch fanden die zu Jerusalem versammelten Apostel — wie man weiter argumentirt — nachdem sie beschlossen, den aus dem Heidenthum Bekehrten weiter Nichts aufzuerlegen, als daß sie von der Opferspeise, dem Blute und dem Erstickten sich enthalten sollten, sich bewogen, Boten mit Briefen nach Antiochien, Syrien und Cilicien zu senden, um die dort wohnenden Heidenchristen davon in Kenntniß zu setzen[27].

Darf diese apostolische Versammlung für ein Vorbild der öcumenischen Concilien gelten, so hat auch das erste unter diesen, die Synode von Nicäa, es für zweckmäßig erachtet, jenes Verfahren nachzuahmen; denn es verlangte nicht nur, daß jeder Bischof, zu seiner Gemeinde heimkehrend, eine Abschrift der Conciliarbeschlüsse mitnehmen solle, sondern ließ eine solche auch jedem der

---

[26]) Vergl. *Schmier*, Jurisprudentia canonico-civilis. Lib. I. Tract. 1. cap. 5. sect. 1. §. 2. n. 32.

[27]) *Actor.* XV. 20. sqq. Vergl. oben §. 150. Bd. 3. S. 505.

abweſenden Biſchöfe zuſenden [28]. Den gleichen Weg ſchlug auch das Concilium zu Epheſus in Betreff der nicht auf demſelben erſchienenen Biſchöfe ein [29]. Zwei andere Synoden, von denen jedoch nur die letztere unter gewiſſen Vorausſetzungen für eine öcumeniſche gehalten werden darf [30], die von Arles [31] (320) und von Sardica [32], baten eigens den Papſt, er möge die von ihnen gefaßten Beſchlüſſe zur Kenntniß der ihm untergebenen Biſchöfe bringen.

Die erſte ausdrückliche Nachricht davon, wie das Oberhaupt der Kirche bei der Publikation der eigenen Conſtitutionen in früherer Zeit zu verfahren pflegte, gibt Tertullian in Betreff eines Decretes des Papſtes Zephyrinus über die Abſolution von einzelnen Sünden, welches in der Kirche verleſen wurde [33]. Hieran ſchließt ſich der in einem Briefe des Papſtes Cornelius an

---

[28]) S. *Gelas. Cyzic.* Volum. Act. Conc. Nicaen. Lib. II. cap. 32. c. f. cap. 36. c. f. Catal. sanct. episc. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 435. p. 451.) — *Conc. Nicaen.* praefat. Arab. i. f. col. 528. — *Socrat.* Hist. eccles. Lib. I. cap. 9. — Vergl. oben §. 170. Bd. 4. S. 25. — S. auch *Devoti* l. c. Tom. III. App. cap. 4. §. 13. p. 283.

[29]) *Conc. Ephes.* ann. 431. Act. VII. can. 1. (bei *Hardouin* l. c. col. 1621.)

[30]) Vergl. oben §. 170. Bd. 4. S. 25.

[31]) *Conc. Arelat.* I. ann. 314. Epist. ad Sylvestr. Papam (bei *Hardouin* l. c. col. 262.)

[32]) *Conc. Sard.* ann. 347. Epist. ad Julium Papam. (Bei *Hardouin* l. c. col. 654.)

[33]) *Tertull.* d. pudicit. cap. 1. — Vergl. *Boulx* l. c. p. 215.

Cyprian [34] enthaltene Auftrag, eben dieſes Schreiben den benachbarten Biſchöfen mitzutheilen. In ausführlicher Weiſe findet man derartige Beſtimmungen in dem Briefe des Siricius an Himerius von Tarragona [35]. Nachdem er den Satz ausgeſprochen, daß es einem Biſchof nicht freigeſtellt ſei, die päpſtlichen Conſtitutionen zu kennen oder nicht [36], erklärt er es für nützlich [37], daß Himerius, um jeder Ausrede der Unwiſſenheit zu begegnen, die ihm geſendeten Conſtitutionen allen benachbarten Biſchöfe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mittheile. Von Zoſimus iſt bekannt [38], daß er gegen Heſychius von Salona ſein Befremden darüber ausſprach, daß ihm gewiſſe Statuten des apoſtoliſchen Stuhles, welche nach Spanien und Gallien verſendet worden, und auch in Afrika nicht unbekannt ſeien, ihm nicht zu Handen gekommen ſein ſollten; er gibt ihm dann den gleichen Auftrag, wie ihn Himerius empfangen. Hieran reihen ſich ganz ähnliche Beiſpiele von Leo dem Großen in ſeinen Briefen an Turribius von Aſtorga, Nicetas von Aquileja, und Theodor von Friaul [39], welchem letzterem der Papſt insbeſondere

---

[34]) Com. Ep. ad Cornel. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 139.)

[35]) S. oben §. 152. Bd. 3. S. 620.

[36]) Nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum.

[37]) Utilius tamen poterit esse.

[38]) S. oben §. 152. Bd. 3. S. 623.

[39]) *Leon. M.* 108. Epist. ad Theod. Forojul. (Opp. edid. *Ballerini*. Tom. I. col. 1176.) Wegen Turribius und Nicetas ſ. §. 152. Bd. 3. S. 623.

aufgibt, die ihm auf ſeine Anfrage ertheilte Antwort auch an ſeinen Metropoliten gelangen zu laſſen.

Alle derartige Mittel, um die Kenntniß neu erlaſſener Geſetze zu verbreiten, konnten aber doch nicht jedesmal angewendet werden; auch würden ſie nicht in allen Fällen genügt haben, um jeden Einwand der Unwiſſenheit zu beſeitigen und es zu verhindern, daß nicht Nachläſſigkeit und übler Wille ſich mit dem Mantel der Rechtsunwiſſenheit zu decken verſucht hätte. Daß das Concilium von Sardica in nicht zu großer Entfernung von Conſtantinopel gehalten worden war, daß zwiſchen dem Patriarchen dieſer Kaiſerſtadt und dem Papſte ſeit dem Beſtehen des Bisthums von Byzanz ſtets ein ganz unmittelbarer Verkehr Statt gefunden hatte, war bei Gelegenheit des Schisma des Photius kein Hinderniß, daß nicht von den Griechen die Behauptung aufgeſtellt worden wäre: ſie hätten weder die Beſchlüſſe jener Kirchenverſammlung [40], noch auch die päpſtlichen Decrete über die für einen Biſchof erforderlichen Eigenſchaften [41]. Papſt Nicolaus I. antwortete [42] ihnen hierauf ſehr einfach: jenes ſei nicht füglich zu glauben [43], und wenn ſie die päpſt-

---

[40]) *Conc. Sard.* can. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 645.)

[41]) Vergl. Can. *Nec emeritis.* 12. D. 61. (*Coelest.* I.) — Can. *Metropolitano.* 19. D. 63. (*Leo.* I.) — Vergl. Seitz a. a. O. S. 121.

[42]) *Nicol.* I. Epist. ad Photium. (bei *Hardouin*, l. c. Tom. V. col. 135.)

[43]) Can. *Quod dicitis.* 14. D. 16.: Quod dicitis neque Sardicense concilium, neque decreta alia vos habere sanctorum

lichen Decretalen nicht hätten, so seien sie der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit zu zeihen [44]. Nicolaus nahm daher auch keinen Anstand diejenigen mit dem Anathem zu bedrohen, welche die Decrete der Päpste, sobald sie promulgirt seien, nicht achten würden [45].

Auf diese Entscheidung seines Vorgängers bezog sich nachmals auch Innocenz III. in einem Briefe an das Kathedralkapitel von Sens [46], der für diese Materie

---

Pontificum non facilis vobis facultas credendi tribuitur, maxime cum Sardicense concilium, quod penes vos in vestris regionibus actum est et omnis ecclesia recipit, qua ratione convenerit, ut hoc sancta Constantinopolitana ecclesia abjiceret et ut dignum est non retineret? — Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 257.

[44]) Can. *Si decreta*. 2. D. 20. Si decreta Romanorum Pontificum non habetis, de neglectu atque incuria estis arguendi. Si vero habetis et non observatis, de temeritate estis corripiendi et increpandi.

[45]) Can. *Si quis dogmata*. 18. C. 25. Q. 2.

[46]) Cap. *Ad haec*. 1. X. d. postul. praelat. (I. 5.): — Verum quoniam, antequam idem magister ad nos accessisset, nobis quasi pro certo constabat, quod idem episcopus interdicti sententiam non servasset, quod idem item magister non negavit, in fratrum nostrorum praesentia requisitus a nobis, in ipsius episcopi excusationem allegans, quod sententiam latam servare nullatenus tenebatur, quae ad ejus notitiam nec per literas nostras, nec per cardinalem tunc apostolicae sedis legatum, qui eandem sententiam promulgarat, nec per deputati ad hoc exsecutoris mandatum vel literas pervenisset. Quod nec sufficit, immo nec proficit ad excusationem praedicti episcopi, cum cardinalis idem sententiam interdicti, praesentibus multis, solenniter ac publice promulgaverat et eadem inter-

wegen des darin aufgeſtellten Prinzips ebenfalls wichtig iſt. Der zum Erzbiſchof poſtulirte Hugo von Noyers, Biſchof von Auxerre, hatte das von Innocenz III. über Frankreich verhängte Interdict nicht reſpectirt[47], was der nach Rom geſendete Präcentor des gedachten Capitels dem Papſte gegenüber damit entſchuldigen wollte, daß jenem die Sentenz nicht durch eine beſondere Mittheilung inſinuirt worden ſei. Innocenz weiſt dieſe Ausrede mit dem Bemerken zurück, daß es darauf gar nicht ankomme, ſobald nur eine Conſtitution, wie dieß mit der in Betreff des Interdicts geſchehen, feierlich erlaſſen und[48] öffentlich promulgirt worden ſei. Der endliche Ausgang dieſer Angelegenheit war der, daß Innocenz die Poſtulation nicht wegen der poſtulirenden Kirche, ſondern wegen Unwürdigkeit der poſtulirten Perſon nicht zuließ.

---

dicti sententia in regno Francorum jam a multis publice coeperit observari; nec sit necessariam cum constitutio solenniter editur aut (ſ. Note 48.) publice promulgatur, ipsius notitiam singularum auribus per speciale mandatum vel literas incalcare; sed id solum sufficit, ut ad ejus observantiam teneatur, qui noverit eam solenniter editam aut publice promulgatam; cum et contra quosdam, qui Sardicense concilium non servabant, tanquam illud non habuerint aut perceperint, canonica tradit auctoritas, quod eis non facile facultas credendi tribuitur, cum idem penes illos in suis regionibus actum fuerit et receptum.

[47]) Vergl. Hurter, Papſt Innocenz III. Bd. 1. S. 381. S. 393.

[48]) Daß dieß der Sinn des aut (Note 44) ſei, kann keinem Zweifel unterliegen. Vergl. *Pirhing*, Jus canonicum h. t. n. 26.

Aber auch mehrere andere Decretalen deſſelben Papſtes ſind in Hinſicht auf die Art und Weiſe, wie dieſer dem Vorwande der Rechtsunwiſſenheit in verſchiedenen einzelnen Fällen alle Wege abſchneiden wollte, intereſſant. Es ſind dieſelben entnommen aus dem vierten Lateranenſiſchen Concilium [49]. Die eine dieſer geſetzlichen Beſtimmungen [50], welche die Aerzte mit der Excommunication bedroht, wenn ſie es unterließen, ihren Kranken rechtzeitig den erforderlichen geiſtlichen Beiſtand zu verſchaffen, ſollte in Kraft treten, ſobald ſie in den einzelnen Diöceſen publizirt ſein würde. Eine andere [51], welche nach dem Vorgange Alexanders III.[52] den Bann ipso facto über diejenigen verhängte, welche den Sarazenen Schiffe und Kriegsmaterial zuführten, verordnete, daß dieſe Sentenz in den Seeſtädten an Sonn- und Feiertagen [53] von den Kanzeln verkündigt werden ſollte. Eine dritte Decretale [54], gerichtet gegen das ſimoniſtiſche in einigen Klöſtern eingeriſſene Verfahren, wonach man den Eintritt der Novizen an die Bedingung einer Geldpräſtation geknüpft hatte, ſollte

---

[49]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 21. can. 22. can. 64. und Const. d. exped. pro recuperenda terra sancta.

[50]) Cap. *Cum infirmitates.* 13. X. d. poenit. et remiss. (V. 38.)

[51]) Cap. *Ad liberandam.* X. d. Judaeis (V. 6.)

[52]) Auf dem dritten Lateranenſiſchen Concilium. S. Cap. *Ita quorundam.* 6. eod. tit.

[53]) Vergl. §. 100. Bd. 2. S. 429.

[54]) Cap. *Quoniam simoniaca.* 40. X. d. simon. (V. 3.)

jährlich einmal in den einzelnen Diözeſen öffentlich in den Kirchen verleſen werden, während bei einer vierten Conſtitution, welche den Empfang des Buß- und Altarsſakraments in der öſterlichen Zeit vorſchrieb, eine häufige Verkündigung nach ihrer eigenen Anordnung für nothwendig erachtet wurde [55].

Einer prinzipiellen Beſtimmung begegnet man ſodann in der berühmten Decretale *Quia cunctis* [56]. Dieſe rührt her aus einem von Papſt Innocenz IV. an ſeinen Neffen und Capellan Andreas gerichteten Schreiben, welches durch einen Rechtsſtreit über ein demſelben von dem Biſchof von Chartres verliehenes Beneficium veranlaßt worden war [57]. Innocenz hatte einem gewiſſen Draco eine Exſpectanz auf die erſte bei der Kirche von Chartres vacant werdende Sinecurpfründe ertheilt und einen Prior in dieſer Hinſicht als Executor beſtellt. Dieſer hatte ſich während der Sedisvacanz gedachter Kirche eines Tags in die Sitzung des Capitels begeben und hier nach Verleſung des päpſtlichen Reſkripts ungeſchickter Weiſe [58] dem Draco die

---

[55]) Cap. *Omnis utriusque*. 12. X. d. poenit. et remiss. (V. 38.)

[56]) Cap. 1. d. concess. praeb. in 6to. (III. 7.) — Die Gloſſe ſagt: Haec est famosa decretalis et copiosa, et subtiliter glossata per Inno.

[57]) Vergl. Glossa *Et infra* ad Cap. cit.

[58]) *Innoc.* IV. Comment. ad Cap. *Quia cunctis* cit. v. *contulisset:* etiam ante vacationem, et fuit stultus iste executor qui verbis praebendam vel dignitatem non vacantem et incertam alicui conferebat: quia si volebat, quod statim haberet, hoc erat injustum.

erſte ihm beliebige in Zukunft in Erledigung kommende Pfründe conferirt. Nachdem der bisherige Subdekan zum Biſchof von Chartres erwählt und confirmirt worden war, wurde durch den Tod eine Propſtei vacant, welche der neue Biſchof auf Bitten des Cardinals Guido von S. Euſtach jenem Andreas verlieh. Bei dem nunmehr entſtandenen Rechtsſtreite, in welchem Draco dieſe Propſtei in Anſpruch nahm, ſtellte er den Satz auf: da es ſich bei dieſer Sache um ein ihm ertheiltes Privilegium handle, ſo könne man ihm auch nicht etwa entgegnen [59], daß ein Geſetz, eine Conſtitution oder ein Mandat erſt dann die Perſon, die es zu beachten habe, verbinde, wenn dieſe Kenntniß davon erlangt habe, oder dann, wenn ſo viel Zeit abgelaufen ſei, daß ſie ſich füglich nicht mehr in Unwiſſenheit befinden könne. Ohne dieſen letztern Beſtandtheil der Behauptung im Mindeſten anzufechten [60], gibt Innocenz ſeine Sentenz auf Grund einer ſcharfen Unterſcheidung zwiſchen den Privilegien [61], je nach ihrer poſitiven oder negativen Richtung [62], zu Gunſten des Andreas ab.

---

[59]) §. *Nec obstaret.* Nec obstaret si forte objiceretur, quod lex seu constitutio et mandatum nullos adstringunt, nisi postquam ad notitiam pervenerit eorundem, aut nisi post tempus, infra quod ignorare minime debuissent.

[60]) Es war dieß in dem vorliegenden Falle um ſo weniger von Gewicht, als der Biſchof von Chartres jener Capitelsſitzung als Subdekan beigewohnt hatte. S. §. *Dicebat autem.*

[61]) §. *Ex parte.* §. *Non sic.*

[62]) Den Gegenſatz bezeichnen als Beiſpiele die Privilegien: eine Pfründe zu erhalten, und: nicht excommunicirt werden zu dürfen.

Diese wichtige Decretale hat Bonifacius VIII. in seine Sammlung aufgenommen. Er selbst hat eine ebenfalls hieher gehörige Bestimmung getroffen. In dem Cap. *Cum singula*[63] verordnet er nämlich, daß, ein Religiose, welcher zwei oder mehrere Kirchenämter mit Seelsorge besitzt, binnen Monatsfrist, nachdem er von dieser Constitution Kenntniß erhalten hat, alle übrigen bis auf eines, welches seiner Wahl überlassen bleibt, herausgeben solle. Gerade auf derartige Verhältnisse wirkte auch die Bulle *Sicut ad sacrorum* von Pius IV. sehr entscheidend ein. Sie traf die Bestimmung, daß die Gesetzeskraft der Beschlüsse des Kirchenraths von Trient erst mit dem ersten März 1564 beginnen sollte[64]. Das Concilium selbst enthält daneben eine andere für den vorliegenden Gegenstand sehr merkwürdige Verfügung, die nämlich: daß seine Anordnungen in Betreff der Form der Ehe in jeder Pfarrei erst dann Kraft gewinnen sollen, wenn seit dem Tage ihrer Publikation in dieser Pfarrei eine Monatsfrist verflossen sei[65].

Faßt man nun diese Beispiele, die hier nur chronologisch aneinandergereiht sind, zusammen, so möchte wohl schon auf den ersten Blick ersichtlich sein, daß sie keineswegs alle in eine Kategorie gehören, ja daß manche von ihnen auch nicht im Entferntesten als Argumente gegen die Zulässigkeit der Promulgation in acie Campi Florae dienen können.

---

[63]) Cap. 32. d. praeb. in 6to. (III 4.)

[64]) S. oben §. 197. Bd. 4. S. 445.

[65]) Conc. Trid. Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1.

Die Sendung der Apostel — um mit dieser zu beginnen — hatte allerdings den Zweck, allen Völkern die Offenbarungen Christi zu verkündigen und sie dadurch für das Reich Gottes auf Erden zu gewinnen. Dieß haben mit ihr alle Missionen bei den Heiden bis auf den heutigen Tag gemein, man wartet nicht bis diese sich nach dem Evangelium erkundigen, sondern die Lehre des Heils wird zu ihnen getragen. Nachdem aber diese geistige Eroberung bei einem Volke gelungen ist, so ist dasselbe Christus als dem Könige und seinem Stellvertreter auf Erden unterworfen und nunmehr auf diesen, also auf Rom hingewiesen, um von dorther alle allgemeinen kirchlichen Anordnungen zu erwarten.

Daß die zu Jerusalem versammelten Apostel, so wie ihre zu Nicäa und Ephesus zum Heile der Kirche vereinigten Nachfolger es für geeignet hielten, ihre Beschlüsse durch Briefe an die einzelnen Kirchen mitzutheilen, kann wahrlich nicht den Sinn haben, als ob sie die gesetzliche Kraft dessen, was der heilige Geist durch sie angeordnet, davon hätten abhängig machen wollen, daß eine spezielle Publikation in der einzelnen Diöcese habe Statt finden müssen. Daß die Apostel den auf ihren Beschluß harrenden Gemeinden denselben schnell mittheilten, verstand sich von selbst, aber die Gesetzeskraft war dadurch nicht bedingt. Wenn ferner die öcumenischen Concilien den abwesenden Bischöfen die Kenntniß ihrer Anordnungen verschafften, so ist dadurch auch nicht im Mindesten die Absicht eine Publikation in den einzelnen Diöcesen zu veranlassen angedeutet. Eben so wenig kann dieß daraus gefolgert werden, wenn die Väter des Conciliums von Nicäa

Abschriften der Canones mit sich nahmen[66]; der natürliche Sinn, der darin liegt, ist der, daß die Bischöfe diese Canones als die Richtschnur für die ganze Ordnung der Kirche stets zu Handen haben sollten.

Das hievon sehr verschiedene Verfahren der beiden Concilien von Arles und Sardica, welches hier füglich ganz bei Seite bleiben könnte, erscheint in seinem rechten Lichte, wenn man Zweck und Bedeutung derjenigen Maßregeln betrachtet, welche Siricius, Zosimus und mehrere ihrer Nachfolger in Betreff ihrer Constitutionen ergriffen. Diese hielten es für nützlich (utilius) ihre Decrete einzelnen Bischöfen zur weitern Verbreitung mitzutheilen; da höchst wahrscheinlich auch mancher ihrer Vorgänger dieß für nützlich erachtet hat, so möchte auch wohl in diesem Sinne die Bitte der Bischöfe von Arles und Sardica zu nehmen sein; sie wollten, daß der Papst ihre Beschlüsse bestätigend, sie sich aneigne[67] und baten ihn, den nützlichen und zweckdienlichen Weg der weitern Insinuation an andere Bischöfe einzuschlagen. Wenn aber Siricius und andere Päpste also verfuhren, haben sie damit etwa ausgesprochen, daß ihre Constitutionen ohne die besondere Insinuation an die einzelnen Bischöfe nicht gegolten hätten? Gewiß nicht. Siricius sagt ausdrücklich: es sei keinem Bischof freigestellt sich in Unkenntniß der apostolischen Decrete zu

---

[66]) Vergl. Seitz a. a. O. S. 112.

[67]) Dieß Verhältniß hat Seitz a. a. O. S. 113. nicht ganz richtig getroffen, denn wenigstens die Bischöfe zu Arles konnten nur solche Beschlüsse fassen, die für ihre Jurisdictionsbezirke Geltung hatten.

befinden und wenn Zosimus sein Befremden darüber ausspricht, daß Hesychius von Salona die päpstlichen Decretalen nicht habe, die doch sogar in dem entfernten Afrika bekannt seien, so will er damit nicht sagen: es sei vermuthlich eine Nachlässigkeit der päpstlichen Curie gewesen, welche es verabsäumt habe, die Decrete nach Salona zu schicken, sondern er will Das sagen, was Nicolaus so entschieden ausspricht: „Wenn Ihr die päpstlichen Decrete nicht habt, so seid Ihr der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit zu zeihen, wenn Ihr sie habt und nicht beobachtet, so seid Ihr wegen Vermessenheit zur Verantwortung zu ziehen und zu strafen." Es liegt also eine Pflichtverletzung Seitens der Bischöfe darin, wenn sie von den erschienenen päpstlichen Decretalen nichts wissen, nicht aber Versäumniß des Papstes, wenn er ihnen dieselben nicht unaufgefordert übersendet. Thut er dieß in einzelnen Fällen, so mögen ihm die Bischöfe dafür Dank wissen und es wird sich daran allerdings auch der Vortheil anknüpfen, daß damit manche Weitläufigkeit und im Voraus der Einwand der Rechtsunwissenheit leichter abgeschnitten wird.

Uebereinstimmend damit sind auch die Bestimmungen zu beurtheilen, welche Innocenz III. in Betreff mehrerer seiner Constitutionen erließ. Ganz abgesehen von dem Verfahren gegen die wegen verbotenen Handels mit den Sarazenen in den Bann Verfallenen, welches ganz offenbar den Zweck hatte, das Gesetz und seine Wirkungen stets in seiner ganzen Schärfe Jedermann zur Warnung vor Augen zu stellen, so hatte der Papst doch gewiß die gesetzliche Kraft seiner Constitution wegen der oben bezeichneten Simonie in manchen Klöstern nicht

davon abhängig gemacht, daß ſie alljährlich in den Diöceſen von den Kanzeln publizirt würde? Dieß geſchah nur, wie er ſich ſelbſt ausdrückt: „damit jene ſich nicht durch Einfältigkeit und Unwiſſenheit entſchuldigen können[68].“ Das Gleiche gilt von der häufigen Publikation der Verordnung über den Empfang der Sacramente in der öſterlichen Zeit; ſie geſchah, „damit Niemand aus der Blindheit der Unwiſſenheit einen Deckmantel der Entſchuldigung hernehmen könne[69],“ nicht aber, um dem Geſetze als ſolchem erſt ſeine verbindende Kraft zu verleihen.

Etwas Andres iſt es, wenn derſelbe Papſt bei ſeiner Conſtitution wegen der Aerzte ausdrücklich die Strafälligkeit an die Bedingung der Publikation in den einzelnen Diözeſen knüpft[70]. Das iſt eine Ausnahme, wie es eine eben ſo vereinzelt ſtehende Ausnahme iſt, wenn das Concilium von Trient die Geſetzeskraft ſeiner Beſtimmungen über die Form der Ehen von der Publikation in den einzelnen Pfarreien abhängig macht.

Eben dieſe Anordnung des gedachten öcumeniſchen Conciliums gehört aber auch zugleich in die Kategorie derjenigen, welche aus gewiſſen gerade in den einzelnen Fällen vorhandenen beſondern Gründen den Eintritt

---

[68]) Cap. *Quoniam simoniaca.* cit. Verum ne per simplicitatem vel ignorantiam se valeant excusare, praecipimus, ut dioecesani episcopi singulis annis hoc faciant per suas dioeceses publicari.

[69]) Cap. *Omnis utriusque.* cit. ne quisquam ignorantiae caecitate velamen excusationis assumat.

[70]) S. *Alph. de Ligor.* l. c. n. 6. p. 35.

der Gesetzeskraft an einen bestimmten Termin knüpfen. Aber auch dieß ist, gleichwie jene hinzugefügte Bedingung der besondern Publikation in den Diöcesen und Pfarreien, nur Ausnahme. Eine solche Ausnahme kann aber unmöglich auf alle jene die Regel bildenden Fälle, wo Nichts der Art bestimmt worden ist, Anwendung finden; es würde dieß mit allen allgemein feststehenden Grundsätzen von der Verbindlichkeit der Gesetze in Widerspruch treten. Dagegen hat sowohl Innocenz III. als auch Innocenz IV. das Prinzip, welches hier das entscheidende ist, in den oben erwähnten Constitutionen *Ad haec* [71] und *Quia cunctis* hervorgehoben, das Prinzip nämlich: daß es für die Verbindlichkeit der Gesetze vollkommen genügend sei, wenn der Gesetzgeber auf eine feierliche Weise seinen Willen kundgegeben habe und für den Einzelnen, den es angeht, eine so lange Zeit abgelaufen sei, daß er sich nicht füglich in Unwissenheit befinden könne.

Da insbesondere der Ausspruch Innocenz' III. gar keinem Zweifel Raum läßt, so hat van Espen die wichtige Constitution, *Ad haec*, welche de Marca mißverstehend für seine Meinung angeführt hatte, wohlweislich mit Stillschweigen übergangen [72]. Es mußte daher neueren Vertheidigern dieser Meinung vorzüglich darum zu thun sein, gerade die Kraft dieser Decretale zu schwächen. Allein der Versuch, dieß zu thun, hat

---

[71]) Vergl. *Layman*, Jus canon. cap. cit. n. 3. — *Valensis* h. t. n. 2. p. 5.

[72]) Vergl. Seitz a. a. O. S. 99.

ſelbſt dem ſcharfſinnigen Berardi [73] nicht gelingen wollen. Er erklärt ſich die Sache dahin, Innocenz III. habe ſich bei Abfaſſung ſeiner Reſkripte eines „homo scholasticarum tricarum studiosus“ bedient, der ſeine beſondere Ergötzlichkeit in einer ganz überflüßigen Anhäufung von Argumenten gefunden habe [74] und auf dieſe Weiſe ſei auch jener Satz, daß die Geſetze in Folge feierlichen Erlaſſes und öffentlicher Promulgation ohne weitere Intimation gelten, eben nur ſo zum Schmucke der Rede in die Decretale hineingekommen.

Aus allen den verſchiedenen hier zuſammengeſtellten Beiſpielen folgt demnach in der That gar Nichts, was ſich auch nur mit dem Schein eines Grundes gegen die Promulgation in acie Campi Florae anführen ließe. Wer jene dennoch in dieſer Richtung benützen zu können glaubt, begeht darum zwar noch keine abſichtliche Täuſchung, wie ſie nur Männern von der feindlichen Geſinnung van Espens zuzutrauen iſt, wohl aber eine unabſichtliche Verwechslung der Promulgation als ſolcher mit denjenigen Maßregeln, welche der Geſetzgeber außer der Promulgation noch für nützlich und zweckdienlich erachtet, um ſeinen Geſetzen und Erlaſſen eine ſchnellere und leichtere Verbreitung zu geben [75]. Solche Maßregeln ſchlägt auch die Römiſche Curie neben jener Promulgation ein, indem öfters auch den gedruckten

---

[73]) *Berardi*, Comment. ad jus eccl. univ. Tom. I. p. 65.

[74]) „Quae informi quodam discurrendi proritu correptus cumulare solebat.“

[75]) Vergl. Seitz a. a. O. S. 95. S. 99. — S. auch *Zallinger*, Jus canon. I. 2. §. 165. p. 117.

Exemplaren der Conſtitutionen, welche mit Notariatsunterſchrift und mit dem Siegel eines kirchlichen Dignitärs verſehen ſind und bei Gelegenheit des Anheftens ad valvas ausgegeben werden, die gleiche Glaubwürdigkeit mit der Originalurkunde beigelegt wird[76].

Die Argumente indeſſen, welche von den Gallicanern, Janſeniſten und Febronianern gegen die Promulgation in acie Campi Florae vorgebracht worden ſind, beſchränkten ſich jedoch nicht darauf, daß man aus hiſtoriſchen Beiſpielen dieſe als im Widerſpruche mit der früheren kirchlichen Praxis ſtehend darzuſtellen ſich bemühte, ſondern man berief ſich auch auf das Römiſche Recht, welches als ſubſidiariſch geltend, dem Papſte gerade die Publikation ſeiner Conſtitutionen in den einzelnen Diözeſen als unerläßlich für deren Geſetzeskraft vorzeichne. Es gehen hieraus zwei Fragen zur nähern Erörterung hervor; erſtens nämlich: in wie weit iſt das Römiſche Recht im Verhältniſſe zu dem canoniſchen ein ſubſidiariſches? und zweitens: welches

---

[76]) Vergl. z. B. *Clem.* VIII. Const. *Annus Domini.* §. 6. ann. 1599. (III. 84.): Ut vero praesentes literae ad omnium fidelium quibuscunque locis existentium notitiam *facilius* perveniant, volumus, earum exemplis etiam expressis, manu Notarii publici subscriptis ac personae in dignitate Ecclesiastica constitutae sigillo munitis, eamdem prorsus fidem haberi, quae haberetur ipsis praesentibus, si exhibitae forent et ostensae. Dazu: Anno a Nativitate etc. (vergl. Note 3.) — supradictae litterae affixae et publicatae fuerunt in valvis Basilicarum — et aciei Campi Florae, dimissis copiis in eisdem locis, ut moris est, per nos *J. B. Bagni* et *Catherinum Menandi* Apost. Curs. — S. auch *Alph. d. Ligor.* n. 7. p. 36.

ſind die Beſtimmungen deſſelben über die Promulgation der Geſetze?

Es iſt allerdings ohne allen Zweifel richtig, daß die Päpſte in manchen Fällen, für welche bis dahin in dem canoniſchen Rechte noch keine geſetzliche Beſtimmung getroffen war, auf das Römiſche Recht verwieſen. Dieß that namentlich Lucius III. in Betreff der novi operis nunciatio, bei welcher Gelegenheit er den allgemeinen Satz ausſpricht [77]: „So wie die weltlichen Geſetze keinen Anſtand nehmen, den heiligen Canones nachzuahmen [78], ſo werden auch die Beſtimmungen der heiligen Canones durch die Geſetze der Fürſten unterſtützt.[79]“ Hatte ja doch ſchon Gratian in ſeinem Decrete die Aeußerung des heiligen Auguſtinus wiedergegeben [80]: „Wenn Ihr zu Eurer Unterſtützung auch die Geſetze der weltlichen Gewalt herbeiziehen zu müſſen glaubt, ſo tadeln wir dieß nicht. Das that Paulus, als er gegen die ihn Anſchuldigenden ſich darauf berief, ein Römiſcher Bürger

---

[77]) Cap. *Intelleximus.* 1. X. d. nov. op. nunt. (V. 32.)

[78]) Vergl. *Novell.* 83. cap. 1.

[79]) Cap. *Super specula.* 28. X. d. privil. (V. 33): — licet sancta ecclesia legum saecularium non respuat famulatum. — Auch Cap. *Dilecti.* 4. X. d. arbitr. (I. 43.) ſetzt die Anwendbarkeit des Römiſchen Rechts voraus, obſchon es ſie im vorliegenden Falle ausſchließt. Vergl. Cap. *Cum contingat.* 28. X. d. jur ej. Cap. *In nostra.* 4. X. d. postulando. (I. 37.) p. d. Cap. *Tuae fraternitati.* 5. X. d. procur. (I. 38.) Cap. *Tum ex literis.* 5. X. d. in integr. rest. (I. 41.) Cap. *Cum dilecta.* 4. d. conf. ut. (II. 30.)

[80]) Can. *Si in adjutorium.* 6. D. 10.

zu ſein.“ Aber folgt aus dieſer ſubſidiariſchen Anwendbarkeit des Römiſchen Rechtes für ſelten vorkommende im canoniſchen Rechte noch nicht entſchiedene Fälle[81], irgend Etwas zur Beurtheilung des Maßes und der Form für die dem Papſte von Gott verliehene geſetzgebende Gewalt? Daß das Oberhaupt der Kirche in dieſer Beziehung an die etwanigen Beſchränkungen, welche das Römiſche Recht in Betreff der Conſtitutionen dem Geſetzgeber angeblich vorſchreibt, gebunden ſein ſoll, hat weder Chriſtus verordnet, noch iſt dieß irgend jemals in einem Geſetze ausgeſprochen worden[82]. Daß alſo auch die Novelle 66 mit ihrer Rubrik: *Ut factae novae constitutiones* für das canoniſche Recht keine Giltigkeit hat, wird ſchon durch die Praxis beſtätigt, daß alle Rechtsſtreite bei der Rota nach Geſetzen entſchieden werden, die faſt ſämmtlich nur in Rom publizirt worden ſind[83].

Hiemit wäre alſo die ganze Controverſe, ſo weit ſie das Römiſche Recht angeht, abgethan und nicht mehr erforderlich, auf jene zweite Frage: was daſſelbe über die Promulgation des Näheren vorſchreibt, einzu-

---

[81]) Vergl. Cap. *Super specula* cit. — et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri. — S. noch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 14. n. 1.

[82]) Vergl. *Zoesius*, Jus canon. h. t. n. 41. p. 22. — *Pirhing*, Jus. canon. h. t. n. 34. p. 21. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 28. p. 14.

[83]) *Pirhing* l. c. n. 32. p. 21. — *Pecorelli*, Juris eccles. instit. Tom. I. p. 90.

gehen. Die Prüfung dieſes Gegenſtandes hat aber doch ein zu großes wiſſenſchaftliches Intereſſe, als daß ſie nicht in Kürze auch hier angeſtellt zu werden verdiente.

Die älteren Canoniſten gehen bei dieſer Materie davon aus, daß das Römiſche Recht wirklich für alle Geſetze die Publikation in den einzelnen Provinzen vorſchreibe; ſie halten ſich[84] hier mit der Gloſſe[85] an die oben erwähnte Rubrik Ut factae novae constitutiones[86] und verwerfen nur die Anwendbarkeit derſelben für die päpſtliche Geſetzgebung[87]. Allein es iſt noch keineswegs eine ſo ganz ausgemachte Sache, daß das Römiſche Recht ſich in Betreff der Promulgation der Geſetze zu andern Prinzipien bekenne, als das canoniſche.

---

[84]) S. *Pirhing* l. c. n. 28. p. 20. — *Reiffenstuel* I. c. n. 111. p. 75. — Vergl. auch *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 4. n. 2.

[85]) Glossa *Hujusmodi lex.* ad Nov. 66. cap. 1. Glossa *Ante prohibitionem* ad Cap. *Cognoscentes.* 2. X. de constit. (I. 2.) Glossa *Anno quarto* i. f. libri 6ti. — Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 115.

[86]) Sie lautet vollſtändig: Ut factae novae constitutiones post insinuationes earum post duos menses valeant; parcit autem non custodientibus subtilitatem constitutionum super testamentis relinquendo quadrante aut non subscribendo nomen heredis aut non dicendo.

[87]) Auf einen andern Standpunkt ſtellt ſich Seitz a. a. O. S. 106. Er nimmt die Anwendbarkeit des Römiſchen Rechts in dieſer Materie auch auf dem Gebiete des canoniſchen an, bekämpft aber die Meinung, es ſchreibe die Publikation in den Provinzen als unerläßliche Bedingung der Geſetzeskraft vor.

Die Meinung [88], daß hier beide Rechte im Allgemeinen übereinstimmen, möchte mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als die entgegengesetzte. Die Gründe, auf welche sie sich stützen läßt, sind vorzüglich folgende:

Die einzige Stelle des Römischen Rechtes, welche über diesen Gegenstand ein allgemeines Prinzip aufstellt, ist eine in den Codex aufgenommene Constitution der Kaiser Valentinian III. und Marcian [89]. Sie sagt hierüber aber auch Nichts weiter, als: die Gesetze müßten denen, die sie befolgen sollten, bekannt werden. Das übliche Verfahren der früheren Kaiser war das gewesen, daß sie ihre Constitutionen in der Vorhalle des Tempels der Minerva und auf dem Forum Trajanum anschlagen ließen [90]. Es erschien also diese Form der Verlautbarung vollkommen genügend und erst Kaiser Justinian, der mit großem Nachdrucke seine Auctorität in Betreff der Gesetzespromulgation hervorhebt [91], wird es zugeschrieben, daß er durch ein eigenes Gesetz in

---

[88]) Es ist dieß, wie angegeben, diejenige Meinung, welche in neuester Zeit vorzüglich von Seitz eine gründliche Vertheidigung gefunden hat. Auf seine Abhandlung ist im Nachfolgenden überall Rücksicht genommen worden.

[89]) Const. *Leges sacratissimae.* 9. Cod. d. legib. (I. 14.) Vergl. noch *L. Labeo* 1. §. *Causa.* 2. D. d. aedil. edicto. (XXI. 1.) — Vergl. v. Savigny, das heutige Römische Recht. Bd. 1. S. 125. S. 472. u. f.

[90]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 90.

[91]) *Novell.* 143. praef. **Legis interpretationem culmini tantum Principali competere, nemini venit in dubium: cum promulgandae quoque legis auctoritatem fortunae sibi vendicet eminentia.**

dieſer Hinſicht eine Aenderung eingeführt habe. Das Verfahren, welches er bei der Veröffentlichung ſeiner Geſetze zu beobachten pflegte, iſt aus den Epilogen der Novellen erſichtlich und zwar läßt es ſich verfolgen von dem erſten Momente des Erlaſſes deſſen, was ihm als Geſetz beliebt, bis zu dem Zeitpunkte, wo durch die vollziehenden Behörden der neuen Conſtitution die weitmöglichſte Verbreitung gegeben wird[92], auf daß alle Unterthanen des Kaiſers inne werden, wie ſehr er auf ihr Wohl bedacht ſei und Niemand ſich auf eine Rechtsunwiſſenheit berufen könne[93].

---

[92]) Vergl. z. B. *Novell.* 1. (de haeredibus et lege Falcidia.) Epilog. Quae nos, ut communiter omnibus prosint scripsimus, quatenus et viventes relictis potiantur et deficientes cum securitate moriantur, scientes, quia lex eis etiam sepultis ministrabit, et quaecunque illis disposuerint ad effectum ipsa perducet. §. 1. Quam ob rem quoniam communis haec utilitas omnibus est hominibus fiant quidem a tua eminentia (die Novelle hat die Ueberſchrift: Imp. Justinianus A. Joanni, gloriosissimo per Orientem Praetorio iterum Praefecto, Exconsuli et Patritio) hinc praecepta cunctis declarantia legis virtutem, dirigantur autem et per provincias in omnibus gentibus, quae dudum fuerunt, et nunc a Deo per nos sunt adjectae principatui Romanorum. Metropolitani vero judices haec sumentes, sicut dudum sancitum a nobis est, unicuique dirigant civitati, nullusque manebit non audiens legem, quae neque in paupertate vivere, neque mori in anxietate permittit.

[93]) *Novell.* 4. Epilog. Quae igitur a nobis pro cautela subjectorum sancita sunt cognoscens, tua eminentia solemnibus programmatibus et hic et in omni ditione fieri manifesta procuret, ut etiam inter gentes agnoscant subjecti, quanta fuerit nobis pro illorum utilitate providentia. Vergl. die Epiloge zu Novell. 15. 18. 72. 78. 82. 113. 121.

Jene beiden angedeuteten Zeitabſchnitte ſind aber ſcharf von einander zu unterſcheiden, denn Juſtinian hatte bei mehreren ſeiner Geſetze, beſonders bei denjenigen, die ſich auf die Teſtamente bezogen, die Erfahrung machen müſſen, daß, obſchon ſeine Conſtitutionen von ihm erlaſſen worden waren, ſie dennoch wegen mangelnder weiterer Verbreitung ſelbſt in der Hauptſtadt nicht zu der beabſichtigten Anwendung gebracht wurden[94]. Aus dieſem Grunde ſorgte er alſo ſelbſt dafür; indem er ſeinen geſetzgebenden Willen durch Ueberſendung der Conſtitution an den Praefectus Praetorio, namentlich an den Pr. Pr. Orientis kundgab[95], um ſie durch öffentlichen Anſchlag an den üblichen Orten in der Hauptſtadt zu promulgiren[96], verband er damit den Auftrag, jene Beamte ſollten nun auch durch eigene Ausſchreiben

---

[94]) *Novell.* 66. — quia licet factae sunt leges, tamen non sunt cognitae aut provincialibus aut etiam hic, nondum forte propositae nullique manifestae, necessarium duximus talia lege brevi corrigere.

[95]) *Novell.* 10. Epil. — Quae ergo placuerunt nobis et per hanc sacram legem *manifestata* sunt, tua eminentia operi effectuique tradere festinet. *Novell.* 12. Epil. Tua igitur eminentia quae placuerunt nobis et per hanc legem *declarata* sunt, operi effectuique tradere festinet, ut et qui foris sunt homines agnoscant etc. Zum Vergleiche, wie Kaiſer Juſtinian bald ſeinen Act, bald den des Beamten abwechſelnd manifestare und declarare nennt ſ. die Epiloge zu *Novell.* 19. 20. 21. 54. 56. 57. 60. sqq. 66. 71. 76. 83. sqq. 86. 88. 90. sq. 92. 96. 98. 109. sq. 113. 117. 130. 133. 137. *Novell.* 96. Epil. per hanc sacram *insinuata* sunt legem.

[96]) *Novell.* 83. Epil. Tua igitur eminentia quae placuerunt nobis et propter nostrorum subjectorum utilitatem gesta sunt,

(programmata) das neue Geſetz an die Rectores Provinciarum [97] und durch dieſe wiederum an die ſtädtiſchen Magiſtrate [98] zur allgemeinen Bekanntmachung gelangen laſſen [99]. Ganz dem analog war das Verfahren, welches der Kaiſer in Betreff derjenigen Conſtitutionen beobachtete, welche er, mit Hinweis auf die Uebereinſtimmung derſelben mit den Canones, in kirchlichen Angelegenheiten zu erlaſſen beliebte [100]. Sie ſollten durch die Patriarchen an die Metropoliten, durch dieſe an die Biſchöfe geſendet und von dieſen in ihren Diözeſen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, damit Niemand im ganzen Reiche ſich in Unwiſſenheit darüber befinde, was er zur Ehre Gottes und unſers Erlöſers Jeſu Chriſti angeordnet habe.

Von welchem Zeitpunkte nun der Kaiſer den Beginn der verbindenden Kraft ſeiner Geſetze annahm, geht wohl deutlich daraus hervor, daß er in der mehrerwähnten Novelle 66 ausdrücklich ſagt: wegen des

---

hic et in imperiali proponet basilica et in aliis partibus nostrae regiae civitatis, ut universis haec fiant manifesta. Dieſe Novelle iſt vom Jahre 539, acht Monate jünger als *Novell.* 66.

[97]) *Novell.* 133. Epil. Quae igitur etc. — tua gloria — ad omnium notitiam pervenire faciat, edictis quidem in hac regia civitate solemniter propositis, praeceptis autem ad clarissimos provinciarum judices directis. Vergl. die Epiloge zu *Novell.* 68. 83. 84. 97.

[98]) S. Note 92.

[99]) Vergl. Biener, Geſchichte der Novellen Juſtinians. S. 24. u. ff.

[100]) *Novell.* 6. Epil.

nicht beobachteten Gesetzes seien eigentlich eine Menge von Testamenten ungiltig, obschon selbst in der Hauptstadt wegen mangelhafter Publikation jenes nicht hinlänglich bekannt geworden sei. Wenn Justinian so weit geht, so kann wenigstens darüber kein Zweifel sein, daß wenn die von ihm angeordnete Publikation in der Hauptstadt, nach welcher alle Provinzen als nach dem Haupte des Reiches ihre Blicke richten sollten [101], vor sich gegangen war, er den Beginn der Gesetzeskraft wohl nicht erst von dem Placet eines untergeordneten Provinzialbeamten abhängig gemacht haben wird [102]. Das Gesetz galt also als solches, sobald der Kaiser seinen Willen durch die Publikation in der Hauptstadt kundgegeben hatte; um aber jedem Vorwande der Rechtsunwissenheit vorzubeugen, erachtete er es für nützlich und zweckdienlich, auch die weitere Veröffentlichung in den Provinzen zu veranlassen [103].

Von der allgemeinen Regel machte Justinian, bewogen durch den lebhaften Wunsch, letzte Willenserklärungen, wenn nur irgend möglich, aufrecht zu erhalten, zu Gunsten dieser eine Ausnahme [104]. In Betreff der auf die Testamente bezüglichen Constitutionen verordnete er nämlich, sie sollten erst nach Ablauf zweier Monate

---

[101]) §. *Quam formam.* 7. Inst. d. satisdat. (IV. 7.)

[102]) Vergl. Seitz a. a. O. S. 97. S. 109.

[103]) *Novell.* 66. Cap. *Sanctimus.* 1. pr. — sic nulli omnino erit declinatio, ut nostram custodiat legem. — §. *Quia vero.* 3. c. f. ut nullus de caetero occasionem sumat cujuslibet ignorationis. — Vergl. *Novell.* 48. Epil. 121. Epil.

[104]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 8. S. 472.

nach ihrer Publikation in den Provinzen Geſetzeskraft erhalten. Es war dieß eine Ausnahme, wie ſie in der oben erwähnten Conſtitution Innocenz' III. wegen der Pflicht der Aerzte, für den geiſtlichen Beiſtand ihrer Kranken zu ſorgen, gemacht wurde. Die Behauptung nun, jene ſpezielle, nur zur Begünſtigung der Teſtamente getroffene Beſtimmung enthalte das normirende Prinzip in Betreff der Promulgation aller kirchlichen Geſetze, dürfte demgemäß als unzuläßig erſcheinen [105]. Es ſpricht gegen ſie aber die ganz beſondere Veranlaſſung jener Begünſtigung der letzten Willensordnungen, auch ſteht ſie im Widerſpruche mit den Prinzipien, zu welchen ſich Juſtinian in Betreff ſeiner geſetzgebenden Machtfülle bekannte. Allerdings mag es geſchehen ſein, daß der Kaiſer ſich häufig dieſer Form bediente, aber es finden ſich auch ganz beſtimmte Beiſpiele vor, daß er ſich mit einer Promulgation in der Hauptſtadt allein begnügte [106].

Forderte Kaiſer Juſtinian, daß alle Provinzen ihre Blicke nach Conſtantinopel richten ſollten, ſo kann wohl mit noch beſſerm Rechte als er, der Statthalter Chriſti auf Erden, bei deſſen Anordnungen es ſich um das Heil der Seelen handelt, es verlangen, daß die Augen aller Katholiken und insbeſondere aller Biſchöfe nach

---

[105]) Vergl. Glück, Commentar zu den Pandekten. Bd. 1. S. 133. — A. M. iſt Biener a. a. O. S. 227.

[106]) *Novell.* 83. Epil. (Note 96.) *Novell.* 118. Epil. 121. Epil. und zwar ohne den hin und wieder vorkommenden Beiſatz, der Kaiſer werde ſelbſt für die Bekanntmachung in den Provinzen Sorge tragen. (*Novell.* 116. Epil. *Novell.* 120. Epil.)

Rom hingewendet sein sollen [107]. Noch weniger aber als der Kaiser die Gesetzeskraft seiner Verordnungen von dem guten Willen eines einzelnen Rector provinciae abhängig machen konnte, kann der Papst die gesetzliche Verbindlichkeit seiner Constitutionen an das Beneplacitum der Bischöfe knüpfen. Geschähe dieß, so hörte der Papst eben so wie bei dem landesherrlichen Placet in demselben Augenblicke auf, der oberste Gesetzgeber in der Kirche zu sein; es würde damit ein völlig revolutionäres Prinzip in die kirchliche Verfassung hineingetragen [108] und jeder auch noch so weit gehenden Prätension des Gallicanismus, Jansenismus und Febronianismus Thür' und Thor geöffnet. Diese Tragweite seines Systems von der Nothwendigkeit der Promulgation der päpstlichen Constitutionen in den einzelnen Provinzen hat van Espen sehr wohl gekannt. Allein diese vermeintlich große Freiheit, die daraus für die Bischöfe hervorzugehen scheint, wenn sie im größten Maßstabe sich und ihre Diözesanen von der Beobachtung der päpstlichen Gesetze dispensiren könnten, muß nothwendig gerade zur völligen Knechtschaft führen [109]; denn hinter einem solchen bischöflichen Placet würde sich sehr bald ein um so sicherer treffendes landesherrliches Placet verstecken [110].

---

[107]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 122.

[108]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 1. n. 6.

[109]) Vergl. *Boulx.* l. c. p. 198.

[110]) S. oben §. 136. Bd. 3. S. 371. Hier gilt was *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 1. n. 4. sagt: Suam causam agunt, dum

Es muß demnach, wenn nicht das Leben der Kirche in ſeinem Nerv verletzt werden ſoll, eine jede päpſtliche Conſtitution von dem Augenblick an gelten, in welchem das Oberhaupt der Kirche in einer ihm beliebigen Form ſeinen geſetzgeberiſchen Willen kundgegeben hat. Es geht dieß, abgeſehen von allen übrigen Gründen, auch ſchon daraus hervor, daß der Papſt ausnahmsweiſe bisweilen auch außerhalb Roms in einzelnen Diözeſen eine Conſtitution publiciren läßt [111] und hin und wieder einen beſtimmten Termin für den Eintritt der Geſetzeskraft feſtſtellt [112]; auch darf hiebei der Umſtand berückſichtigt werden, daß die lediglich Rom und den Kirchenſtaat betreffenden Geſetze nicht in Lateiniſcher, ſondern in Italieniſcher Sprache abgefaßt werden [113].

Es kann daher auch als allgemeines Prinzip nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Biſchöfe die Pflicht haben, die päpſtlichen Conſtitutionen in ihren Diözeſen zu publiciren [114]; ſie haben dieſe Pflicht, weil ſie überhaupt dem Papſte Gehorſam ſchuldig ſind und ſich

---

supremi Pastoris auctoritatem propugnant et sustinent, quoniam si hujus jura evertantur, paulatim pariter inferiorum Praesulum jurisdictio nutabit et corruet.

111) S. oben S. 57.

112) S. oben S. 72. Vergl. *Pirhing* l. c. n. 32. v. *tum quia*. — *Suarez* l. c. Lib. IV. cap. 15. n. 6.

113) *Alph. d. Ligor.* l. c. n. 6. p. 35. — S. auch *Vinc. Petra*, Comm. ad Constit. Apostol. prooem. §. 3. p. 17. hievon kommen nur ſeltene Ausnahmen vor, ſo iſt z. B. die Taxa Innocentiana in Italieniſcher Sprache geſchrieben; ebend. n. 29.

114) *Bened.* XIV. l. c. Lit. IX. cap. 4. n. 1. cap. 8. n. 1.

daher ſeine Geſetze anzueignen haben, ſie ſollen aber auch ihren Diözeſanen die Kenntnißnahme der Vorſchriften des Oberhauptes der Kirche möglichſt erleichtern. Neben dieſer Pflicht ſteht aber auch eine andere, die nämlich: daß ſie, wenn der Zuſtand ihrer Diözeſe von der Art iſt, daß ein päpſtliches Geſetz gerade hier ſich als unpaſſend herausſtellt, wie ſchon Alexander III. den Erzbiſchof von Ravenna dazu aufforderte [115], an den Papſt Bericht erſtatten und ihm die Gründe auseinanderſetzen, aus welchen ſie für ihren Sprengel eine Ausnahme von jenem Geſetze wünſchen zu müſſen glauben [116]. Es kommt dann darauf an, wie der heilige

---

[115]) Vergl. Cap. *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.)

[116]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 8. n. 3: Verum nonnunquam experientia demonstrat, aliquod ex hujusmodi generalibus statutis, licet plerisque provinciis ac dioecesibus utile atque proficuum, alicui tamen provinciae aut dioecesi opportunum non esse: id quod Legislatori compertum non erat, cum ipse peculiares omnium locorum res atque rationes perspectas habere nequeat; quemadmodum fatetur Pontifex in Cap. 1. de constitutionibus, in sexto. In his itaque rerum substantiis Episcopus intelligens, Apostolicae Sedis legem in dioecesi sua noxium aliquem effectum producere posse, non modo suas Romano Pontifici rationes repraesentare non prohibetur, *quin potius ad id omnino tenetur.* Neque Romani Pontifices unquam renuerunt inferiorum rationibus aurem praebere; et quoties has satis validas esse agnoverunt, minime recusarunt aliquas provincias, aut diocceses generalium Constitutionum suarum lege, quoad disciplinae genus illud, de quo nunc agitur, eximere. — S. auch *Gerdil*, Animadversiones. (Opp. Tom. XIII. p. 280.) — *Petra* l. c. *Urb.* IV. Const. 4. n. 50. n. 51. (Tom. III. p. 193.)

Stuhl nach einer ſolchen Vorſtellung, der er ſtets williges Gehör geliehen hat, entſcheidet; je nachdem die Gründe für zureichend erachtet werden oder nicht, wird ſich auch die Verbindlichkeit des Geſetzes richten.

Allein es fragt ſich, wie es mit dem Geſetze in der Zwiſchenzeit zu halten ſei, bevor Rom auf die angebrachte Supplication geantwortet hat? Dem ſtrengen Rechtsprinzip gemäß müßte man freilich ſagen, das einmal promulgirte Geſetz gelte bis zu dem Augenblicke, wo ausdrücklich ſeine Verbindlichkeit für die einzelne Diözeſe, deren Biſchof eine Vorſtellung gegen daſſelbe gemacht hat, wieder aufgehoben iſt. Allein hierin könnte doch unter Umſtänden, ſobald eine allgemines Geſetz für ſinguläre Zuſtände durchaus unpaſſend iſt, eine große Härte liegen. Man darf daher mit Rückſicht auf die benignitas canonica des Papſtes [117] und auf den Grundſatz, welchen Bonifacius in dem Cap. *Licet Romanus* aufgeſtellt hat [118], wohl annehmen, daß er den faktiſchen

---

[117]) Cap. *Ex litteris*. 3. X. d. in integr. rest. (I. 41.) Cap. *Per venerabilem*. 13. X. qui filii. (IV. 17.) — Vergl. §. 206. Note 22.

[118]) Cap. 1. d. constit. in 6to. (I. 2.): Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ea mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, cum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare. — Vergl. *Suarez* l. c. Lib. IV. cap. 16. n. 17.

Verhältnissen, so weit sie rationabel sind [119], nicht hat zu nahe treten wollen. Unter dieser Voraussetzung und um so mehr da jene Pflicht der Bischöfe darauf beruht, die Anwendung völlig unpassender Gesetze zu verhindern, ist wohl der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Papst nicht entgegen sei und gleichsam stillschweigend darin willige, daß das allerdings vom Augenblicke seiner Promulgation für die übrige Kirche verbindliche Gesetz für so lange in einer einzelnen Diözese als suspendirt anzusehen ist, bis daß Seitens des heiligen Stuhles auf die Vorstellung des Bischofs die Entscheidung getroffen ist. Um so deutlicher tritt aber damit auch die Pflicht des Bischofs hervor [120], einestheils nicht anders als aus den triftigsten Gründen eine solche Supplication anzustellen [121], anderntheils, wenn er sie für unumgänglich nothwendig erachtet, sie möglichst zu beschleunigen. Nur in soweit kann es zugegeben werden, daß in einzelnen ausgenommenen Fällen eine Annahme des Gesetzes von Seiten derjenigen, für welche es erlassen worden ist, faktisch erforderlich sein könne und daß der Papst in jene Suspension consentire. Dieser Consens ist aber ein bedingter, daran geknüpft, daß nach Rom über die Gründe der einstweiligen Nichtbeobachtung des Gesetzes Bericht erstattet werde [122]. Hieraus aber die allgemeine Regel

---

[119]) Was dazu gehört ist oben §. 166. Bd. 3. S. 755. u. ff. ausführlicher entwickelt.

[120]) Vergl. *Boutx* l. c. p. 193. sq.

[121]) *Boutx* l. c. p. 192.

[122]) *Boutx* l. c. p. 195.

machen zu wollen, die Giltigkeit der päpstlichen Constitutionen sei an die Reception der Bischöfe oder gar des Volkes geknüpft, hieße sich gegen den katholischen Glauben verfehlen [123].

Wenn der Bischof darin seine Schuldigkeit verletzt, daß er die vom Papste promulgirten Gesetze nicht zur Kenntniß seiner Diözesanen bringt, oder, wo sie nothwendig erscheint, die Vorstellung gegen das Gesetz nicht nach Rom gelangen läßt, so sind diese von der Verpflichtung dem Gesetze nachzukommen, doch nicht loszusprechen [124]. Allein dieß kann nicht den verkehrten Sinn haben, daß der unschuldig-Unwissende sich durch Nichtbeobachtung des Gesetzes verfehle [125]; es kommt vielmehr darauf an, ob eine hinlängliche Zeit abgelaufen ist, daß die sichere Kenntniß des Gesetzes (certa scientia) angenommen werden darf [126]. Alsdann aber gilt das Prinzip: „wissen sollen und wissen ist Eines“ [127].

---

[123]) S. *Suarez* l. c. Lib. IV. cap. 16. n. 2. — *Lupoli*, Praelect. jur. eccles. Tom. I. p. 321. — *Boutx* l. c. p. 155. p. 188. — *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. p. 61.

[124]) *Boutx* l. c. p. 195.

[125]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 90. p. 92. — *Tournely*, Praelect. theolog. Lib. II. d. legibus. cap. 1. art. 2. p. 10. — *Lupoli* l. c. p. 325.

[126]) Cap. *Quia cunctis*. 1. §. *Nec obstaret*. (s. Note 59.)

[127]) L. *Quod te*. 5. D. d. reb. cred. (XII. 1.)

c. Recht zur Ertheilung von Privilegien.

§. 206.

1. Wesen und Zweck der Privilegien.

Dem Papste, als dem höchsten Gesetzgeber, steht im vollsten Sinne des Wortes die Befugniß zu, alle und jede Verhältnisse der Kirche durch seine Vorschriften zu ordnen. Insbesondere zeigt er sich darin als den Herrn und Gründer der Canones, daß er sie, wo die Umstände es erfordern, auch völlig aufheben kann[1]. Es würde jedoch nicht allen Bedürfnissen in dieser Beziehung genügt werden können und die gesetzgeberische Gewalt des Papstes keine vollständige sein, wollte man sie bloß dahin verstehen, daß er allgemeine Gesetze erlassen und aufheben könne. Es giebt nämlich eine Menge einzelner und besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse, welche von dem Standpunkte einer höheren, über das Allgemeine sich erhebenden Gerechtigkeit aus, ebenfalls ihre Anerkennung und gesetzliche Berücksichtigung verdienen[2]. In gewisser Weise beruht darauf die Giltigkeit des partikulären Rechts, mag nun dasselbe seine Quelle in Statuten oder in der Gewohnheit haben. Wenn nun der höchste Gesetzgeber dieses schont und unter der Voraussetzung der Rationabilität selbst mit einer dem gemeinen Rechte derogirenden Kraft be-

---

[1]) *Dict. Grat.* post. Can. *Ideo permittente.* 16. §. *His ita.* 1. i. f. v. *Licet.* C. 25. Q. 1. oben §. 204. S. 48.

[2]) Walter, Kirchenrecht §. 180.

ſtehen läßt[3], ſo muß er um ſo mehr durch eigene Geſetze auch für die ſpeziellſten Bedürfniſſe Rückſicht und Sorge zu tragen im Stande ſein.

Und in der That, auch gerade dazu hat Gott den Primat geſchickt gemacht. Er hat den Papſt in die ganz beſondere Ausnahmsſtellung verſetzt, daß dieſer allein unter allen Sterblichen keinem andern Menſchen in irgend einer Hinſicht im Gehorſam untergeben iſt, während alle zu der Heerde gehören, für welche er der oberſte Hirte iſt. Dieſe höchſte Stellung des Papſtes beruht alſo auf einem beſondern, für ihn ausſchließlich gegebenen göttlichen Geſetze, auf einer vorzüglichen, Petrus erwieſenen Gunſt und ſomit iſt der Primat ſelbſt das höchſte Privilegium, ja die Fülle der Privilegien, als deren eines das Recht der oberſten Geſetzgebung erſcheint.

Von dieſer Fülle kann der Papſt Andern mittheilen, er kann die auf den verſchiedenen Stufen der Hierarchie ſtehenden Biſchöfe, Presbyter und Diakone mit Vorzügen ſchmücken, die aus dem Primat ihren Ausfluß nehmen[4], er kann[5] und zwar er

---

[3]) Cap. *Licet Romanus.* 1. d. constit. in 6to. (I. 2. S. oben §. 205. Note 119.)

[4]) Vergl. oben §. 73. Bd. 2. S. 87. u. ff.

[5]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canonic. h. t. (V. 33.) n. 25. mit Bezug auf Glossa *Quod vero.* ad Can. 10. C. 25. Q. 3. Daher auch der Vorbehalt in Can. *Conquestus.* 8. C. 9. Q. 3. definimus, ita ut secundum Nicaenas regulas sua privilegia serventur ecclesiis, praeterquam si apostolica sedes aliquam ecclesiam vel ipsius rectorem quolibet speciali privilegio decreverit honorare.

allein [6] nach Bedürfniß von dem allgemeinen Geſetz, welches die von ihm als der höchſten Auctorität ausgehende Regel iſt, zu Gunſten Einzelner durch eine eigene Rechtsvorſchrift Ausnahmen begründen. Es iſt ſomit eine ſolche Gunſt, vermöge welcher in dieſer Weiſe einzelne Verhältniſſe berückſichtigt werden, gleichſam ein beſonderes Geſetz, eine Lex privata [7], und wird eben daher techniſch Privilegium [8] genannt [9].

---

[6]) Can. *Inferior.* 4. D. 21. Cap. *Cum inferior.* 16. X. d. M. et O. (I. 33.) — Cap. *Ne Romani.* 2. d. elect. in Clem. (I. 3.) — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 70. (Tom. V. P. II. p. 42.)

[7]) Can. *Privilegia.* 3. D. 3. Privilegia sunt leges privatorum, quasi privatae leges. (*Isidor.*) — Vergl. *Dict. Grat.* l. c. §. *Quanquam.* 2.: Cum ergo aliqua privilegia ab Apostolico aliquibus conceduntur, etsi contra generalem legem aliquid sonare videantur, non tamen contra ipsam aliquid concedere intelliguntur, cum ipsius legis auctoritate privilegia singulorum penes matrem omnium ecclesiarum reserventur. Neque enim privilegia aliquibus concederentur, si praeter generalem legem nulli aliquid speciale indulgeretur. Privilegia namque dicuntur tanquam privata legia, eo quod privatam legem singulis generent. — Cap. *Abbate.* 25. X. d. V. S. (V. 40.); ſ. unten Note 40. — Der Ausdruck Lex privata findet ſich in einem andern Sinne im Cap. *Licet.* 18. X. de regular. (III. 31.), nämlich zur Bezeichnung des Rechtes aus einem milderen in einen ſtrengeren Orden überzutreten, welches demjenigen zuſteht (ex lege privata, quae publicae legi praejudicat), der aus innerer Demuth und Frömmigkeit ſich zu einem ſolchen Schritte angetrieben fühlt.

[8]) Sehr bezeichnend iſt auch die deutſche Gloſſe: Suntar euua, *privilegium.* S. Docen, Miſcellaneen. Bd. 1. S. 209.

[9]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 1. p. 30. Lex privata speciale aliquod beneficium aut favorem contra vel praeter jus conce-

Die Geschichte und die kirchliche Gesetzgebung haben Privilegien in großer Mannigfaltigkeit aufzuweisen. Von Petrus strahlt der Glanz des Patriarchates aus [10], in ihm hat der ganze Zuwachs an Gewalt und Ehre, den im Laufe der Zeit die Bischöfe auf kirchlichem Gebiete erhalten haben, seine eigentliche Wurzel [11]. Von dem Primate, als ihrem Quell, sind die Privilegien der Cardinäle entsprungen, die Sendung des Papstes verlieh von den ältesten Zeiten her sowohl denen, die persönlich als Boten von ihm ausgingen, als auch denen, welchen er den Auftrag gleichsam durch ihr Amt zuführen ließ [12], vorzügliches Ansehen und ausgedehnte Gewalt; ja selbst weltliche Fürsten hat der Papst oft mit Privilegien, sogar in Betreff der Besetzung hoher Kirchenwürden bekleidet.

Vermöge der nicht blos vollen und höchsten, sondern auch ordentlichen auf die ganze Kirche unmittelbar sich beziehenden Gewalt hat der Papst von alten Zeiten her Kirchen, Klöster, Communitäten und einzelne Personen durch Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction in ein ganz spezielles Verhältniß zur Römischen Kirche stellen können [13]. Reichen die ersten Urkunden der Art, soweit

---

dens. — S. auch *Pecorelli*, Juris eccles. institut. Tom. I. p. 95. not. a.

[10]) Vergl. §. 69. Bd. 2. S. 30. u. ff.

[11]) Vergl. §. 73. Bd. 2. S. 87.

[12]) Wie dieß bei den Apostolischen Vicarien und den Legati nati geschah. Vergl. Kap. 4.

[13]) Vergl. *Receptmus*. 8. X. h. t.

ſie Klöſter betreffen, zwar nicht über die Zeit Gregors des Großen hinaus [14], ſo hat doch ſchon dieſer Papſt im Jahre 595 dem Kloſter des heiligen Andreas und Thomas zu Rimini ſehr beträchtliche Privilegien im Verhältniſſe zu dem Diözeſanbiſchofe verliehen [15], worauf dann das Diplom Honorius' I. vom Jahre 628 für das Kloſter von S. Peter und Paul zu Bobbio ein ſehr wichtiges Beiſpiel vollſtändiger Exemtion darbietet [16]. Die Veranlaſſung zu einem ſolchen Privilegium hat immer darin gelegen, daß gerade durch die geiſtlichen Orden, ihrer wahren Beſtimmung nach, die höchſte Vollendung chriſtlicher Tugenden angeſtrebt und Andern damit ein Muſter gegeben werden ſoll; es erſchien daher zweckmäßig, ſie durch den ganz beſondern päpſtlichen Schutz in die Lage zu verſetzen, ihrem gottſeligen Berufe um ſo ungeſtörter [17] nachfolgen zu können [18].

---

[14]) Unecht, wenigſtens der Form nach, mögen die Privilegien Gregors des Großen für die Klöſter des heiligen Benedict zu Subiaco, S. Medard zu Soiſſons und zu Ferrières ſein. S. *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. Litr. spur. N. CCXXXV. sq. p. 937.

[15]) Vergl. *Greg. M.* Epist. Lib. II. ep. 41. (Opp. Tom. II. p. 602. f. Can. *Abbas*. 2. Can. *Abbatem*. 3. C. 18. Q. 2.) — Vergl. *Jaffé* l. c. N. 996. p. 114.

[16]) Hist. Patr. Monum. (Aug. Taur. 1836.) Chart. I. 5. — Vergl. *Jaffé* l. c. n. 1563. p. 157.

[17]) *Petr. Bles.* Epist. 68. (edit. *Giles*. Tom. I. p. 204.): Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has executiones plerumque Romani Pontifices indulserunt.

[18]) *Engel*, Tract. d. privil. et jur. Monast. ex jure comm. deduct. Salisb. 1693. zählt im Ganzen fünfzig den religiöſen Or-

Andern Privilegien, welche theils einzelnen Perſonen, theils Kirchen gegeben werden, liegt die Erhöhung der Würde des Cultus zum Grunde. Dieß iſt der Fall, wenn eine gewöhnliche Kirche zu den Ehren einer Basilica minor erhoben wird [19], oder wenn mit Rückſicht auf die perſönlichen Tugenden des Beſitzers einer Privatcapelle für dieſe gottesdienſtliche Funktionen in größerem Umfange geſtattet werden, wovon ein frühes Beiſpiel in dem Privilegium ſich bietet, welches Papſt Gelaſius I. einer vornehmen Frau, Megetia mit Namen, verlieh [20]. Gerade dahin zielt es auch, wenn der Papſt eine äußere Auszeichnung durch die Kleidung, als eine Gunſt verleiht. Als Symmachus an Cäſarius das Pallium ſendete, gab er den Diaconen dieſer Kirche das Recht, der Dalmatiken, gleich denen der Römiſchen, ſich zu bedienen [21] und ſo geſchieht es wie in älterer [22], ſo auch in neuerer Zeit [23], daß dieſen

---

den zuſtehende Privilegien auf. S. auch *Nicollis*, Praxis canon. Tom. II. p. 396. n. 15.

[19]) Vergl. *Pii* VII. Const. *In summo.* 452. ann. 1806. (Bullar. Rom. Contin. Tom. XIII. p. 61.)

[20]) Can. *Certum.* 7. D. 1. d. consecr.

[21]) Concil. Galliae. Tom. I. p. 858. n. 5. — Vergl. *Jaffé* l. c. n. 479. p. 63. Das Diplom, welches die gleichzeitige Ertheilung des Palliums an Theodor von Lorch enthält, iſt unecht. S. *Jaffé* l. c. litt. spur. n. CCV. 934.

[22]) Cap. *Ut apostolicae.* 6. h. t. in 6to. (V, 7.): — apostolicae sedis benignitas concessit in ecclesiarum suarum gloriam et honorem.

[23]) *Pii* VIII. Cap. *Romanorum.* 665. ann. 1816. (XIV. 24.)

oder jenen Dignitäten die Mitra und den Canonikern in Betreff ihrer geistlichen Kleidung die eine oder andere Auszeichnung verliehen wird; sie soll aneifern zu innerer Tugend. Es kommen Fälle vor, wo selbst Layenfürsten neben andern kirchlichen Insignien auch die Mitra empfingen, wie dieß von Roger von Sicilien und Wratislaw von Böhmen erzählt wird [24].

Zur Förderung der Wissenschaft wurden Universitäten und andere Bildungsanstalten von den Päpsten reichlich mit Privilegien bedacht und christliche Liebe selbst mit Privilegien der christlichen Liebe belohnt. Es bedarf hier kaum der Beispiele, doch möge aus neuerer Zeit erwähnt werden, wie der Papst aus jenem Grunde von dem Verbote, zu welchem ehedem die Kirche sich in Betreff des Römischen Rechts genöthigt sah [25], öfters durch Privilegien eine Ausnahme eintreten ließ [26] und wie aus dem Motiv der christlichen Liebe noch Pius VI. der Confraternität S. Mariae Gratiarum de Consalone das Recht verlieh, alljährlich für einen Galeerensträfling die Freiheit zu erbitten [27].

---

[24]) *Otto Frising.* 3. gest. Frid. Lib. I. cap. 20. — *Thomassin*, Vet. ac nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 52. n. 2. n. 8. — *Petra* l. c. 6. *Urban.* IV. n. 6. (Tom. III. p. 189.)

[25]) Cap. *Super specula.* 24. X. h. t. — Vergl. oben §. 62. Bd. 1. S. 691.

[26]) Z. B. *Pii* VII. Const. *Grata.* 266. ann. 1804. (XII. 115.)

[27]) *Pii* VI. Const. *Exponi.* 1059. ann. 1796. (X. 9.) Alle früheren Privilegien der Art hatte Pius IV. in einer Const. *Dum ad sollitam.* ann. 1565. (Bull. Rom. Edit. Luxemb. Tom. II. p. 142.) aufgehoben.

Ueberhaupt iſt es dem Papſte möglich, durch ſolche Beweiſe ſeiner Gunſt, theils ſchon erworbene Verdienſte zu belohnen, theils zur Erwerbung von Verdienſten zu ermuntern. Hier gewährt er das Recht von aller Excommunication befreit zu ſein[28], dort die Befugniß auch während des Interdikts Meſſe zu leſen und zu hören[29]; hier geſtattet er dem reiſenden Biſchof[30] oder Ordensbruder[31] einen tragbaren Altar, dort ſelbſt Layen die beſondere Gunſt, zu minderen Prälaturen und Dignitäten präſentiren zu dürfen[32]. Kein neu eintretendes Bedürfniß, kein neu entſtehendes Verhältniß gibt es, das nicht durch ein Privilegium Berückſichtigung finden könnte. Iſt erweislich der Aufenthalt in den Mauern eines Kloſters völlig ungeſund, ſo kann, wie es den Nonnen zu Cephalu zu Theil wurde[33], ſeinen Bewoh-

---

[28]) Cap. *Quia cunctis.* 7. §. *Nec obstaret.* (ſ. §. 205. S. 59. §. 207.) — Cap. *Ne aliqui.* 5. h. t. in 6to. In ſehr großem Umfange wurde dieß Privilegium den Camaldulenſern von Alexander IV. durch die Bulle *Officti* verliehen. Vergl. *Vinc. Petra*, Comm. ad Const. apost. 11. *Alex.* IV. n. 1. (Tom. III. n. p. 133.)

[29]) Cap. *Quod nonnullis.* 25. X. h. t. — Cap. *Licet.* 11. in 6to.

[30]) Cap. *Quoniam.* h. t. in 6to.

[31]) Cap. *In his.* 30. X. h. t. Dieß iſt nachmals aufgehoben durch *Clem.* XI. Const. *Nonnulli.* ann. 1703. — Vergl. *Ub. Giraldi*, Expositio jur. pontificii. Tom. II. p. 719.

[32]) Vergl. *Vinc. Petra* l. c. 7. *Innoc.* IV. n. 17. (Tom. III. p. 38.)

[33]) *Pii* VII. Const. *Exponi.* 9. (XI. 32.)

nern auf beſtimmte Zeit der freie Ausgang geſtattet, ja ſelbſt ein wirklicher Mißbrauch, der ſchwer zu beſeitigen iſt, kann möglicher Weiſe unter zweckmäßigen Beſchränkungen durch ein Privilegium in die Bahn des Rechts hineingeleitet werden[34].

Da die Berückſichtigung aller ſolcher Bedürfniſſe durch den heiligen Stuhl ſelbſt wieder auf einem allgemeinen Rechtsprinzip beruht[35], ſo verſtößt das Privilegium inſofern wenigſtens nicht gegen das allgemeine Geſetz. Allerdings unterſcheidet es ſich von dem Geſetze im eigentlichen Sinne darin, daß es denjenigen, für welchen es erlaſſen iſt, in der Regel nicht verpflichtet, ſich ſeiner zu bedienen[36], doch giebt der Papſt in dem Privilegium in ſo fern ein Geſetz[37], als er allen dritten Perſonen die Verpflichtung auferlegt, den Berechtigten in der Ausübung der erhaltenen Rechtswohlthat nicht zu behindern[38]. Es hat daſſelbe eben die ganz ſpezielle Bedeutung einer Gunſt[39], und würde ohne dieſe

---

[34]) Cap. *Ex tuarum.* 5. X. d. auct. et usu pall. (I. 8.)

[35]) *Dict. Grat.* cit. (Note 7.)

[36]) Nach Reg. *Invito.* 69. D. d. R. J. — Das Prinzip liegt auch in Cap. *Si de terra.* 6. X. h. t. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. n. 2. (Tom. V. p. 369.) Eine Ausnahme ſ. unten §. 208. S. 123.

[37]) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Quae in Ecclesiarum.* 7. d. constit. (I. 2.) n. 35.: Privilegium est lex specialis et privata et differt a lege communi sicut species a genere.

[38]) Cap. *Dilecti.* 4. Cap. *Ex parte.* 13. X. h. t.

[39]) Can. *Non exemplo.* 14. C. 26. Q. 2. Can. *Hinc est.* 39. C. 16. 1; hier wird auf ein Decret Gregors des Großen

ihm zum Grunde liegende Abſicht gar nicht ertheilt werden [40].

Durch die zum Weſen des Privilegiums gehörende Gunſt, weshalb es auch Beneficium [41] und Indulgentia [42] genannt wird, ſtimmt daſſelbe mit der Dispenſation [43] überein und beide fallen unter den gemeinſamen Begriff der Conceſſion [44]; aber es unterſcheidet ſich darin von

---

Bezug genommen, in welchem der Papſt einem Kloſter es als ein Privilegium ertheilt, daß ſein Abt nicht Biſchof werden dürfe; es hat dieß zwar nicht den Schein einer Gunſt, wurde aber doch von Gregor als eine nicht geringe Prärogative betrachtet. Vergl. *Suarez*, de legibus. Lib. VIII. cap. 1. n. 4, c. f.

[40]) Cap. *Abbate*. 25. X. d. V. S. (V. 40.): Cum privilegium sit lex privata et lex non debeat esse obscura vel captiosa, sed certa et manifesta, nec esset privata, nisi aliquid specialiter indulgeret. — Cap. *Sane*. 9. Cap. *In his*. 30. X. h. t. Cap. *Si Papa*. 10. v. *Cum enim* h. t. in 6to. — Vergl. *Durand-Maillane*, Diction. canoniq. Tom. II. p. 556. s. v. privilège. Est Lex privata, aliquid speciale beneficium concedens. Dicitur *Lex*, non quia privilegium proprie sit lex, sed quia quamdiu durat, instar legis observari debet, aliisque necessitatem imponit, ne privilegiato usum privilegii impediant; dicitur *privata*, quia non facit jus quoad omnes, sed tantum quoad illum, cui concessum est privilegium; dicitur *beneficium*, quia benefacit iis, quibus conceditur contra legem communem.

[41]) Cap. *Sane*. 9. X. h. t. — Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Olim*. 16. X. d. V. S. (V. 40.) n. 5.

[42]) Cap. *Ex ore*. 17. Cap. *Postoralis*. 19. X. h. t. Cap. *Quid per novale*. 21. X. d. V. S. (V. 40.) — Ueberhaupt iſt kein Ausdruck in Betreff der Verleihungen von Privilegien üblicher als indulgere.

[43]) S. §. 210.

[44]) Vergl. Richter, Kirchenrecht, §. 175.

derſelben, daß es auf eine längere Dauer, jene nur für einen einzelnen Akt gegeben wird[45]. Wenn der Papſt z. B. einem Religioſen die Befugniß ertheilt, ein Teſtament zu errichten, ſo hat dieſe als Privilegium die Wirkung, daß derſelbe auch Codicille beifügen, das errichtete Teſtament umſtoßen und wiederum ein neues machen kann[46].

Wird das Wort Privilegium in ſeinem engſten und eigentlichſten Sinne genommen, ſo hat es mit der Dispenſation auch die ausſchließliche Richtung contra jus gemein[47]. Indeſſen der Begriff des Privilegiums erweitert ſich dahin, daß derſelbe auch noch in der Bedeutung einer Begünſtigung praeter jus beſtehen bleibt. Es gilt dieß namentlich in Betreff der Conceſſion der Abſolutions- und Dispenſations-Befugniß, welche der Papſt je nach den Umſtänden in verſchiedenem Umfange zu ertheilen pflegt. Von dieſem Standpunkt aus läßt ſich ein Urtheil über das in ſehr enge Grenzen eingeſchloſſene Recht der Biſchöfe[48] und anderer Prälaten zur Ertheilung von Privilegien bilden. Dieſe können gar nicht gegen das gemeine Recht ſolche Begünſtigungen ertheilen, ſondern nur ihren eigenen

---

[45]) *Pirhing* l. c. n. 5. p. 370. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 4. p. 31.

[46]) *Petra* l. c. 5. *Bened.* XII. n. 40. (Tom. IV. p. 88.)

[47]) Vergl. Glossa *Noscatur.* ad Cap. *Licet Romanus.* cit.: si rescriptum concedit aliquid contra jus, jam in eo mutat nomen rescripti et dicendum est privilegium. — Vergl. *Panormitanus* ad Cap. *Olim.* 16. X. d. V. S. (V. 40.) n. 7. — S. *Pirhing* l. c. n. 2. p. 369.

[48]) Vergl. Cap. *Cum olim.* 14. X. h. t.

Statuten unter der Voraussetzung derogiren, daß diese nicht etwa nur die Wiederholung des gemeinen Rechtes sind [49]. Während demgemäß alle diese Prälaten auch nicht befugt sein können, päpstliche Privilegien zu modifiziren oder aufzuheben [50], sind die von ihnen ausgehenden gesetzlichen Begünstigungen immer nur Privilegien praeter jus [51].

Einige Decretalen Innocenz's III. geben aber auch zu der allerdings zu verneinenden Frage die Veranlassung, ob sich der Begriff der Privilegien nicht auch so weit erstrecke, daß sie selbst in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, also secundum jus ertheilt werden können? So verlieh der genannte Papst [52] der Universität Paris unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß ihr dieß schon nach gemeinem Rechte zustehe [53], die Befugniß einen Procurator zu bestellen und den Mönchen eines spanischen Benediktinerklosters das Recht, bei ihren Prozessen sich im Nothfalle mit einem suppletorischen Eide zu vertheidigen [54]. Aehnliche Beispiele kommen öfters vor und es hat dann eine solche Verleihung den Sinn, daß sie zur größern Bekräftigung eines schon vorhan-

---

[49]) S. meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 193.

[50]) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Quod super*. 9. X. d. M. et O. (I. 33.) n. 14. — *Bened*. XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. cap. 15.

[51]) Vergl. *Suarez* l. c. cap. 8. n. 9. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 72. p. 43.

[52]) Cap. *Quia in cunctis*. 7. X. d. procurat. (I. 38.)

[53]) Vergl. Cap. un. d. syndico. (I. 39.)

[54]) Cap. *Etsi Christus*. 26. X. d. jurej. (II. 24.)

denen Rechtes, zur Beseitigung aller etwa bestehenden Zweifel und Hinwegräumung aller Hindernisse in der Wahrnehmung gewährt wird, daß eine spezielle Concession mehr Achtung und Anerkennung findet, als eine allgemeine [55]. Allerdings liegt aber auch hierin eine besondere Gunst, für welche in den beiden angegebenen Fällen noch darin die Motive lagen, daß der Landesgebrauch der Bestellung des Procurators hinderlich war und in der Benediktinerregel jener Eid untersagt wird [56]. Im Uebrigen haben aber solche mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Concessionen nur den Charakter der Declaration [57] und man ist nicht im Mindesten berechtigt, eine unter dem Namen eines Privilegiums ertheilte Bewilligung nur in dieser Weise zu verstehen. Wenn z. B. der Papst einem Bischof das Recht zu testiren verleiht, so hat dieß nicht den Sinn, daß derselbe nunmehr bloß über eignes, sondern den, daß er auch über das durch sein Kirchenamt erworbene Vermögen letztwillig verfügen kann; oder, wenn der Papst einem Bischof gestattet, an seiner Cathedralkirche eine neue Dignität zu errichten, so ist dieß dahin zu verstehen, daß er dieß ohne Zuziehung seines Capitels zu thun befugt ist [58].

---

[55]) Vergl. *Petra* l. c. 6. *Honor.* III. n. 57. (II. 267.) 4. *Innoc.* IV. n. 7. (III. 16.) 8. *Eugen.* IV. n. 5. (IV. 281.) — *Reiffenstuel* l. c. n. 5.

[56]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 10. p. 31.

[57]) So sagt auch selbst Glossa *Concedimus* ad Cap. *Quia in cunctis.* cit.: id est declaramus concessum und Glossa *Indulgemus* ad Cap. *Etsi Christus.* cit.: indultum esse ostendimus.

[58]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 11. p. 32.

Es verſteht ſich bei jedem Privilegium von ſelbſt, daß der Papſt daſſelbe nur aus guten Gründen[59] ertheilt, wie denn auch ſchon oben die verſchiedenen Zwecke der Privilegien angegeben wurden. Die Hauptgeſichtspunkte dabei ſind die Beförderung der Religion, Belohnung von Verdienſten[60], doch wird dabei eine bloße Gunſt nicht ausgeſchloſſen[61] und es bleibt auch theoretiſch ganz richtig, daß der Papſt ſolche Verleihungen ohne alle justa causa giltiger Weiſe vornehmen kann.[62] Insbeſondere iſt bei der Ertheilung auf die Perſon des Empfängers Rückſicht zu nehmen; es iſt nicht Einerlei ob etwa das Privilegium die heilige Communion sub utraque specie zu empfangen, einem durch ſeine Stellung erhabenen Fürſten, wie z. B. dem Prinzen und nachmaligen König Johann von Frankreich[63], oder einem ſo eben erſt zur Kirche Bekehrten verliehen wird[64].

---

[59]) Cap. *Causam.* 19. X. de test. et attestat. (II. 22.) Papſt Alexander III. fordert in dieſer Decretale die Ueberſendung eines Privilegiums zur eigenen Durchſicht nach Rom, weil behauptet worden war: quaedam capitula eidem privilegio esse inserta, quae obvia rationi videntur.

[60]) Vergl. *Petra* l. c. 6. *Gregor.* XI. n. 1. (IV. 169.): Privilegia nemo nescit meriti esse munera, ut ex iis aequitate suadente, qui prae aliis virtute vel opere se attollunt, ab universitate legis eximantur, et jure quodam singulari condigne decorentur.

[61]) Cap. *Si motu.* 23. X. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[62]) S. *Suarez* l. c. cap. 21. n. 1. — *Pirhing* l. c. n. 12. — *Reiffenstuel* l. c. n. 35. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 16.

[63]) S. *Martene*, Amplissima Collectio. Tom. I. col. 1457.

[64]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 9. n. 6.

Auch darauf ist zu achten, daß durch das Privilegium Niemand in eine so günstige Stellung versetzt wird, daß Andere die empfindlichsten Nachtheile dadurch erleiden[65] und in ihrem Lebensunterhalte gänzlich verkürzt werden, wie der Apostel sagt[66]: „Wir wollen nicht, daß Andern Nachlaß, Euch aber Trübsal zu Theil werde"; es sind demgemäß, wie das allgemeine Wohl und überhaupt die Rechte Dritter[67], so auch die bereits bestehenden Privilegien zu berücksichtigen[68]. Damit sind jedoch dem Papste die Hände nicht gebunden; aus den nämlichen bestimmenden Ursachen, aus welchen ein Privilegium von ihm gegeben wurde, kann es auch wiederum und zwar selbst durch ein Privilegium ganz oder theilweise aufgehoben werden[69].

§. 207.

2. Form, Arten und Wirkung der Privilegien.

Zur Ertheilung eines Privilegiums kann der Papst entweder aus eigenem Antriebe[1] (motu proprio), wofür nicht zu präsumiren ist, oder durch Bitten bewogen

---

[65]) Can. *Nec damnosa.* 14. (Cod. I. 19. 3.) Can. *Rescriptum.* 15. (ibid. 7.)

[66]) II. *Cor.* VIII. 13.

[67]) Cap. *Ventens.* 19. X. d. praescr. (II. 26.) Cap. *Dudum.* 31. X. h. t.

[68]) *Dict. Grat.* p. Can. *Posteaquam.* 21. v. *Si ergo.* C. 25. Q. 2. p. Can. *Ita nos.* 25. v. *Non ergo.* ibid.

[69]) S. unten §. 209.

[1]) Cap. *Si motu.* 23. X. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

werden; ſind die Bitten desjenigen, welcher eine ſolche Gnade für ſich oder einen andern zu erhalten wünſcht, das wirkliche Motiv, aus welchem der Papſt dieſe gewährt, ſo bezeichnet man die Verleihung als „auf Bitten“ (ad instantiam, ad preces) geſchehen[2], in allen anderen Fällen pflegt ſie der Papſt mit dem Beifügen motu proprio zu erlaſſen. Der Bittſteller hat die Gründe, mit welchem er ſein Geſuch unterſtützen zu können glaubt, auszuführen und wird darum als Exponens[3] bezeichnet. Die Form, in welcher der Papſt ein Privilegium ertheilt, kann ſowohl die mündliche (vivae vocis oraculo) als auch die ſchriftliche (per rescriptum gratiae)[4] ſein. Es giebt indeſſen auch Fälle, wo ſich unter dem zu präſumirenden ſtillſchweigenden Conſens des Papſtes ein Privilegium begründen kann; dieſen Urſprung haben die meiſten jener Privilegien, welche den Inhalt der Metropolitangewalt bilden. Ueberhaupt kann die auf dem Gebiete des canoniſchen Rechtes in ſehr beſchränkte Grenzen eingeſchloſſene Wirkſamkeit der Gewohnheit, unter Vorausſetzung jenes Conſenſes, der aus verſchiedenen Umſtänden entnommen werden kann, auch ein Privilegium ſich bilden[5]. Als ein Beiſpiel

---

[2]) *Suarez*, de legibus. Lib. VIII. cap. 12. n. 6.

[3]) „Nos igitur ipsum exponentem“ (oder „ipsos exponentes“) „specialibus gratiis, et favoribus prosequi volentes“ iſt eine in den Privilegien häufig vorkommende Formel; z. B. *Pii* VII. Const. Quantum 418. §. 3. ann. 1805. (Bullar. Rom. Cont. Tom. XIII. p. 13.)

[4]) S. oben §. 151. Bd. 3. S. 652. Wegen der privilegia vivae vocis oracula concessa. ſ. unten Note 7.

[5]) Vergl. §. 164. u. ff. Bd. 3. S. 733. Gewiſſermaſſen iſt im canoniſchen Rechte jeder aus der Gewohnheit hervorgehende Rechts-

wäre dahin zu zählen die öfters den griechisch-unirten Prieſtern in einzelnen Gegenden ſtillſchweigend geſtattete Spendung des Sacramentes der Firmung. Die Berechtigung hierzu wird eben daraus entnommen, daß ihnen dieſelbe in benachbarten Ländern ausdrücklich verboten iſt[6]. Abgeſehen von ſolchen Fällen wird die obige Unterſcheidung in Betreff der bei der Verleihung von Privilegien zuläßigen Formen in zu vielen Texten[7] anerkannt, als daß man ſich für berechtigt halten dürfte, einzelne Canones[8]) und die Gloſſe[9]) dahin zu verſtehen, die

---

ſatz ein Privilegium, welches auf der Duldung des Papſtes beruht. (Cap. *Licet.* 1. d. const. in 6to.) Daher rührt es, daß Privilegien und Gewohnheit ſo häufig zuſammengeſtellt werden (z. B. Cap. *Super quibusdam.* 26. X. d. V. S.), ohne daß man darum berechtigt wäre, dieſe Parallele dahin auszudehnen, daß Alles, was durch ein Privilegium bewilligt wird, auch aus der Gewohnheit ſeinen Urſprung nehmen könnte. Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Quanto.* 11. X. d. consuet. (I. 4.) n. 31.

[6]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VII. cap. 9. n. 3.

[7]) Cap. *Institutionis.* 7. C. 25. Q. 2.: Sive quae scripto decrevimus, sive quae in nostra praesentia videntur disposita. — Cap. *Dudum.* 2. d. sepult. in Clem. (III. 7.) v. *Nos etenim* universa privilegia — verbo seu scripto — concessa. — Cap. *Etsi dominici.* 3. d. poenit. et remiss. in Extrav. comm. (V. 9.): considerans, quod plerumque contingit suam sanctitatem hujusmodi facultates — oraculo vivae vocis concedere. — Cap. *Etsi dominici.* 5. eod.: — ob multitudinem facultatum per nos — concessarum, tam verbo quam in scriptis.

[8]) Z. B. Can. *Contra morem.* 8. D. 100: — Oportet — aut generalitatis usum ex non scripto sequi, aut ex scriptis privilegiis se tueri.

[9]) Glossa *In scriptis* ad Cap. *Romana.* 1. d. censib. in

schriftliche Abfassung für die einzig zulässige Form und somit ein wesentliches Erforderniß eines jeden Privilegiums. Zur Substanz gehört sie aber nur da, wo das Gesetz sie ganz ausdrücklich vorschreibt; dieß ist der Fall bei Collationen, Confirmationen und Unionen[10], bei dem Privilegium der Non-Residenz[11] und dem des Besuches eines Frauenklosters[12]. Auch haben sich päpstliche Legaten über die ihnen eingeräumte Vollmacht urkundlich auszuweisen[13]. Es kann indessen die Schrift zum Zwecke der Beweisführung vor Gericht erfordert werden[14] und sind demnach die betreffenden Bestimmungen einzelner apostolischer Kanzleiregeln zu beurtheilen, nach welchen Privilegien selbst dann noch keine Kraft haben sollen, wenn auch bereits der Papst sein Placet oder Fiat auf die Bittschrift gesetzt hat, sondern erst nach der vollständigen Ausfertigung der Urkunde selbst[15]. Aber

---

6to. (III. 20.): No. casum, in quo scriptura requiritur. Tertius, in privi. supra de privi. *porro*. In diesem Cap. 7. heißt es bloß: quod totum ex inspectione privilegiorum videre potes.

[10]) Cap. *Injunctae*. 1. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.) — Vergl. *Jul.* II. Const. *Romani Pontificis*. ann. 1505. (I. 468.)

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1.

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. cap. 5.

[13]) Cap. *Injunctae*. cit. v. *Nec similiter*.

[14]) Vergl. Cap. *Respicimus*. 8. Cap. *Ex parte*. 13. p. d. Cap. *Cum olim*. 14. X. h. t.

[15]) Vergl. darüber *Riganti*, Comment. ad Regul. Cancell. Reg. 17. n. 36. (Tom. II. p. 207.) Reg. 21. n. 87. (II. 277.) Reg. 45. n. 291. (III. 356.) — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 15. Tom. V. P. II. p. 33.

alles dieß bezieht sich doch zunächst nur auf den Prozeß, und wenn hin und wieder die schriftliche Form auch sogar noch dazu erfordert wird, damit Bischof oder Pfarrer außergerichtlich dem ertheilten Privilegium gemäß vorgehen können, so ist der Privilegirte dadurch dennoch nicht in seinem Gewissen behindert, sich desselben bereits vor dem Zeitpunkte der urkundlichen Ausfertigung zu bedienen[16]. Uebrigens sind alle mündlich ertheilten Privilegien durch die Päpste Gregor XV. (1622) und Urban VIII. (1631) sowohl pro foro externo als interno aufgehoben[17], so weit sie nicht authentisirt sind[18]. Jene Frage hat daher nur noch in Betreff der seit dem Jahre 1631 ertheilten mündlichen Privilegien eine praktische Bedeutung; für die früheren aber nur dann, wenn sie nachmals in gehöriger Form erneuert worden sind[19].

Die schriftliche Ausstellung der Privilegien hat aber auch noch aus dem Grunde ihre besondere Wichtigkeit, weil bei denselben eine eigentliche Promulgation nicht Statt zu finden pflegt, sondern es genügt, daß sie nur zur Kenntniß desjenigen gelangen, der sich ihrer bedienen soll[20]. Obschon es allerdings geschehen kann, daß Je-

---

[16]) *Schmalzgrueber*, l. c. n. 16. p. 34.

[17]) *Gregor.* XV. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1622. (III. 476.) — *Urban.* VIII. Const. *Alias fel. record. Greg.* (bei *Nicolitis*, Praxis jur. canon. Tom. II. p. 400. sqq.)

[18]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canonicum. n. 154. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 240. p. 70.

[19]) S. unten §. 209.

[20]) Cap. *Quia cunctis.* 1. §. *Nec obstaret.* d. conc. praeb. in 6to. (III. 7.): quia in privilegiis et indulgentiis seu con-

manden auch wider ſeinen Willen ein Privilegium zu Theil wird, z. B. die Legitimation[21], ſo iſt jenes doch die Regel, weil eben das Privilegium viel von der Natur der Schenkung an ſich trägt; die Schenkung bedarf aber der Annahme, die Annahme der Kenntniß[22]. Es gilt dieß wenigſtens von allen denjenigen Privilegien, welche an eine einzelne beſtimmte Perſon verliehen werden (priv. privata), während bei denen der Communitäten (priv. communia) jedes Mitglied auch ohne Wiſſenſchaft davon dennoch derſelben theilhaftig wird. — Aber auch dort darf noch eine Unterſcheidung gezogen werden: enthält das Privilegium nicht bloß ausſchließlich eine Gunſt für den damit Begnadigten (priv. favorabile), ſondern zugleich ein Präjudiz gegen die Rechte eines Dritten (priv. odiosum), ſo muß es auch dieſem erſt inſinuirt werden[23]), um in Wirkſamkeit treten zu können. Möglicherweiſe kann aber auch hier die Abſicht des Papſtes weiter gehen, was jedoch nicht präſumirt werden darf, ſondern ganz unzweifelhaft aus dem Reſcript zu entnehmen ſein muß[24]). Von ſolchen Fällen

---

cessionibus specialibus secus exstitit (indem die Nothwendigkeit der Promulgation hinwegfällt), in quibus sufficit, quod ad illorum, quibus concedantur, notitiam perveniant.

[21]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 24. p. 34.

[22]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 25. p. 35.

[23]) Cap. *Pastoralis.* 19. X. h. t.

[24]) Cap. *Quia cunctis.* cit. — Ex quorum tenore liquido nosci potest, quod talis circa ea fuerit intentio concedentis, utpote cum alicui conceditur, quod excommunicari non possit. Ex hoc enim evidenter apparet aliis ipsum excommunicandi

handelt die früher in einer andern Richtung berücksichtigte Decretale Innocenz IV. *Quia cunctis*[25]). Wenn nämlich, wie dieser weitläuftig ausführt, der Papst Jemandem das Privilegium verleiht, ein Beneficium zu conferiren, so wird dadurch der Bischof, so lange ihm die Notifikation davon nicht zugegangen ist, in der Ausübung seines Collationsrechtes nicht behindert und es bleibt dieselbe trotz des Privilegiums giltig, nicht aber, wenn der Papst in dem Reskript selbst ausdrücklich erklärt hat, der Bischof dürfe nicht conferiren. Dem analog ist es nach eben dieser Decretale zu beurtheilen, wenn Jemand das Privilegium erhalten hat, nicht excommunicirt werden zu können; hier ist die Intention des Papstes völlig klar und es ist die seit Verleihung des Privilegiums ausgesprochene Excommunication ungiltig, auch ohne daß dieses dem Bischof insinuirt worden wäre[26]. — Unter diesen Voraussetzungen ist es überhaupt richtig, daß die Wirksamkeit der motu proprio erlassenen Privilegien mit dem Tage der Zustel-

---

ademptam esse penitus facultatem. — Tunc enim — cum satis super hoc concedentis intentio agnoscatur etc. — Cap. *Pastoralis*. cit.

[25]) S. oben §. 205. S. 70.

[26]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 27. p. 35. erklärt dieß mit *Suarez*, de legibus. Lib. VIII. cap. 25. n. 30. wohl nicht genügend dahin: hoc intelligendum est, quando Judex non petit ostensionem privilegii et sufficiens tempus lapsum est, in quo potuisset illius notitiam consequi et per illum petit vel casu accidit, ut non haberet.

lung[27], wie der auf vorhergegangene Bitten ertheilten, mit dem Tage der Ausſtellung beginnt[28].

Sind in dem Bisherigen bereits mehrere der üblichen Eintheilungen der Privilegien erwähnt worden, ſo iſt von dieſen die Unterſcheidung der privilegia contra jus von denen praeter jus, außerdem ſind aber auch noch manche andere näher zu berückſichtigen. Hinſichtlich der gegen das gemeine Recht gerichteten Privilegien ſollte eigentlich der Grundſatz ſeine Anwendung finden, daß der Papſt, als das geſammte Recht kennend[29], ſeinen Privilegien in Beziehung auf dieſes nicht erſt die caſſatoriſche Clauſel beizufügen brauche[30]. Dieß iſt auch im Allgemeinen richtig, erleidet jedoch in denjenigen Fällen eine Ausnahme, wo das gemeine Recht ſelbſt die Bedingung der caſſatoriſchen Clauſel ſtellt. Dieß geſchieht vorzüglich in Betreff der Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien, namentlich hat Honorius III. auf die Anfrage, ob es geſtattet werden könne, daß ein Priorat nur mit einem einzelnen Mönche beſetzt werde, erklärt[31], daß ſelbſt wenn ein päpſtliches Privilegium der Art vorgebracht werde, er nicht glauben könne, daß daſſelbe wirklich von dem heiligen Stuhle ausgegangen ſei, da

---

[27]) Cap. *Si tibi absenti.* 17. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[28]) Cap. *Schmalzgrueber* l. c. n. 29. p. 35.

[29]) Cap. *Licet Romanus.* 1. d. constit. in 6to. (I. 2.) cum glossa.

[30]) Doch pflegt der Papſt nicht leicht Etwas gegen das gemeine Recht zu beſtimmen, ohne dieß zu erwähnen. Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. apost. 10. *Gregor.* XI. n. 15. (IV. 183.)

[31]) Cap. *Ex parte.* 3. X. d. capell. monach. (III. 37.)

dieß im Widerſpruche mit der vierten Lateranenſiſchen Synode[22] ſtehe. Dieſes Princip, daß die caſſatoriſche Clauſel in ſolchen Fällen nothwendig ſei, findet auch auf diejenigen Decretalen Anwendung, in deren Ueberſchrift dem Namen des Papſtes die Worte: in concilio beigefügt ſind[23].

Viele Privilegien, aus älterer Zeit herrührend, haben bereits in das Corpus Juris ihre Aufnahme gefunden (privilegia in corpore juris clausa, juri communi inserta); ſie erſcheinen darin als geſetzliche Begünſtigungen beſtimmter Perſonen und Corporationen, und dürfen daher nicht auf andere Verhältniſſe ausgedehnt werden[24]. Sie haben demgemäß das gemeine Recht in der Weiſe zu ihrer Baſis, daß der Richter verpflichtet iſt, ſie zu kennen und ſie eines Beweiſes nicht bedürfen[25]. Als Beiſpiel gehört dahin, daß ein Biſchof von den Aebten der mit päpſtlichen Privilegien verſehenen Klöſter Nichts fordern darf, was der Exemtion (libertas ordinis) widerſpräche, damit nicht, wie Ale-

---

[22]) *Conc. Later.* III. ann. 1079. cap. 4. (*Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. II. col. 1675.)

[23]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Ex parte.* cit. n. 1. n. 2. n. 21. n. 27.

[24]) Glossa *Prorogamus* ad Cap. *Constitutionem.* 3. d. regular. in 6to. (III. 14.) — Vergl. *Fagnani* ad Cap. *Nihil est.* 44. d. elect. (I. 6.) n. 15.

[25]) Nur diejenigen, bei welchen die Aufnahme ſelbſt per modum privilegii geſchehen iſt, müſſen vorgezeigt werden. S. Cap. *Ut apostolicae.* 6. Cap. *Cum persona.* 7. h. t. in 6to. Vergl. *Petra* l. c. 6. *Urban.* IV. n. 10. (III. 189.)

xander III. sich ausdrückt, ein bis dahin freier Orden in eine immerwährende Unterwürfigkeit gebracht werde[36]. Eben so ist es keinem Bischof auf seinen Reisen gestattet, das durch das dritte Lateranensische Concilium zu Gunsten der Verpflichteten festgestellte Maß der Procurationen zu überschreiten[37]). Die bloße Berufung auf das Gesetz genügt hier, wogegen die nicht in das Corpus Juris aufgenommenen Privilegien res facti sind und durch die speciellen Rescripte, auf welchen sie beruhen, erwiesen werden müssen[38].

Eine der wichtigsten Unterscheidungen, welche in Betreff der Privilegien gezogen wird, ist die in persönliche (priv. personalia) und dingliche (priv. realia). Diese Eintheilung[39] sprach Papst Gregor der Große sehr deutlich aus, als er Maximus den Bischof von Syracus zu seinem Vicar machte, wobei er ausdrücklich erklärt, dieses Vicariat übertrage er nicht dem Orte, sondern der Person. Ein solches persönliches Privilegium beruht darauf, je nachdem eine solche Gunst nur einer bestimmten einzelnen Person ertheilt oder mit einem Orte, einer Würde oder Sache verbunden ist und erst durch dieses Objekt einer Person zugeführt wird. Jenes ist demnach ganz an die Person geknüpft und dauert

---

[36]) Cap. *Sane.* 5. X. d. excess. prael. (V. 31.)

[37]) Cap. *Cum ad quorundam.* 7. eod.

[38]) Vergl. *Engel*, Jus canon. h. t. n. 2. — *Reiffenstuel* l. c. n. 11. — Vergl. *Conc. Camerac.* ann 1586. Tit. 22. cap. 13. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IX. col. 2179.)

[39]) Cap. *Mandata.* 6. X. d. praesumt. (II. 23.) — Vergl. *Suarez* l. c. cap. 3. n. 3. — *Reiffenstuel* l. c. n. 12. sqq.

nur so lange, als diese besteht [40], während das dingliche auf Jeden übergeht, welcher zu dem Besitze dieses Objektes, sei es Würde oder Sache, gelangt oder sich an dem Orte, der mit einem Privilegium versehen ist, aufhält. Man fügt diesen auch noch die gemischten Privilegien (priv. mixta) als diejenigen bei, welche nicht einer einzelnen Person, und nicht einer Communität bloß als solcher, sondern einer ganzen Classe von Individuen angehören, deren jedes sich selbstständig ihrer bedienen kann [41].

Andre Eintheilungen der Privilegien, welche die Schule sonst noch gezogen hat, sind folgende: Privilegia affirmativa und negativa, je nachdem sie eine Befugniß einräumen oder, wobei sie immer gegen das gemeine Recht gerichtet sind, eine Unterlassung gestatten [42]; Privilegia perpetua und temporalia, von denen zwar auch die letzteren auf die Dauer verliehen werden, diese aber doch an einen bestimmten Zeitpunkt, sei es die Lebensdauer des Verleihers oder des Beliehenen

---

[40]) Reg. *Privilegium*. 7. d. R. J. in 6to.

[41]) Vergl. *Pecorelli*, jur. eccles. instit. Tom. I. p. 97. Hieher gehören auch die Privilegia personalia ad locum, wie sie solche Regularen haben, welche bei fürstlichen privilegirten Capellen angestellt sind; sie sind im Allgemeinen von der Jurisdictionsgewalt ihrer Superioren nicht eximirt, wohl aber in Betreff ihrer Vergehungen in ihrer Eigenschaft als Capelläne. Vergl. *Petra* l. c. c. 6. *Gregor*. XI. n. 6. (IV. 169.), wofür sich eine Analogie in Cap. *Cum capella*. 16. X. h. t. bietet.

[42]) *Suarez* l. c. cap. 6. n. 9.

ſei es der Eintritt einer Bedingung, geknüpft iſt [43]; Privilegia conventionalia und pura, je nachdem der Beliehene, wie es bei den Concordaten geſchieht, ſich vertragsmäßig zu Gegenleiſtungen verpflichtet oder nicht [44]; ſodann Privilegia gratiosa und remuneratoria, je nachdem ſie der reine Ausfluß einer Gunſt ſind oder zur Belohnung von Verdienſten gegeben werden [45], in welche Kategorie alle Ordensprivilegien geſtellt werden. Wegen der Gemeinſchaft des Zieles, nach welchem auf verſchiedenem Wege alle Orden ſtreben, haben es die Päpſte als einen faſt allgemeinen Grundſatz angenommen, die Privilegien des einen, auch dem andern mitzutheilen, wie denn ganz beſonders die Mendicantenorden hierin begünſtigt ſind [46]. Eben damit hängt eine weitere Eintheilung der Privilegien in ſolche zuſammen, welche zuerſt und an ſich, originär (privilegia primo et per se concessa) oder nach dem Maßſtabe und Muſter ſchon vorhandener (ad instar), gleichſam derivativ verliehen oder communicirt werden.

Die Communication der Privilegien kann auf

---

[43]) *Suarez* l. c. cap. 5. n. 1. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 62. p. 41.

[44]) *Suarez* l. c. cap. 4. n. 9. — *Wiestner*, Jus canonicum h. t. n. 21. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 42. sqq. p. 39.

[45]) *Suarez* l. c. cap. 4. n. 8. — *Reiffenstuel* l. c. n. 17. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 38. sqq. p. 38.

[46]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 55. sqq. Mehrere Regeln hierüber hat *Schmalzgrueber* l. c. n. 88. p. 45. S. auch *Petra* l. c. 5. *Innoc.* IV. n. 43. (III. 34.) 2. *Urban.* V. n. 24. (V. 151.) 10. *Gregor.* XI. n. 3. sqq. (IV. 182.)

verſchiedene Weiſe vor ſich gehen; eine iſt die, daß der Papſt ein und daſſelbe bereits vorhandene Privilegium auf andere Perſonen ſo ausdehnt, daß ſie den ſchon Privilegirten beigezählt werden (per extensionem). Das einzelnen religiöſen Orden gegebene Privilegium des Meſſeleſens zur Zeit des Interdikts dehnte Innocenz III. zu Gunſten des hochprieſterlichen Amtes auf die Biſchöfe aus [47]. Oder, um ein Beiſpiel aus neuerer Zeit zu wählen: es erweiterte Pius VI. die den Alumnen des engliſchen Collegiums zu Liſſabon, welche den Miſſionseid zu leiſten hatten, verliehenen Privilegien auch auf ſolche Mitglieder, die den Eid nicht ablegten [48], und Pius VII. die Privilegien der Congregation von Valladolid auf die ſpaniſchen Benediktinerinnen, welche dieſer Congregation nicht angehörten [49]. Eine ſolche Extenſion hat den Erfolg, daß jede Vermehrung oder Verminderung der Privilegien der urſprünglich Beliehenen auch ſofort für diejenigen wirkſam wird, welche dieſen beigezählt worden ſind [50]. Hievon unterſcheidet ſich aber die Communication, welche ad instar geſchieht. Dieſe hat die angegebene Wirkung nur dann, wenn Perſonen, welche bereits in einem beſtimmten nahen Verhältniſſe zu den zuerſt Privilegirten ſtehen z. B. Diener zu ihren Herren, acceſſoriſch an deren Privile-

---

[47]) Cap. *Quod nonnullis.* 25. X. h. t.

[48]) *Pii* VI. Const. *Exponi.* 1134. ann. 1798. (Bullar. Roman. Cont. Tom. X. p. 141.)

[49]) *Pii* VII. Const. *Expositum.* 222. ann. 1803. (XII. 45.)

[50]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 77. p. 43.

gien Theil nehmen [51]. Wenn aber die Communication zwar ad instar, aber in der Weiſe vor ſich geht, daß dem zu Begnadigenden ein ſolches ſchon vorhandenes Privilegium wie ein neues ganz für ſich beſtehendes gegeben wird (pariformiter, aeque principaliter), wie namentlich in neuerer Zeit die Redemtoriſten die Privilegien der Schulbrüder und Paſſioniſten erhielten [52], ſo hat nachmals weder die Erweiterung noch die Beſchränkung des urſprünglichen Privilegiums irgend einen Einfluß auf die Verhältniſſe derer, denen der Papſt daſſelbe Privilegium ad instar verleiht [53].

§. 208.

3. Gebrauch und Interpretation der Privilegien.

Die Regel, daß Niemand zum Gebrauche eines ihm verliehenen Privilegiums verpflichtet ſei [1], erleidet manche Ausnahmen und zwar iſt unter dieſen die wichtigſte die, daß bei allen gemeinſchaftlichen Privilegien das einzelne Mitglied der Communität den Rechten derſelben nicht durch Nichtgebrauch vergeben darf. Aber ſelbſt dann, wenn das Privilegium einen ſolchen Charakter auch nicht hat, ſondern nur einer einzelnen Privatperſon zuſteht, kann dieſe dennoch aus einem höhern

---

[51]) Cap. *Licet.* II. h. t. in 6to. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 78. — Vergl. *Petra* l. c. 3. *Coelest.* III. n. 25. sqq. (II. 111.)

[52]) Vergl. *Pii* VII. Const. *Qui sicut.* 469. ann. 1807. (XIII. 88.)

[53]) *Pecorelli* l. c. p. 97.

[1]) S. oben §. 206. Note 32.

gesetzlichen Grunde zur Ausübung der ihr ertheilten Gunst verpflichtet sein. Wenn z. B. der Papst über einen Ort das Interdikt verhängt hat und Jemandem das Privilegium ertheilt, sich dennoch eine Messe lesen zu lassen, so ist dieser wegen des allgemeinen Kirchengebotes auch wirklich verbunden, am Sonntage oder einem eintreffenden Feiertage die Messe zu hören [2].

Für den Gebrauch sehr vieler und zwar an sich ursprünglich ganz rechtmäßiger Privilegien ist unter Umständen die Confirmation oder Erneuerung und die Form, in welcher diese geschieht, von großer Wichtigkeit. Da im Laufe der Zeit die Privilegien zu massenhaft anwuchsen, und auch vielfältig mißbraucht wurden, so veranlaßte dieß zu öfteren Malen die Abschaffung vieler derselben und namentlich hat das Concilium von Trient eine solche Revocation in einem sehr großen Maßstabe vorgenommen [3]. Die Erneuerung eines Privilegiums hat überhaupt nur den Zweck, dessen Gültigkeit außer allen Zweifel zu stellen; sie verleiht keine Rechte, welche der Privilegirte nicht schon zuvor gehabt hätte [4]. So brachte der heilige Norbert die alten bereits von Würmern zerfressenen Privilegien der Magdeburger Kirche im

---

[2]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus. eccles. univ. h. t. n. 99. p. 47.

[3]) Vergl. das Verzeichniß von fünfzig durch das Concilium von Trient revocirten Privilegien bei *Ub. Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. 731. (s. auch *Maschat*, Instit. jur. canon. edid. *Giraldi*. Tom. I. p. 438.) — S. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 234. p. 69.

[4]) *Ex parte* 13. i. f. Cap. *Quia intentionis*. 29. X. h. t. — Cap. *Cum dilecta*. X. d. confirm. ut. v. inut. (II. 30.)

Jahre 1131 auf das Concilium von Rheims, um ſie von Innocenz II. beſtätigen zu laſſen[5]. Vermuthlich waren auch ſie, wie jene vom Zahn der Zeit zernagten Privilegien der Kloſterfrauen von Gandersheim, welche dieſe in einem Rechtsſtreit gegen den Biſchof von Hildesheim beim Papſte um Beſtätigung produzirten, nicht auf Pergament, ſondern nur auf Papier geſchrieben[6]. Merkwürdiger als dieſer iſt ein anderer Fall der Erneuerung, der ſich in einer an den Abt des Kloſters St. Peter zu Gubbio erlaſſenen Decretale Innocenz' III. findet[7]. Jener im Streite mit dem Diözeſanbiſchofe hatte dem Papſt, während deſſen Aufenthalts zu Perugia ein ſeinem Kloſter von Lucius III. verliehenes Privilegium vorgezeigt; Bulle, Papier und Schrift waren in beſter Ordnung geweſen. Ehe aber der Prozeß ſein Ende erreichte, entwendete ein Mönch mit dem Schatze des Kloſters auch jene Urkunde und ſo blieb dem Abte nichts Andres, als der Zeugenbeweis übrig. Dieſer gelang und Innocenz, im Gedächtniſſe des ihm früher vorgezeigten Diploms und mit Rückſicht darauf, daß ſein Vorgänger Cöleſtin III., nach genommener Einſicht der Urkunde, jenen zwar von dem Biſchofe excommunicirten Abt zum Friedens-

---

[5]) *Conc. Remens.* ann. 1131. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. II. col. 1187.)

[6]) Cap. *Cum dilecta.* cit.

[7]) Cap. *Cum olim.* 12. X. h. t. Ein andres intereſſantes Beiſpiel enthält Cap. *Ex parte.* cit., wo den Nonnen von Jotre an der Marne das ihnen von dem Biſchof von Chalons beanſtandete Privilegium von Innocenz III. erneuert wird.

kuſſe zugelaſſen hatte, nahm keinen Anſtand, das Privilegium in ſeinem ganzen Umfange zu erneuern.

Damit nun eine ſolche Beſtätigung wirkſam ſei (confirmatio utilis), iſt erforderlich, daß die gehörige Form dabei beobachtet werde[8], ſo zwar, daß ſie über die Abſicht des Papſtes keinen Zweifel übrig läßt. Dieß iſt dann der Fall, wenn das zu erneuernde Privilegium in ſeinem ganzen Texte in die Confirmationsurkunde mit aufgenommen wird[9]. Dieſe Weitläuftigkeit kann jedoch dadurch vermieden werden, wenn der Papſt bei der Erneuerung durch die Worte: „ex certa scientia," denen gewöhnlich noch beigefügt wird: „deque apostolicae potestatis plenitudine", ſeine genaue Kenntniß von dem Inhalte des frühern Diploms zu erkennen gibt[10]. Allein dieſe Clauſel wirkt nicht ſoweit, daß ſie einem erſchlichenen Privilegium Kraft geben könnte, auch genügt ſie nicht zur Erneuerung der durch das Concilium von Trient aufgehobenen Privilegien[11]. Mit einer ſolchen

---

[8]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 73. sqq. und Lib. II. Tit. 30. n. 8. sqq.

[9]) So geſchah es bei der Confirmation der Privilegien der Redemptoriſten; es heißt in dieſer Beziehung in der betreffenden Bulle *Qui sicut*. (§. 207. Note 52.): memoratas singulas communicationes a praefatis singulis praedecessoribus factas de verbo ad verbum praesentibus insertas habentes, cum omnibus et singulis in eis contentis et expressis auctoritate apostolica tenore praesentium adprobamus et confirmamus.

[10]) Vergl. z. B. *Pii* VIII. Const. *Per ineffabilem*. 417. §. 4. ann. 1806. (Bullar. Rom. Cont. Tom. XIII. p. 6.)

[11]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 114. p. 49.

Confirmation würde sich z. B. kein Orden in dem Besitze eines vor dem gedachten Concilium verliehenen Privilegiums [12] behaupten können [13], selbst wenn eine unvordenkliche Verjährung hinzugekommen wäre; nur eine ganz ausdrückliche Bestätigung, wie sie die Franziskaner erhalten haben, ließe jenes Privilegium noch als rechtsbeständig zu [14].

Die Auslegung der Privilegien kann in authentischer Weise nur von dem Gesetzgeber ausgehen, der sie erlassen hat [15]; ein Klosterprälat könnte lediglich im Verhältnisse zu den ihm Untergebenen eine doctrinelle Interpretation gewähren [16]. Da die Natur des Privilegiums gerade in einer besondern Gunst besteht, so ist damit auch für jede Interpretation ein sehr bestimmter Fingerzeig gegeben [17]. Demgemäß bleibt eine jede solche nur allein an die Worte sich haltende Auslegung, welche das Privilegium bedeutungslos oder gar zu einer Last des Beliehenen macht, ausgeschlossen. Eine Erfahrung der Art machten die Clugniacenser mit ihrem Privilegium, nicht excommunicirt werden zu können. Mehrere

---

[12]) Vergl. Cap. *Alma mater.* 24. d. sent. excomm. in 6to. (V. 12.)

[13]) Wegen *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. c. 12.

[14]) Vergl. *Petra*, Comm. ad apost. Const. 2. *Anastas.* IV. n. 4. sqq. (II. 37. sq.)

[15]) Cap. *Cum venissent.* 12. X. de judic. (II. 1.) — Vergl. Cap. *Ut privilegia.* 24. X. h. t. Cap. *Volentes.* 1. h. t. in 6to.

[16]) *Petra* l. c. 12. *Clem.* IV. n. 3. (III. 257.)

[17]) Cap. *Consultationi.* 33. X. h. t.

Bischöfe hielten sich hiebei streng an den Wortlaut und enthielten sich jeder Excommunication der Clugniacenser, aber sie verhingen diese Censur über deren Dienstleute, insbesondere Müller und Bäcker für den Fall, daß diese ihren Verkehr mit ihnen fortsetzten. Auf solche Art geriethen die Mönche in die Stellung, wie sie bisweilen für die Juden [18] nach der Strenge der Kirchengesetze nothwendig befunden wurde. Auf die vielfältigen deshalb an ihn gelangten Beschwerden half Papst Honorius III. diesem Uebelstande durch die Decretale *Quanto amplius* [19] mit dem Bemerken ab, daß er solche Dinge nicht mehr ruhig mit ansehen könne, sondern für die Zukunft Jeden, der eine solche Sentenz zu fällen sich beikommen lasse, mit gebührender Strenge bestrafen werde. — Derselbe Papst, welcher eine solche in fraudem privilegiorum gemachte zugleich immer auch die Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl [20] verletzende Auslegung für eine böswillige [21] (maligna) erklärte, kam auch den Franziskanern [22] in dem ihnen damals noch zustehenden Privilegium sich auf Reisen eines portativen Altars zu bedienen, zu Hülfe, als mehrere Prälaten

---

[18]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. i. f. X. d. Judaeis. (V. 6.)

[19]) Cap. 26. X. h. t.

[20]) Vergl. Cap. *Cum dilecti.* 4. i. f. X. h. t.

[21]) Cap. *In his.* 30. h. t.

[22]) In dem Cap. *In his.* cit. sind ihnen auch die Dominicaner beigezählt; in dem Privilegium Honorius' III. (V. Comp. c. 6.) war dieß nicht der Fall, sondern sie sind erst bei der Redaction der Gregorianischen Sammlung hinzugefügt worden. Vergl. *Giraldi* l. c. Tom. II. p. 719.

dieß dahin interpretiren wollten, daß jene erſt um ihre Erlaubniß, die ſie dann zu ertheilen nicht geſonnen waren, bitten müßten [22]. Honorius bezeichnet eine ſolche Auslegung als zu enge und fordert, daß dieſe für alle auf den Cultus bezüglichen Privilegien mild und wohlwollend (benigna) ſei.

Indem dieß Prinzip überhaupt auf alle Ordens-Privilegien, auf die motu proprio erlaſſenen [24] und auf die in das Corpus Juris aufgenommenen Anwendung findet [25], kann man im Uebrigen als Regel gelten laſſen: daß jedes bloß favorable und nicht gegen das gemeine Recht gerichtete Privilegium im weiteren Sinne [26], jedes ein Präjudiz für Dritte enthaltende und dem gemeinen Rechte derogirende hingegen ſtrenge zu interpretiren ſei [27]. Ein merkwürdiges Beiſpiel bildet in dieſer Hinſicht die Dekretale *Licet* [28], welche einem Briefe Innocenz' III. an

---

[22]) In dem Cap. *Ex tuarum.* 5. X. d. auct. et usu pall. (I. 8.) wird allerdings das Privilegium des Erzbiſchofs von Compoſtella, das Pallium auch außerhalb ſeiner Provinz zu tragen, von der Genehmigung des betreffenden Biſchofs abhängig gemacht, aber hier tritt das Motiv ein, daß gerade dieſes Privilegium, welches gleichſam einen Mißbrauch ſanctioniren ſollte, natürlich im ſtrengſten Sinne zu interpretiren war. Vgl. §. 206. S. 103.

[24]) Cap. *Si motu.* 23. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[25]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 126. p. 61.

[26]) Cap. *Quia circa.* 22. X. h. t. Cap. *Olim.* 16. X. d. V. 5. (V. 40.) — Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Olim.* cit. n. 1.

[27]) Cap. *Ex tuarum.* cit. (Note 23.) Cap. *Cum dilectus.* 8. X. d. consult. (I. 4.; ſ. §. 165. Bd. 3. S. 749.) S. auch die Noten 28—31.

[28]) Cap. 12. X. d. offic. ord. (I. 31.)

an den Erzbischof von Sens entnommen ist. Der Papst hatte dem Bischof von Paris, dessen Suffragan, sehr ausgedehnte Vollmachten zum Zwecke der Bestrafung einzelner Verbrechen von Regularen und Säcularclerikern eingeräumt und hiebei alle weitere Appellation ausgeschlossen. In jenem Schreiben findet er sich nun veranlaßt, dieß näher dahin zu erklären, daß die Appellation nur für diejenigen Fälle abgeschnitten sei, in welchen der Bischof als päpstlicher Delegat fungire, nicht aber auch da, wo er als Ordinarius einschreite; hier bleibe die Jurisdictionsgewalt des Erzbischofs in ihrer Kraft bestehen.

Ganz besonders wichtig wird die Interpretation bei den Exemtionsprivilegien, auch schon deshalb, weil manche analoge Verhältnisse leicht mit einer wirklichen Exemtion verwechselt werden können. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung vieler Streitigkeiten haben sich auch mehrere Päpste, namentlich Alexander III.[29] Innocenz III.[30], Innocenz IV.[31] und Bonifacius VIII.[32] veranlaßt gesehen, einige Interpretationsregeln in dieser Hinsicht aufzustellen. Diejenigen, welche in dem Privilegium als „proprii et speciales filii" bezeichnet werden, sind darum doch noch nicht als von der bischöflichen Jurisdiction eximirt, sondern nur als

---

[29]) Cap. *Receptimus*. 8. X. h. t.

[30]) Cap. *Cum capella*. 16. Cap. *Ex parte*. 18. Cap. *Quoniam*. 21. X. h. t.

[31]) Cap. *Volentes*. 1. h. t. in 6to.

[32]) Cap. *Per exemtionem*. 9. *Si Papa*. 10. h. t. in 6to.

beſondere Schützlinge des Papſtes [33] anzuſehen; ſoll jenes der Fall ſein, ſo müſſen ſie darin „proprii et speciales subjecti“ heißen [34], ſo daß der Papſt ſeinerſeits als ihr specialis dominus [35] gilt. Auch der jährliche Zins, welchen einzelne Kirchen an Rom zahlen, iſt an ſich kein Beweis der Exemtion [36], denn während einestheils wieder wirklich Eximirte [37] keinen ſolchen Zins entrichten, dient anderntheils derſelbe öfters bloß als ein Merkmal des Schutzes, welchen der Papſt angedeihen läßt; zum Beweiſe der Exemtion kann der Zins nur dann dienen, wenn von ihm in der Urkunde ausdrücklich erklärt iſt, daß er zum Zeichen dieſer Freiheit gegeben werde [38]. Ueberhaupt iſt die Exemtion nur dann anzunehmen, wenn dieß mit den beſtimmteſten Worten, ſei es in dem Privilegium ſelbſt, ſei es bei Gelegenheit einer richterlichen Sentenz ausgeſprochen worden iſt [39]. Werden in dem Gnadenreſcripte nur einzelne Verhältniſſe aufgezählt, von welchen eine Exemtion regelmäßig begleitet zu ſein pflegt, ſo iſt daraus noch keine Exemtion [40], höchſtens, daß ſie eine beſchränkte ſei, zu ent-

---

[33]) Cap. *Ex parte.* 18. X. h. t.

[34]) Cap. *St Papa.* cit. v. *Similiter.*

[35]) Cap. *Ex parte.* 13. X. h. t.

[36]) Cap. *Recepimus.* cit.

[37]) Qui specialiter juris S. Petri existunt. ibid.

[38]) Vergl. Cap. *St Papa.* cit. v. *Et est.*

[39]) Cap. *St Papa.* cit. pr.

[40]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 20.

nehmen, die für alle andern Beziehungen keine Anwendung findet[41]; darf ja auch, wenn eine Exemtion vollständig erwiesen ist, daraus kein Schluß auf irgend welche andere Befreiungen gemacht werden, wie z. B. ein eximirtes Capitel darum noch nicht von der Entrichtung des Cathedraticums befreit ist[42]. — Wird eine Kirche oder Kapelle eximirt[43], so hat dieß den Sinn, daß damit auch die zu derselben gehörigen Canoniker und Mönche nebst den Clerikern und wirklichen Oblaten eximirt sind, nicht aber derjenige, welcher das Pfarramt versieht, in Beziehung auf seine Seelsorge; werden die Canoniker einer Kirche eximirt, so bleibt dennoch diese sammt den Clerikern dem Bischof unterworfen, wogegen unter der Exemtion der Cleriker zwar die Canoniker, aber nicht die Kirche, mitbegriffen sind. Auch soll die Exemtion nicht die Bedeutung haben, daß die Privilegirten für ihre außerhalb des eximirten Bezirkes eingegangenen Verträge oder verübten Vergehen von der Jurisdiction des Episcopus loci befreit wären[44]; eine Bestimmung, welche von dem Concilium von Trient erneuert und erweitert worden ist[45]. Es hat dieses die Exemtionen, und zwar auf dem von der oben erwähnten

---

41) Cap. *Si Papa.* cit. v. *Idem dicimus.*

42) *Bened.* XIV. l. c. Lib. V. cap. 7. n. 6.

43) Cap. *Cum capella.* cit. Cap. *Per exemtionem.* cit.

44) Cap. *Volentes.* cit.

45) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. cap. 7. Vergl. *Giraldi*, l. c. p. 721.

Decretale Licet bezeichneten Wege der päpstlichen Delegation, ohnehin bedeutend beschränkt.

Wie sehr aber auch in jener frühen Zeit die Päpste es sich angelegen sein ließen, die Rechte der Bischöfe in diesen Verhältnissen zu schonen, davon liefert die Decretale *Ex ore*[46] einen Beweis. Mit großem Scharfsinn hat hier Papst Innocenz III. nach den verschiedenen Anhaltspunkten, welche sich für eine beide streitende Theile befriedigende Interpretation boten, die Stellung des Klosters Evesham zu dem Bischof von Worcester geordnet. Der Abt brachte Privilegien seines Klosters vor, welche demselben von den Päpsten Constantin, Innocenz II. und Alexander III., Clemens III. und Cölestin III. ertheilt worden waren; es ging daraus allerdings die Unmittelbarkeit von Evesham, dessen Aebte Mitra, Ring, Dalmatika und Sandalen als Auszeichnung ihrer Kleidung hatten, hervor; auch war dem Erzbischof von Canterbury, als päpstlichem Legaten der Schutz des Klosters übertragen. Dennoch zog Innocenz III. aus dem Umstande[47], daß dem Abt den Privilegien gemäß nach dem Bischofe die erste Stelle gebühre, den Schluß, daß, weil sich dies auf ein allgemeines oder ein Provinzialconcilium nicht beziehen könne, der Abt auf der Diözesansynode zu erscheinen und demnach auch die bischöflichen Statuten zu beobachten habe. Da es ihm ferner gewiß wurde, daß dem Bischofe noch allerhand andre Exigenzen in Beziehung auf das Klo-

---

[46]) Cap. 17. X. h. t.

[47]) Cap. *Ex ore*. cit. v. *Porro*.

ſter zuſtünden, ſo gab er, da von keiner Seite eine Verjährung bewieſen worden war, ſeine endliche Entſcheidung dahin ab: daß das Kloſter Evesham in ſeinem Haupte unter dem vom Erzbiſchof von Canterbury auszuübenden Schutze völlig frei ſei, nicht aber in ſeinen Gliedern, in Betreff deren der Abt dem Biſchof von Worceſter, deſſen Synode er zu beſuchen habe, die Reverenz [48] ſchuldig ſei [49].

Wenn es ein für die Interpretation der Privilegien durchaus unwandelbarer Grundſatz iſt, daß wirklich eine Gunſt für den Beliehenen daraus hervorgehen muß, ſo gehört es andrerſeits eben ſo ſehr zu der Natur der Privilegien, daß dieſe Gunſt auch dadurch eine ſolche bleibe, daß ſie in Betreff der Perſonen, denen ſie zugewendet ſein ſoll, nicht zu weit ausgedehnt werde; das Privilegium iſt kein Privilegium mehr, wenn auch Solche, für welche es nicht beſtimmt war, daſſelbe zu gebrauchen anfangen [50]. Iſt es eine offenbare Vermeſſenheit, wenn ganz fremde Perſonen ſich Privilegien, die für Andere erlaſſen ſind, anmaßen, ſo gibt es doch manche Verhältniſſe, wo abgeſehen von wirklichen Extenſionen der Privilegien, die von den Päpſten ſelbſt ausgehen [51],

---

[48]) Vergl. §. 81. Bd. 2. S. 196.

[49]) Andere Beiſpiele der ſtricten Interpretation in Fällen, wo andern Prälaten biſchöfliche Rechte geliehen ſind ſ. in Cap. *Abbates.* 3. u. Cap. *Ut apostolicae.* 6. h. t. in 6to. Vergl. *Petra* l. c. 6. *Urban.* IV. n. 28. (III. 191.) Eine ſehr ſtricte Interpretation eines Plurals: Cap. *Ut privilegia.* 24. X. h. t.

[50]) Cap. *Sane.* 9. X. h. t.

[51]) S. oben §. 207. S. 121.

dennoch auf dem Wege einer extenſiven Interpretation mit Recht oder unter dem Scheine des Rechts auch ſolche Perſonen, die in einem Privilegium nicht genannt ſind, zur Ausübung deſſelben gelangen können. Durchaus zuläſſig erſcheint eine Extenſion der Privilegien der Mannsklöſter auf die Frauenklöſter deſſelben Ordens, denn hier ſtellt, trotz der Geſchlechtsverſchiedenheit, der Beruf gleich [52]. Anders verhält es ſich dagegen in Betreff der den geiſtlichen Ritterorden affiliirten Bruderſchaften. Jene Orden trachteten nach möglichſt großer Verbreitung und waren daher ſehr bereitwillig zur Aufnahme in ihre Confraternitäten; es genügte ihnen in dieſer Hinſicht, ſobald ſich nur Jemand das Kreuz auf ſein Kleid heften ließ. Hieran ſchloßen ſich bald große Mißbräuche an; eine Menge von Perſonen, welche ganz in ihren bisherigen Lebensverhältniſſen blieben, alſo insbeſondere auch Verheirathete, nahmen nun auch die Ordensprivilegien, vornehmlich die Exemtion in Anſpruch. In Folge deſſen ſahen ſich Alexander III. [53], Innocenz III. [54] und Gregor IX. [55] veranlaßt, den Genuß der Ordensprivilegien für dieſe Confraternitäten an die Bedingung zu knüpfen, daß ein

---

[52]) Heißt es in dem Privilegium ausdrücklich „viri religiosi", ſo ſind davon die Kloſterfrauen ausgeſchloſſen. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 132. p. 52.

[53]) Cap. *Cum et plantare.* 3. §. *De confratribus.* 4. X. h. t.

[54]) Cap. *Tuarum.* 11. Cap. *Ut privilegia.* 24. v. *Hoc autem.* X. h. t.

[55]) Cap. *Quidam.* 32. X. h. t.

ſolcher Mitbruder auch wirklich in einem Ordenshauſe lebe.

Da die Privilegien ſelbſt zu den Geſetzen gehören, ſo behält auch der Geſetzgeber zu ihnen die gleiche Stellung, wie zu ſeinen übrigen Conſtitutionen; nicht nur legt er ſie authentiſch aus, ſondern er wacht auch über ihre Beobachtung. Können daher Privilegien einestheils vor dem Richter mit der actio confessoria geltend gemacht werden, und iſt die ihnen zuwiderlaufende Handlung Andrer an ſich nichtig [56], ſo ſteht dem Beliehenen, wenn trotzdem der Ausübung ſeines Privilegiums Hinderniſſe in den Weg geſtellt werden [57], auch jeder Zeit das Mittel der Beſchwerde und die Bitte um Abhülfe [58] bei dem Papſte offen. Die vorangehende Darſtellung hat mancherlei Beiſpiele der Art erwähnt, auch hat ſie von Drohungen der Päpſte gegen diejenigen berichtet, welche die Privilegien verletzten, ähnlich jener, welche Alexander III. gegen mehrere Biſchöfe ergehen ließ, weil ſie keine Scheu getragen hatten, gegen den Inhalt authentiſcher Briefe, die Johanniter vom Almoſenſammeln in ihren Diözeſen zurückzuweiſen. Sie ſollten ſich deſſen verſehen, warnt ſie der Papſt, daß er auch ihnen ihre Privilegien verkürzen werde [59].

---

[56]) Cap. *Consideravimus.* 10. X. d. elect. (I. 6.)

[57]) Molestiam facere; Cap. *Dilecti.* 4. X. h. t. — graviter molestare; Cap. *Ex parte* X. h. t. molestiam inferre. Cap. *Archiepiscopo.* 2. h. t. in Clem. (IV. 7.)

[58]) Conquestio; Cap. *Dilecti.* cit. Gravis querimonia, crebri clamores; Cap. *Quanto amplius.* 26. X. h. t.

[59]) Cap. *Dilecti.* cit. c. f.

§. 209.

4. Verlust und Revocation der Privilegien.

Eben so entschieden, als die Päpste den Privilegien ihren Schutz angedeihen ließen, traten sie aber auch gegen die Privilegirten auf, sobald diese die ihnen gesteckten Grenzen[1] überschritten; und nicht zufrieden mit den ihnen eingeräumten Befugnissen, das Recht Andrer verletzten[2]. Es ist, nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur, die Ungenügsamkeit eine Gefahr, welche sich nur zu leicht an eine empfangene Gunst anknüpft. In der That läßt es sich auch keinen Augenblick in Abrede stellen, daß theils die Menge der Privilegien allmählig zu groß geworden war, theils mit diesen als Gunst verliehenen Rechten vielfach ein weitgehender Mißbrauch getrieben wurde; Beides gab zu sehr gerechten Beschwerden Veranlassung[3]. Vornehmlich waren es im zwölften Jahrhunderte jene ritterlichen gegen die Ungläubigen streitenden Orden und die Congregationen von Clugny und Citeaux, welchen die Kirche durch ihr Oberhaupt den Zoll der Dankbarkeit für ihre wahrhaft ersprießlichen Dienste in einer Menge von Privilegien darbrachte, in Privilegien, welche zu immer weitern Ansprüchen, zu einem gewissen Uebermuthe und zu dem Verfalle der Disciplin bei den Orden selbst führten.

---

[1]) Cap. *Porro.* 7. Cap. *Petitistis.* 20. X. h. t.

[2]) Cap. *Patentibus.* 10. X. h. t.

[3]) Auch hier: vehemens conquestio; Cap. *Cum et plantare.* 3. X. h. t. — molestare. Cap. *Ne aliqui.* 5. h. t. in 6to. — querelae frequentes. Cap. *Episcoporum.* 8. X. h. t.

Man braucht nicht die ſatyriſchen Dichter jener Zeit z. B. jenen Günſtling Heinrichs II. von England, Walter Map hierüber zu befragen[4], welche mit ſcharfer Geißel jene Mißbräuche, unſtreitig in großer Uebertreibung rügen; die gediegenſten Schriftſteller, wie ein Johannes von Salisbury, geben, wenn auch in viel würdigerer Form und billigerer Beurtheilung, das nämliche Zeugniß ab[5].

Schon der Umſtand allein, daß die Materie von den Privilegien, welche ſich der Sache nach bequem an die von den Reſcripten angeſchloſſen hätte, in dem Corpus Juris ihre Stelle in dem Strafrechte gefunden hat, iſt ein Beweis dafür, welche Exceſſe ſich die Privilegirten haben zu Schulden kommen laſſen. Bereits Bernhard von Pavia hatte in den auf die Privilegien bezüglichen Decretalen der Päpſte weit weniger Material für die geſetzliche Beurtheilung derſelben als ſolcher gefunden, als vielmehr darin die Grundſätze für die Beſtrafung der Excedenten[6], für Beſchränkung und Widerruf der Privilegien angetroffen und ſich dadurch, für die ſpätere Zeit maßgebend, zu jener Anordnung veranlaßt geſehen. Gegen jene Ritterorden insbeſon-

---

[4]) *Gualt. Mapes*, d. nug. curial. (edid. *Thom. Wright.* Lond. 1851.) Dist. I. cap 16. Vergl. meine Abhandlung: Walter Map. Ein Beitrag zur Geſchichte König Heinrichs II. von England und des Lebens an ſeinem Hofe. S. 62. u. ff.

[5]) *Joann. Saresb.* d. nug. curial. Lib. VII. cap. 21. (Opp. edid. *Giles.* Vol. IV. p. 172).

[6]) Ein Verzeichniß der Exceſſe der Privilegirten giebt *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 203. p. 64.

dere mußte ſchon das dritte Lateranenſiſche Concilium einſchreiten, weil ſie gegen die biſchöfliche Würde ſich Dinge herausnahmen, welche bei dem chriſtlichen Volke Aergerniß erregten und das Seelenheil Vieler gefährdeten [7]. Ihr Uebermuth ging bisweilen ſogar ſo weit, daß ſelbſt wenn ſie es geweſen waren, derentwegen das Interdikt über eine Gegend hatte verhängt werden müſſen, gerade ſie am Wenigſten um daſſelbe ſich kümmerten, indem ſie ſich auf ihr Privilegium beriefen, auch trotz jener Cenſur, Gottesdienſt halten zu dürfen. Auf dieſe Weiſe „lachten ſie," wie Innocenz ſich ausdrückt [8], „über das Weinen Andrer."

Unter ſolchen Umſtänden konnte es nicht ausbleiben, daß nicht die Päpſte jener Zeit, wie ſchon zuvor Simplicius [9] in ſeinem Schreiben an den Erzbiſchof Johann von Ravenna und nach ihm Nikolaus [10] in einem Briefe an Hinkmar von Rheims es gethan, mit großer Entſchiedenheit das Prinzip ausgeſprochen hätten: „Wer ſein Privilegium mißbraucht, verdient es zu verlieren [11]." Eben deshalb, und weil der Bosheit der Menſchen kein Vorſchub geleiſtet werden darf, ſondern ihr begegnet werden muß [12], überließ Inno-

---

[7]) Cap. *Cum et plantare.* 3. X. h. t.

[8]) Cap. *Petitistis.* 20. X. h. t.

[9]) Can. *Ubi ista.* 7. D. 74.

[10]) Bei *Hardouin*, Concilia, Tom. V. col. 647.

[11]) Cap. *Licet.* 18. X. de regular. (III. 31.) i. f. Cap. *Tuarum.* 11. Cap. *Ut privilegia.* 24. X. h. t. Cap. *Contingit.* 45. X. d. sent. excommun. (V. 39.)

[12]) Cap. *Ex parte.* 27. X. h. t.

cenz III. ſolche Cleriker, welche je nach Gelegenheit, um leichter Verbrechen verüben oder gegen die verdiente Strafe ſich ſchützen zu können, Tonſur und geiſtliche Kleidung ab- oder anlegten, der weltlichen Obrigkeit. Und dennoch, ſoviel auch gegen alle dieſe Mißbräuche geſchah, ſah ſich Bonifacius VIII. noch zu der Klage veranlaßt, daß viele Privilegirte ſich Sachen erlaubten, die ihnen ſelbſt zur Schande, Andern zum Schaden gereichten [13], und gerade im Vertrauen auf ihre Privilegien, ſich für befugt hielten, Andre in ihren Rechten zu kränken [14].

In mehreren Decretalen, welche jenen Grundſatz des verdienten Verluſtes der Privilegien wegen Mißbrauches aufſtellen, wird derſelbe zunächſt nur als eine Drohung ausgeſprochen; bisweilen folgt aber die Ausführung deſſelben dem Mißbrauche auf dem Fuße nach. Dieß hat nach dem Vorgange des erwähnten Lateranenſiſchen Conciliums [15] Innocenz III als Strafe über diejenigen Mitglieder eines Capitels verhängt, welche ſich eines groben Mißbrauches ihres Wahlprivilegiums ſchuldig gemacht hatten [16].

In ſolchen Fällen tritt eine Suspenſion oder eine völlige Revocation des Privilegiums ein. Dieſes Recht des Widerrufes der Privilegien ſteht überhaupt dem

---

[13]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. X. d. elect. (I. 6.)

[14]) Cap. *Cum personae.* 7. h. t. in 6to.

[15]) Cap. *Ne aliqui.* 5. h. l. in 6to.

[16]) Cap. *Gratum.* 2. X. d. postul. prael. (I. 5.) Vergl. Cap. *Cum Wintoniensis.* 25. X. d. elect. (I. 6.)

Papſte im vollen Umfange zu [17]. Ganz freie Hand hat er hier bei denjenigen, die er ſelbſt ſchon unter der Bedingung des Widerrufs ertheilt hat, was in verſchiedener Form geſchehen kann, unter den Clauſeln: „donec revocavero," „usque ad beneplacitum nostrum" oder „usque ad apostolicae sedis beneplacitum." Sind die Privilegien remuneratoriſch, ſo gehört zur Revocation derſelben justa causa [18]; am Gewichtigſten iſt hier das Wohl der Kirche, welchem insbeſondere durch die Exceſſe der Privilegirten große Gefahr droht; gerade hierin lag für das Concilium von Trient die Veranlaſſung, eine Menge von Privilegien aufzuheben [19]. Bei den conventionalen Privilegien, vornehmlich bei denen, welche in den Concordaten [20] den Fürſten bewilligt ſind, wäre eine justa causa zur Revocation nur in dem Falle vorhanden, wenn etwa die Bedingungen eines ſolchen mit der Kirche geſchloſſenen Vertrags von dieſen beharrlich unerfüllt gelaſſen würden.

Die Revocation kann entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen. Das Letztere tritt in Betreff der im Corpus Juris enthaltenen allgemeinen Privilegien dann ein, wenn der Papſt ein allgemeines Geſetz, welches denſelben widerſpricht, erläßt;

---

[17]) Vergl. *Dict. Grat.* p. Can. *Posteaquam.* 21. P. III. §. *His ita.* 1. C. 25. Q. 2.

[18]) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 222. sqq. p. 67.

[19]) §. 208. S. 123.

[20]) Wenigſtens würde bei dieſen die bloße Clauſel: etiamsi per modum contractus fuerint concessa (*Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 126.) völlig unwirkſam ſein.

in allen übrigen Fällen iſt ein ausdrücklicher Widerruf erforderlich[21]. Regelmäßig genügt dafür in Geſetzen die allgemeine Clauſel: „non obstantibus quibuscunque privilegiis,“ es bedürfen jedoch ſowohl die Privilegia in Corpore juris clausa, als auch diejenigen einer ganz ſpeziellen Erwähnung, welche dieſe ſelbſt ſchon im Voraus als Bedingung feſtgeſtellt haben; hier dürfte jedoch der Zuſatz „sub quacunque verborum forma conceptis“ oder „etiamsi de verbo ad verbum de ipsis debeat fieri mentio“ der obigen Clauſel die hinlängliche derogirende Kraft verleihen[22]. Noch weniger aber kann ein Privilegium durch ein ſpäteres ohne ſpezielle Erwähnung in demſelben aufgehoben werden[23], ſo zwar, daß, wo dieſe fehlt, das ſpätere als erſchlichen anzuſehen iſt[24]. Nur da, wo mit einem frühern generellen ein ſpäteres ſpezielles zuſammentrifft, hat dieſes auch ohne ſpezielle Erwähnung der ältern die derogirende Kraft in denjenigen Beſtandtheilen, in welchen es jenem widerſpricht.[25]

Während die Revocation eines Privilegiums von dem geſetzgeberiſchen Willen des Papſtes ausgeht, ſo kann ein ſolches andrerſeits auch dadurch ſein Ende erreichen, daß der Grund, aus welchem es ertheilt wor-

---

[21]) Vergl. *Suarez*, de legibus. Lib. VIII. cap. 31. n. 1. sqq. — *Reiffenstuel* l. c. n. 124. sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 229. sqq. p. 68.

[22]) *Reiffenstuel* l. c. n. 125.

[23]) Cap. *Veniens*. 19. X. d. praescr. (II. 26.)

[24]) Vergl. Cap. *Cum ordinem*. 6. X. de rescr. (I. 3.)

[25]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. 232. p. 66.

den iſt, aufhört. Das Prinzip: „cessante legis ratione cessat lex ipsa“ findet alſo auch hier, wenn gleich mit einigen Ausnahmen, ſeine Anwendung. Dasſelbe trifft zunächſt unbedingt dann zu, ſobald der Grund ſchon aufhört, bevor nur das Privilegium vollſtändig ertheilt iſt [26], ſowie auch da, wo dem Papſte unter falſchen Vorſpiegelungen ein Privilegium herausgelockt worden iſt; ſobald dieſe offenbar werden, ſo verliert das Privilegium ſeine Rechtsbeſtändigkeit [27]. Eben ſo hört es auf, wenn in Folge neuerdings eingetretener Umſtände der Gebrauch deſſelben ſich als unbillig oder ungerecht herausſtellt. Die Decretalen enthalten mehrere hieher gehörige Beiſpiele. Iſt einem Cleriker, weil die Kirche, an welcher er ein Beneficium hat, für einige Zeit ſeine Gegenwart entbehren kann, das Privilegium der Non-Reſidenz verliehen, ſo hört, — wie Innocenz III. dem Patriarchen von Antiochien ſchrieb, dieſes auf, ſobald jene Kirche wegen eingetretenen Mangels an Geiſtlichen ſeiner bedarf [28]; eben dahin würde auch der, mit dem Verluſte wegen Mißbrauches ſich berührende Fall gehören, wenn das gedachte Privilegium aus dem Grunde gegeben wurde, damit der Cleriker ſich um ſo ungetheilter dem Studium widmen könne, er aber ſich mit ganz andern Dingen beſchäftigt [29]. Auch endet ein durch Privilegien ertheiltes Zehntrecht, wenn die Pfarr-

---

[26]) Cap. *Cum cessante.* 60. X. d. appell. (II. 28.)

[27]) Cap. *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.)

[28]) Cap. *Cum ad hoc.* 16. X. d. cler. non resid. (III. 4.)

[29]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 197. n. 201. p. 63.

kirche in die Lage kommt, zu ihrer Exiſtenz nothwendig der Zehnten zu bedürfen. So fand Papſt Alexander III. ſich bewogen [30], es den Ciſterzienſern von Dalon in der Diözeſe Limoges ans Herz zu legen, daß ſie ihre Zehntprivilegien zu einer Zeit erhalten hätten, wo ſie noch anderer Einkünfte entbehrten; ſeitdem aber ſeien ſie ſo reich geworden, daß es großes Aergerniß errege, wenn gerade ſie wegen der Zehnten Streitigkeiten erhöben, ſie ſollten daher in dieſer Hinſicht nachgiebig ſein. Von beſonderer Bedeutung waren in dieſer Hinſicht die Novalzehnten, deren Begriff Innocenz III. dem Biſchof von Saragoſſa auf deſſen Anfrage mit dem Bemerken auseinanderſetzte, [31] daß der Papſt den religiöſen Orden ſie nur unter der Bedingung verliehen habe, daß die Pfarrkirchen dadurch nicht zu großen Eintrag erlitten. Iſt dieß aber nicht der Fall, ſo würde der Umſtand allein, daß ein urſprünglich armer Orden wohlhabender geworden iſt, nicht die Urſache ſein, daß er ein ſolches Privilegium darum aufgeben müßte, ſo wie ein Cleriker, welchem es geſtattet war, zwei Beneficien zum Zwecke ſeines dringend nothwendigen Lebensunterhaltes zu cumuliren, nicht verpflichtet iſt, auf eines derſelben zu verzichten, wenn deren Einkünfte ergiebiger geworden ſind [32]. Hier alſo ändert das Hinwegfallen des Grundes an dem Beſtande des Privilegiums Nichts, ſo wie daſſelbe auch

[30]) Cap. *Suggestum.* 9. X. d. decim. (III. 30.)

[31]) Cap. *Quid per novale.* 21. X. d. V. 5. (V. 40.)

[32]) *Suarez*, l. c. cap. 30. n. 7.

dann, wenn es ein ausschließlich favorables ist, darum doch nicht aufhört, wenn auch die ursprüngliche Veranlassung zu demselben nicht mehr vorhanden ist [33].

Die Rechtsregel: „Es ziemt sich, daß eine Wohlthat des höchsten Regenten Bestand habe" sichert sogar die bloß favorablen Privilegien auch gegen eine willkührliche Revocation; wenn daher nicht höhere Motive für eine solche sprechen, so kann ihr Aufhören nur noch aus einzelnen andern Gründen erfolgen. Zu diesen gehört zunächst schon nach allgemeinen Rechtsprinzipien der Verzicht [34], welcher, gleichsam die Revocation von Seiten des Beliehenen, auch entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender sein kann. Ein solcher ausdrücklicher Verzicht ist, wenn das Privilegium ein rein persönliches ist, dem Beliehenen ungehindert gestattet, nicht so bei den dinglichen und den gemeinschaftlichen; ein Erzbischof darf nicht auf die Privilegien seiner Würde, der einzelne Cleriker nicht auf die seines Standes [35], der einzelne Religiose nicht auf die seines Ordens verzichten [36]. Einem Capitel aber ist es mit seinem Prälaten an der Spitze nicht verwehrt, solche Privilegien aufzugeben, welche ihm nachtheilig oder völlig gleichgültig geworden sind; ist jedoch das Privilegium noch von irgend einem Vortheil, so kann der Verzicht

---

[33]) Reg. *Decet.* 6. d. R. J. in 6to.

[34]) Cap. *Si de terra.* 6. Cap. *Accedentibus.* 15. X. h. t.

[35]) Cap. *Si diligenti.* 12. X. d. for. comp. (II. 2.) Cap. *Contingit.* 36. X. de sent. excomm. (V. 39.)

[36]) Cap. *Cum tempore.* 5. X. d. arbitr. (I. 43.)

darauf nur in völliger Uebereinſtimmung aller Mitglieder vor ſich gehen [37].

Der ſtillſchweigende Verzicht giebt ſich durch den Nichtgebrauch des Privilegiums zu erkennen. Es bedarf dazu nicht der canoniſchen Verjährungsfriſt, ſondern es genügt der Ablauf einer ſo langen Zeit, daß man an dem Willen des Beliehenen, ſein Recht aufzugeben, nicht füglich mehr einen Zweifel haben kann. In dieſer Weiſe iſt es zu verſtehen, wenn Papſt Alexander III. in der Decretale *Si de terra* [38] die Ciſterzienſer von St. André [39] in der Normandie mit ihrem Privilegium der Zehntfreiheit zurückweiſt, da ſie ſchon ſeit dreißig Jahren den Zehnten an die Canoniker eines benachbarten Stiftes bezahlt hatten [40]. Wenn hierin alſo keine Verjährungsfriſt angenommen werden darf, ſo kann andrerſeits die wirkliche Präſcription, wie ſie gegen das Geſetz überhaupt läuft, auch gegen ein Privilegium gerichtet ſein und deſſen Ende herbeiführen [41].

Ferner hebt der Ablauf der Friſt, auf welche, oder der Eintritt der Bedingung, unter der ein Privilegium bewilligt worden war, dasſelbe auf. Auch hier kommen die von dem Papſte auf Widerruf ertheilten Privilegien in Betracht, indem es ſich fragt, ob ein

---

[37]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 183. sqq. p. 60.

[38]) S. Note 34.

[39]) Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 715.

[40]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 187. n. 196. p. 61. — S. auch oben §. 164. u. ff. Bd. 3. S. 733. u. ff.

[41]) Cap. *Si gratiose*. 5. d. rescr. in 6to. (I. 3.)

solches Privilegium mit dem Tode desjenigen Papstes aufhöre, welcher es verliehen hat? Hiebei ist jedoch näher zu unterscheiden: ist das Privilegium gegeben „usque ad beneplacitum nostrum," so erlischt dasselbe mit dem Tode des Papstes, der es verlieh [42], denn damit hört auch das Beneplacitum auf, hingegen dauert es fort, wenn die Bestimmung lautet: „donec revocavero." Hier nämlich wird ein ganz positiver Act des Widerrufs zum Aufhören des Privilegiums erfordert, welchen der verstorbene Papst nicht ausgeübt und dieses somit dem Willen seines Nachfolgers überlassen hat [43]. Demnach hat hierin diese Clausel ganz die nämliche Bedeutung, wie jene andre: „usque ad apostolicae sedis beneplacitum."

Daß jedes persönliche Privilegium an die Lebensdauer der beliehenen Person geknüpft ist, versteht sich von selbst, eben so jedes dingliche regelmäßig an die Existenz des privilegirten Objektes. Insbesondere ist dieß der Fall, wenn dasselbe, z. B. eine Kirche, durch die höchste Auctorität selbst ohne Hoffnung auf Wiederherstellung zerstört wird, während das Privilegium im entgegengesetzten Falle bestehen bleibt [44]. Erfolgt die Zerstörung durch Zufall, so kommt es darauf an, ob das Privilegium auf dem Boden oder auf dem Gebäude haftet; im ersteren Falle geht es unter, im

---

[42]) *Reiffenstuel* l. c. n. 170. — *Pecorelli*, Juris eccles. instit. Tom. I. p. 99.

[43]) Nach Analogie von Can. *Pastoralis*. 42. C. 7. Q. 1.

[44]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 149. p. 55.

letzteren kann es wieder aufleben [45]. Corporationen, z. B. Universitäten, welche an einen andern Ort versetzt werden, nehmen ihre Privilegien mit sich.

So wie besondere Verhältnisse eine Berücksichtigung Seitens des Papstes in der Weise verdienen, daß derselbe durch ein Privatgesetz oder Privilegium, welches den Charakter der Beständigkeit und Dauer an sich trägt, dem gemeinen Rechte derogirt, so kann manchem Bedürfnisse der Art auch schon in der Weise abgeholfen werden, daß die Anwendung der allgemeinen Rechtsregel für einen einzelnen Fall ausgeschlossen wird. Dieß geschieht durch die Dispensation, welche zu ertheilen ein sehr wichtiges Primatialrecht des Papstes ist.

d. Dispensationsrecht.

§. 210.

1. Prinzip des Dispensationsrechts des Papstes und Verhältniß desselben zu dem der Bischöfe.

„Was wider die Regel geschieht, zerbricht, wenn dazu ein genügender Grund vorhanden ist, die Regel nicht; nur durch Hartnäckigkeit und Verachtung des alten kirchlichen Herkommens wird diese verletzt. Denn, obgleich dasjenige, was die Väter festgesetzt haben, mit fleißiger Sorgfalt und sorgfältigem Fleiße bewahrt werden muß, so wird nichts destoweniger, wenn etwas

---

[45]) Can. *Et temporis*. 48. Can. *Postquam*. 48. C. 16. Q. 1. — Cap. *Quia monasterium*. 2. d. relig. domib. (III. 36.)

Gutes damit erzielt wird, davon nachgelaſſen; denn, das Geſetz würde ſelbſt dafür Sorge getragen haben, wenn es dieß hätte vorausſehen können. Oftmals iſt es grauſam, auf dem Geſetze zu beharren, ſobald deſſen Beobachtung der Kirche Nachtheil zu bereiten ſcheint, denn die Geſetze werden zu dem Zwecke gegeben, daß ſie nützen, nicht daß ſie ſchaden."

Mit dieſen Worten ſpricht Papſt Symmachus in einem Briefe an Avitus, den Erzbiſchof von Vienne [1] das Prinzip der Dispenſation aus, deren Nothwendigkeit recht deutlich auch aus der Unzulänglichkeit der Geſetze erhellt, über welche Bonifacius VIII. klagt: „Jederzeit iſt es nothwendig, neue Geſetze zu erlaſſen", ſagt er in ſeiner den Liber sextus begleitenden Bulle [2], „weil die menſchliche Natur ſtets geneigt iſt, allerhand neue Geſtaltungen in dem Leben herbeizuführen." Die Geſetze mögen auch noch ſo wohl ausgedacht und im Ganzen noch ſo paſſend ſein, deſſenungeachtet werden ſich immer wieder nicht vorausgeſehene Fälle finden, auf welche ſie ſich ohne Härte nicht anwenden laſſen oder, wie der heilige Thomas von Aquino es ausdrückt [3]: „Es kommt bisweilen vor, daß eine Vorſchrift, welche, wie meiſtens, zum Frommen der Geſammtheit gegeben wird, dennoch für dieſe oder jene Perſon, für dieſen oder jenen Fall nicht paſſend iſt,

---

[1]) *Symmachi* Epist. ad Avitum. ann. 601. (*D'Achery*, Spicil. Tom. III. col. 307.; Conc. Gall. Tom. I. col. 683.)

[2]) *Bonif.* XIII. Const. *Sacrosantae.* S. oben §. 189. Bd. 4. S. 357.

[3]) *Thom. Aquin.* Summa. I. 2. Q. 97. Art. 4.

weil hier entweder etwas Besseres verhindert oder gar etwas Uebles veranlaßt wird. Aber es ist höchst bedenklich, dieses nun dem Urtheile des Einzelnen zu überlassen, es sei denn in unmittelbarer augenscheinlicher Gefahr. Wer also die Gesammtheit zu regieren hat, der hat auch die Gewalt von dem menschlichen Gesetze, das auf seiner Auctorität beruht, nachzulassen, so zwar daß er für einzelne Personen und Fälle, wo das Gesetz nicht zutrifft, die Erlaubniß gibt, daß die Vorschrift des Gesetzes nicht beobachtet zu werden brauche."

Es sind hiemit sehr wichtige Fingerzeige für die Beurtheilung der Dispensation gegeben. Sie ist nach der ganzen Natur des Gesetzes nur eine Ausnahme und zwar von einer noch viel privativeren Beschaffenheit als das Privilegium. Man bezeichnet sie daher nicht mit Unrecht als eine Wunde, welche das Gesetz erleidet [4], als einen Nothbehelf, dessen sich der Gesetzgeber gleich dem Seefahrer bedient, welcher, um sein Schiff von dem Untergange zu retten, sogar kostbare Waaren über Bord wirft [5]. Und dennoch ist die Dispensation [6]

---

[4]) Can. *Ipsa pietas.* 24. §. *Si inquiunt.* 6. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*)

[5]) Can. *Dispensationes.* 16. C. 1. Q. 7. (*Cyrill.*)

[6]) Die Glossa *Ut plerisque* ad *Dict. Grat.* p. Can. *Requiritis.* 5. C. 1. Q. 7. giebt von der Dispensation folgende Erklärung: Dispensatio est juris communis relaxatio facta cum causae cognitione ab eo, qui jus habet dispensandi, arg. 12. q. 1. *ex his.* Dispensare est diversa pensare. Nam omnia, de quibus fit mentio in hac §. pensare debet, qui dispensare vult. Scias ergo, quod ubicunque decoloraretur status ecclesiae, non potest dispensari, ut j. ca. *Etsi illa.*

zugleich wiederum ein Heilmittel für jene andre wunde Seite der menſchlichen Geſetze [7], denn es wird durch ſie die vollſtändige Anwendbarkeit des Geſetzes für alle andern Fälle und ſomit überhaupt die Auctorität der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt viel beſſer bewahrt [8], als wenn dieſe, ſei es in Privilegien, ſei es in allgemeinen Vorſchriften ſich zu häufigen Accommodationen genöthigt ſieht.

Ferner ſtellt es ſich als eine Nothwendigkeit heraus, daß eine ſolche Ausnahme vom Geſetze nur von Demjenigen gemacht werden kann, auf deſſen Auctorität das Geſetz ſelbſt beruht [9] und daß ein Anderer, der ihm untergeordnet iſt, nur dann zu dispenſiren befugt iſt, wenn Jener ihn dazu autoriſirt hat [10]. Hieraus folgt, daß in der Kirche derjenige, welcher die Stelle Deſſen vertritt, der die Liebe iſt [11], auch zugleich, da in ſeiner Auctorität die ganze kirchliche Geſetzgebung ihre Grundlage hat, dieſe Vermittlung des ſtrengen Rechtes mit der Billigkeit dadurch vorzunehmen hat, daß er „von

---

[7]) Vergl. *Roskovány*, de primatu Rom. Pontif. p. 284.

[8]) Conférences ecclésiastiques du Diocèse d'Angers, sur le loix. Tom. II. (XIII.) p. 86. — S. oben Note 1.

[9]) Vergl. *Devoti*, Comment. ad Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 2. §. 11. (Tom. II. p. 36. sq)

[10]) Vergl. Can. *Cum inferior*. 4. D. 21. und die übrigen in §. 206. Note 6. angeführten Stellen. S. auch *Ballerini*, de potestat. eccles. summ. Pontif. et Concil. gen. cap. 3. §. 2. p. 43.

[11]) *Leon.* X. Const. *Illius*. ann. 1520. (Bull. Rom. Ed. Luxemb. Tom. I. p. 600.)

der Härte etwas abnimmt und dieß zu der Milde hinzufügt“[12].

Ueber diese Befugniß, welche dem Papste nicht etwa als eine außerordentliche, sondern eben kraft seines Primates und des darin enthaltenen Gesetzgebungsrechtes zusteht[13], läßt sich Innocenz III. in einem Briefe an den Grafen Irenäus von Nevers dahin vernehmen[14]: „Indem Andre zu der Theilnahme an der Sorge berufen sind, ist der Papst zur Fülle der Macht erhoben, und da er den Canones das Maß gibt, tritt er dem Rechte nicht zu nahe, wenn er davon dispensirt; und zwar besonders deshalb, weil die Dispensation die Bande des Gesetzes an einem Punkte nachläßt, ohne sie im Uebrigen zu lösen und auf diese Weise die Wohlthat einer besonderen Gnade es mit sich bringt, daß sie nicht die Kraft eines allgemeinen Gesetzes aufhebt.“ In gleicher Weise äußert sich der vorhin erwähnte heilige Thomas[15]: „Was die heiligen Väter als positives Recht

---

[12]) *Augustin.* Epist. 55.

[13]) Vergl. *Suarez*, de legib. VI. cap. 14. n. 4. n. 6. — *M. Casalis*, Vindiciae juris eccles. p. 187. — *F. A. de Simeonibus*, de Roman. Pontif. judic. potest. Tom. I. p. 224. — *Bianchi*, della politia della chiesa. Tom. V. P. I. p. 419. — *Gualco*, de Rom. Pontif. Tom. II. p. 72. — S. auch Conférences ecclés. l. c. p. 105.

[14]) *Innoc.* III. Epist. Lib. XVI. ep. 154. edid. (bei *Baluze*, Tom. II. p. 822.); die nämliche Stelle führt v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. 6. S. 243. aus den Regesten Honorius' III. an, worauf Richter, Kirchenrecht. §. 179. Note 7. sich bezieht.

[15]) *Thom. Aquin.* contra impugnat. religiosor. cap. 4. Die Stelle lautet vollständig: Illa, quae SS. Patres determinaverunt

feſtgeſetzt haben, iſt der Verfügung des Papſtes überlaſſen, ſo daß er nach Bedürfniß der Zeit und der Verhältniſſe, daran ändern und davon dispenſiren kann."

Wie nun der Papſt von ſeinen Primatialrechten überhaupt Andern mittheilen kann, ſo ſteht es ihm auch frei: die Befugniß von allgemeinen Kirchengeſetzen zu dispenſiren in größerem oder minderem Umfange auf Andere, ſei es durch allgemeine Rechtsvorſchrift oder in einzelnen Fällen, zu übertragen. Insbeſondere pflegt er ſeine Legaten [16] mit derartigen Vollmachten auszurüſten, ſo wie auch den Biſchöfen nach Verſchiedenheit des Bedürfniſſes ſolche Befugniſſe zu verleihen, wie dieß namentlich in den ſeit dem ſiebzehnten Jahrhundert üblich gewordenen Quinquenalfacultäten [17] geſchieht.

Eben ſo unzweifelhaft, als die päpſtliche auf das geſammte gemeine Recht bezügliche Dispenſationsgewalt, iſt auch das Recht der einzelnen Biſchöfe von denjenigen Geſetzen zu dispenſiren, welche ſie als Diözeſanſtatuten mit oder ohne Zuziehung der Synode erlaſſen haben;

---

esse de jure positivo, sunt relicta sub dispositione Papae, ut possit ea mutare, vel dispensare secundum opportunitates temporum vel negotiorum. Nec tamen Papa quando aliquid aliter facit, quam a sanctis Patribus statutum sit, contra eorum statuta facit, quia servantur verba statutorum, quae non possunt in omnibus casibus et in omnibus temporibus observari, servata intentione statuentium, quae est utilitas Ecclesiae sicut et in omni jure positivo accidit.

[16]) Vergl. unten Kap. 4.

[17]) Vergl. unten Kap. 6.

nicht aber können sie, und selbst die Metropoliten nicht, von den Beschlüssen der Provinzialconcilien Nachlaß ertheilen, da diese als gemeinschaftlich gefaßt, nicht ausschließlich auf der Auctorität des einzelnen Bischofs beruhen [18].

Demgemäß ist um so weniger anzunehmen, daß der einzelne Bischof die Befugniß habe, von allgemeinen Gesetzen, weder von Concilienschlüssen noch von päpstlichen Decretalen zu dispensiren, außer wo ihm dieß ausdrücklich oder durch stillschweigenden Consens des Oberhauptes der Kirche eingeräumt ist. Einen in dieser Hinsicht wichtigen Ausspruch hat Innocenz III. bei Gelegenheit einer Bischofswahl für die Kirche von Emly in Irland gethan [19]. Der Bischof von Roß hatte nämlich unter dem falschen Vorgeben, von seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Cashel, dazu beauftragt zu sein, den vom Capitel von Emly zum Bischof gewählten Canonicus, welcher noch Cleriker war, an einem und demselben Tage nicht nur zum Subdiacon und Diacon ordinirt, sondern ihm auch die Weihe des Presbyterats ertheilt. Der Papst, indem er diese grobe Uebertretung der Kirchengesetze mit der Suspension jenes Bischofs von seinem Amte bestraft, erklärt hiebei zugleich: daß, wenn der Schuldige auch wirklich einen Auftrag des Erzbischofs zu jenen Ordinationen gehabt hätte, er

---

[18]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 2. n. 178. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 2. n. 58. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 5. n. 7.

[19]) Cap. *Dilectus.* 15. X. d. temp. ordin. (I. 11.)

dennoch verpflichtet geweſen wäre, demſelben keine Folge zu leiſten, da dieſem eine ſolche Dispenſation von dem Canon durchaus nicht geſtattet ſei, vielmehr es keinem Zweifel unterliege, daß dieſe allein dem Papſte zuſtehe[20].

Allerdings ſcheint man aus einer andern Decretale deſſelben Papſtes[21], in welcher er dem Biſchof von Breslau den Beſcheid gibt, daß, wo der Geſetzgeber ſich die Abſolution von der Excommunication nicht ausdrücklich vorbehalten habe, ſie damit von ſelbſt dem Biſchofe eingeräumt ſei, den Schluß ziehen zu dürfen, daß es ſich bei der Dispenſation eben ſo verhalte. Allein zwiſchen dieſen beiden Verhältniſſen beſteht ein ſehr augenfälliger Unterſchied; die Abſolution iſt nicht gegen das gemeine Recht, ſondern demſelben gemäß und iſt daher, wenn ſie nicht unterſagt wird, als geſtattet anzuſehen; die Dispenſation iſt aber immer contra jus und muß daher, wenn ein dem Geſetzgeber Untergeordneter ſie ausüben können ſoll, demſelben ausdrücklich zugeſtanden worden ſein[22]. Auch darf man ſich für

---

[20]) Die Worte „quam ad solum Romanum Pontificem non est dubium pertinere“ hat Raymund von Pennaforte nicht aufgenommen. Wegen des Zweifels, zu welchem dieſe Worte Veranlaſſung geben könnten, vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 1. n. 6. — *Gerdil*, Animadvers. in commentar. a Just. Febronio in suam retractionem editum. Posit. 25. (Opp. Tom. XIII. p. 298.)

[21]) Cap. *Nuper.* 29. X. d. sent. excomm. (V. 39.)

[22]) Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Dilectus.* cit. Dispensatio non est ex his, quae competunt, si non prohibeantur, sed ex his, quae non competunt, nisi concedantur. — Differentiae autem ratio, quare absolutio, si non prohibeatur, etsi

das Gegentheil weder auf die Gewohnheit, noch auf den Grundſatz berufen, der Biſchof vermöge in ſeiner Diözeſe Das, was der Papſt in der ganzen Kirche. Dieſer Satz iſt nur allenfalls in ſo ferne zuläſſig, als für ein beſtimmtes Verhältniß noch kein Geſetz gegeben iſt; ſobald aber ein ſolches vorhanden iſt, ſo zieht dieſes von ſelbſt dem Biſchof eine Schranke, über welche er nicht durch Dispenſation hinausſchreiten darf [24]. Was die Gewohnheit anbetrifft, durch welche der Biſchof ein Dispenſationsrecht von allgemeinen Kirchengeſetzen ſolle erlangen können, ſo hat es immer ſeine große Bedenklichkeit ſich auf eine ſolche zu berufen. Abgeſehen von der Schwierigkeit des Beweiſes, da ſie der Römiſchen Kirche gegenüber durch eine hundertjährige Präſcription unterſtützt

---

non concedatur, inferiori competat, ex eo provenit, quia absolutio non est contra jus, sed secundum jus; quare si non prohibeatur, permissa intelligitur: contrarium autem procedit in dispensatione, quae cum sit relaxatio juris, nisi inferiori concedatur, non competit. S. auch *Thomassin*, Vetus ac nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 13. n. 8. (Tom. II. p. 95.): Caeteroquin penes Episcopos potestas est quorumlibet criminum et retinendorum et dimittendorum. Eo etiam fundamento nititur illa Canonistarum distinctio, quando docent, eo differre dispensationes ab absolutionibus, quod dispensare non possint Episcopi, nisi ubi illis expresse in jure potestas conceditur, et absolvere a quibuscunque possint criminibus, nisi ubi expresse Pontifici summo reservata fuerit. Quippe ordo episcopalis complectitur potestatem remittendorum peccatorum, non relaxandarum legem. — S. *Gerdil* l. c. p. 297. p. 299.

[24]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 39.

ſein müßte, ſo wäre auch — was weiter unten ſich deutlicher herausſtellen wird[24] — die Rationabilität derſelben in hohem Grade zu bezweifeln. Es haben daher auch die Päpſte dergleichen von manchen Biſchöfen und Schriftſtellern aufgeſtellte Behauptungen ſowohl im Allgemeinen, als auch bei einzelnen Dispenſationsfällen zurückgewieſen, wie dieß insbeſondere nach dem Vorgange Clemens' XIII.[25], von Benedikt XIV. geſchehen iſt[26].

Die Meinungsverſchiedenheit in Betreff des päpſtlichen Dispenſationsrechtes im Verhältniſſe zu dem biſchöflichen findet ſich bereits in der Gloſſe[27] und es laſſen ſich bewährte Doctoren, wie Laurentius und Johannes Faventinus und die beiden nicht oft mit einander ſtimmenden Vincentius und Tancred[28] als die Vertheidiger der Anſicht nennen, daß die Analogie der Abſolution auch auf die Dispenſation paſſe.

---

[24]) S. unten §. 211 S. 177.

[25]) *Clement.* XIII. Const. Facultatem. 485. ann. 1765. (Bullar. Roman. Cont. Tom. III. p. 128): quod autem scribis ex antiqua sedis Santonensis consuetudine licere tibi in tertio et quarto gradu simplici dispensare, veremur ne hac quam habere putas usus sis facultate.

[26]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 1. n. 5. sqq. — Vergl. auch *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 49. n. 2. (Tom. IV. p. 5.) S. oben §. 163. Bd. 3. S. 731.

[27]) Glossa *Permissa* ad Cap. *Dilectus.* cit. — S. auch Glossa *De adulteriis.* ad Cap. *At si clerici.* 4. §. *De adulteriis.* X. d. judic. (II. 1.)

[28]) Vergl. §. 182. Note 46. Bd. 4. S. 218.

Allein, obgleich diese Meinung nicht als die richtige anzusehen ist, so darf man doch denen, die zu ihr sich in jener Zeit bekannten, nicht etwa den Vorwurf machen, daß sie damit eine prinzipielle Opposition gegen den heiligen Stuhl hätten erregen wollen. Bei ihnen drehte sich die Frage einzig und allein darum, welches der Sinn der von den Päpsten hierüber gegebenen Vorschriften sei [29]. Erst die dem Primate feindseligen Richtungen des Gallicanismus, Jansenismus und Febronianismus haben mit dem Satze: daß den einzelnen Bischöfen kraft ihres Amtes die ordentliche und volle Dispensationsgewalt von allen Kirchengesetzen in ihren Diözesen zustehe, gegen jenen angekämpft [30]. Auf diesem Wege mußten sie dazu gelangen, die Dispensationsgewalt des Papstes in sehr enge Grenzen zu drängen oder eigentlich für ziemlich überflüssig zu erklären und für eine willkührliche Beschränkung der göttlichen Rechte der Bischöfe zu halten. Nachdem man dieß einmal als Prinzip hingestellt hatte, sah man sich in der Geschichte nach Thatsachen um, mit welchen man dasselbe unterstützen zu können hoffte, und hat daher die einzelnen

---

[29]) So sagt auch *Rebuff*, Praxis benef. p. 370., der sich ebenfalls für den größern Umfang des bischöflichen Dispensationsrechtes erklärt, diese Dispensationen seien „pulchra privilegia, quae jus canonicum eis tribuit." — Vergl. Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos Theologos et Canonistas. Tom. II. p. 387.

[30]) S. *van Espen*, Diss. de dispensat. cap. 1. n. 7. — Vergl. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. S. 249. u. ff.

Beiſpiele mancher in frühern Zeiten von Biſchöfen ertheilten Dispenſationen als hinlängliche Beweisſtücke für die Richtigkeit jener Behauptung angeſehen[31]. Einzelne Schriftſteller[32], welche ſich von jener Richtung ebenfalls nicht freigehalten haben, ſuchten darin einen vermittelnden aber eben ſo unrichtigen Ausweg, daß ſie von dem biſchöflichen Dispenſationsrechte ſolche Geſetze ausnahmen und deren Nachlaß dem Papſte überwieſen, welche den Biſchöfen Vorſchriften über die Diözeſanregierung ertheilen.

§. 211.

2. Hiſtoriſche Begründung des päpſtlichen Dispenſationsrechtes.

Durch die vermeintlich in der Geſchichte liegende Begründung des für die Biſchöfe in Anſpruch genommenen Dispenſationsrechtes von den allgemeinen Kirchengeſetzen wird man um ſo mehr auf eine Betrachtung der Vergangenheit hingewieſen, als die Behauptung aufgeſtellt worden iſt: die Päpſte hätten erſt mit dem neunten Jahrhunderte die Dispenſationsgewalt ausgeübt und ſich damit einer Uſurpation und ungerechten Schmälerung der biſchöflichen Gerechtſame ſchuldig gemacht. Es iſt bereits oben der Standpunkt be-

---

[31]) Zu dieſer Richtung gehört vornehmlich die Schrift: *Joh. Jung*, Facta dispensationum episcopalium historica ex primis saeculis collecta et vindicata. Mogunt. 1787. S. dagegen (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. Coroll. III. p. 230. sqq.

[32]) Z. B. *Seb. Berardi.* Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. Diss. 4. cap. 2. p. 136.

zeichnet [1], von welchem aus die hiſtoriſche Begründung der Primatialrechte des Papſtes zu betrachten iſt; ſie iſt nicht die Hauptſache, aber dennoch dient auch ſie zur größern Bekräftigung der Wahrheit.

Faßt man nun zunächſt die älteſten Zeiten der chriſtlichen Kirche ins Auge, ſo hat es hier mit der Dispenſation ungefähr dieſelbe Bewandtniß, wie mit den Geſetzen. Dieſe wurden erſt dann gegeben, als die Chriſten von ihrem Eifer nachgelaſſen hatten und es nothwendig geworden war, dasjenige vorzuſchreiben, was ſie bis dahin ohne ausdrückliches Gebot und ohne Strafandrohung beobachtet hatten [2]. Aus demſelben Quell ſind auch die Bedürfniſſe hervorgegangen, welche, nachdem Geſetze gegeben waren, es dringend zu verlangen ſchienen, daß in manchen Fällen von deren Strenge nachgelaſſen werde. Die ehemalige Seltenheit der Dispenſationen hängt demnach mit der Seltenheit der Geſetze zuſammen, und die Nothwendigkeit der Geſetze hatte auch die Nothwendigkeit der Dispenſationen in ihrem Gefolge [3].

Hierzu kam noch ein anderer bemerkenswerther Umſtand, welcher die päpſtlichen Dispenſationen in jenen früheren Zeiten ſelten machen mußte, der nämlich, daß ſo lange die Chriſtenverfolgungen dauerten, ohnehin der

---

[1]) S. oben §. 202. S. 28. u. f.

[2]) Vergl. §. 167. Bd. 4. S. 3.

[3]) *Kübel*, Exercitium canonicum de matrimonio. Heidelb. 1786. — (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. Coroll. III. §. 17. p. 240.

Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, so innig auch der Zusammenhang war, nicht in dem Grade lebhaft sein konnte, daß in jedem einzelnen Falle der Recurs nach Rom möglich gewesen wäre [4]. Lag es daher in der Natur der Dinge, daß in solchen Verhältnissen die Bischöfe theils einzeln, theils auf den allmählig häufiger werdenden Provinzialconcilien das Recht der Gesetzgebung in weiterem Umfange ausübten, so verstand es sich eben von selbst, daß sie in gleichem Maße vorkommenden Falles, wo die Noth es erforderte, von diesen Gesetzen dispensirten [5]. Aber sogar, wenn sie in dieser Hinsicht die Grenzen, welche ihnen durch den Umfang ihrer Gesetzgebung auch in Beziehung auf die Dispensation gesteckt waren zu überschreiten und von allgemeinen Gesetzen Nachlaß zu ertheilen schienen, so war dieß weniger eine Dispensation im eigentlichen Sinne des Wortes, als vielmehr eine Interpretation des Gesetzes, die auch von einem Untergeordneten, auf dessen Auctorität dieses nicht beruht, gegeben werden darf [6]. Offenbar gewährten hierbei die Provinzialconcilien weit mehr Bürgschaft, als die einzelnen Bischöfe, und es ist eine ganz richtige Wahrnehmung, daß, wenn

---

[4]) *Politi*, Jurispr. eccles. univ. Tom. I. Q. 8. §. 10. p. 126. — Conférences ecclésiastiques du diocèse d'Angers sur les loix. Tom. II. (XIII.) p. 111.

[5]) *Fröhlich* l. c. §. 24. p. 246.

[6]) *Fröhlich* l. c. §. 4. p. 232. §. 5. p. 233. §. 18. p. 240. — Vergl. unten §. 212. S. 182.

bloß dieſe als ſolche ein Dispenſationsrecht ausgeübt hätten, die geſammte Disciplin in Verfall gerathen wäre [7]; eben damit dem vorgebeugt werde, hat Gott in der Kirche den Primat eingeſetzt, und ihm die von dem Geſetzgebungsrechte untrennbare Dispenſationsgewalt gegeben.

Erinnert man ſich aber an das lebhafte Bedürfniß, welches in gleichem Grade mit den occidentaliſchen die Biſchöfe des Orients darnach empfanden, den heiligen Stuhl um Rath zu befragen und daran, wie der Papſt, vornehmlich in der Zeit unmittelbar nach dem Aufhören der Chriſtenverfolgungen, kaum im Stande war, allen den Anforderungen, die in dieſer Hinſicht an ihn gelangten, zu genügen [8], ſo bieten ſich von ſelbſt folgende Erwägungen dar. Zunächſt ſpricht ſich das Aufleben der Kirche, ihr Aufathmen aus jenen Verfolgungen, gerade darin aus, daß ſie ſich in ihren Hirten an den oberſten Hirten wendet, um den langentbehrten regen Verkehr mit ihm zu genießen und von ihm für Ordnung aller kirchlichen Rechtsverhältniſſe Maß und Vorſchrift zu erhalten. In der Noth der Vergangenheit, in welcher auch die Biſchöfe mehr vereinzelt dageſtanden hatten, hatte ſich auch manche Rechtsverſchiedenheit erzeugt, die, ſo ſehr die Kirche geneigt iſt nach Bedürfniß der Zeiten und Völker die Mannigfaltigkeit auf billige Weiſe

---

[7]) *Thomassin*, vetus ac nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 24. n. 14. (Tom. VI. p. 180): brevi ruituram canonum disciplina, si quot episcopi, tot essent ejus solvendae authores, ubi singulis adlubescerent.

[8]) Vergl. §. 152. Bd. 3. S. 618.

zu berücksichtigen, doch auch der Einheit Gefahr drohte; eben deßhalb war die wiederhergestellte Verbindung der edelsten Glieder der Kirche mit ihrem Oberhaupte, wie sie seit den apostolischen Zeiten nicht mehr da gewesen war, ein großes Heil.

Es kommt hiebei ferner in Betracht, daß in jenen Zeiten die particulare Gesetzgebung auch aus dem Grunde einen sehr weiten Spielraum gehabt hatte, weil das gemeine Recht bis dahin nur einen verhältnißmäßig geringen Umfang gehabt hatte und somit damals viel mehr Bestimmungen praeter jus von den einzelnen Bischöfen und den Provinzialconcilien haben getroffen werden können, als dieß bei dem Zuwachs, den das allgemeine Recht erhielt, späterhin möglich war. Aber damit war dem allgemeinen Gesetzgebungsrechte des Papstes im Mindesten nicht präjudicirt. In seiner Befugniß lag es, das auf jenem Wege festgestellte Recht entweder anzuerkennen oder abzuändern oder aufzuheben, und er mochte das Erste stillschweigend oder ausdrücklich thun; auch stand es bei ihm, die Anwendbarkeit solcher Rechtssätze selbst über den Kreis, für welchen sie ursprünglich bestimmt waren, ja sogar auf die ganze Kirche auszudehnen. Gerade dadurch ist aber zugleich auch der Maßstab für die Beurtheilung der etwa in früheren Jahrhunderten von einzelnen Bischöfen oder Provinzialconcilien geübten Dispensationen von allgemeinen Kirchengesetzen gegeben; durch diese konnte dem päpstlichen Dispensationsrechte eben so wenig Eintrag geschehen, als dort seiner gesetzgebenden Gewalt. Aber die Betrachtung eben jener früheren Zeit berechtigt auch zu der Annahme, daß die Bischöfe sich wohl nicht leicht

für befugt gehalten haben, ohne die Zuſtimmung des Papſtes, wo nicht die dringendſte Noth es erheiſchte, von allgemeinen Geſetzen Dispens zu ertheilen [9].

Berückſichtigt man nun diejenigen Fälle, in welchen während der erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Kirche einzelne Biſchöfe oder Concilien dispenſirt haben, ſo beziehen ſich dieſe hauptſächlich auf die Pönitenzen, welchen ſich die ſogenannten Lapsi bei ihrer Wiederaufnahme in die Kirche unterziehen mußten [10]. In Betreff dieſer Büßungen, mit welchen jene ihren Abfall von dem Chriſtenthume in jenen ſchrecklichen Zeiten der Verfolgungen ſühnten, konnte begreiflicher Weiſe an eine übereinſtimmende Praxis nicht gedacht werden. Um ſo mehr fand ſich Cyprian veranlaßt, dem Papſte Cornelius darüber Bericht zu erſtatten, wie man in Afrika in dieſer Hinſicht verfahren ſei. Aus verſchiedenen ſeiner Briefe geht hervor, daß man zu der Zeit, wo die Verfolgung nachgelaſſen, die Buße, wenn auch nicht mit jener abſchreckenden Härte wie die Novatianer damals ſie gewollt [11], aber doch ſtrenge vollzog [12], dagegen, als

---

[9]) *Fröhlich* l. c. §. 18. p. 240. — Conférences ecclésiastiques l. c. p. 111. sqq.

[10]) *Fröhlich* l. c. §. 21. sqq. p. 242.

[11]) *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel. (bei *Baluze* col. 191); *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. int. Ep. Cornel. 12. col. 188. — Ep. 13. col. 193.

[12]) Vergl. *Cyprian.* Epist. 52. ad Antonian. col. 164. (*Coustant* ep. 10. n. 6. col. 162.)

von Neuem der Marterkampf begann, denen, die wieder für Christus streiten wollten, dieselbe gänzlich erließ [13].

Der heilige Bischof von Carthago bietet in seiner eigenen Person auch noch in einer andern Hinsicht eines jener Beispiele dar, auf welche man bei der Begründung des unumschränkten bischöflichen Dispensationsrechtes ein besonderes Gewicht gelegt hat. Gegen die apostolische Vorschrift, daß man Neophyten nicht schnell die Hand auflegen soll [14], war er auf den bischöflichen Stuhl von Carthago erhoben worden. Allein bei solchen Wahlen, wie die jenes erhabenen Märtyrers darf man wohl nicht bloß eine Donati-Inspiration, sondern eine wirkliche Eingebung des heiligen Geistes annehmen. Wenn außer ihm noch andere Neophyten zu gleicher Würde gelangten, so geschah dieß in manchen Fällen, weil sie als Männer von bewährter Tugend und großem Glaubenseifer in der Zeit der Gefahr für besonders tauglich gehalten wurden, in manchen andern machte man sich jedoch allerdings einer wirklichen Vernachlässigung der apostolischen Vorschriften schuldig [15]. Der Beispiele letzterer Art darf man sich indessen eben so wenig bedienen, als daß sich die von dem Bischof Therapius dem Presbyter Victor voreilig ertheilte Dispensation von der Pönitenz zum Beweise für die bischöf-

---

[13]) *Cyprian.* Epist. 54. ad Cornel. col. 188. (*Coustant.* 11. n. 1. col. 168.)

[14]) S. §. 48. Bd. 1. S. 471.

[15]) *Cyprian.* Epist. 59. ad Fidum. col. 229. — Vergl. *Fröhlich* l. c. §. 20. p. 242.

lichen Befugniſſe in dieſer Beziehung gebrauchen ließe; mußte ſich ja doch Therapius ſelbſt in der Verſammlung von ſechs und ſechzig Biſchöfen den heftigſten Tadel Cyprians gefallen laſſen [16].

Während nun die hiſtoriſchen Beiſpiele, welche man in jener febronianiſtiſchen Richtung für das Dispenſationsrecht der Biſchöfe aufſtellt, einerſeits durchaus gar nicht dazu dienen können, um zu zeigen, daß dem Primate dieſe Gewalt nicht damals ſchon in dem gleichem Maße zugeſtanden wie ſpäterhin, ſo ſind andrerſeits ſchon aus dem vierten Jahrhunderte Nachrichten von der Ausübung des päpſtlichen Dispenſationsrechtes vorhanden. Eines der wichtigſten Beiſpiele iſt die bereits bei einer andern Gelegenheit erwähnte Beſtimmung des Papſtes Melchiades (311—314) in Betreff der Novatianiſchen Biſchöfe [17]. Nach dieſem Vorgange waren auch die Biſchöfe Afrikas über die Aufnahme der Donatiſten einig [18], aber ſie wendeten ſich trotz der hohen Würde des Biſchofs von Carthago [19], doch noch erſt an den Papſt Anaſtaſius I. (398—401), der, gleich ſeinem Vorgänger, die Dispenſation ertheilte [20]. Aber auch aus dem Zeitraume, welcher zwiſchen den Regierungen

---

[16]) *Fröhlich* l. c. §. 28. p. 249.

[17]) S. oben §. 204. S. 49.

[18]) Vergl. *Politi* l. c. §. 2. §. 3. p. 119.

[19]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 5. n. 6. p. 177. — S. oben §. 72. Bd. 2. S. 70. u. ff.

[20]) Cod. Can. Eccl. Afr. c. 68. (bei *Justellus*, Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 365.) — *Coustant* l. c. col. 733. n. 8.

dieser beiden Päpste liegt, lassen sich zwei andere merkwürdige Fälle hervorheben. Damasus I. (366—384) ließ auf dem Wege der Dispensation den Flavianus zum Bisthum von Antiochien zu und sofort wurde dieser allgemein anerkannt [21]. An eben diesen Papst hatte sich Himerius von Tarragona gewendet und ihn um Rath und Abhülfe in mehreren Mißständen gebeten, welche in die Spanische Kirche sich eingeschlichen hatten. Insbesondere war es durch Sorglosigkeit und Unwissenheit der Bischöfe geschehen, daß man Pönitenten und zum zweiten Mal Verheirathete zu den Weihen zugelassen hatte. Durch den Tod verhindert konnte Damasus diese Angelegenheit nicht mehr erledigen, sein Nachfolger Siricius (385—398) gestattete den schon Ordinirten in ihren Functionen zu bleiben [22]. Aber während er hier Nachsicht übte, schärfte er es den Bischöfen nachdrücklichst ein, daß sie sich hüten sollten, dergleichen Dinge wiederum aufkommen zu lassen. Wie er also hier trotz der Dispensation strenge auf die Beobachtung der Canones hielt, so wies er es auch bei andern Gelegenheiten mit Entschiedenheit, ja mit Un-

---

[21]) *Socrat.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 16. — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 19. p. 183. — *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. p. 77.

[22]) *Siric.* Epist. 1. ad Himer. n. 19. (bei *Coustant* l. c. col. 636.): Et quia his omnibus, quae in reprehensionem veniunt, sola excusatio ignorationis obtenditur, cui nos interim solius pietatis intuitu, necesse est clementer ignoscere etc. Es schließen sich hieran die in Can. *Quicunque.* 50. D. 56. enthaltenen Worte an.

willen zurück, als gerade in Hinſicht auf die Ordination noch anderweitige Dispenſationen von ihm begehrt wurden [23].

In gleicher Weiſe findet man auch bei Innocenz I. (401—417) die Milde mit rechtzeitiger Strenge gepaart. Während er die ſpaniſchen Biſchöfe, welche mit den von der Häreſie zur Wahrheit Zurückgekehrten keine Gemeinſchaft haben wollten, tadelt [24] und darauf hinweiſt, wie Petrus trotz der Verleugnung Chriſti Apoſtelfürſt blieb, wie Thomas trotz ſeiner Zweifel doch ſeine frühere Würde, wie David trotz ſeiner Sünde dennoch die Gabe der Prophetie behielt; während er, um ein Schisma der Biſchöfe Macedoniens zu vermeiden, die von Bonoſus Geweihten in ihren Ordines verbleiben ließ, erklärt er doch, nachdem die Nothwendigkeit dieſer Duldung vorüber war, daß die von der Römiſchen Kirche ſtets ſtreng bewahrte Tradition für die Zukunft wieder eingehalten werden ſolle [25].

Als Wächter der Canones trat Bonifacius I. (418—422) auf, weil Patroclus von Arles ſich Eingriffe in eine fremde Diöceſe durch Beſetzung des er-

---

[23]) *Stric.* Epist. 6. ad divers. episc. n. 3. col. 661.: — hi frequenter ingeruntur auribus meis, ut episcopi esse possint, qui per traditionem et Evangelicam disciplinam esse non possunt. Quantis hoc aliquoties certatum est viribus? Sed nihil tale potuit elici, quae ratio non compellit.

[24]) *Innoc.* I. Epist. 3. ad Tolet. syn. n. 3. col. 766.

[25]) *Innoc.* I. Epist. 17. ad Ruf. n. 9. col. 835. S. Can. *Quod pro.* 7. C. 1. Q. 7. Can. *Quod pro.* 41. C. 1. Q. 1.

ledigten Bischofstuhles erlaubt hatte [26] und mit Nachsicht gewährte er, nachdem er über die Verdienste des aus Patras zurückgewiesenen Bischofs Perigenes sich unterrichtet hatte, daß derselbe die Diöcese Corinth übernehmen durfte [27]. Nestorius wurde verurtheilt, mit Milde nahm aber Cölestin I. die Nestorianer wieder in die Kirche auf [28].

Es war demgemäß gleichsam ein Erbtheil der Vorfahren, welches Leo der Große darin übernahm: neben der heiligen Pflicht auf strenge Beobachtung der Canones zu achten, doch nach den Verhältnissen auch Milde und Nachsicht walten zu lassen. Er drückt dieß sehr schön in einem Briefe an die Bischöfe Mauritaniens aus [29], denen er wegen der Vernachlässigung der die Ordinationen betreffenden kirchlichen Vorschriften ernste Vorwürfe macht, dann aber fortfährt: „Aber auf der einen Seite stellt sich zu uns die Sanftmuth der Milde, auf der andern die Ahndung der Gerechtigkeit. Und weil alle Wege des Herrn Barmherzigkeit und Wahrheit sind, so werden wir, dem gütigen Wohlwollen des heiligen Stuhles gemäß, unsern Urtheilsspruch so mildern, daß nach sorgfältiger Abwägung der Schwere der Vergehungen, da deren Maß eben nicht das gleiche

---

[26]) *Bonif.* I. Epist. 12. ad Hilar. Narb. Ep. n. 1. col. 1032: Quod nequaquam possumus ferre patienter: quia convenit nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes.

[27]) *Bonif.* I. Epist. 4. ad Ruf. col. 1019. sqq.

[28]) *Coelest.* I. Epist. 22. ad syn. Ephes. n. 8. col. 1201.

[29]) *Leon. M.* Epist. 12. (Opp. edid. *Ballerini.* Tom. I. col. 664. 674.) S. Can. *Exigunt.* 18. C. 1. Q 7.

iſt, wir Einiges allenfalls dulden zu können, Andres aber völlig abſchneiden zu müſſen glauben.“ Jene Milde wurde ſogar dem Eutyches nicht verwehrt[30] und auch dem Anatolius, welcher ſich mit Hülfe des Dioscorus von Alexandrien auf den Stuhl von Conſtantinopel eingedrängt und ſelbſt wieder gegen alle Canones den Maximus zum Patriarchen von Antiochien eingeſetzt hatte, auf Verwendung Marcians und der Pulcheria, gleiche Gunſt erwieſen[31].

Unter Hilarus, Leo's unmittelbarem Nachfolger, war es abermals die Kirche Spaniens, welche die Dispenſation des päpſtlichen Stuhles mehrfach in Anſpruch nahm. Trotz der heilſamen Vorkehrungen früherer Päpſte, namentlich des Siricius, fehlte es hier doch nicht an vielen und großen Mißſtänden. Insbeſondere waren die Biſchöfe öfters ſchwach genug geweſen, dem Begehren des Volkes nachzugeben und Translationen aus einer Diöceſe in die andre vorzunehmen, auch hatte ſich die Gewohnheit eingeſchlichen, daß man dem ſterbenden Biſchof geſtattete, ſich ſeinen Nachfolger zu be-

---

[30]) *Leon. M.* Epist. 28. ad Flavian. cap. 6. col. 835. Ep. 29. ad Theodos. Imp. col. 841. Ep. 30. ad Pulcher. Aug. col. 861.

[31]) *Leon. M.* Epist. 104. ad Marcian. Imp.: Nos enim vestrae fidei et interventionis habentes intuitum benigniores circa eum quam justiores esse volumus. Ep. 105. ad Pulcher. Aug. col. 1165. — Wegen der Aufnahme des Maximus ſ. *Leon. M.* Epist. 104. cit. col. 1153.: quod nos amore reparandae fidei et pacis studio retractare cessavimus. (Vergl. Tom. II. col. 527.) S. auch *Baller.* Admonit. in *Leon. M.* Ep. 1. et 2. §. 4. Tom. I. col. 578.

stellen. Diese Mißbräuche waren allmählig so fühlbar geworden, daß die Bischöfe selbst die große Gefahr, welche darin der gesammten kirchlichen Disciplin drohte, deutlich erkannten und nun in dieser Noth, welche durch ihre Nachlässigkeit herbeigeführt worden war, ihre Zuflucht zum Papste nahmen. Ihr Brief ist von dem Bewußtsein dictirt, daß nur von Rom aus die Heilung des eingerissenen Uebels kommen könne. Hievon gibt schon der Eingang des Schreibens ein deutliches Zeugniß; er lautet [22]: „Auch wenn in der kirchlichen Disciplin keine verbindende Nothwendigkeit dazu läge, so müßte doch in der That jener Vorzug des apostolischen Stuhles von uns in Anspruch genommen werden, kraft dessen der heilige Petrus, der nach der Auferstehung des Heilands die Schlüsselgewalt übernahm, mit seiner Predigt über den ganzen Erdkreis hin für die Erleuchtung Aller Vorsehung traf; wie dieses Stellvertreters Primat emporragt, so ist er auch von Allen in Ehrfurcht zu achten und zu lieben. Demnach nehmen wir, die wir in Euch Gott verehren, dem Ihr ohne Tadel dienet, zu dem aus apostolischem Munde gepriesenen Glauben unsere Zuflucht; von dorther uns Antwort erbittend, wo Nichts aus Irrthum oder Ueberhebung, sondern Alles aus hochpriesterlicher reifer Ueberlegung vorgeschrieben wird.“ Hilarus dispensirte in Betreff des Geschehenen, für alle Zukunft die Beobachtung der Canones gebietend [23].

---

[22]) Tarrac. Episcopor. Epist. ad Hilar. P. (*Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 787).

[23]) *Hilari* Praecept. praef. (*Hardouin* l. c. col. 789): Unde

Die Noth der Zeit veranlaßte Papſt Gelaſius zu ſehr weitgreifenden Nachläſſen von der Strenge der Geſetze. In den kurz auf einander folgenden Eroberungen Italiens durch die Heruler und die Oſtgothen waren viele Kirchen der Halbinſel faſt aller Cleriker entblößt worden; er dispenſirte daher für ſo lange, als bis dieſem Mangel abgeholfen ſein würde, die Kloſtergeiſtlichen ſowohl als die Laien von der ſtrengen Beobachtung der Interſtitien beim Empfange der Weihen, ſo zwar, daß jene innerhalb eines Jahres, dieſe in der Friſt von achtzehn Monaten bis zum Presbyterate ſollten aufſteigen können [34]. Unter dieſen Umſtänden mußte ſich Gelaſius um ſo leichter dazu verſtehen, bei ſo manchen andern wider die Canones bereits geſchehenen Ordinationen zu dispenſiren [35].

Mit Uebergehung vieler andern Beiſpiele [36] möge

---

quoniam quidquid ab alterutra parte est indicatum, omni videmus perversitate confusum, temporum necessitate perspecta, hac ratione decernimus ad veniam pertinere, quod gestum est, et nihil deinceps contra praecepta beati Apostoli, nihil contra Nicaenorum canonum constitutum tentetur. Vergl. Can. *Quoniam.* 13. C. 1. Q. 7. — S. auch *Hilar.* Praec. cap. 4. Epist. ad Ascan. col. 790.

[34]) *Gelas.* Epist. ad. Episc. Lucan. (*Hardouin.* Concilia. Tom. II. col. 897) cap. 1. (Can. *Necessaria.* 6. C. 1. Q. 7.). — Vergl. *Politi*, l. c. §. 6. p. 122.

[35]) Vergl. Can. *Si qui.* 12. Can. *Etsi illa.* 23. C. 1. Q. 7.

[36]) Vergl. *Gerdil*, Animadversiones (Opp. Tom. XIII. p. 300 sqq. — Confutazione di due libelli contro il brevi: *Super soliditate.* P. II. Tom. XII p. 150 sqq.). — *Gualco*, de Romano Pontif. Tom. II. p. 73 sqq. — *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. p. 170 sqq.

nur noch darauf hingewiesen werden, wie Gregor der Große dem Apostel der Angelsächsen, Augustinus, die Vollmacht gab, den Neubekehrten die Eingehung der Ehe auch im dritten Verwandtschaftsgrade zu gestatten [37]; wie Zacharias dem heiligen Bonifacius die ganz besondere Gunst gewährte, in seiner Sterbstunde sich einen Nachfolger zu bestellen [38]; wie ferner Hadrian I. den Bischöfen Angilram und Hildebald den dauernden Aufenthalt am Hofe Karls des Großen erlaubte und sie somit von der Residenzpflicht dispensirte [39], und wie endlich das achte ökumenische Concilium das Dispensationsrecht des Papstes auf das Unumwundenste

---

[37]) *Greg. M.* Epist. Lib. XI. ep. 64. (Opp. Tom. II. col. 1154; Can. *Quaedam.* 20. pr. C. 35. Q. 2. und *Alex.* II. Can. *Ad sedem.* 2. §. *Sed sunt.* 6. C. 35. Q. 5.) — Die Echtheit dieser Stelle wird allerdings bestritten, indessen wohl nicht aus hinreichenden Gründen. Vergl. die Note der Maurianer. col. 1149.—

[38]) *Zachar.* Epist. 1 ad Bonifacium. (*Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 1882). Vergl. Can. *Petisti.* 17. §. *De eo.* 2. §. *Nimis.* 3. §. *Si eundem.* 1. C. 7. Q. 1.

[39]) *Conc. Francof.* ann. 794. can. 55. (*Hardouin*, Concilia. Tom. IV. col. 909): Dixit etiam Dominus Rex in eadem synodo, se a sede Apostolica, id est ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eamdem synodum, ut eo modo sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildebaldum episcopum habere debuisset; quia et de eodem, sicut et de Angilramno, apostolicam licentiam habeat. Omnis synodus consensit et placuit eis eum in palatio esse debere propter utilitates ecclesiasticas.

anerkannte [40]. „Für die Wunden und Beulen an den Gliedern des menſchlichen Leibes“ — ſo redet der Patriarch Ignatius von Conſtantinopel den Papſt an — „hat die Kunſt viele Aerzte gebildet, für die aber an den Gliedern Chriſti, unſers Erlöſers und Hauptes Aller, und ſeiner Braut der katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche hat er ſelbſt, der höchſte Fürſt, einen und einzig hervorragenden, zugleich ganz und gar katholiſchen Arzt beſtellt, Deine brüderliche Heiligkeit nämlich und väterliche Erhabenheit.“

Doch mit dieſen Beiſpielen hat man bereits nicht nur die Schwelle des neunten Jahrhunderts betreten, ſondern auch ſogar den Zeitpunkt des erſten Erſcheinens der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen überſchritten. Sie werden indeſſen dazu gedient haben, das frühzeitige Vorkommen päpſtlicher Dispenſationen zu beweiſen und deren richtiges Verhältniß zu den von den Biſchöfen geübten zu beſtimmen [41]. Außerdem läßt ſich aus ih-

---

[40]) *Conc. Const.* IV. ann. 869. Act. III. *Basil.* Imp. Epist. ad *Nicol.* I. v. *De quibus.* (*Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 790.). *Ignat.* Patr. Const. Ep. ad *Nicol.* I. l. c. col. 791.). Hiezu macht *Nat. Alexander*, Hist. eccl. Saec. IX Diss. de Photiano schismat. §. 22 die Bemerkung: Magnificum sane pro Romani Pontificis Primatu testimonium, quod Synodus Oecumenica dispensationes a Summo Pontifice roget; eique, non aliis Patriarchis potestatem a Christo concreditam agnoscat temperandi severitatem canonum, qui ab Ecclesia recepti sunt universa. — Vergl. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. I. p. 240.

[41]) Es iſt keine Neuigkeit, wohl aber eine Wahrheit, welche die Abhandlung Bertolds von Conſtanz (d. canon. auctor. n. 58 sq.

nen leicht entnehmen, wie unrichtig die Meinung ſei, daß in jenen Jahrhunderten gar keine Fälle ſolcher Dispenſationen vorgekommen ſeien [42], in welchen die Päpſte ſchon im Voraus für die Zukunft Nachſicht ertheilt hätten [43], und wie ungerecht der Vorwurf, daß der apoſtoliſche Stuhl durch die Dispenſationen zur Erſchlaffung der Disciplin beigetragen habe. Allerdings haben ſich im Laufe der Zeit die Dispenſationen gemehrt, aber wahrlich nicht durch die Schuld der Päp-

---

in den Monum. res Alam. illustr. S. Blas. 1792. Tom. II. p. 353) überliefert, wenn ſie bemerkt: Nec mireris, si Romani pontifices hanc *semper peculiariter* habuerint potestatem ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum, et illa sedes semper habuit hoc privilegium, ut ligatum vel solutum sit, quidquid ipsa ligaverit vel solverit. — n 59. Nequaquam ergo aliquid Romanus pontifex contra agit, si quando illos pro consideratione temporum nunc intendit, nunc remittit, cum et ipsi canones tale privilegium indubitanter concesserint. Sic et alii episcopi, et si nullo modo ut Apostolicus, vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant, et hoc maxime in legibus poenitentium, quod etiam ipsi canones illis concedunt.

[42]) Wie *Thomassin* l. c. n. 20. p. 183 behauptet, der überdieß die Sache darin zu grell darſtellt, als ob durch die Dispenſation ante factum eine Sünde erlaubt worden ſei, während es ſich dabei darum handelt zu verhüten, daß nicht durch Geſetzesübertretung eine Sünde begangen werde.

[43]) Vergl. *Politi* l. c. p. 123. — *Casalis*, Vindiciae jur. eccles. p. 179. — Conférences ecclésiastiques. l. c. p. 82.

ſte [44]; wie dieſe über die Canones gewacht haben [45] und von dem Bewußtſein durchdrungen waren [46], daß die Dispenſationen ihre Gefahren mit ſich führten, davon giebt jene frühere, aber auch die ſpätere Zeit Zeugniß [47]. Die Dispenſationen haben nicht die Verderbniß der Sitten gemehrt, ſondern durch das Verderbniß der Sitten ſind die Dispenſationen nothwendig geworden [48]. Wie weit jener Verfall aber in einzelnen Ländern allmählig vorgeſchritten war, davon giebt der Ausſpruch des heiligen Anſelmus von Canterbury ein ſehr merk-

---

[44]) Conférences ecclésiastiques l. c. p. 108.

[45]) Vergl. *Casalis* l. c. p. 177. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. cap. 5. n. 14.

[46]) *Leon. M.* Epist. 104. ad Marc. Imp. (Opp. Tom. I. col. 1149): Dispensatio enim mihi credita est et ad meum tendit reatum, si paternarum regulae sanctionum — me (quod absit) connivente violentur. (Can. *Privilegia.* 2. C. 35. Q. 2). — S. auch Epist. 4. ad Episc. Camp. prooem. col. 612: Ut nobis gratulationem facit Ecclesiarum status salubri dispositione compositus, ita non levi nos moerore contristat, quoties aliqua contra statuta canonum ecclesiasticamque disciplinam praesumta vel commissa cognoscimus, quae si non qua debemus vigilantia resecemus illi, qui nos speculatores (ſ. §. 203. S. 35) esse voluit, excusare non possumus, permittentes sincerum corpus Ecclesiae, quod ab omni macula purum custodire debemus, ambientium improba contagione foedari, cum ipsa sibi per membrorum dissimilationem compago non congruat.

[47]) Vergl. z. B. Cap. *Quod dilectio.* 3. X. d. consang. (IV. 14).

[48]) *Politi* l. c. p. 123. — Conférences ecclésiastiques. l. c. p. 84.

würdiges Zeugniß, indem er ſagt [49]: „Oft muß man von den apoſtoliſchen und canoniſchen Vorſchriften Etwas zur Ausgleichung nachlaſſen, beſonders in einem Reiche, wo beinahe Alles ſo verdorben iſt, daß kaum irgend Jemand überhaupt noch kirchliche Vorſchriften machen kann.“ Das Heil der Seelen war das Augenmerk der Kirche bei dem ſtrengen Feſthalten an den Canones, das Heil der Seelen war es wiederum, wenn ſie von dieſen nachließ [50]. Daß hiebei manche Irrthümer vorgekommen ſind [51], kann Niemand leugnen; wenn die Päpſte bei dem Ausſpruche der Excommunication irre geleitet werden können und hiebei Nichts weniger als die Unfehlbarkeit in Anſpruch nehmen [52], ſo iſt dazu weit leichter bei den Dispenſationen die Möglichkeit gegeben [53].

Um jedoch noch einmal zur Geſchichte zurückzukehren, ſo bedarf es freilich für die Zeit Gratians und der authentiſchen Decretalenſammlungen keiner beſonderen Beweiſe, daß dieſe ein in dem Primate als ſolchem, nicht aber ein in dem biſchöflichen Amte ordentlicher Weiſe liegendes Dispenſationsrecht anerkannt habe; eben hierin beſteht gerade einer der Vorwürfe, welche

---

[49]) *Anselm. Cantuar.* Lib. III. epist. 45. —

[50]) Conférences ecclésiastiques l. c. p. 85.

[51]) Vergl. Febronius abbrev. Tom. III. p. 457. p. 512. *Roskováný*, de Rom. Pontif. prim. p. 284.

[52]) Cap. *A nobis.* 28. X. d. sentent. excomm. (V. 39; ſ. oben §. 204. Note 32.). —

[53]) *Casalis* l. c. p. 171.

man gegen dieſe Periode, in welcher allerdings die Dispenſationen häufiger und leichter [54], aber dennoch mit großer Weisheit geübt worden ſind, zu erheben pflegt [55]. Indeſſen gegen den Ausgang des Mittelalters ſteht ein in dieſer Hinſicht ſehr unverdächtiges Zeugniß da; dieß iſt der Ausſpruch des Conciliums von Baſel, welches der päpſtlichen Dispenſationsgewalt die vollſte Anerkennung zollt [56]. Selbſt dieſer ſtark zur kirchlichen Revolution hinſteuernden Verſammlung war dennoch das Bewußtſeyn geblieben, daß das Prinzip eines unbeſchränkten Dispenſationsrechtes der einzelnen Biſchöfe in ihren Diöceſen, das ganze Gebäude der Kirche aus ſeinen Fugen heben würde. Auch hier darf man ſagen: was würde aus der Einheit der Kirche werden, wenn der Papſt nicht das höchſte und in Beziehung auf allgemeine Kirchengeſetze alleinige Dispenſationsrecht hätte? wie würden die Biſchöfe in ihrer Stellung zu den Fürſten und Völkern in ihrer Gewalt völlig paralyſirt werden, wenn von jedem von ihnen die Dispenſation erlangt oder erzwungen werden könnte [57]?

---

[54]) Conférences ecclésiastiques l. c. p. 83.

[55]) Conférences ecclésiastiques l. c. p. 110.

[56]) *Concil. Basil.* Respons. synod. n. 5. ann. 1435 (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 1351.). Per concilium autem statuta in nullo derogant suae potestati, quin pro tempore, causisque et personis, utilitate vel necessitate suadente, moderari dispensarique posset atque uti summi principis ἐπιεικείᾳ, quae ab eo auferri nequit.

[57]) *Cabassut*, Theoria et praxis jur. canon. Lib. III. cap. 27 n. 6. ſagt ſehr richtig: Dispensandi licentiam — si — sibi ausint vindicare Gallicani Episcopi — si per universum reg-

Ja läge jene Gewalt des Papſtes nicht ſchon in der Verfaſſung der Kirche und wäre ſie nicht durch die der menſchlichen Erfahrung zuvorkommende göttliche Weisheit in den Primat hineingelegt worden, ſo hätte ja ſchon die Noth allein die Biſchöfe zwingen müſſen, einen Rückhalt bei dem Papſte zu ſuchen und ihn zu bitten, ſie von einer ſo gefahrvollen Macht, wie man ſie ihnen in dem allgemeinen Dispenſationsrechte geben will, zu befreien.

Wenn alſo die Basler Synode ſich in Betreff des päpſtlichen Dispenſationsrechtes zu ſolchen Grundſätzen bekannte, ſo iſt es um ſo natürlicher, daß der heilige Kirchenrath von Trient mit ſeinen Beſtimmungen in keiner Weiſe jenem Rechte vorgreifen wollte [55]. Das

---

num ista invalesceret consuetudo (quod malum Deus avertat) contingeret demum, ut quilibet laici, etiam subalternorum tribunalium judices, per captionem et districtionem bonorum episcopalium, ipsosmet Episcopos cogerent, pro suo peculiari aut partium postulantium affectu, ad sic dispensandum, sicut jamdudum compellunt invitos ad — excommunicationes decernendas, sicque simile quid illis obveniret, divinae huic apud Isaiam communicationi: „Pro eo quod abjecit populus iste aquas Siloë quae vadunt cum silentio, propter hoc ecce adducet Dominus super eo aquas fluminis fortes et multas. Vgl. Conférences ecclésiastiques l. c. p. 110.

[55]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. cap. ult. Postremo sancta synodus, omnia et singula, sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

letzte öcumeniſche Concilium wußte es eben ſo wohl als das erſte, „daß Petrus durch das Wort des Herrn Alles gegeben ſei“ [59].

Nachdem ſelbſt die Vertheidigung der Declaration des Gallicaniſchen Clerus dem Dispenſationsrechte des Papſtes das Wort geredet hatte [60], war es den Febronianern wiederum zu einem großen Anſtoße geworden, und es hatte die Emſer Punctation von Neuem für die Biſchöfe die Gewalt von allgemeinen Kirchengeſetzen Nachlaß zu gewähren in Anſpruch genommen [61]. Es fand ſich daher Papſt Pius VI. veranlaßt, gerade auch über dieſen Punkt in ſeinem an den Erzbiſchof von Cöln gerichteten apoſtoliſchen Breve ſich folgendermaßen auszuſprechen [62]: „Wenn die Biſchöfe das Recht hätten, von einem durch die Kirchengewalt feſtgeſtellten und in allen katholiſchen Ländern angenommenen Geſetze zu dispenſiren, ſo würde die geſammte kirchliche Disciplin umgeſtoßen, das Haupt den Gliedern unterworfen werden und es wäre um die von Gott eingeſetzte Hierar-

---

[59]) S. oben. §. 201. S. 9.

[60]) Defensio Declar. Cleri. Gallic. P. III. Lib. XI. cap. 1660. (Tom. II. pag. 287): has (dispensationes) enim nemo catholicus, nemo veri regiminis sciens aut rerum ecclesiasticarum gnarus abstulerit. Has toto animo complectitur ea, quam pontificiae auctoritati maxime adversari putant, Basileensis synodus; sic enim legitur etc. (Note 56.)

[61]) Vergl. oben §. 210. Note 30.

[62]) *Pii* VI. Breve apost. ad Archiep. Colon. 20 Januar 1787. (bei *Devoti*, jus. canon. univ. Lib. I. Tit. 2 §. 11. not. 1. Tom. II. pag. 87.)

chie geschehen, wie dieß der heilige Papst Nicolaus I. in seinem Schreiben an den Kaiser Michael, welches in dem Can. *Inferior.* D. 21. sich wiederfindet, erklärt hat. Es ist ein Glaubenssatz, daß die Auctorität und die Jurisdiction der Bischöfe der Auctorität des Papstes unterworfen sei, so daß sie den Statuten des apostolischen Stuhles untergeben seyn müssen, wie dieß hervorgeht aus dem Primat der Jurisdiction, welcher durch besonderes göttliches Gnadengeschenk Christi an Petrus und seine Nachfolger verliehen worden ist".

§. 212.

3. Nähere Bestimmungen über die Ausübung des Dispensationsrechtes.

Eine nähere Betrachtung der bisher als Beispiele angeführten Fälle päpstlicher Dispensationen, läßt deutlich erkennen, daß das Oberhaupt der Kirche, so groß auch dessen Gewalt in dieser Beziehung, dennoch gewisse Schranken zu beobachten hat; diese zu überschreiten liegt theils außer dem Bereiche der Möglichkeit, theils würde sich der Mangel der Berücksichtigung derselben nicht geziemen.

Demgemäß kann der Papst zwar von jedem Kirchengesetze, nicht aber von dem göttlichen Rechte [1], oder

---

[1]) Cap. *Litterar.* 13. X. de restit. spoliat. (II. 13.) — Vergl. *Reiffenstuel*, jus canon. Lib. I. Tit. 2. §. 18. n. 455. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 7.

wie Ivo von Chartres es ausdrückt[2], zwar von den beweglichen, aber nicht von den unbeweglichen Vorschriften dispensiren[3]; denn wenn er auch die höchste Binde- und Lösegewalt unter der Verheißung empfangen hat, daß seine in dieser Kraft getroffenen Verfügungen im Reiche der Himmel anerkannt werden sollen, so ist ihm damit doch das göttliche Gesetz nicht untergeordnet worden. Gerade er hat vorzugsweise die Pflicht, das göttliche Recht vor jeder Verletzung sicher zu stellen und zu vertheidigen[4]. Da aber Christus an Petrus die oberste Leitung seiner Kirche anvertraut hat, so hat er ihm in der Pflicht, die Heerde auf gute Weide zu führen, auch

---

[2]) *Ivo Carnot.* Decret. Prolog. (Opp. edid. *Fronto.* p. 2.): Praeceptiones itaque et prohibitiones aliae sunt mobiles, aliae sunt immobiles. Praeceptiones immobiles sunt, quas lex aeterna sanxit: quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. — Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit: non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam potius muniendam. — In his igitur, in quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitate consequitur, nulla est admittenda dispensatio: sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem, posteriorum sanxit diligentia si honesta vel utilis consequatur compensatio, potest praecedere authoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio.

[3]) Vergl. noch *Dict. Grat.* ad Dist. 13 pr. Item adversus naturale jus (vergl. §. 149 Bd. 3. S. 574) nulla dispensatio admittitur, nisi forte duo mala ita urgeant, ut alterum eorum necesse sit eligi.

[4]) Can. *Sunt quidam.* 6. C 25. Q. 1.

das Recht gegeben, in zweifelhaften Fällen das göttliche Recht auszulegen. Auf dieſem Wege kann allerdings der Papſt die erklärende Beſtimmung abgeben, daß dasſelbe in dieſem oder jenem Falle nicht zur Geltung zu kommen habe[5]. Schon im alten Bunde wurde das Gebot der Heiligung des Sabbaths dahin ausgelegt, daß es doch geſtattet ſei, die vom Feinde angebotene Schlacht anzunehmen[6].

Um ſo weniger iſt irgend ein kirchliches Geſetz von der Dispenſationsgewalt des Papſtes ausgeſchloſſen, wie dieß Innocenz III. ausdrücklich in einem Schreiben an

---

[5]) Glossa *Apostoli* ad Can. *Sunt quidam.* cit. Satis potest sustineri, quod Papa contra Apostolum dispensat: non tamen in his, quae pertinent ad articulos fidei; eodem modo dispensat in Evangelio interpretando ipsum. ex. de testi. *licet.* in fid. Glossa *Dispensare.* ad Cap. *Proposuit.* 4. X. d. conc. praeb. (III. 8.) S. *Reiffenstuel* l. c. n. 457. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. lib. VII. cap. 1. n. 7. Benedict entwickelt hier das Verhältniß der ſuburbicariſchen Biſchöfe, deren Aufenthalt in Rom mit der Pflicht, auf ihren Bisthümern zu reſidiren, im Widerſpruche ſteht und es daher den Anſchein hat, der Papſt dispenſire vom göttlichen Recht. Er bemerkt hierzu, daß von den Anhängern der Meinung: die Reſidenzpflicht ſei juris divini, geſagt werden könne: Romanum vero Pontificem dum sciens et prudens id fieri patitur et tacitam ipsius dispensationem a residentia materiali concedit, non eos quidem a legis divinae vinculo absolvere, sed interpretando definire, divinam legem illos in casu, de quo agitur, ob adjunctas rerum circumstantias, nequaquam adstringere. S. noch *Fagnani* Comm. ad Cap. *Ex parte.* 8. X. d. cler. non resid. (III. 4.) n. 57.

[6]) I. *Machab.* II. 41.

das Domcapitel von Cambray von sich sagt: „Der wir gemäß der Fülle der Macht mit Recht über das Recht dispensiren dürfen“[7]. Er kann daher zwar nicht von dem Eheverbote der Blutsverwandtschaft, so weit dasselbe auf göttlichem Rechte beruht[8], wohl aber von dem ersten Grad der Schwägerschaft Nachlaß ertheilen[9]. Demgemäß steht es ihm auch zu, unter Umständen nicht blos von den auf die Disciplin bezüglichen Canones der öcumenischen Concilien[10], sondern auch von den apostolischen Anordnungen zu dispensiren; ein Prinzip, welches dadurch keinen Eintrag erleidet, wenn auch die Glosse mit dem Ausdrucke: „contra Apostolum dispensare“[11] bisweilen nur auf die einer spätern Zeit angehörigen Canones Apostolorum hinweist[12]. Unter den dispensabeln apostolischen Anordnungen sind hier aber natürlich nur solche zu verstehen, welche die Apostel selbst aus eigener Macht, nicht als ihnen von Christus übergeben, festgestellt haben, obschon auch dort wegen des innigen Zusammenhanges der apostolischen Traditionen mit dem göttlichen Rechte eine wirkliche Ausübung

---

[7]) Cap. *Proposuit.* cit. qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.

[8]) Cap. *Litteras.* cit.

[9]) *Bened.* XIV. l. c. Lib IX. cap. 13. n. 4.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. ult. (§. 211. Note 58.)

[11]) Vergl. Note 5. S. *Suarez*, de legibus. Lib. VI. cap. 16 n. 2.

[12]) Vergl. z. B. Glossa *Apostolorum* ad Can. *Presbyter.* 5. D. 82.

des Dispenſationsrechtes immer zu den Seltenheiten gehört [13].

Daß das Oberhaupt der Kirche es vermöge, auch ohne einen genügenden Grund eine Dispenſation rechtsgiltig zu ertheilen, iſt theoretiſch ebenſo wenig zu bezweifeln [14], als es zu präſumiren iſt, daß der Papſt bei einer jeden Entſcheidung der Art das Wohl der Kirche im Auge habe [15]. Rom konnte ſich daher beim Zurückweiſen von Bitten um Dispenſation auch auf die in dieſer Hinſicht ſtattfindende Uebung berufen, daß der Papſt in dieſem oder jenem Falle, obgleich er es wohl könne, nicht zu dispenſiren pflege [16]. Die Päpſte haben ſich ſelbſt den in dieſer Hinſicht einzuſchlagenden Weg vorgezeichnet, wie namentlich Gelaſius I. den Grundſatz aufſtellt [17]: daß es allerdings Verhältniſſe gebe, in welchen die beſtehenden Vorſchriften nach dem Bedürfniſſe der Zeit bemeſſen werden dürften [18], aber es müßten dazu ſtets genügende Gründe obwalten; es müßte die Dispenſation gleichſam durch die Nothwendigkeit abgedrungen werden und inſonderheit ſei zu vermei-

---

[13]) Vergl. §. 151. Bd. 3. S. 600 u. f. f.

[14]) Vergl. Conférences ecclésiastiques du diocèse d'Angers sur les loix. Tom. II (XIII.) p. 129.

[15]) *Reiffenstuel* l. c. n. 461.

[16]) Cap. *Litteras.* cit. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Aestus annt.* §. 15. (Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 270.)

[17]) Can *Etsi illa.* C. 1. *Q.* 7. mit der Gloſſe des Huguccio und Beneventanus.

[18]) Can. *Necessaria.* 6. C. 1. Q. 7.

den, daß die Kirche dadurch nicht in einem ungünstigen Lichte erscheine[19]. Und in der That, es können Verhältnisse vorkommen, wo eine Dispensation nicht füglich verweigert werden kann. Als ein solches Beispiel mag der Fall Casimir's von Polen dienen, der obschon Diakon und Cluguiacenser von Papst Benedict IX. von allen Gelübden dispensirt wurde, da sonst der königliche Stamm mit ihm ausgestorben wäre[20].

Hiermit stimmen die Aeußerungen mehrerer Kirchenväter überein, wenn sie die justa causa als eine Bedingung der Dispensation, wenn auch nicht zu deren Giltigkeit, fordern. So stellt der heilige Bernhard diesen Gegenstand dem Papste Eugen III. mit folgenden Worten vor Augen[21]: „Was? sagst Du: Du verbietest mir das Dispensiren? Das nicht, aber das Verschwenden. Ich bin nicht so ungebildet, daß ich nicht wüßte, daß Ihr als Dispensatoren eingesetzt seid, aber zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung. Alsdann wird auch erforscht unter den Dispensatoren, wer getreu unter ihnen befunden wird. Wo die Nothwendigkeit drängt, da ist die Dispensation entschuldbar, wo das Wohl der Kirche sie erheischt, lobenswerth; das

---

[19]) Mit Bezug darauf und auf Can. *Memor. sum.* 10. C. 24. Q. 1. will die Glosse „*Dispensare*" zu Cap. *Proposuit* 4. X. d. concess. praeb. (III. 8.) die Dispensation gegen den universalis status ecclesiae nicht gestatten.

[20]) S. Conférences ecclésiastiques. p. 77.

[21]) *Bernard.* d. consid. Lib. III. cap. 4. (Opp. Tom. I. col. 439.) Vergl. S. Bernardi Doctrina de Rom. Pontif. jurid in univ. eccles. Romae. 1791.

allgemeine Wohl iſt es, welches ich im Sinne habe, nicht das eigene. Wenn von jenem nichts dabei iſt, ſo iſt die Dispenſation keine getreue Verwaltung, ſondern vielmehr eine grauſame Verſchwendung"[22]. In ganz ähnlicher Weiſe läßt ſich der „Angeliſche Doctor" vernehmen[23]: „Wer ohne Grund," ſagt er, „bloß nach ſeiner Willkühr die Nachſicht ertheilt, iſt ungetreu in der Dispenſation oder unverſtändig; ungetreu, wenn ſeine Abſicht nicht auf das allgemeine Wohl gerichtet iſt, unverſtändig aber, wenn er nicht weiß, was denn der eigentliche Grund der Dispenſation iſt." Dieſe Prinzipien hat auch das Concilium von Trient in ſich aufgenommen, indem es unter gerechter Anerkennung der Heilſamkeit der Dispenſation jedem Mißbrauche derſelben entgegentreten will[24].

---

[22]) Das Wortſpiel dispensare und dissipare läßt ſich im Deutſchen nicht wiedergeben.

[23]) *Thom. Aquin.* Summa I. 2. Q. 97. Art. 4.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 18. Sicut publice expedit legis vinculum quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat; sic frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere, nihil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum operire. Quapropter sciant universi, sacratissimos canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri poterit indistincte observandos. Quod si urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit cum aliquibus dispensandum esse id causa cognita ac summa maturitate atque gratis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. —

Der allgemeine Gesichtspunkt, daß nur aus dringenden Gründen der Nothwendigkeit und des Wohles der Kirche dispensirt werden dürfe, tritt auch in den einzelnen Verhältnissen, in welchen von den Quellen[25] und bewährten Schriftstellern[26] die Dispensation als zulässig erachtet wird, deutlich hervor[27]. Dahin gehört vornehmlich die veränderte Beschaffenheit der Zeiten, welche der wirklichen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften schwer zu überwindende Schwierigkeiten in den Weg stellen kann. Dieser Gesichtspunkt leitete den Papst Pius VII., als er im Jahre 1816 den König von Sardinien davon dispensirte, die während der vorangegangenen kriegerischen Zeiten von der Regierung in Besitz genommenen Kirchengüter zu restituiren[28]. Wie hier, so bietet auch in dem Falle, wo eine den Kirchengesetzen nicht angemessene Gewohnheit sich gebildet hat, oder wo die Menge derjenigen, welche sich gegen dieselbe verfehlt haben, so groß ist, daß an eine Bestrafung der Ein-

---

[25]) Vergl. noch Can. *Tali.* 17. C. 1. Q. 7. Cap. *In causis.* 30. X. d. elect. (1. 6.) Cap. *Inter corporalia.* 2. X. d. transl. episc. (I. 7. p. d.) Cap. *Post translationem* 11. §. 1 — §. 3. X. de renunc. (I. 9.) Cap. *In causis.* sq. X. de sent. excomm. (V. 39).

[26]) Vergl. *Ballerini.* Vindiciae. cap. 4. — Conférences ecclésiastiques. l. c. p. 144.

[27]) Gratian hebt in seinem *Dict.* p. Can. *Requiritis* 5. C. 1. Q. 7. P. IV. folgende sechs Rücksichten hervor: tempus, persona, pietas, necessitas, utilitas und rei eventus, sie reduciren sich aber auf jene beiden: Noth und Nutzen. — Vergl. noch *Glossa Vel temporum* ad Can. *Etsi illa* 23. C. 1. Q. 7.

[28]) *Pii* VII. Const. *Datis.* 710. ann. 1816. (Bullar. Rom. Cont. Tom. XIV. p. 261.)

zelnen nicht gedacht werden kann, die Dispenſation das Mittel zur Heilung eines ſolchen Uebels dar. Sowohl in Schottland als in Wales war es Gewohnheit geworden, daß die Ertheilung der höhern Weihen außerhalb der Quatemberzeit Statt fand; dieß hätte eigentlich die Biſchöfe von der Ausübung des Ordinationsrechtes und die Geweihten von den Functionen ihres Ordo ausſchließen ſollen. Indeſſen Alexander III., obgleich er dieſe Gewohnheit als eine der kirchlichen Ordnung feindliche, verabſcheuungswerthe und durchaus verwerfliche bezeichnet, dispenſirt dennoch für die Vergangenheit[29], und überläßt, wie Innocenz I. in ſeinem Briefe an die Biſchöfe Macedoniens es ausſpricht[30], die Vergangenheit dem Urtheile Gottes, für die Zukunft größere Vorſicht empfehlend. Aber auch da, wo die Beſtrafung eines Geiſtlichen, welcher in ſeinem Amte ergraut, großes Aergerniß hervorgerufen haben würde[31], oder die Trennung einer bisher als Ehe geltenden Verbindung dazu Veranlaſſung geben konnte[32], haben die Päpſte von ihrem Milderungsrechte Gebrauch gemacht.

Gerade die Ehe iſt vorzugsweiſe dasjenige Inſtitut, in welchem die Dispenſation eine ſehr große Bedeutung gewonnen hat, weil die Kirche, welche durch ihre Verbote in Betreff der Eingehung jener Verbindung die

---

[29]) Cap. *Sane.* 2. X. d. temp. ordin. (I. 11.)

[30]) Can. *Quoties* 14. C. 1. Q. 7.

[31]) Can. *Tanta nequitia.* 24. D. 86; kürzer: Can. 11. C. 1. Q. 7.

[32]) *Quia circa.* 6. X. d. consang. et affin. (IV. 14.)

Ordnung der Familie und somit der ganzen menschlichen Gesellschaft aufrecht zu erhalten hat, eine nicht geringe Zahl allgemeiner Prinzipien aufstellen mußte, die aber doch unter Berücksichtigung verschiedenartiger Verhältnisse Ausnahmen als zulässig erscheinen ließen [33]. Wo hier das Bedürfniß es erheischte, haben die Päpste nicht nur selbst ihre Dispensationsgewalt geübt, sondern dieselbe vorzüglich nach Beschaffenheit der Völker und Gegenden sowohl auf Bischöfe als auf Missionäre in verschiedenem Umfange übertragen [34].

Ein anderes Gebiet, auf welchem die Dispensation ebenfalls eine große Rolle spielt, ist wie viele der angeführten Beispiele zeigen, theils die Ordination [35], theils, seitdem diese auch eine absolute seyn kann, die Verleihung der Kirchenämter. So heilte Lucius III. das durch unwissentlichen Empfang der Weihe von einem simonistischen Bischof „verwundete Haupt" [36] eines Clerikers durch Dispensation [37]. Verdienste und Kenntnisse empfahlen dem Papste Alexander II. unehelich Geborne zu dem Episcopate [38] und hoben das

---

[33]) Die nähere Darstellung dieser Gegenstände gehört in das Eherecht. (Th. 2. B. 3.)

[34]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 21. n. 3. n. 6.

[35]) Wegen der Irregularität und der dabei eintretenden Dispensationen s. oben §. 46. u. ff. Bd. 1. S. 442 u. ff.

[36]) Cap. *Ventum.* 18. C. 1. Q. 1.

[37]) Cap. *De simoniace.* 22. X. d. simon. (V. 3.)

[38]) Can. *Apostolica.* 12. D. 56. Nam pro eo, quod filius sacerdotis dicitur, si caeterae virtutes in eum conveniant non rejicimus, sed suffragantibus meritis connivendo eum recipimus. Auch der nachfolgende Can. *Coenomanensem* 13 (— pa-

Hinderniß, welches Regularen die Annahme eben dieser Würde versagte[39]; auch darf überhaupt wegen des größern Nutzens bei höhern Dignitäten leichter dispensirt werden[40]. Hoher Stand und „die Perle wissenschaftlicher Bildung" waren die Veranlassung, ausnahmsweise die Pluralität von Beneficien zu gestatten[41]. Auch hinsichtlich der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Form der bischöflichen Consecration, daß sie nicht anders als unter Assistenz von noch zweien Bischöfen vollzogen werden soll, hat päpstliche Dispensation es gestattet, daß die Stelle der beiden Bischöfe durch zwei Presbyter ersetzt werden dürfe[42].

Nicht minder wie in diesen Fällen kommt die Dispensation da zu Hülfe, wenn die ungesunde Lage eines Klosters und dadurch entstandene Kränklichkeit für Ordensleute den Genuß von Fastenspeisen auch in der

---

tienter suscipimus, non tamen ut hoc pro regula in posterum assumatur, sed ad tempus ecclesiae periculo consulatur) rührt wahrscheinlich von Alexander II. her. S. *Richter*, Corpus jur. can. ad Can. cit. — Vergl. noch Can. *Tali.* 17. C. 1 Q. 7. Cap. *Ex tua.* 9. X. d. fil. presbyt. (I. 17.)

[39]) Cap. *Post translationem.* 11. §. *Item si.* 2. X. d. renunc. (I. 9.) — Vergl. *Urban.* VIII. Const. *Vota.* ann. 1631. (Bullar. Rom. Ed. Lux. Tom. V. p. 241). Const. *Honorum.* ann. IX. 1643. p. 382. — *Pii* VI. Const. *Cum nos.* 176. ann. 1778. (Bullar. Rom. Cont. Tom. VI. p. 19.)

[40]) Cap. *Licet.* 4. X. d. transl. episc. (I. 7.)

[41]) Cap. — *De multa.* 28. X. d. praeb. (III. 5.)

[42]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 13. n. 2. n. 5. n. 7.

Quatemberzeit erheischt [43], oder wenn außerdem noch Armuth davon abhält, eine durch Gelübde übernommene Wallfahrt auszuführen [44].

Die regelmäßige Form, in welcher der Papst die Dispensation zu ertheilen pflegt, ist die schriftliche. Er kann indessen auch stillschweigend dispensiren. Dahin gehört z. B. der Fall, wenn er einem Cardinal den Auftrag giebt, vor ihm und dem Cardinalcollegium in der heiligen Nacht, aber vor zwölf Uhr, die Messe zu lesen. In diesem Auftrage liegt zugleich die Dispensation von dem Gebote, das heilige Opfer nüchternen Mundes zu feiern [45]. Ebenso dispensirte er ehedem nach gemeinem Rechte stillschweigend von einer Irregularität, wenn er, um dieselbe wissend, dennoch den Ordinanden, dem sie im Wege stand, weihte, und zwar ohne den Ausdruck: „Dispensamus" dabei zu gebrauchen. In neuerer Zeit ist dieß jedoch durch Alexander VII. in einem Zusatze zu der ein und fünfzigsten Kanzleiregel beschränkt worden [46]. Ueberhaupt darf man die Annahme einer solchen stillschweigenden Dispensation nicht zu weit ausdehnen. Wenn z. B. der Papst einem Cleriker, von

---

[43]) *Clem.* XIII. Const. *Nuper nobis.* 666. ann. 1768. (Bull. R. C. Tom. III. p.) Vom Gebote, täglich Fastenspeisen zu genießen, dispensirte Pius VI. den Orden der Cisterzienser in Const. *Religionis.* 184. ann. 1778. (VI. 37.)

[44]) Cap. *Quod super.* 8. X. d. voto. (III. 34.)

[45]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 8. n. 17.

[46]) Vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 51. n. 10. sq. (Tom. IV. p. 34.)

welchem er weiß, daß derſelbe bereits ein Beneficium beſitzt, ein anderes verleiht, ſo iſt dieſer darum doch nicht dahin dispenſirt, daß er etwa das frühere behalten dürfte [47].

Mit der empfangenen Dispenſation darf [48] und muß ſich jeder in ſeinem Gewiſſen beruhigen, ja es würde ſogar faſt ſacrilegiſch ſeyn, wenn er an deren Kraft zweifelte [49]. Hierbei wird jedoch vorausgeſetzt, daß er ſie auf völlig rechtmäßigem Wege erhalten und nicht durch Verſchweigung irgend eines in Betracht kommenden Umſtandes erſchlichen habe. [50]. Es iſt eine Subreption, wenn Jemand um Dispenſation vom gleichzeitigen Beſitze zweier Beneficien bittet, und dabei verſchweigt, daß er ein, wenn auch noch ſo kleines Benefizium bereits inne hat [51]. Daher macht ein im Jahre 1536 zu Cöln gehaltenes Concilium darauf aufmerkſam, daß, ſo ſehr es auch anerkannt werden müſſe, daß es durchaus zuläßig ſei, wenn Männer, die durch ihre wiſſenſchaftliche Bildung ſich auszeichneten, in Betreff der Pluralität dispenſirt würden, es dennoch zu wünſchen ſei, daß ſie ihre Dispenſation ſich ſtets auf ganz geeignete Weiſe verſchafften [52]. Ebenſo verhält es ſich mit den Ehedispenſen; wer z. B.

---

[47]) Cap. *Non potest.* 21. d. praeb. in 6to (III. 4.)

[48]) Vergl. *Pecorelli*, jur. eccles. instit. Tom. II. p. 205.

[49]) *Bened.* XIV. Lib. VII. cap. 7. p. 7.

[50]) Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost. Const. 1. *Anastas.* IV. p. 53. (Tom. II. p. 10.)

[51]) Cap. *Non potest.* cit.

[52]) *Conc. Colon.* ann. 1536. P. I. cap. 32. (*Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 1979).

für die Bitte um Dispensation das Motiv angiebt, es seien aus der zu dispensirenden Verbindung bereits Kinder geboren, dabei aber die Thatsache verschweigt, daß diese schon den Weg alles Fleisches gegangen sind, kann von dem erhaltenen Nachlaß keinen Gebrauch machen[53].

Aus allen diesen Beispielen erhellt der große Umfang der päpstlichen Dispensationsgewalt. Und in der That, es ist diese, gerade weil sie für das allgemeine Wohl besteht, auch stets im weitesten Sinne zu nehmen[54]. Ganz im Gegensatze dazu muß die einzelne ertheilte Dispensation durchaus nur im engsten Sinne ausgelegt werden. Wer z. B., sei es in Betreff des Empfanges einer Weihe oder der Eingehung einer Ehe, von einem Hindernisse dispensirt ist, ist es darum noch nicht auch von irgend einem zweiten oder dritten, sondern so viele Hindernisse vorhanden sind, so viele Dispensationen müssen auch eingeholt werden[55].

Blickt man nun auf die zuvor gegebene Darstellung zurück, so kann es nicht entgehen, daß es von jeher als eine sehr wichtige kirchliche Angelegenheit betrachtet worden ist, wenn von einem für Alle verbindlichen Gesetze dispensirt werden sollte. Nur der Papst konnte es mit

---

[53]) Cap. *Quia circa*. 6. X. d. consang. et affin. (IV. 14.) Es ist dieß derjenige Fall, auf welchem oben S. 188. hingedeutet wurde; zur Vermeidung noch größern Aergernisses gestattete Innozenz III. gleichsam durch Dissimulation, daß die betreffenden Personen zusammenbleiben durften.

[54]) *Reiffenstuel*, l. c. n. 452. — Conférences ecclésiastiques. l. c. p. 97. — *Pecorelli* l. c. p. 206.

[55]) *Riganti* l. c. Reg. 45. n. 132. (Tom. III. p. 376.)

völliger Sicherheit ermessen, in wiefern der einzelne Fall von so großer Bedeutung war, daß sich wegen desselben eine solche Wunde, wie sie dem allgemeinen Gesetze durch den Nachlaß zugefügt werden sollte, rechtfertigen ließ. Es gehört daher eine solche Dispensation gleich den Glaubenssachen und vielen andern Gegenständen zu den sogenannten Causae majores, welche der Entscheidung des Papstes vorbehalten sind[56]. In vielen Fällen ist diese eine richterliche im eigentlichen Sinne des Wortes, und dieß ist der Gesichtspunkt, von welchem aus nunmehr die Wirksamkeit des Primates in der Kirche betrachtet werden soll.

3. Oberste Gerichtsbarkeit.

§. 213.

a. Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung in den wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten.

„Die Privilegien der Römischen Kirche sind" — mit Papst Nicolaus I. zu reden[1], — „die Heilmittel für die ganze katholische Gesammtheit. Die Privi-

---

[56]) Cap. *Majores.* 3. X. d. baptismo (III. 42): Majores ecclesiae causas, praesertim articulos fidei contingentes, ad Petri sedem referendas intelliget, qui eum quaerenti Domino, quem discipuli dicerent ipsum esse, respondisse notabit: „Tu es Christus filius Dei vivi" et pro eo Dominum exorasse, ne deficiat fides ejus.

[1]) *Nicol.* I. Ep. 30. ad Carol. Calv. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 252.).

legien Petri," fährt er fort, „sind die Waffen wider die Angriffe jedweder Schlechtigkeit; sie sind die Schutzwehr und die Zeugniß gebende Gewährschaft für die Priester des Herrn und für einen Jeden überhaupt, der in erhabener Stellung sich befindet, ja sogar für Alle, welche von eben diesen Gewalten mancherlei Ungemach erfahren müssen."

Zu diesen für den angegebenen Zweck ganz wesentlich dienenden Privilegien Petri gehört insbesondere seine oberste Gerichtsbarkeit in dem speziell technischen Sinne des Wortes; überall, wo es Wohlfahrt und Nutzen der Kirche erfordert, soll sie in ihrer vollen Wirksamkeit auftreten, allen Bedrängten soll sie zu Hülfe kommen[2].

Er, der als der Stellvertreter Christi auf Erden auf dem Throne der Gerechtigkeit sitzt[3], nimmt die statthaften Beschwerden Aller entgegen[4], und Beides ist dem heiligen Petrus möglich, mit Milde die Sanftmüthigen und mit der Zuchtruthe die Hochmüthigen zu überführen[5]. Denn als der Bewahrer und Rächer der Ca-

---

[2]) *Coelest.* I. Ep. 14 ad Cler. et pop. *Constant.* n. 7 (bei *Constant*, Epist. Roman. Pontif. col. 1143) Apostolica sedes, a qua semper catholicis subvenitur. *Hadrian* II. Ep. 2. ad Episc. Syn. Suess. (*Hardouin* l. c. col. 694). — Vgl. Cap. *Suggestum.* 15. X. d. appellat. (II. 28. *Alex.* III).

[3]) *Pii* IV. Const. *In throno.* ann. 1562. (II. 62.)

[4]) *Bonif.* I. Epist. 14 ad Episc tot. Illyr. (*Constant* l. c. col. 1038) quoniam ideo tenet sedes apostolica principatum, ut querelas omnium licentes (al. licenter) acceptet.

[5]) *Bonif.* I. Epist. cit. n. 3 col. Scitis enim beato Petro

nones übt der Papſt auch die höchſte Strafgewalt aus [6] und ſelbſt Biſchöfe kann er aus gerechter Urſache ihres Thrones entſetzen [7], ja — wie der heilige Bernhard es ausſpricht — ihnen den Himmel verſchließen und ſie dem Satan überweiſen [8]. Aber eben darum, weil die Biſchöfe beſtellt ſind, mit ihm gemeinſchaftlich die Kirche zu regieren, ſo liegt es auch in der Natur dieſes innigen Verhältniſſes, ja in den göttlichen Grundlagen der kirchlichen Verfaſſung, in welchen die verſchiedenen Abſtufungen der Metropoliten nicht enthalten ſind, daß diejenigen Fälle, in welchen Biſchöfe als Beklagte erſcheinen, unter Umſtänden auch zur unmittelbaren Cognition des Papſtes gebracht werden können.

Ueberhaupt darf der päpſtlichen Jurisdiction der Charakter der auf die ganze Kirche ſich erſtreckenden Unmittelbarkeit nicht fehlen. Der Papſt iſt daher nicht bloß der höchſte inappellable Richter [9], ſondern wie er befugt

---

utrumque possibile, id est in mansuetudine mites, in virga superbos arguere.

[6]) Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost. 2. *Leon.* IX. sect. 1. n. 3 sqq. (Tom. I. p. 134) n. 27. sqq. p. 136. sect. 5. n. 48. sqq. p. 164. — S. *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. cap. 28. p. 274 sqq. — Wegen der vom Concilium von Trient reſervirten Criminalfälle der Biſchöfe ſ. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. I. pag. 139. n. 193.

[7]) S. unten §. 218.

[8]) *Bernard.* de consider. Lib. II. cap. 8. (Opp. Tom. II. col. 428.)

[9]) *Bonif.* I. Ep. 13 ad Ruf. n. 2. col. 1035: intelligant de nostro non esse judicio retractandum. Nunquam enim licuit de eo rursus, quod semel statutum est ab apostolica sede trac-

ist, einzelne Corporationen und Personen von jeder andern kirchlichen Gerichtsbarkeit zu eximiren und sie unter die der römischen Kirche unmittelbar zu stellen[10], so hat er auch das ihm von Gott gegebene Recht[11] alle wichtigeren, besonders die wegen obwaltender Zweifel in ihrer Beurtheilung schwierigen Sachen (Causae majores, difficiliores, graviores, arduae, anxiae, dubiae) seinem richterlichen Spruche vorzubehalten. Diesem Rechte entspricht auf Seiten der Bischöfe die Pflicht der Berichterstattung, die demnach nicht bloß den Zweck hat, daß der Papst von den mitgetheilten Sachen Kenntniß nehme, sondern auch da, wo es nöthig ist, entscheide[12].

Wie jedes Primatialrecht, so ist auch dieses in neuerer Zeit heftig angefochten und bestritten worden und so möge dasselbe hier noch vor dem Rechte des Papstes, aus allen Theilen der Kirche Appellationen anzunehmen, insoferne eine Erörterung erhalten, als dabei auf die Glaubenssachen nur gelegentlich und auf die ebenfalls zum Theil hieher gehörigen Verfügungsrechte des Papstes über die Episcopate einstweilen keine nähere

---

tari. — Ep. 15 ad eund. n. 5. col. 1042. Nemo umquam apostolico culmini de cujus judicio non licet retractari manus obvias audacter intulit: nemo in hoc rebellis exstitit, nisi qui de se voluit judicari.

[10]) S. oben §. 208. S. 126. u. ff.

[11]) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Perniciosum.* d. offic. ordin. (I. 30.) n. 56.

[12]) *Innoc.* I. Epist. 37. ad Felic. Ep. Nucer. col. 910 (s. unten Note 44.). Vergl. Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos Theologos et Canonistas Tom. II. p. 16 ad 6.

Rückſicht genommen wird, da dieſem Gegenſtande ein beſonderer Abſchnitt zu widmen iſt [13].

In Betreff dieſer Seite der päpſtlichen Jurisdiction, daß derſelben die ſogenannten Causae majores vorbehalten bleiben, iſt ein bekannter Ausſpruch Papſt Innocenz's I. von Wichtigkeit [14]; darnach ſollen dieſelben nach vorgängiger Beurtheilung Seitens der Biſchöfe an den päpſtlichen Stuhl gebracht werden. Der Papſt bezieht ſich dabei theils auf „die Synode", welche dieß beſchloſſen habe, theils auf „die ſelig zu preiſende" oder (nach andern Handſchriften) auf „die alte Gewohnheit," welche dieß erheiſche.

Wollte man ſich ganz ſtreng an die Worte „causae majores" halten, ſo würde man allerdings anerkennen müſſen, daß dieſe in der angegebenen Beziehung von Innocenz I. nicht gebraucht worden ſind. Allein da die Beiſpiele der von frühern Päpſten ertheilten Dispenſationen durchaus nicht ſelten ſind [15], da ferner zu ihnen auch noch alle jene bei anderer Gelegenheit erwähnten, älterer Zeit angehörigen Berichterſtattungen an den heiligen Stuhl [16] hinzukommen, ſo konnte ſich

---

[13]) S. unten §. 218 u. ff.

[14]) *Innoc.* I. Epist. ad Victric. n. 6. col. 749. Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam sicut Synodus statuit ac beata (al. vetus) consuetudo exigit post episcopale judicium referantur. — Vergl. *Gregor* IV, Epist. ad univ. Episc. ann. 832. (*Hardouin*, Concilia. Tom. IV. col. 1270: inveterata consuetudo.

[15]) Vergl. §. 211 S. 163 u. ff.

[16]) Vergl. §. 21. Bd. 1. S. 154 u. ff. §. 152. Bd. 3. S. 616 u. ff. §. 203. S. 39.

Innocenz I. mit vollem Recht auf die bestehende Gewohnheit berufen. Eben deshalb ist es aber auch völlig gleichgültig, wenn in einigen Handschriften der übrigens durch bewährte Codices unterstützte Ausdruck[17]: beata oder vetus consuetudo sich nicht findet[18]. Aber man würde sehr irre gehen, wollte man dieser Gewohnheit ihren Platz etwa in der Kategorie derjenigen anweisen, welche sich gegen das allgemeine Recht der Kirche gebildet oder auch nur derer, die sich neben dasselbe gestellt haben. Was Innocenz hier unter Gewohnheit bezeichnet, ist eben der deshalb selig zu preisende Brauch, weil er aus dem reinen Quell göttlicher Anordnung hervorgegangen war.[19].

Aus dem nämlichen Grunde ist an sich auch darauf kein Gewicht zu legen, welche Synode es war, die den erwähnten Beschluß gefaßt hat; für die Thatsache, daß eine Synode also bestimmt hat, bürgt das Wort des Papstes. Sehr wahrscheinlich hat aber Innocenz das Concilium von Sardica und zwar in seiner bekannten Verbindung mit der von ihm kurz zuvor erwähnten Kirchenversammlung von Nicäa[20] unter seinem schlechthin von ihm gebrauchten Ausdrucke: „Die Synode" im Auge gehabt[21].

---

[17]) Vergl. *Ballerini*, Opp. Leonis M. Tom. III. col. 207. not. 20 ad Cod. Can. Eccles. pag. 24.)

[18]) Vergl. (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. Coroll. II. §. 8. p. 216. — Febronius abbreviatus l. c. p. 8. sqq.

[19]) Vergl. §. 163. Bd. 3. S. 720.

[20]) S. §. 170. Bd. 3. S. 25 u. unten §. 216.

[21]) *Constant*, l. c. Praef. §. 22. p. XVIII. nimmt an, Inno-

Dem Vorbehalte der Causae majores für die Entſcheidung durch den apoſtoliſchen Stuhl ſteht es aber auch nicht entgegen, wenn es heißt: ſie ſollen dorthin gebracht werden, nachdem die Biſchöfe über ſie geurtheilt haben. Nimmt man den Ausdruck im ſtreng prozeſſualiſchen Sinne, ſo würde daraus, abgeſehen von allem Andern, ſo viel hervorgehen, daß der heilige Stuhl, als das höchſte Tribunal auch noch nach einem Urtheilsſpruche der Biſchöfe, als dem der untergeordneten Richter, um eine Entſcheidung angegangen werden könne. Allein, obgleich dieß eine ausgemachte Wahrheit iſt, ſo dürfte hier die Thätigkeit der Biſchöfe, gemäß dem übrigen Inhalte des Briefes, wohl dahin verſtanden werden, daß ſie durch die von ihnen vorzunehmende Erörterung der Sache ſich die Gewißheit verſchaffen, daß, um ſie genügend zu erledigen, eine höhere gemeinſame Autorität nothwendig ſei[22]. Innocenz unterſcheidet ſelbſt ganz genau zwiſchen den unbedeutenderen und den wichtigeren Sachen; jene und zwar die der Cleriker ſollen durch den Spruch der Biſchöfe, jedoch ohne daß daraus für den römiſchen Stuhl irgend ein Präjudiz entſtehen könnte, beendigt werden, dieſe aber, die wichtigeren Sachen, ſollen zur Entſcheidung an den Papſt gebracht werden[23]. Es war dieſe Unterſcheidung

---

cenz beziehe ſich auf den Brief des Conciliums von Sardica an Papſt Julius I. S. unten §. 216.

[22]) Febronius abbrev. l. c. p. 10.

[23]) Den in Note 14 angeführten Worten geht Folgendes voraus: Si quae autem causae vel contentiones inter clericos tam superioris ordinis quam etiam inferioris, fuerint exortae, ut, se-

auch ſchon deshalb um ſo nothwendiger, damit Rom nicht mit einer Menge unbedeutender Geſchäfte, die eben ſowohl in jeder einzelnen Diöceſe abgethan werden konnten, überladen werde; dennoch aber wahrt der Papſt ausdrücklich das Recht des heiligen Stuhles, auch in den Angelegenheiten der Cleriker zu entſcheiden; hierin hat auch das Concilium von Nicäa, indem ſie dieſe Sachen den Biſchöfen überließ, nichts geändert und konnte auch nichts ändern [24].

Gewohnheit und Synodalbeſchluß, auf welche Innocenz ſich bezieht, haben demgemäß Nichts weiter gethan, als daß ſie beſtätigt haben, wie die Biſchöfe nicht bloß aus freier Willkühr, ſondern aus pflichtmäßiger Ehrerbietung, welche in der von Chriſtus an Petrus verliehenen Machtfülle ihre Baſis hat, dazu verbunden ſind, ſich in allen wichtigen Angelegenheiten nach Rom zu wenden [25]. Es verſtand ſich dieß von ſelbſt, denn es mußte Eine Kirche vor allen übrigen in einem ſolchen Vorrange daſtehen, damit durch deren Anſehen und Hülfe es über den ganzen Erdkreis kund werden konnte,

---

cundum synodum Nicaenam, congregatis ejusdem provinciae episcopis jurgium terminetur, nec alicui liceat (*sine praejudicio tamen Romanae ecclesiae, cui in omnibus causis debet reverentia custodire*) relictis his sacerdotibus, qui in eadem provincia Dei Ecclesiam nutu divino gubernant, ad alias convolare provincias. Quod si quis forte praesumpserit et ab officio clericatus submotus et injuriarum reus ab omnibus judicetur. Si majores causae etc.

[24]) S. oben §. 201 S. 9. und unten §. 214.

[25]) Febronius abbreviatus l. c. p. 10.

was als Häreſie verworfen, und was als Wahrheit feſtgehalten werden müſſe, welche Ordnung in der Kirche zu herrſchen habe, welche Handlungen als dieſer widerſprechend anzuſehen und welche Hülfsmittel angewendet worden ſeien, damit der Eine unveränderte Glaube Aller feſtſtehe und die Bande des Friedens und der Gemeinſamkeit nicht zerriſſen würden [26].

Der hier in Rede ſtehende Brief Innocenz' I. an Victricius von Rouen und zwar gerade die beſprochene Stelle iſt auch Gratian nicht unbekannt geblieben. So weit ſie von den minder bedeutenden Sachen handelt, iſt ſie von ihm auch wirklich unter dem Namen des gedachten Papſtes in ſeine Sammlung aufgenommen [27], wogegen ein aus dem Pſeudo-Iſidor entlehnter Canon nicht undeutlich zu verrathen ſcheint, daß der andere Beſtandtheil, in welchen von den Causae majores die Rede iſt, jenem einen Theil des Stoffes zur Anfertigung eines Briefes des Papſtes Anaclet [28] geliefert habe [29].

Erſcheint ſomit der Ausdruck Innocenz' I. in dem Decret Gratians um drei Jahrhunderte zurückdatirt, ſo darf man doch behaupten, daß das Prinzip, um welches es ſich dabei handelt, noch älter ſei; man dürfte dies ſelbſt dann noch, wenn ſich auch die erſten Beiſpiele von der Ausübung des Rechtes der Päpſte die Causae ma-

---

[26]) Vergl. *Coustant* l. c. §. 28. p. XXV.

[27]) Can. *Non liceat*. 14. C. 3. Q. 6.

[28]) Can. *Omnis*. 2. C. 2. Q. 6.

[29]) Vergl. *Berardi*, Gratian. Canones genuini. P. II. Tom. I. p. 32.

jores an sich zu ziehen, viel später fänden, als es der Fall ist; selbst dann noch, wenn vor dem heiligen Bernhard noch Niemand etwas Aehnliches gesagt hätte, als er in seinem Zurufe an Innocenz II. ausdrückte: „An dein Apostolat müssen alle bedenkliche und Aergerniß erregende Sachen, die nur immer im Reiche Gottes auftauchen, gebracht werden“[30].

Theils aus dem angegebenen prinzipiellen Grunde, theils darum, weil dieser Aufgabe bereits früher in diesem Buche genügt sein möchte, ist es nicht unbedingt erforderlich, den Satz, daß alle wichtige Sachen nach Rom gebracht werden müssen, nunmehr noch mit einer Reihe von Beispielen zu belegen. Es kann jedoch ein merkwürdiger Ausspruch, welchen Bonifacius I. über diesen Gegenstand gethan hat, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Derselbe sagt nämlich in seinem im Jahre 422 an Rufus von Thessalonich geschriebenen Briefe[31]: „Aber weil die Sache es erfordert, so muß durch Beweise dargethan werden, daß die bedeutendsten Kirchen des Orients in wichtigen Angelegenheiten, in welchen es genauerer Erörterung bedurfte, stets den Römischen Stuhl um Rath befragt, und so oft als der Gebrauch es erheischte, seine Hülfe in Anspruch genommen haben;“ es möge daher der Vorgang des Papstes in dieser Hinsicht ein Fingerzeig sein.

Bonifacius bezieht sich zur Bestätigung des von ihm in so klaren Worten ausgesprochenen Prinzips vornehm-

---

[30]) *Bernard.* Epist. 198 ad Innoc. II.

[31]) *Bonif.* I. Ep. 15. ad Rufum. n. 6. col. 1042.

lich auf die Angelegenheit des heiligen Athanasius; die im Allgemeinen hieher gehörigen Beispiele beginnen indessen schon mit der bekannten Streitigkeit zu Corinth, die an Clemens I. zur Entscheidung gebracht wurde und, was speciell den Orient anbetrifft, mit dem Streite wegen der Osterfeier, welcher den heiligen Polykarp nach Rom zu Papst Anicetus führte [32]. Diese Beispiele reichen mithin bis in die Zeit, für welchen Pseudo-Isidor jenen Ausspruch Innocenz' I. in etwas veränderter Gestalt dem Papst Anaclet beigelegt hat, ja in einem noch früheren, wenn man mit Theodoret von Cyrus [33] den heiligen Paulus als denjenigen bezeichnen wollte, welcher der ganzen spätern Kirche in dieser Hinsicht das Vorbild gegeben habe, indem er, „der Herold der Wahrheit und die Posaune des heiligen Geistes" sich dennoch wegen der Frage über die Beobachtung des alten Gesetzes zu dem Apostelfürsten Petrus hinbegab. Folgte, wie oben erwähnt, Polykarp von Smyrna seinem Beispiele, so mag man zwar andererseits das Verfahren Papst Victor's I., welcher die Bischöfe Kleinasiens mit der Excommunication bedrohte, wenn sie in Betreff der Osterfeier sich nicht dem Gebrauche der übrigen Kirche anschließen würden [34], mit dem heiligen Irenäus für sehr strenge erachten: dennoch liegt eben darin der klare

---

[32]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. V. c. 23. 24.

[33]) *Theodoret*, Epist. ad Leon. (int. Leon. Epp. 52 cap. 1. (Opp. Tom. I. col. 942.)

[34]) Vergl. über diesen Gegenstand noch *Ger. Chastel*, Controv. eccles. histor. (Colon. 1734) Contr. 19. p. 182. sqq.

Beweis, daß der Papst sich nicht nur selbst für berechtigt hielt, sondern auch von seiner Zeit für berechtigt gehalten wurde, eine so wichtige Angelegenheit, wie jene, ganz und gar seinem ausschließlichen und maßgebenden Ausspruche zu unterziehen[35]. Welch anderer Bischof hätte auch nur Aehnliches zu thun vermocht!

Gleich dem Oriente erkannte aber auch die Afrikanische Kirche dieses wichtige Recht des Papstes unumwunden an und doch bezeichnet man so gern die Stellung dieser Kirche als eine so eigenthümliche, daß sie gleichsam unabhängig von Rom dagestanden haben soll. Aber man lese den Brief Cyprians, des heiligen Bischofs von Carthago, und man wird, wie von selbst, zu der Frage genöthigt: gab es denn wohl während seines Episcopates irgend Etwas von Wichtigkeit, was er nicht an den heiligen Stuhl gebracht hätte[36]? Den Felicissimus excommunicirte er[37] und die Libellatiker nahm er in die Gemeinschaft der Kirche auf[38], aber weder in dem einen, noch in dem andern Falle unterließ

---

[35]) Vergl. *Kenrick*, the Primacy of the apostolic see vindicated. 3. edit. Newyork. 1849. p. 133.

[36]) In Anerkennung dessen schrieb ihm, als nach dem Martyrium des Fabianus der heilige Stuhl erledigt war: pro tuo more fecisti, qui rem nobis sollicitam nuntiare voluisti. (Epist. 30.) Vergl. *Mansi* Nota p. Schol. X. ad *Nat. Alexand.* Histor. eccles. Saec. IV. diss. 28 (Edit. Bing. Vol. VIII. p. 94). Vergl. auch Italus ad Febron. Epist. 8. (cap. 4. §. 1. respons.).

[37]) *Cyprian.* Epist. 42. Ep. 55.

[38]) *Cyprian.* Epist. 52.

er es, die Angelegenheit zur Bestätigung und Anerkennung nach Rom zu bringen, sowie er es auch nicht verabsäumte, die von Stephan I. nachmals reprobirten Beschlüsse der Afrikanischen Bischöfe über die Nothwendigkeit, an den zur Kirche zurückkehrenden Ketzern die Taufe zu wiederholen, dem Papste vorzulegen.

Außer diesen Fällen bietet die Geschichte der Kirche trotz der Sparsamkeit der Documente aus älterer Zeit doch noch eine große Menge andrer Beispiele[38] dar, welche jener vom Papst Bonifacius berührten Angelegenheit des heiligen Athanasius vorangegangen waren. Somit konnte Julius I., an welchen sich auch die Arianer[40], wie nachmals an Xystus III. die Nestorianer[41] um endliche Entscheidung gewendet hatten, mit Fug und Recht der Kirche von Alexandrien einen herben Vorwurf daraus machen, daß sie und zwar gerade sie, von der es am wenigsten zu erwarten gestanden hätte[42], die allgemeine Gewohnheit verletzt habe, indem

---

[38]) *Manst* l. c. p. 95. — *Fröhlich* l. c. p. 211. — *Gyalco* l. c. p. 24.

[40]) *Conc. Sard.* Epist. ad univ. Episc. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 662)

[41]) Vergl. *Coustant.* l. c. col 1245. not. a. ad *Eleutherii* et *Hellad.* Epist. 4. ad Xystum. III.

[42]) S. oben §. 203. S. 39. Note 37. Julius I. legt in seinem Briefe mit dem Worte potissime allerdings einen besondern Nachdruck darauf, daß die Kirche von Alexandrien nicht geschrieben habe. Damit mag auf das nahe Verhältniß hingedeutet werden, in welchem wegen ihrer Gründung durch Petri Schüler, den Evangelisten

ſie es unterlaſſen habe, an ihn, das Oberhaupt der Kirche, zu ſchreiben.

Anders verfuhren die auf den Concilien zu Carthago und Milevis verſammelten Biſchöfe, welche für ihre an Innocenz I. gerichtete Aufforderung: er möge über ihre Beſchlüſſe entſcheiden, von ihm das Lob einerndteten, daß ſie eben dadurch die alte, von dem ganzen Erdkreiſe bewahrte Ueberlieferung feſtgehalten hätten. In der That, ſchönere und lauter ſprechende Zeugniſſe, als ſie in dieſen Briefen Innocenz' I. niedergelegt ſind [43],

---

Marcus, dieſe Kirche zu der von Rom ſtand oder es mag darin die unmittelbare Beziehung auf den heiligen Athanaſius liegen, jedenfalls iſt aber die Erklärungsweiſe Couſtants, daß eine beſondere Gewohnheit bloß für die Kirche von Alexandrien beſtanden habe, ganz unzuläſſig. Vergl. noch *Gerdil*, Ad hierarch. eccles. constit. Opusc. IV. (Opp. Tom. XI. p. 151.)

[43]) Dieſelben mögen daher hier vollſtändig mitgetheilt werden: *Innoc.* I. Epist. 29. ad Conc. Carth. n. I. col. 858: In requirendis Dei rebus, quas cum omni sollicitudine decet a sacerdotibus, maxime a vero justoque et catholico tractari concilio, *antiquae traditionis exempla servantes, et ecclesiasticae memores disciplinae*, vestrae religionis vigorem non minus, nunc in consulendo, quam antea quam pronuntiaretis vera ratione firmastis, *qui ad nostrum referendum approbastis esse judicium, scientes quid apostolicae sedi*, cum omnes hoc loco positi ipsum sequi desideremus Apostolum, *debeatur*, a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit. Quem sequentes, tam mala damnare novimus, quam laudare probanda. Vel id vero quod patrum instituta sacerdotali officio custodientes non censetis calcanda, quod illi *non humana, sed divina decrevere sententia, ut quid quid quamvis de disjunctis remotisque provinciis ageretur*,

könnte es gar nicht geben; ihnen ſtellt ſich noch ein anderes Schreiben deſſelben Papſtes an Felix, den Biſchof von Nocera, an die Seite, worin hervorgehoben wird, wie für alle zweifelhaften und beſorglichen Fälle in Rom die Löſung zu erholen ſei [43]. —

---

non prius duxerant finiendum, nisi ad hujus sedis notitiam perveniret: ut tota hujus auctoritate justa quae *fuerit pronuntiatio firmaretur*, indeque sumerent caeterae ecclesiae (velut de natali suo fonte aquae cunctae procederent, et per diversas totius mundi regiones puri latices capitis incorrupti manarent) quid praecipere, quod abluere, quos veluti coeno inemundabili sordidatos, mundis digna corporibus unda vitaret. — Epist. 30. ad Conc. Milev. n. 2. col. 896: Diligenter ergo et congrue apostolici consulitis honoris arcana — *super anxiis rebus quae sit tenenda sententia: antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam.* Verum haec missa facio: neque enim hoc vestram latere prudentiam. Quid id etiam actione firmastis, *nisi scientes, quod per omnes provincias de apostolico fonte petentibus responsa semper emanent?* Praesertim quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, id est, sui nominis et honoris auctorem referre debere, velut nunc retulit vestra dilectio, quod per totum mundum possit ecclesiis omnibus in commune prodesse. — Vergl. oben §. 152. Bd. 3. S. 622. u. f. S. auch *Bened.* XIV. d syn. dioec. Lib. XIII. cap. 3. n. 1.

[43]) *Innoc.* I. Epist. 37. ad Felic. Episc. Nucer. p. 1. col. 910. Mirari non possumus, dilectionem tuam *sequi instituta majorum, omniaque quae possunt aliquam recipere dubitationem, ad nos quasi ad caput atque ad apicem episcopatus referre, ut consulta videlicet sedes apostolica ex ipsis rebus dubiis certum aliquid faciendumque pronuntiet.*

In ganz übereinstimmender Weise mit Innocenz und Bonifacius haben sich aber auch noch mehrere andere Päpste des fünften Jahrhunderts über ihr Recht in den wichtigeren Angelegenheiten zu entscheiden ausgesprochen. So übertrug des letzteren unmittelbarer Vorgänger Zosimus auf den Bischof von Arles die Entscheidung vieler Sachen, nur solcher nicht, deren große Bedeutung die Prüfung durch das Oberhaupt der Kirche nothwendig machte[45]. Gleich ihm behielt sich Xystus III., indem er nach dem Beispiele seiner Vorfahren die Rechte des apostolischen Vicariates von Thessalonich feststellte, alle in höherem Grade wichtigen Sachen zur eigenen Entscheidung vor[46]. Ganz die nämlichen Anordnungen traf für dieses Verhältniß der heilige Leo[47] und seine Worte sind es, welche

[45]) *Zosim.* Epist. I. ad Episc. Gall. n. 4. col. 938. Ad cujus notitiam, si quid illic negotiorum emerserit, referri censemus, nisi magnitudo causae etiam nostrum requirat examen.

[46]) *Xyst.* III. Epist. 10. ad tot. Illyr. episc. n 3. col. 1272.

[47]) *Leon.* M. Epist. 5. ad Episc. per Illyr. constit. cap. 5. (Opp. I. 619.). Si quae vero causae graviores vel appellationes emerserint, eas sub ipsius relatione ad nos mitti debere decrevimus: ut nostra secundum ecclesiasticum morem sententia finiatur. — Epist. 6. ad Anastas. Thessal. Ep. cap. 5. col. 622. Si qua vero causa major evenerit, quae a tua fraternitate illic praesidente non potuerit definiri, relatio tua missa nos consulat: ut revelante Domino, cujus misericordiae profitemur esse quod possumus, quod ipse nobis aspiraverit, rescribamus: ut cognitioni vestrae pro traditione veteris instituti et debita apostolicae Sedis reverentia, nostro examine vindicemus: ut enim auctoritatem tuam vice nostra te exer-

Nicolaus I. im Sinne hatte, als er den Biſchöfen Frankreichs es verwies, daß ſie die Angelegenheiten der Presbyter nach Rom, die der Biſchöfe aber zu ihrer eigenen Entſcheidung bringen wollten [48]. Dagegen hat die franzöſiſche Kirche ein früheres Zeugniß für ſeine Biſchöfe in einem Briefe des Avitus von Vienne [49] aufzuweiſen, welcher ſagt: „Es iſt das Prinzip der Synoden, daß wir in Dingen, welche den kirchlichen Stand betreffen, ſobald irgend ein Zweifel entſteht, uns wie die ihrem Haupte nachfolgenden Glieder an den Hoheprieſter der Römiſchen Kirche wenden". Und wenn ſelbſt die in Frankreich hochgeachtete Gloſſe zur pragmatiſchen Sanction es als Grundſatz anerkannte [50], daß die Causae majores zur Entſcheidung nach Rom zu bringen ſeien, ſo gehört in der That die in neuerer Zeit eingetretene Verfinſterung der Begriffe, welche man Aufklärung zu nennen beliebt, dazu, um jenes Recht des Papſtes beſtreiten zu wollen.

Die zuvor zuſammengeſtellten Beiſpiele gewähren indeſſen, außer der Erkenntniß der unzweifelhaften Thatſachen, daß der Papſt längſt vor dem Pſeudo-Iſidor in

---

cere volumus; ita nobis quae illic componi non potuerint, vel qui vocem appellationis emiserit, reservamus. — Epist. 15. ad Anastas. cap. I. col. 683. —

[48]) S. oben S. 174. Bd. 4. S. 82 u. ff.

[49]) *Avitus Vienn.* Epist. 36. ad Senar. (bei *Sirmond*, Opp. Tom. II. col. 77.).

[50]) Glossa *Majoribus* ad Sanct. pragm. Tit. de Causis. §. *Statuit.* (ſ. Italus ad Febron. Episc. 7. resp. 6. n. 1.): Quae ex natura ipsarum sunt deferendae ad Sedem Apostolicam, nec in ipsis compellebatur quis litigare coram judice inferiori.

den wichtigeren Angelegenheiten um seine Entscheidung angegangen sei, auch noch manche andere nicht unerhebliche Ausbeute. Insbesondere wird durch sie der Vorwurf: die Päpste hätten sich jene Befugniß auf dem Wege einer Usurpation angemaßt, beseitigt. Das dringende Bedürfniß, Noth und Nutzen der Kirche erheischten es nicht bloß, daß Sachen von größerer Bedeutung auf eine gleichmäßige Weise behandelt wurden, sondern auch, daß der einzelne Bischof, in der Gefahr in schwierigen Fällen[51] eine ungeeignete und von verschiedenen Seiten her leicht anzufechtende Bestimmung zu treffen, die endliche Entscheidung einer höheren unabhängigen Auctorität mußte überlassen können. Gott hat aber seine Kirche nicht so eingerichtet, daß die Bischöfe erst durch eine Menge bitterer Erfahrungen zu der Erkenntniß und Einsicht hätten gelangen müssen, daß es zweckmäßig und vortheilhaft für sie sei, wenn sie sich in dieser Hinsicht die Oberhoheit Eines aus ihrer Mitte gefallen ließen, sondern Er hat ihr vielmehr vom Anbeginn das Haupt, den Mittelpunkt, das Fundament, ja seinen Stellvertreter gegeben, nach welchem sie nicht erst lange zu suchen brauchten. Von diesem Bewußtsein war die Kirche, wie es auch gar nicht anders sein konnte, schon in ihren ersten Anfängen durchdrungen und man mißkennt jene ältere Zeit völlig, wenn man durch den nicht befriedigten Wunsch nach einer größeren Anzahl einzelner historischer Nachrichten sich zu der Annahme verleiten läßt, die Entstehung vieler dahin gehöriger Verhältnisse in

---

[51]) Super anxiis rebus. S. Note 43.

eine ſpätere Periode zu verſetzen. Selbſt darin darf man nicht zu weit gehen, daß man auf die Verfolgungen, unter welchen in den erſten Jahrhunderten die Kirche ſeufzte oder vielmehr triumphirte, ein ſolches Gewicht legt, als ob ſie wirklich den ganzen natürlichen Kreislauf des Blutes in der Kirche gehemmt hätten. Gerade was zu dem göttlichen Leben in dem myſtiſchen Leibe Chriſti gehört, wie vornehmlich der Zuſammenhang aller Glieder, insbeſondere der Biſchöfe mit dem Haupte, mochte zwar behindert, konnte aber nicht ertödtet werden und man müßte noch viel mehr darüber erſtaunen, daß in den ſparſam erhaltenen Nachrichten für jene Periode ſich dieſer ſtete Zuſammenhang dennoch ſo klar offenbart, wüßte man nicht, daß dieß kirchliche Leben kein Menſchenwerk, ſondern göttliche Schöpfung iſt.

Ohne dieſen Umſtand, daß jene gleichſam magnetiſch anziehende Kraft durch göttliche Gabe in die Natur und Weſenheit des Primates gelegt war[52], wären in der That alle jene Erſcheinungen, wie ſie in dem ſteten Suchen nach Rath, Entſcheidung, Zuflucht und Hülfe in dem Verhältniſſe der Biſchöfe zu dem heiligen Stuhle ſeit den früheſten Jahrhunderten bis in die ſpäteſten Zeiten hervortreten, gar nicht möglich geweſen. Aber eben darum lag auch in dieſer Seite der Verbindung zwiſchen den Gliedern und dem Haupte gleichſam ein göttlicher Zwang. An andere Kirchen konnte man ſich um Rath und Belehrung, an Rom mußte man ſich um

---

[52]) Daher ſagt Innocenz I. (Note 43) ſehr treffend: non humana, sed divina decrevere sententia.

endliche Entſcheidung wenden[53]. Und wenn Cyrillus, auf die Gewohnheit hinweiſend, daß derartige Dinge an den heiligen Stuhl gebracht zu werden pflegen, ſich durch die Nothwendigkeit dazu angetrieben fühlt, wegen der Sache des Neſtorius an Cöleſtin I. zu ſchreiben[54], ſo war auch ſeinerſeits der Stellvertreter Chriſti durch das Bedürfniß der Kirche dazu gezwungen, in allen wichtigen Angelegenheiten das Orakel ſeines Mundes ertönen zu laſſen.

Wenn daher ein einzelner Biſchof, ſeine Stellung mißkennend, die auf göttlicher Baſis beruhende Gewohnheit und ſomit die Ordnung der Kirche dadurch verletzte, daß er es unterließ, in einer verwickelten und ſchwierigen Angelegenheit ſich an den Papſt zu wenden, ſo war es eben dieſer Ordnung gemäß, daß das Oberhaupt der Kirche ihm den richtigen Weg wies und, um allen Hemmniſſen dieſes Wegs für die Zukunft vorzubeugen, Regeln darüber aufſtellte, wann dieſe Pflicht beſtehe und wie ihr zu genügen ſei.

Wollte man daraus den oft gehörten Einwand entnehmen: der Papſt habe, wenn er ſich über ſein Entſcheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten erklärt, als Zeuge in ſeiner eigenen Sache geſprochen und ſei deshalb nicht glaubwürdig, ſo iſt jenes Vorbringen um ſo weniger zuläſſig, als gerade die älteſten Zeugniſſe für dieſes Verhältniß zum geringſten Theile

---

[53]) Vergl. *Ballerini*, de vi ac ratione primat. cap. 13. §. 9. n. 49. p. 157. — S. oben §. 152. Bd. 3. S. 619.

[54]) *Cyrill.* Ep. 8. ad Coelest. n. 1. (bei *Coustant.* l. c. col. 1067.)

aus dem Munde der Päpſte, ſondern vielmehr aus den Ausſprüchen und der Handlungsweiſe anderer Biſchöfe und der Concilien zu entnehmen ſind. Hier findet das Wort des Verfaſſers der Defensio declarationis Cleri Gallicani ſeine Anwendung, wenn er ſagt[55]: „Ich höre, wie man ſpricht, den Päpſten, indem ſie zu Gunſten ihres Stuhles reden, ſei als in der eignen Sache kein Glauben zu ſchenken. Das ſei ferne! Denn mit gleichem Rechte würde man ſagen können: auch den Biſchöfen und den Presbytern ſei nicht zu glauben, wenn ſie ſich über die Ehre des Prieſterthums vernehmen laſſen. Es genüge hier ein für allemal geſagt zu haben: ich bekenne, daß ich der Lehre und der Ueberlieferung der Päpſte über die Apoſtoliſche Majeſtät glaube, die ſie über ihren Stuhl nicht mehr ausſagen, als die übrigen Biſchöfe und die ganze Kirche, des Orients ſowohl als des Occidents, es auch thun".

Gerade dieſe Erſcheinung, daß die geſammte Kirche des Morgen- wie des Abendlandes jenes Recht des Papſtes, ſich die Entſcheidung der wichtigen Angelegenheiten zu vindiciren, anerkannt hat, tritt in den oben zuſammengeſtellten Beiſpielen deutlich hervor und es wird damit zugleich auch eine andere, ſchon in ſich völlig grundloſe Behauptung widerlegt. Dieſe beſteht darin: daß die dem Papſte in dieſer Beziehung zuſtehende Gewalt ihren Urſprung aus ſeiner Würde als Patriarch des Occidents genommen habe, und von da aus von ihm allmählig über die ganze Kirche ausge-

[55]) Defensio Declar. Cleri Gallic. P. III. Lib. X. c. 6. — Vergl. *Gerdil.* l. c. p. 152.

dehnt worden sei. Bei dieser mit übel angewendetem Scharfsinn ausgedachten Behauptung hat man ohnedies übersehen, daß, wenn sie richtig wäre, die bischöflichen Rechte doch wahrlich nicht minder, sondern eher mehr beschränkt wären, als durch die Gewalt, welche man dem Primate abspricht[56]. Dessen ungeachtet hat man sich nicht etwa begnügt, jene Meinung blos in Betreff des päpstlichen Entscheidungsrechts in den Causae majores zur Geltung zu bringen, sondern vermittelst ihrer überhaupt die Gerichtsbarkeit des Papstes, namentlich sein Recht: aus allen Theilen der Kirche Appellationen anzunehmen, erklären wollen. Es wird daher die Erörterung gerade dieser höchst heilsamen im Primate enthaltenen Gewalt zu einer näheren Beleuchtung jener irrthümlichen Meinung die Veranlassung geben.

b. Das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen aus allen Theilen der Kirche.

§. 214.

1. Standpunkt der Beurtheilung.

„Es sei ferne, daß man den Päpsten, wenn sie zu Gunsten ihres Stuhles sprechen, keinen Glauben schenken wollte“[1]; darum mögen auch hier, wo es sich um deren Recht zur Annahme von Appellationen handelt, zunächst einige dieselben betreffende Zeugnisse aus ihrem

---

[56]) Vergl. dagegen Febronius abbrev. l. c. p. 11. ad 2.

[1]) S. oben §. 213. S. 214.

Munde und zwar vor Allem jenes bereits bekannte, welches Innocenz I. abgegeben hat[2], vorangeſtellt werden.

Indem der gedachte Papſt von den Beſtimmungen redet, welche das Concilium von Nicäa[3] hinſichtlich der Prozeſſe der Cleriker dahin erlaſſen hat, daß dieſe von dem betreffenden Provinzialconcilium, ohne weiteres Anrufen anderer Provinzen, in letzter Inſtanz erledigt werden ſollen, hebt er ausdrücklich hervor: damit ſolle jedoch die Auctorität des Römiſchen Stuhles wie in jeder, ſo auch in dieſer Beziehung bewahrt bleiben. Dieß heißt mit andern Worten: das Concilium von Nicäa habe mit ſeiner Anordnung den unantaſtbaren Privilegien des apoſtoliſchen Stuhles nicht zu nahe treten wollen und daher auch nicht gemeint, daß es einem Cleriker nicht noch freiſtehen ſollte, im Nothfalle auch nach jenem Urtheile des Provinzialconciliums an den Papſt zu appelliren. Es iſt dieß der Sache nach daſſelbe, was Bonifacius I. von jener heiligen Synode ſagte[4]: ſie ſei davon durchdrungen geweſen, daß ſie Nichts über eigenes Vermögen verleihen könne, denn ſie wußte, daß durch das Wort des Herrn dem heiligen Petrus Alles gegeben ſei.

Man würde demnach jenen Ausſpruch Innocenz's

---

[2]) *Innoc.* I. Epist. 2. ad Victric. n. 5. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 749; ſ. oben §. 213. Note 23.)

[3]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 5. (Can. *Servetur*. 73. C. 11. Q. 3.)

[4]) *Bonif.* I. Epist. 13. ad Ruf. col. 1037. — S. oben §. 201. S. 9.

sehr falsch verstehen[5], wollte man etwa annehmen, er leite die Befugniß des Papstes zur Annahme von Appellationen oder überhaupt seine Prärogativen aus einer Concession des Conciliums her. Ueber dieses sagt sehr treffend[6] Papst Nicolaus I.: „Wenn man die Bestimmungen des Conciliums von Nicäa genau in's Auge faßt, so wird man in Wahrheit finden, daß dasselbe der Römischen Kirche keinen Zuwachs verliehen hat, sondern vielmehr aus deren Vorbild dasjenige entnommen hat, was sie vornehmlich der Alexandrinischen Kirche zuwies". Denn „die durch Christi Mund in dem heiligen Petrus begründeten Privilegien der Römischen Kirche[7], welche in der Kirche selbst niedergelegt, von Alters her bewahrt, von den heiligen allgemeinen Synoden gefeiert und von der ganzen Kirche gebührend verehrt worden sind, können durchaus nicht gemindert, durchaus nicht aufgehoben, durchaus nicht verändert werden, weil menschliches Versuchen das von Gott gegründete Fundament hinwegzubringen nicht im Stande ist".

Diese Worte des Papstes sind gerade für das Recht der Appellation um so wichtiger, als man dasselbe seinem Ursprunge nach vielfach auf einen Synodalbeschluß und zwar auf mehrere Canones des Conciliums von Sardica[8] hat begründen wollen. Wie innig aber

---

[5]) S. *Coustant* l. c. col. 749. not. a. — *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. Append. cap. 1. §. 6. p. 247.

[6]) *Nicol.* I. Epist. 8. ad Michael Imperat. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 163.

[7]) *Nicol.* I. Ep. cit. col. 162.

[8]) Das Nähere hierüber s. in §. 216.

der Zuſammenhang jener Befugniß mit dem Primate iſt, drückt abermals Bonifacius I. in einem Briefe an die Illyriſchen Biſchöfe auf das Entſchiedenſte aus, indem er ſagt [9]: „wenn gegen irgend Einen die von dem apoſtoliſchen Vicar verhängte Strafe das Maaß überſchritt, ſo gebührte es ſich, Uns durch Botſchaft anzurufen, weil deshalb der apoſtoliſche Stuhl den Primat hat, damit er die ſtatthaften Beſchwerden Aller annehme". Darum konnte Leo der Große [10] es als alte Gewohnheit bezeichnen, nach welcher der heilige Stuhl aufgefordert, Urtheile der Biſchöfe beſtätigt oder umgeſtoßen habe und darum konnte ſich Gelaſius auf das Bewußtſein der geſammten Kirche des Erdkreiſes berufen [11], daß von jedem Punkte der Welt an den heiligen Stuhl zu appelliren ſei, von ihm aber Niemand appelliren dürfe [12].

---

[9]) *Bonif.* I. Epist. 14. ad Episc. Thess. n. 4. col. 1038. — S. oben §. 213. S. 209.

[10]) *Leon.* M. Epist. 10. ad Episc. Vienn. prov. cap. 2. (Opp. Tom. I. col. 634.)

[11]) *Gelas.* I. Ep. 17. ad Episc. Dardan. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 909.): Cuncta per mundum novit Ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata Pontificum, Sedes Beati Petri Apostoli jus habeat resolvendi, utpote quod de omni Ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio: si quidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus. (Can. *Cuncta.* 17. C. 9. Q. 3.) — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 5. n. 1. — *Devoti* l. c. p. 2.

[12]) Vergl. noch *Agapet.* Epist. ad Justinian. Imp. (bei *Mansi*, Concil. VIII. col. 850.): Absit a quorumlibet mentibus christianis, ut in quacunque persona aut innocentiam redarguunt,

Gerade im Hinblick auf die aus der ganzen Welt nach Rom gelangenden Appellationen [13] geſchieht es, wenn der heilige Bernhard den Eifer des Papſtes Innocenz II. rühmt, mit welchem derſelbe allen Bedrängten zu Hülfe zu kommen ſich bemühte und ihm dabei ſagt [14]: dieß ſei „in ſeiner Krone der koſtbarſte Edelſtein". In Uebereinſtimmung damit nennt Stephan von Tournay das Recht des Papſtes Appellationen anzunehmen, die „gemeinſame Zuflucht Aller", indem darin recht eigentlich die päpſtliche Würde beſtehe [15].

---

aut crimen absolvant; sed universa, quae apostolicae sedis nuper hac sunt parte disposita, illo semper studio manaverunt, quae principatui b. Petri vos quoque capitis per omnia reservari; scilicet ne in his, qui sedis ejus audientiam postulassent, spreta ejus reverentia, alterius sententia proveniret. — Ueber eine ganz ähnliche Aeußerung deſſelben Papſtes in der Angelegenheit des von ſeinem Sitze vertriebenen Erzbiſchofs Wilfried von York ſ. *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. P. III. Diss. 8. cap. 5. p. 453.

[13]) *Bernard.* d consid. Lib. III cap. 2. (Opp. Tom. III. col. 434.): Appellatur de toto mundo ad Te. Id quidem in testimonium singularis Primatus Tui.

[14]) *Bernard.* Epist. 198. ad Innoc. II. (Opp. Tom. I. col. 190: Nulla, mea judicio, in corona vestra pretiosior gemma zelo illo vestro, quo aemulari consuevistis oppressos, nec relinquitis virgam peccatorum super sortem innocentium.

[15]) *Steph. Tornac.* Epist. 143. ad Clem. III. (Edit. 2. *Claud. du Molinet.* p. 210): — Ad commune refugium appellationis, in quo dignitas Ecclesiae Romanae consistit et omnes oppressi refugium inveniunt, clerici — convolarunt. — Auch der Papſt, an welchen dieß Schreiben gerichtet iſt, nennt die Appellation bald refugium, bald diffugium. S. Cap *Cum in ecclesia*, 38. X. d. appell. (II. 28. p. d.).

Es hat dieß ſo vollkommen ſeine Richtigkeit, daß wohl nur deshalb kein anderes unter den im Primate enthaltenen Rechten ſo ſehr von den Gegnern deſſelben angefochten worden iſt, als gerade dieſes; es hat daher auch bei der Claſſification in „weſentliche“ und „zufällige“ Rechte durchaus nicht ſeinen geſicherten Platz unter den erſteren erhalten können[16]. Das Recht und die Pflicht allen denjenigen, welchen von einem niederen Richter durch ein Urtheil zu nahe getreten iſt, auf deren Anrufen durch endgiltige höchſte Entſcheidung zu Hülfe zu kommen, macht den Primat zu dem, was er iſt, zu dem „ſicherſten Hafen“[17], zu dem „Hafen des Heiles“[18], in welchem jeder ungerecht Verfolgte ſich bergen kann. Gerade darin ſpricht ſich die Unterordnung Aller aus und zeigt es ſich, daß in der Kirche, außer dem Stellvertreter Chriſti, Keiner ſo hoch ſtehe, daß er nicht noch einen Richter auf Erden über ſich hätte, zugleich aber auch, daß in dem Reiche Chriſti Keiner ſo unangeſehen und niedrig ſei, daß er nicht bei dem Papſte ſelbſt gegen den Mächtigſten Hülfe fände.

Dieſes „heilſame Mittel zum Schutze der Unſchuld“, wie die Appellation öfters genannt wird[19], welches der

---

[16]) Vergl. §. 202. S. 24.

[17]) *Hieron.* Epist. 127. ad Principiam. (Opp. Tom. I. col. 954.).

[18]) *Nicol.* I. Epist. 28. ad Hincmar. Rem. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 248.).

[19]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 6. (*Hardouin*, Concilio. Tom. VI. P. II. col. 1676. Cap. *Reprehensibilis.* 26. X. d. appell. II. 28.) — Vergl. Cap. *Cum in ecclesia.* 38. eod. (p. d. *Clem.* III.) — *Conc. Later.* IV. ann. 1215. c. 48. (*Hardouin*, l. c. Tom. VII. col. 55.; ſ. Cap. *Cum speciali.*

heilige Bernhard für so nothwendig erklärt, wie die Sonne für das menschliche Leben ist[20], soll eben dazu dienen, um Bosheit und Unverstand der Richter[21] und jedwede Bedrückung durch dieselben[22] abzustellen, nicht aber, um selbst ein Deckmantel der Schlechtigkeit zu sein[23]. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß eben auch dieses Heilmittel von wirklich Schuldigen auf eine sehr frivole Weise mißbraucht werden[24] und somit, statt dem Rechte zu seiner Geltung zu verhelfen, vorzüglich dazu dienen kann, die letzte Entscheidung über Gebühr hinauszuschieben[25]. Es können daher Verhältnisse vorkommen, in welchen es erforderlich wird, das leichtsinnige und böswillige Treiben mit Appellationen möglichst

---

(61. X. h. t. — Vergl. *Conc. Exon.* ann. 1287 cap. 46. (*Hardouin* l. c. Tom. VII. col. 1112.) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Ref. cap. 1.

[20]) *Bernard*, d. consider. Lib. III. cap. 2. col. 435: Fateor, grande et generale mundo bonum esse appellationes; idque tam necessarium, quam solem ipsum mortalibus. Revera quidem sol justitiae est prudens ac redarguens opera tenebrarum.

[21]) L. *Non solent.* 1. D. d. appellat (XLIX. 5.)

[22]) Cap. *Divinis.* (unic.) d. poenit. in Extrav. comm. (V. 8.) — Vergl. Cap. *Suggestum.* 15. i. f. X. de appell. (II. 28. *Alex.* III.)

[23]) Vergl. Cap. *Praeterea.* 22. eod. tit. (*Alex.* III.)

[24]) *Bernard* l. c. col. 434: Magno in his et pio opus intuitu est; ne quod magna fuit necessitate provisum, male utendo reddatur inutile. Mitis videtur et in multam posse eas devenire perniciem, si non summo moderamine actitentur. Das ganze Kapitel handelt von diesem Gegenstande.

[25]) Vergl. darüber *Ballerini*, Opp. Leon. Tom. II. col. 979. — *Sigifr. Com. d. Gallenberg*, de appellationib. ad Rom. Pontif. Diss. canon. p. 165. sqq.

zu behindern und auch dafür zu sorgen, daß nicht durch ganz unerhebliche Sachen mehrere richterliche Instanzen in Anspruch genommen werden[26]. Insbesondere scheint auch die weite Entfernung einzelner Provinzen von Rom, welche kostspielige und gefahrvolle Reisen der Parteien und Zeugen nothwendig und eine Täuschung des Papstes leicht möglich macht, Gründe zu solchen Beschränkungen darzubieten. Allein diese Gründe sind doch nur solche der Zweckmäßigkeit, welche niemals das Prinzip der allgemeinen Statthaftigkeit der Appellation an das Oberhaupt der Kirche berühren[27].

Es bietet sich übrigens für solche Fälle das Auskunftsmittel der Delegation von Richtern Seitens des Papstes dar, ja in gewisser Weise darf man die eigentliche Bedeutung jener hierarchischen Zwischenstufen, welche sich zwischen dem Primate und dem Episcopate ausgebildet haben, darin setzen, daß sie die zur größeren Erleichterung der Rechtspflege bestellten Appellationsinstanzen sind. Der Primat ist auf diesen aus ihm befähigten, vermittelnden Stufen den einzelnen Theilen der Gesammtkirche gleichsam näher getreten. — Es ist demgemäß eine völlige Umkehr der natürlichen Ordnung der Kirche, wenn man behauptet: das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen rühre aus seiner patriarchalischen Würde her; mit gleichem Rechte könnte man sagen, daß es für Illyrien seinen Ursprung aus dem apostolischen Vicariat genommen habe.

---

[26]) Vergl. Concord. int. Leon. X. et Francisc. I. Tit. 24. (*Hardouin*, Concilia. Tom. IX. col. 1877.) — S. auch *Conc. Trid.* l. c.

[27]) *Devoti* l. c. §, 10. p. 254. — Vergl. unten §. 217.

Obschon hier von einer ausführlichen prinzipiellen Erörterung dieses Gegenstandes Umgang genommen werden darf[28], so ist es doch nicht ungeeignet, zum leichteren Verständniß mehrerer bei der Appellation in Betracht kommender Punkte, demselben noch einige Bemerkungen zu widmen. Vor Allem ist hierbei erforderlich, daß man stets im Auge behalte, wie nur Primat und Episcopat göttlicher Einsetzung, historischen Ursprunges aber alle jene Zwischenstufen sind.

Demgemäß steht es fest, daß wenn das Urtheil irgend eines Bischofs einer Abänderung bedarf, diese durch ein eigenes richterliches Urtheil vorzunehmen, nach göttlichem Rechte allein und ausschließlich der Papst befugt ist[29], weil Christus nur ihm und keinem Andern eine höhere Auctorität über die übrigen Bischöfe verliehen hat. Jede Appellation in einem solchen Fall wäre also unbedingt nur an den Nachfolger Petri zu richten, wenn nicht nach menschlichem Rechte sich jene Zwischenstufen als mittlere Appellationsinstanzen gebildet hätten. Daß sie aber zu dieser Befugniß und Stellung, ja überhaupt zur Existenz gelangten, hat begreiflicher Weise gar nicht anders geschehen können, als daß aus dem Primate, als dem alleinigen Quell jeder über dem Episcopate erhabenen Auctorität, ohne Minderung derselben in dem Papste, die Metropolitangewalt auf einzelne Bischöfe herabstieg, wozu denn doch mindestens der stillschweigende Consens des Inhabers des Primates

---

[28]) S. oben §. 11. u. ff. Bd. 1. S. 65. u ff.

[29]) *Devoti* l. c. §. 2. p. 244.

gehörte. Auf eben dieser Auctorität beruht natürlich auch die Auctorität aller Particularconcilien [30].

Mit jenem Ausflusse von Rechten auf einzelne Bischöfe ist jedoch dem Primate des Papstes in keinerlei Weise irgend ein Abbruch gethan und es sind daher auch alle jene Metropoliten, wie die übrigen Bischöfe, dem höheren Tribunale des Oberhauptes der Kirche unterworfen geblieben. Auch der Umstand, daß der Bischof von Rom zu gleicher Zeit Patriarch des Occidents ist, ändert hieran gar Nichts, sondern dieß Verhältniß giebt gleichsam den Maaßstab dafür ab, bis zu welcher Höhe jene andern im Oriente mit der Patriarchenwürde bekleideten Bischöfe durch die Mittheilung von Primatialrechten emporgehoben worden sind [31], es stellt aber nicht das Tribunal des Statthalters Christi auf Erden mit den ihrigen in eine Reihe.

Somit beruht zwar die Appellation an jeden Metropoliten mit der an den Papst in so fern auf dem nämlichen Prinzip, als sie — was zum Wesen jeder Appellation gehört [32] — von dem Urtheile eines niederen Richters an einen höheren eingelegt wird, aber der große Unterschied zwischen beiden ist der, daß jene nur auf menschlichem, diese auf göttlichem Rechte beruht. Es hat eben die Befugniß des Papstes zur Annahme von Appellationen ihren Rechtsgrund ganz und

---

[30]) *Devoti* l. c. §. 4. p. 246.

[31]) (*Fröhlich*) Quis est Petrus? P. III. Coroll. 2. §. 23. p. 245.

[32]) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. II. Tit. 28. Sect. I. n. 1. (Tom. I. p. 571.)

gar nicht in der historischen Entwicklung des Primates, sondern dieser Rechtsgrund liegt nur in so fern in der Geschichte, als Christus selbst in die Geschichte eingetreten ist und während seines Aufenthaltes unter den Menschen diesen bei Gründung seines Reiches in Petrus seinen Stellvertreter, und in ihm also auch den unerläßlich nothwendigen[33], höchsten inappellabeln Richter,

---

[33]) *Zallwein*, Princ. jur. eccles. Tom. II. Q. 1. Cap. 4. §. 5: Quaestio juris nostra opinione facillimae est decisionis: nam si semel in Pontifice revereamur quemdam Primatum jurisdictionis, sane jus appellandi inde velut appendix necessario consequitur: quid enim aliud est jus appellandi, quam jus provocandi ad judicem superiorem, velut ab ipso jure naturae fluens? in quantum nempe sapit speciem necessariae defensionis, eum in finem, ut appellanti fiat justitia, in qua se per judicem inferiorem laesum esse quaeritur. Si ergo Pontifex vi Primatus vices legitimi judicis sustinet: quo ausu ipsi admissionem vel exactionem appellationum abnegare sustinemus? — *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. 4. Diss. 28. propos. 1. Hoc ipso, quod Romanus Pontifex est jure divino omnium Episcoporum primus et caeteris jurisdictione Superior, Ecclesiae Caput, Vicarius Christi; consequens est, ut ad ipsum Episcopi, cum injuriam patiuntur, appellare possint. Ipsa enim juris naturalis aequitas ab inferiorum judicum sententiis ad supremum judicem appellari posse dictat, et persuadet. Cum itaque Romanus Pontifex ratione sui Primatus sit superior Episcopis omnibus divisim sumtis (dazu eine Not. schol.) et Conciliis etiam provincialibus ac nationalibus; ad ipsum appellare posse episcopos Metropolitanorum, Primatum, Patriarcharum aut Conciliorum sive provincialium, sive nationalium, sive patriarchalium judiciis depositos, necessario sequitur, ac perinde jus appellationum episcopalium ad Romanum Sedem pontificii Primatus est appendix. — Es wird dieß dem-

der das gleichſam vom Antlitze Gottes ausgehende Urtheil ſpricht[34], und nur vor dem Richterſtuhle Chriſti belangt werden kann[35], gegeben hat[36].

Es laſſen ſich aus dieſen Bemerkungen noch einige Folgerungen ziehen. Da nämlich der Primat durch die Ausbildung der Metropolitangewalt in ſeinem Prinzip durchaus keinen Eintrag erleiden konnte, ſo beſteht alſo auch nach wie vor das Recht, unmittelbar von den Sentenzen der Biſchöfe, alſo mit Uebergehung der Zwiſchenſtufen, die Appellationen anzunehmen[37]. Gründe der Zweckmäßigkeit mögen allerdings für die Beobachtung des hiſtoriſch ausgebildeten Inſtanzenzuges ſprechen und es haben die Päpſte, ſo lange jene Zwiſchenſtufen noch in ihrer eigentlichen Bedeutung fortbeſtanden[38], denſel-

---

nach auch von Solchen anerkannt, welche nicht eben als eifrige Vertheidiger der päpſtlichen Primatialrechte gelten können.

[34]) Vergl. Cap. *Ut nostram.* X. d. appell. (II. 28. *Innoc.* III.)

[35]) Vergl. *Bernard*, Epist. 213. ad Innoc. II. (Opp. Tom. I. col. 199.): Quis mihi faciet justitiam de vobis? Si haberem judicem ad quem vos trahere possem, jam nunc ostenderem vobis (ut parturiens loquor) quid meremini. Exstat quidem tribunal Christi: sed absit, ut ad illud appellem vos. — Itaque recurro ad eum, cui in praesenti datum est judicare de universis hoc est ad vos. Vos appello ad vos.

[36]) Daher ſagt *Bened.* XIV. l. c. mit Recht: Hoc jus adeo necessario connexum esse cum Romani Pontificis in universam Ecclesiam jurisdictionis Primatu, ut nemo possit illud in controversiam adducere, nisi et hunc velit praefracte inficiari.

[37]) *Devoti* l. c. §. 9. p. 363.

[38]) Daß ſie dieſe Bedeutung verloren, geſchah nicht auf Veranlaſſung der Päpſte, ſondern lag darin, daß ſie ſelbſt aus den ihnen

ben, wo es nur immer zuläßig war, bewahrt, haben also von dem ihnen zustehenden göttlichen Rechte in dieser Hinsicht einen beschränkteren Gebrauch gemacht. Allein damit wurde es nicht als Prinzip festgestellt, daß diese Reihefolge der Instanzen unter allen Umständen hätte unabänderlich eingehalten werden müssen. Sobald die Gefahr drohte, daß durch sie das zwischen dem Primate und dem Episcopate kraft göttlicher Anordnung bestehende Band gelockert werden konnte oder sonst jene Zwischenstufen ihren Zweck verfehlten, so mußte das lediglich auf menschlichem Rechte beruhende Institut zurücktreten [39]. Die Päpste thaten Nichts weiter, als daß sie von ihrem Rechte Gebrauch machten, wenn sie forderten, daß von den Sentenzen der Bischöfe unmittelbar an sie appellirt werden solle [40]. Hiergegen kann um so weniger ein Einwand erhoben werden, als sogar Beispiele vorkommen, daß der Bischof von Constantinopel, noch bevor er als Patriarch anerkannt war, mit Uebergehung der üblichen Instanzen, über fremde Metropoliten zu Gericht saß [41].

Es hat ferner bei dieser Erörterung eine für die ganze Materie des Primates wichtige Unterscheidung nicht unberücksichtigt bleiben können: es ist dieß die so

---

gewiesenen Schranken heraustraten und auf diese Weise die göttliche Ordnung der Kirche störten. S. die ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes im Allg. Theile Kap. 8. II. insbesondere §. 73. Bd. 2. S. 80 u. ff.

[39]) Vergl. oben §. 174. Bd. 4. S. 78.

[40]) *Devoti* l. c. §. 9. p. 253.

[41]) *Conc. Chalced.* can. 9. — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. p. 209.

eben angedeutete zwischen dem von Gott gegebenen Rechte selbst und dem Gebrauche desselben. Gerade dieß ist das Gebiet, wo eines der vortrefflichsten Hülfsmittel für alle menschliche Erkenntniß, die herrliche Wissenschaft der Geschichte, leicht auf Irrwege führen kann. Denn einestheils schweigt, so laut auch das Wort Christi spricht, die Geschichte gar oft längere Zeit über ein solches Recht, entweder weil zu dessen Ausübung keine Veranlassung war oder weil die Nachrichten davon verloren gegangen sind, anderntheils zeigt sie nicht selten die Ausübung eines solchen Rechtes in Formen, welche eben nur historische Gebilde der Zeit sind. Nun hat Gott für die dem Oberhaupt der Kirche durch sein klares Wort gegebene höchste Jurisdiction keine bestimmte Gränzen vorgeschrieben; hier also ist es möglich[42], daß mit dem Willen des Inhabers jener Gewalt durch kirchliche Gewohnheit oder Gesetz gewisse Linien gezogen werden, innerhalb welcher sich dieselbe zeitlich bewegt, ohne daß damit unüberschreitbare Schranken aufgerichtet worden wären; das wichtigste Beispiel der Art liegt bereits in der obigen Erörterung in dem Verhältnisse der Metropolitangewalt zu dem Primate vor. Aber es wäre ein durch unrichtige Auffassung der Geschichte erzeugter Trugschluß, wollte man in jenem ersteren Falle, wo diese gänzlich schweigt, die Nichtexistenz des Rechtes überhaupt annehmen, in dem letzteren es nur in den historisch entstandenen Schranken existiren lassen.

Demnach ist es auch in Beziehung auf das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen der Sache

---

[42]) *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. App. cap. 1. §. 8. p. 252.

nach völlig unerheblich, wann das erste Beispiel der Art vorgekommen ist. Das Recht sie anzunehmen bestünde für den Papst eben so gut, wenn nicht schon Marcion und Fortunat appellirt hätten, wenn niemals eine Synode von Sardica gehalten worden wäre, sondern etwa Hugo von Durham, indem er gegen den Erzbischof Gaufried von York[43] an Cölestin III. mit seiner Appellation sich wendete[44], das allererste Beispiel eines Versuches gegeben hätte, ob für einen processualisch Besiegten bei Rom noch Hülfe zu finden sei. Indessen wenn man auch ganz die hellleuchtende Höhe des göttlichen dem Primate inwohnenden Prinzips verläßt und zu der mit dem dunkeln Nebel der Vergangenheit bedeckten Ebene der historischen Thatsachen, auf welcher nur hie und da vereinzelte lichte Punkte sichtbar werden, hinabsteigt, selbst dann erscheint die Behauptung: das Recht zur Annahme von Appellationen aus allen Theilen der Kirche, sei dem Papste erst in späteren Jahrhunderten zu Theil geworden, als völlig ungegründet.

Der Gegenstand, auf welchen bei dieser historischen Entwicklung die Aufmerksamkeit zunächst hinzulenken ist, sind demnach die ältesten Beispiele des Vorkommens von Appellationen an den Papst und zwar derjenigen, welche dem Concilium von Sardica vorangehen. Eben dieser Synode schreibt eine weitverbreitete Meinung, nach

---

[43]) S. über diesen meine Abhandlung: Walter Map. Ein Beitrag zur Geschichte König Heinrich's II. von England und des Lebens an seinem Hofe. S. 33. u. ff.

[44]) *Coelestin.* III. Epist. 2. ad Lincoln. et Roff. Episc. ann. 1192. (*Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. II. col. 1912.)

dem Vorgange des Petrus de Marca [45], es zu, daß sie zuerst dem Papste jenes Recht zugewendet habe; es bedürfen daher die Bestimmungen desselben eine nähere Beleuchtung. Außerdem haben die Streitigkeiten, welche in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts zwischen den Päpsten und der Afrikanischen Kirche über die Appellationen Statt fanden, den Angriffen gegen das in Rede stehende Primatialrecht zu einem vorzüglichen Stützpunkte gedient; es machen daher diese Afrikanischen Appellationen eine besondere Berücksichtigung nothwendig.

§. 215.

2. Appellationen vor dem Concilium von Sardica.

„Sie wagen es hinzuschiffen nach der Cathedra des heiligen Petrus, zu der Fürstin der Kirchen, von welcher die Einheit des Priesterthums ihren Ursprung genommen hat". Mit diesen Worten bezeichnet der heilige Cyprian [1] die Frechheit Derer, welche, trotz ihrer offenkundigen Schuld, dennoch so dreist sind, sich nach Rom zu wenden, um von dem über sie verhängten Urtheile losgesprochen zu werden. Ein solcher waghalsiger „Schiffer", wie Tertullian ihn bezeichnet [2], war auch jener als Ketzer berüchtigte Marcion, welcher, priester-

---

[45]) *P. de Marca*, Concord. Sacerd. et Imper. Lib. VI. cap. 15. Lib. VII. cap. 3.

[1]) *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel. S. Note 9.

[2]) *Tertull.* d. praescr. c. 30. Marcion, genere Pontieus, nauclerus, Stoicae studiosus.

lichen Standes, von seinem rechtmäßigen Vater und Hirten, dem Bischof von Sinope, wegen grober Fleischesverbrechen aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestoßen worden war [2]. Vergeblich war sein Bitten, vergeblich seine Zusagen der Reue und Buße gewesen, der an der strengen Disciplin der Kirche festhaltende und „von Liebe zur Wahrheit entbrannte" Vater hatte ihn zurückgewiesen. Marcion scheint hierin den Anspruch gefunden zu haben, sich an einen höheren Richter zu wenden; aber er nahm nicht die Hülfe seines Metropoliten, des Bischofs von Amasea, nicht die des Exarchen von Pontus in Anspruch, sondern er wagte es hinzuschiffen nach der Cathedra Petri [3]. Er kam nach Rom zu dem Zeitpunkte, als der päpstliche Stuhl durch den Tod des Hygînus erledigt war, also etwa um das Jahr 142, und begehrte nunmehr von dem Clerus von Rom nicht nur von der Sentenz des Bischofs von Sinope losgesprochen, sondern auch in das Priesterthum der Römischen Kirche aufgenommen zu werden. Solchem Ansinnen widersprach der Clerus, unter welchem sich damals noch Schüler der Apostelschüler befanden, und berief sich, wegen der Sedisvacanz ohnehin zu einem Urtheilsspruche incompetent [4], auf das allgemeine Prinzip, daß ohne Genehmigung des eigenen Bischofs keiner in die Gemeinschaft des Priesterthums

[2]) *Epiphan.* Haer. 42. n. 1. (Edit. Colon. 1682. p. 302.)

[3]) *Christ. Lupus*, d. appellat. Diss. 1. cap. 18. (Opp. Tom. VIII. p. 721.)

[4]) S. *de Simeonibus*, de Rom. Pontif. judic. pot. Tom. I. pag. 11.

einer andern Kirche aufgenommen werde; ja, da aller Wahrscheinlichkeit von Marcion's Vater, auf dessen Verbindung mit Rom der Clerus ein besonderes Gewicht legt, selbst Bericht erstattet war[6], wies man ihn völlig zurück. Zornentbrannt fügte Marcion seinen Schandthaten nun auch noch neue hinzu; „ich verabscheue Eure Gemeinschaft und werde fortan ein dauerndes Schisma Euch bereiten", war sein Zuruf an den Clerus von Rom und er hielt Wort. Indem er sich zur Häresie des Cardo wendete, hat er mindestens sechs und dreißig Jahre lang gegen die Kirche gekämpft, bis er endlich hochbejahrt und von Reue zerknirscht durch Papst Eleutherius in die Gemeinschaft wieder aufgenommen[7], an der Erfüllung seines Versprechens aber, die von ihm Getäuschten in den Schooß der Kirche zurückzuführen, durch den Tod behindert wurde; einen Theil dieser Aufgabe hatte zuvor schon der heilige Polykarp gelöst[8].

Nicht bloß die eigentlichen Gegner des Primates, sondern auch Solche, welche das Recht des Papstes zur Annahme der Appellationen mit größtem Erfolge ver-

---

[6]) *Lupus* l. c. p. 72.

[7]) *Tertull.* l. c. Da Eleutherius im Jahre 177 den päpstlichen Stuhl bestieg, so muß Marcion, der als Priester, mithin doch wohl dreißig Jahre alt, nach Rom gekommen war, damals mindestens das sechs und sechzigste Lebensjahr überschritten gehabt haben. Vergl. *Mansi*, Animadvers. ad *Nat. Alex.* Hist. eccles. Saec. II. Diss. 2, Art. 3. (Tom. V p. 94.) — *De Simeonibus* l. c. §. 2. p. 393 sqq. Ueber Marcion und seine Lehre s. noch Pöllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 227 u. ff.

[8]) *Hieron.* d. script. eccles. v. Polycarpus.

theidigen, sprechen diesem Falle des Marcion die Eigenschaft ab, daß er in diese Kategorie gehöre[9]. Man könnte dieß jedoch nur in so fern zugeben, als man das Wort Appellation in dem strengsten Sinne nehmen wollte, daß nämlich von dem höheren Richter auf Grund eines neuen vollständigen Processes durch seine Sentenz die frühere aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werde. Aber was konnte den Marcion bewegen nach Rom zu gehen[10], wenn er nicht die Möglichkeit vor Augen gesehen hätte, hier mindestens auf dem Wege der Gnade eine Aufhebung selbst der gerechten Sentenz des Bischofs von Sinope, über dessen Verfahren nach gefälltem Urtheile er sich mit Fug und Recht zu beklagen vermeinte, zu erhalten?[11] Daß er in Rom eine abschlägige Antwort bekam, ändert an der Sache Nichts; nicht der Ausgang bestimmt den Charakter der Appellation[12]. Aber auch daraus, daß der Clerus von Rom sich auf jenes Prinzip beruft, daß er die Aufnahme in seine Gemeinschaft nicht ohne den Willen des Bischofs gewähren könne, darf man keinen Schluß auf die Unbekanntschaft jener Zeit mit den Appellationen ziehen;

---

[9]) Z. B. *Nat. Alex.* l. c. p. 92.

[10]) Vergl. Cap. *Dilecti.* 52. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cum autem plus sit ad sedem apostolicam facto provocare, quam verbo, et ipsis propter dictam causam ad Romanam ecclesiam venientibus intelligatur ad sedem apostolicam provocatum.

[11]) Vergl. *Kenrick*, The Primacy of the apostolic. See vindicated. p. 223. — S. auch *Lupus* l. c. p. 74.

[12]) Vergl. (*Fröhlich*), Quis est Petrus? P. III. Garoll. 4. §. 3. p. 280. — *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. Append. cap. 5. §. 1. p. 252.

denn in der Periode der Karolinger waren diese doch gewiß bekannt und dennoch schlug Papst Sergius II. (844—847) dem Erzbischof Ebbo von Rheims die Bitte um Wiederaufnahme in die Kirche ab, weil er nicht gegen den Willen der fränkischen Bischöfe handeln wollte[13]. Aber es kommen viele Fälle der Art vor, wo der Papst ein richterliches Urtheil aufhob, nicht, weil dasselbe ungerecht war, sondern weil er Gnade für Recht ergehen lassen wollte; so that es Eleutherius mit Marcion, so nachmals Julius I. mit Ursacius und Valens[14].

Etwa ein Jahrhundert später als die Appellation des Marcion fällt die ebenfalls an den Clerus von Rom gerichtete des Bischofs Privatus von Lambese. Dieser war durch ein Concilium von neunzig afrikanischen Bischöfen wegen Häresie und mancherlei andern Verbrechen abgesetzt worden und nicht nur Donatus, der Bischof von Carthago, hatte dieses Urtheil bestätigt, sondern auch Papst Fabianus (236—250) sich in einem Briefe, sei es an Privatus selbst, sei es an das Concilium, auf eine sehr entschiedene Weise gegen ihn ausgesprochen[15]. Nach dem glorreichen Martertode des Papstes und ehe noch „an die Stelle des Fabianus,

---

[13]) *Mansi* l. c. p. 95. — Vergl. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri vind. Tom. III. p. 378.

[14]) *Hilar. Pictav.* fragm. 2. (S. unten §. 218.) Vergl. *Lupus* l. c. p. 13. i. f.

[15]) *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel. — Vergl. *Zaccaria*, Antifebronio. P. II. Lib. 3. cap. 2. n. 3. (Pesaro 1787. Tom. II. p. 216.) — *Coustant*, Epistolae Roman. Pontif. col. 118 sq.

d. i. an die Stelle Petri", Cornelius gewählt worden war[16], glaubte Privatus, es sei der für ihn günstige Zeitpunkt gekommen, die wider ihn verhängte Sentenz rückgängig zu machen. Er sendete daher „einen Bannerführer aus der Schaar seiner Bosheit"[17] nach Rom, um den Clerus für sich zu gewinnen. Indessen seine Anschläge mißlangen, und ehe noch der heilige Cyprian einen ausführlichen Bericht über den Häresiarchen erstattete, hatte der Clerus, dem es „zukam über den ganzen Leib der Kirche, deren einzelne Glieder über verschiedene Provinzen zerstreut sind, zu wachen", die Ränke durchschaut und den Privatus völlig zurückgewiesen[18].

Fortan aber blieb dieser einer der besonders thätigen Begünstiger des Novatianischen Schisma's, mit welchem der heilige Cyprian während seines Episcopates zu kämpfen hatte. Er war es, welcher jenen Fortunatus, der von Felicissimus und dessen Anhang gegen den rechtmäßigen Oberhirten zum Bischof ausersehen worden war, consecrirte. Cyprian verurtheilte diese insgesammt auf einer Synode zu Carthago, worauf sie an Papst Cornelius I. (251—252) appellirten und mehrere von ihnen gleichsam als Gesandte des rechtmäßigen Bischofs von Carthago nach Rom kamen. Bevor dieser den vollständigen Bericht über den Hergang dieser Dinge erhalten hatte, mochte er in Betreff des von ihm zu beobachtenden Verfahrens nicht ganz

[16]) *Cyprian.* Epist. 52. ad Anton.

[17]) Quidam ex ipsius cohorte nequitiae vexillarius.

[18]) Cler. Rom. Epist. 30. (int. Cypr.) ad Cyp.

entſchieden geweſen ſein; als aber Cyprian ihm hierüber geſchrieben hatte und ſomit der „vorangeſendeten Lügenwaare der Schismatiker die Wahrheit ebenfalls zu Schiffe nachgeeilt war", wies er den Fortunat mit ſeinem Begehren, als Biſchof von Carthago anerkannt zu werden, völlig zurück. In ſeinem Briefe[19] hatte ſich Cyprian nicht bloß über die Verbrechen jener Männer, ſondern auch darüber beklagt, daß ſie, ſämmtlich ſeine

---

[19]) *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel. gibt über die ganze Angelegenheit nähere Auskunft. Die betreffende Stelle (bei *Coustant* l. c. n. 14. col. 184) lautet: post ista adhuc insuper pseudo-episcopo sibi ab haereticis constituto, navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam sacerdotalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre. Quae autem causa veniendi et pseudo-episcopum contra episcopum factum nuntiandi? Aut enim placet illis, quod fecerunt et in suo scelere perseverant, aut si displicet et recedunt, sciunt quo revertuntur. Nam cum statutum sit ab omnibus nobis et aequum sit pariter ac justum, ut uniuscujusque causa illic audiatur, ubi est crimen admissum; et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet, rationem sui actus Domino redditurus; oportet utique eos quibus praesumus, non circumcursare, nec episcoporum concordiam cohaerentem sua subdola et fallaci temeritate collidere; sed agere illic causam suam, ubi et accusatores habere et testes sui criminis possint: nisi si paucis desperatis et perditis minor videtur esse auctoritas episcoporum in Africa constitutorum, qui de illis jam judicaverunt, et eorum conscientiam multis delictorum laqueis vinctum judicii sui nuper gravitate damnarunt. Jam causa eorum cognita est: jam de eis dicta sententia est, nec censurae congruit sacerdotum mobilis atque inconstantis animi levitate reprehendi, cum Dominus doceat et dicat: Sit sermo vester, est est, non non.

Untergebenen, es gewagt hätten, nach Rom zu appelliren. Er berief sich in dieser Hinsicht auf ein vor Kurzem, wahrscheinlich auf einer unter seinem Vorsitze zu Carthago gehaltenen Synode für die afrikanische Kirche gemachtes Statut[20], wonach den Presbytern und übrigen Klerikern dergleichen überseeische Appellationen nicht gestattet seien, sondern vielmehr den eigenen Bischöfen die Entscheidung überlassen bleiben sollte.

Es sind hierbei zwei Punkte zu berücksichtigen: zunächst das Statut selbst, sodann seine Anwendung auf Fortunat. Jenes Gesetz der afrikanischen Kirche scheint gerade in jener verworrenen Zeit des Schisma's gegeben worden zu sein, um den großen Nachtheilen, welche solche über's Meer getragene Appellationen der Schismatiker durch die Verzögerung der endlichen Entscheidung für die kirchliche Ruhe und Ordnung im Gefolge hatten, vorzubeugen. Das Statut hat nicht den Sinn, daß es überhaupt das Recht des Papstes zur Annahme solcher Appellationen principiell in Abrede stellte, sondern wollte nur dem Mißbrauche desselben steuern[21]. Cyprian führt es weiter aus, warum er dieses Gesetz für zweckmäßig halte und welche Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn auch nicht der Nothwendigkeit für dasselbe sprächen[22]. Daß es sich nicht auch auf die Appellation der Bischöfe bezog, die es indirect anerkennt, versteht sich von selbst. Wenn daher Cyprian, der sich

[20]) Vergl. *Lupus* l. c. Diss. 2. cap. 17. p. 220. — *Coustant* l. c. col. 185. not. b. — *Zaccaria* l. c. §. 4. p. 218.

[21]) *Devoti* l. c. §. 3. p. 294.

[22]) S. oben §. 214. S. 222.

über die Appellation des Privatus als solche nicht beklagt hatte, dessen ungeachtet auf Grund jenes Gesetzes die des Fortunat als unzulässig anfocht, so beruhte dieß darauf, daß er, nach seiner Ansicht von der Nichtigkeit der von den Häretikern administrirten Sacramente, jenen nur für einen Presbyter, nicht aber für einen Bischof hielt[23].

Bald darauf sieht man den heiligen Cyprian in einer andern Angelegenheit, bei welcher es sich ebenfalls um Appellationen an den Papst handelte, auftreten[24]. Die beiden spanischen Bischöfe Basilides von Asturga und Martialis von Merida waren als Libellatiker durch Conciliarbeschluß abgesetzt und an ihre Stelle Sabinus und Felix gewählt worden. Basilides, wahrscheinlich auch Martialis, appellirte nach Rom und Papst Stephan I. restituirte ihn. Während mehrere Bischöfe Spaniens mit ihm alsbald wieder in Gemeinschaft traten, wendeten sich die Anhänger der Neugewählten, von dem Bischof Felix von Saragossa unterstützt, nunmehr an Cyprian mit der Bitte, er möge ihre Sache bei dem Papste vertreten, da Basilides seine Restitution durch falsche Vorspiegelungen erschlichen habe. Cyprian wurde für diese Auffassungsweise gewonnen und erklärte, nachdem er die Angelegenheit auf einem Concilium zu Carthago zur Sprache gebracht, die Re-

---

[23]) *Cyprian.* ep. cit. n. 9. col. 179: qui est unus ex quinque presbyteris jam pridem de Ecclesia profugis. — col. 185. oportet eos, quibus praesumus. (Note 19.) Vergl. *Mansi*, Animadvers. §. 2. ad *Nat. Alex.* Hist. eccl. saec. IV. diss. 28. Tom. VIII. p. 99.

[24]) S. *Cyprian.* Ep. 68. — Vergl. *Zaccaria* l. c. §. 5. p. 218. — *Lupus* l. c. Diss. 1. cap. 6. p. 26, welcher jedoch in

stitution sei, da Stephan getäuscht worden sei, um so mehr ungiltig [25], als noch vor Kurzem Papst Cornelius durch ein Decret verordnet habe, daß Solche Buße thun, von allen geistlichen Würden aber ausgeschlossen sein sollten [26]. Offenbar liegt aber in dieser Erklärung Cyprians nicht etwa eine Anfechtung der von Basilides eingelegten Appellation als solcher, sondern im Gegentheil wird gerade dadurch als rechtmäßig anerkannt, daß kein anderer Grund als der des Erschleichens für ihre Ungiltigkeit hervorgehoben wird [27]. Es kommt hierbei Nichts darauf an, ob der Papst oder der Bischof

---

der Annahme irrt, daß Sabinus erst nach der Appellation des Basilides consecrirt worden sei.

[25]) In dem angeführten Briefe Cyprians heißt es col. 256: nec rescindere ordinationem jure perfectam potest, quod Basilides post crimina sua detecta et conscientiam etiam propria confessione nudatam Romam pergens Stephanum collegam nostrum longe positum et gestae rei ac veritatis ignarum, fefellit, ut exambiret reponi se injuste in episcopatum, in quo fuerat juste depositus. Hoc eo pertinet ut Basilidis non tam abolita sint, quam cumulata delicta, ut ad superiora peccata ejus etiam fallaciae et circumventionis crimen accesserit. Neque enim tam culpandus est ille cui negligenter obreptum est, quam hic execrandus, qui fraudulenter obrepsit.

[26]) Vergl. *Constant* l. c. col. 198. n. 6.

[27]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 3. a. p. 295. sq. *Kenrick* l. c. p. 223. Dieß erkennt selbst Baluze (Cypr. Opp. Ep. cit. col. 260. not. 27.): Recte ex hoc loco collegit Baronius antiquissimum in Ecclesia usum esse, ut ex remotissimis orbis partibus Episcopi, qui se injusta perpessos esse a collegis suis crederent, provocarent ad Romanum tanquam primarium Ecclesiae universalis antistitem.

von Carthago der Getäuſchte war[28]; jedenfalls paßt auch hier und namentlich auf Cyprian, der ja auch in Betreff der Ketzertaufe ſich in einem Irrthum befand, der Ausſpruch des heiligen Hieronymus in einem Briefe an Papſt Damaſus, wo es heißt[29]: „Wir brauchen es nicht mit Beiſpielen zu beweiſen, daß auch heilige und von Gott geliebte Männer nur das gewußt haben, was Gott ihnen offenbarte, daß ſie aber in ſolchen Dingen unwiſſend waren, wo ihnen die Offenbarung mangelte".

Ein merkwürdiges Anerkenntniß der oberſtrichterlichen Würde des Papſtes gab auch der heidniſche Kaiſer Aurelian. Der von Zenobia in Schutz genommene Paulus von Samoſata, welchen ein Concilium von Antiochien abgeſetzt hatte, mußte weichen, als Aurelian das Königreich Palmyra eroberte; demjenigen, ſo entſchied der Kaiſer, ſollte der Biſchofsſitz eingeräumt wer-

---

[28]) S. *Ballerini*, Opp. Leon. Tom. II. col. 931: Haec porro inter Hispanos Episcopos et inter illorum divisio et haec plurium tum Episcoporum, tum clericorum cum illis communicatio, a qua unus presbyter, unus diaconus et unus Caesaraugustanus Episcopus abfuisse probantur, de ipsius causae merito dubitationem aliquam injicit. Cyprianus Stephanum a Basilide deceptum traducit. Aliquis forte ipsum Cyprianum a Felice et Sabino, qui erant a suis sedibus pulsi, circumventum suspicabitur, ita ut ei „longe posito et rei gestae, ac tacitae veritatis ignaro" (Note 26.) contigerit, quod ipse de Stephano credidit. Id ipsum facillime putabitur de Felice Caesaraugustano in remotiori Hispaniae parte constituto, ita ut magis praesumendum sit pro finitimis Episcopis, qui cum Basilide et Martiali communicasse videntur.

[29]) *Hieron.* Epist. 16. (int. Epist. Damas.) (bei *Coustant.* l. c. col. 588).

den, für welchen ſich Papſt Dionyſius entſcheiden würde [30].

Eine ſehr wichtige Beſtätigung für das Appellationsrecht an den Papſt bietet die, wiederum die Afrikaniſche Kirche betreffende Angelegenheit des Cäcilianus. Dieſer, zum Biſchof von Carthago gewählt, hatte ſich von Felix von Aptunga conſecriren laſſen. Da die Donatiſten den letzteren für einen Verräther an ihrer Sache hielten, ſo wollten ſie nunmehr auch jenen nicht als rechtmäßigen Biſchof anerkennen. Es gelang den Gegnern des Cäcilianus zu Carthago ein Concilium von ſiebenzig Biſchöfen zu verſammeln, welches dieſen vor ſeine Schranken forderte und ihn, da er nicht erſchien, für abgeſetzt erklärte, alsbald auch an ſeiner Statt einen gewiſſen Majorianus erwählte. Allein Cäcilianus konnte, wie der heilige Auguſtinus von ihm ſagt [31], unbekümmert um die Anſchläge ſeiner zahlreichen Feinde ſeyn; jeden Augenblick konnte er, um ſeine Sache zu vertreten, auf Rom, „wo ſtets die apoſtelfürſtliche Cathedra ihre Kraft behauptet hat,“ vertrauen; denn ihn hatte der Papſt durch Briefe in ſeine Ge-

---

[30]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. VII. cap. 29 u. 30. — Vergl. *de Simeontbus* l. c. cap. 16. §. 2. Tom. I. p. 455.

[31]) Vergl. *Augustin.* Epist. 43. cap. 3. (Opp. II. col. 163.) posset (Caecilianus) non curare conspirantem multitudinem inimicorum, cum se videret et Romanae Ecclesiae, in qua semper Apostolicae cathedrae viguit Principatus, et caeteris terris, unde Evangelium ad ipsam Africam venit, per communicatorias literas esse conjunctum, ubi paratus esset causam dicere, si adversarii ejus ab eo illas Ecclesias alienare conarentur.

meinschaft aufgenommen[32]. Wenn dieß die Kraft hatte, daß der von der Synode verurtheilte Bischof bei der Gerechtigkeit seiner Sache von seinen Gegnern nichts zu fürchten hatte, so ist damit auch auf das Deutlichste ausgesprochen, daß er mit seiner Appellation gegen das über ihn verhängte Urtheil sich an den Papst zu wenden hatte[33]. Und in der That, auch ohne daß Cäcilianus sich genöthigt sah, Melchiades, welcher damals die apostelfürstliche Cathedra einnahm, anzurufen, zeigte sich die in der Verbindung mit Rom liegende Kraft darin, daß die Donatisten, wegen der Anerkennung, welche der rechtmäßige Bischof bei allen Katholiken fand, bald ihre Sache als verloren ansahen. Sie suchten darum noch ihren letzten Trost bei der weltlichen Gewalt; indessen Kaiser Constantin der Große, der, wie eben jener Kirchenvater sagt, es nicht wagte, sich in diese kirchlichen Angelegenheiten zu mischen, wendete sich an den Papst und forderte ihn auf, mit Zuziehung von drei Gallischen Bischöfen den Streit mit den Donatisten überhaupt durch endliches Urtheil zu schlichten[34]. Melchiades, indem er noch fünfzehn Bischöfe Italiens hinzunahm, sprach darauf im Jahre 313 (2. Octbr.) seine richterliche Sentenz zu Gunsten des Cäcilianus aus, gestattete aber das Verbleiben der von

---

[32]) S. §. 153. Bd. 3. S. 633.

[33]) Vergl. *Lupus* l. c. Diss. 2. cap. 19. p. 227 sqq. — *Zaccaria* l. c. §. 7. p. 222. — *Devoti* l. c. §. 4. p. 297.

[34]) Den Brief des Kaisers an den Papst hat *Euseb.* Hist. eccles. aufbewahrt; er findet sich bei *Coustant* l. c. col. 325 sqq.

Majorianus Ordinirten in ihren Aemtern[35]. Es ist dieß jenes Urtheil, wegen dessen Augustinus dem erwähnten Papst ein so reiches Lob spendete[36]. Daß in diesem Falle die weltliche Macht dazwischen trat, raubt dem Papste durchaus Nichts von seiner oberstrichterlichen Gewalt und es kann wohl Niemand im Ernste behaupten wollen, er sei hier eben nur als Delegat des Kaisers anzusehen[37].

Mit Cäcilianus sind wir in das vierte Jahrhundert eingetreten; er ist derselbe[38], welcher auf dem Concilium von Nicäa den heiligen Athanasius[39], jenen großen Mann, „dessen Geduld für Jeden zum Trost, dessen Geisteskraft für Jeden zur Nachahmung dienen kann“[40], den wahren katholischen Glauben vertheidigen gehört hatte. Wohl mochte die katholische Welt sich damals der frohen Hoffnung hingeben, daß nunmehr die Irrlehre des Arius besiegt sei, und allerdings hatte die Kirche einen Sieg der Wahrheit über die Lüge in so fern gefeiert, als der heilige Geist durch den Mund der Nachfolger der Apostel die Norm des Glaubens

---

35) S. *Coustant* l. c. col. 327.

36) S. oben §. 204 S. 49.

37) Ausführlich und gründlich behandelt diesen Gegenstand *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. IV. Diss. 3. Q. 2. (Tom. VII. p. 365); s. auch dazu die Note von *Mansi*. ibid. p. 367.

38) Vergl. §. 170. Bd. 4. S. 25.

39) S. über ihn Möhler, Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit, besonders im Kampfe mit dem Arianismus. 2 Bde. Mainz 1827.

40) *Coelest.* I. Epist. 14. ad pop. Constantinop. 4—7. (*Coustant* l. c. col. 1143).

gegen jenen, die Conſubſtanzialität der beiden andern göttlichen Perſonen leugnenden Irrthum feſtgeſtellt hatte, aber damit hatte dieſer doch ſeinen Kampf noch nicht aufgegeben. Im Gegentheil erhoben bald nach dem Concilium von Nicäa die Arianer, an deren Spitze ſich Euſebius[41], erſt Biſchof von Nicomedien, dann, nachdem er den rechtmäßigen Biſchof Paulus verdrängt, von Conſtantinopel, ſtellte, kühn wieder ihr Haupt. Ihr Auftreten wurde leider ſelbſt durch Conſtantin begünſtigt, und ſo gingen ſie bald ſo weit, daß ſie auf einem Concilium zu Tyrus (335) Athanaſius, dem ſie die ſchändlichſten Verbrechen vorwarfen, abſetzten[42]. Daſſelbe Loos wurde, nachdem der Patriarch von dem Kaiſer, vielleicht in guter Abſicht[43], nach Tours verbannt worden war, mehreren anderen Biſchöfen, namentlich Marcellus[44] von Ancyra und Asklepas von Gaza zu Theil. Um eben dieſe Zeit ſtarb Papſt Sylveſter I. (31. Dcbr. 335), ſein Nachfolger Marcus nahm nur wenige Monate den päpſtlichen Stuhl ein, worauf dann im Februar 337 in dem Papſte Julius I. ein Mann denſelben beſtieg, welcher alle erforderlichen Eigenſchaften beſaß, um ordnend und heilend auf die durch die Häreſie verwirrten Zuſtände der Kirche einzuwirken.

---

[41]) Vergl. Möhler a. a. O. Bd. 1. S. 193. S. 206. S. 226. Bd. 2. S. 4. S. 6 u. ff.

[42]) Möhler a. a. O. Bd. 2. S. 13 u. ff.

[43]) *Athanas.* Hist. Arian. ad Monach. c, 50. (Edit. Patav. 1777. Tom. I. P. I. p. 148).

[44]) Ueber ihn ſ. *Alex. Natal.* l. c. Saec. IV. Diss. 30. Tom. VIII. p. 107 sqq. — Möhler a. a. O. Bd. 2. S. 21 u. ff.

War dem heiligen Athanasius durch die weltliche Macht der Mund geschlossen, so daß er in jener Zeit seine gerechten Ansprüche nicht durchsetzen konnte, so hatte doch andrerseits der Kaiser verboten, daß an seine Stelle ein Andrer zum Bischof von Alexandrien eingesetzt werde. Als Athanasius daher nach dem Tode des Kaisers, vorzüglich von Constantin II. geschützt, aus dem Exil zurückkehrte, hielt er auch alsbald, im Jahre 335, seinen Einzug in seine bis dahin verwaiste und ihn sehnsüchtig erwartende Kirche von Alexandrien [45]; damit schien nun auch die Absetzung, welche die Synode von Tyrus über ihn ausgesprochen hatte, ihre Bedeutung völlig verloren zu haben. Indessen die Eusebianer, welche sich die Gunst des Kaisers Constantius zu verschaffen gewußt hatten, setzten nunmehr alle Hebel in Bewegung, um Athanasius wieder von seinem Patriarchenstuhl zu verdrängen. Wie zuvor, so ersannen sie auch jetzt die ungegründetsten Anklagen wider ihn, erklärten ihn auf einer Synode zu Antiochien abermals für abgesetzt und erhoben einen gewissen Pistus an seiner Statt zum Bischofe (339) [46].

Hierdurch gewann nun die Sache einen ganz andern Charakter; nicht nur sollte das Absetzungsdecret von Neuem zur Geltung gebracht, sondern auch sofort ein Andrer in den Besitz des Bisthums eingeführt

---

[45]) S. Möhler a. a. O. Bd. 2. S. 46.

[46]) Ueber die Zeitfolge dieser Ereignisse s. *Constant* l. c. col. 351.

werden. Zu diesem Zwecke mußte es nun den Eusebianern ganz besonders darauf ankommen, für Pistus eine Synodika bei Julius zu erwirken. Sie sendeten daher mit diesem Begehr eine Gesandtschaft an ihn, welche ihr Ansinnen durch die Acten der Synode von Tyrus und einer von den Eusebianern während des Prozesses, den sie Athanasius gemacht hatten, nach der Mareotis geschickten Untersuchungscommission unterstützen sollte [47].

Unterdessen waren aber auch die Aegyptischen und Lybischen Bischöfe, welche insgesammt an ihrem Patriarchen, als an dem sie zunächst vereinigenden Mittelpunkte, festhielten, zu Alexandrien zu einer Synode zusammengekommen. Sie schrieben an alle Bischöfe und namentlich an den Papst [48] einen überaus schönen Brief zur Vertheidigung des Athanasius [49], und vermuthlich waren die von diesem nach Rom gesendeten Alexandrinischen Priester zugleich auch die Ueberbringer des Synodalschreibens jener Bischöfe [50].

Welchen Zweck hatte nun Athanasius bei dieser Mission im Auge? Es ist gar kein Grund vorhanden, dieß nicht für eine Appellation zu halten, die durch die-

---

[47]) Ueber diese Verhältnisse gibt der Brief *Jul. I.* Epist. 1. ad Euseb. (*Athanas.* Opp. edit. Patav. 1777. fol. Tom I. P. I, p. 55.—60. — *Coustant* l. c. col. 353—388.) nähere Auskunft.

[48]) *Athanas.* Apolog. contra Arian. n. 52. (Opp. l. c. p. 54.)

[49]) Der Brief steht ebend. p. 49 sqq. Vergl. noch *Jul. I.* Ep. cit. n. 9. col. 367. n. 11. col. 371.

[50]) Vgl. Vita S. Athanas. ann. 340. n. 3. (Opp. p. XXXVI. — *Coustant* l. c. col. 353.)

Wahl des Piſtus nunmehr auf das Vollſtändigſte motivirt war. Jedenfalls nahm Athanaſius wegen des wider ihn gefällten Urtheils und wegen der beabſichtigten Intruſion des Piſtus ſeine Zuflucht zu dem Papſte, der Beides wirkungslos machen ſollte, und er wurde darin durch den Synodalbrief der Biſchöfe Aegyptens und Lybiens weſentlich unterſtützt, da deren gemeinſames Zeugniß für die Gerechtigkeit ſeiner Sache ſprach.

Zu Rom trafen nun jene Geſandte der Euſebianer mit denen des Athanaſius zuſammen, und dieſen gegenübergeſtellt, ſahen ſie bald ein, es mit ihnen nicht aufnehmen zu können; ja einer von ihnen, der Prieſter Macarius, war, obgleich krank, ſchon bei der bloßen Nachricht von deren ihnen unerwarteten Ankunft, bei der Nacht entwichen. Die beiden Andern, die Diakone Martyrius und Heſychius, durch die Kraft der Wahrheit überwunden, wußten ſich nicht anders zu helfen, als daß ſie bei Julius auf eine Synode antrugen; ſie verſprachen, auf dieſer würden ſie alle Anſchuldigungen, die ſie gegen Athanaſius erhoben, erweiſen[51]. Geſchah

---

51) *Jul. I.* Ep. cit. n. 2. col. 358. Nam qui a vobis Eusebianis cum litteris missi sunt, Macarius videlicet presbyter et Martyrius et Hesychius diaconi, huc advenientes cum non valerent presbyteris Athanasii, qui huc se contulerant, obsistere, sed in omnibus refutarentur atque convincerentur, tum a nobis id postularunt, ut synodus indiceretur, litteraeque ad Athanasium episcopum Alexandriam, nec non ad Eusebianos mitterentur, ut coram omnibus justum posset proferri judicium: tum enim se omnia contra Athanasium allata crimina probaturos promisere. Publice namque a nobis Martyrius et Hesychius convicti sunt: et presbyteris Athanasii Alexandriae

dieſer Antrag in der Hoffnung, auf einer ſolchen Synode dem Athanaſius Schrecken einzujagen[52], oder bloß, um Zeit zu gewinnen: genug, das Begehren ſchlug jedenfalls gänzlich gegen die Abſicht Derer aus, in deren Namen es geſtellt worden war.

Julius nahm den Vorſchlag an; ehe jedoch das Concilium, welches er nach Rom berief, gehalten werden konnte und ſomit die ganze Sache in der Schwebe war, kamen die Euſebianiſchen Biſchöfe, an welche ſich auch Flacillus, der Patriarch von Antiochien, angeſchloſſen hatte, an deſſen Biſchofsſitz zuſammen[53] (341) und erhoben nun, da Piſtus ſich nirgend hatte geltend machen können, den Kappadozier Gregorius zum Patriarchen von Alexandrien. Dieſer bemächtigte ſich des biſchöflichen Stuhles mit Waffengewalt; die Greuel, welche in Folge deſſen über den Orient, insbeſondere aber über die Alexandriniſche Kirche kamen[54] und ſie in Gefahr brachten, von den Häretikern zer-

---

episcopi cum fiducia obsistentibus Martyrius et socii, ut vere dicam, in omnibus refutabantur; hinc que factum est, ut synodum coacti sunt postulare. — Vgl. n. 4. col. 362. — *Athanas.* Hist. Arian. n. 9. p. 138. Idipsum presbyteri ab illis missi rogarant, cum sese falsi convictos adverterent.

[52]) *Athanas.* Apol. c. Arian. n. 20. p. 54.

[53]) Auf das Ungeſetzmäßige dieſer Verſammlung zielt die Bemerkung des Papſtes (Ep. cit. n. 14. col. 375) ab: Primum enim — non oportuit, cum ad cogendam synodum litteras misissemus, aliquos judicium synodi praevertere.

[54]) *Athanas.* Hist. Arian. n. 5. p. 137. n. 10. p. 139. — *Jul.* I. Ep. cit. n. 14. p. 374, n. 18. col. 382.

treten zu werden[55], führten dazu, daß ſowohl Athanaſius, als auch viele andere Biſchöfe und Prieſter aus verſchiedenen Ländern, die von ihren Gegnern abgeſetzt und vielfach mißhandelt waren, ihre Zuflucht zu dem Oberhaupte der Kirche nahmen und hier über die ungerechten Urtheile ſich beſchwerten[56].

Hatte ſich Athanaſius hierzu ſchon zuvor, als Piſtus gewählt worden war, veranlaßt geſehen, ſo ſtanden jetzt die Dinge noch ganz anders. Was war Alles unterdeſſen geſchehen! Zu allen früheren ungeſetzlichen Handlungen waren nun noch die größten Greuelthaten hinzugekommen; ſeine Lage war jetzt ſchlimmer, als ſelbſt zur Zeit ſeiner Verbannung[57]; Gregorius hatte wirklich den rechtmäßigen Patriarchen von ſeinem Sitze

---

[55]) *Athanas.* Epist. encycl. n. 7. p. 44.

[56]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 18. p. 379. Non enim Athanasius dumtaxat et Marcellus Episcopi huc se contulerunt ac secum injuste actum esse conquesti sunt, sed etiam complurimi alii Episcopi ex Thracia, Coelesyria, Phoenicia et Palaestina et una presbyteri non pauci atque alii quidem Alexandria et alii ex aliis partibus ad synodum huc coactam accesserunt, qui coram omnibus Episcopis congregatis, praeter alia quae in medium protulerunt, conquesti sunt insuper Ecclesias vim injuriamque esse perpessas ac in suis aliisque ecclesiis paria iis, quae Alexandriae gesta esse asseverant, non solum verbo, sed rebus ipsis. — S. auch n. 19. col. 382. Miror enim, cum talis et tanta rerum perturbatio fuerit in singulis ecclesiis (*quae causa illis fuit huc properandi*) vos tamen scribere, concordiam in ecclesiis exstitisse. — n. 20. col. 386. — Vergl. *Devoti* l. c. cap. 4. §. 1. p. 267.

[57]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 14. col. 375.

verdrängt, und ſomit verſtand es ſich um ſo mehr, daß dieſer den einmal eingeſchlagenen Rechtsweg, der ſich nun auch gegen die Beſchlüſſe der letzten Antiocheniſchen Synode zu richten hatte[59], weiter verfolgte. Daß Athanaſius während deſſen von dem Papſt wegen der anberaumten Synode aufgefordert worden war, nach Rom zu kommen[60], ändert an der Sache gar Nichts[61]. Mit ihm, der im März des Jahres 341 in Rom eintraf[62], ſtellten ſich auch alle jene andern von den Euſebianern verfolgten Biſchöfe, darunter Paulus von

---

[58]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 11. col. 371.

[59]) Vergl. *Zaccaria* l. c. §. 8. p. 223. — *Devoti* l. c. cap. 5. §. 6. p. 300.

[60]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 13. col. 374. Non enim suo motu, sed accessitus ac litteris nostris acceptis huc accessit, quemadmodum et vobis litteris nostris indicavimus. — „Non suo motu" iſt unſtreitig das Richtige (im Griechiſchen heißt es *καὶ γ᾽ ρ οὐκ ἀφ᾽ ἑαυτοῦ ἐλήλυθεν, ἀλλὰ κληθεὶς*) und nicht „sponte", welcher Verſion *Kenrick* l. c. p. 228. in ſeiner verdienſtvollen Abhandlung über dieſen Gegenſtand den Vorzug gibt. Vergl. *Bennettis* l. c. Tom. III. p. 381.

[61]) Vergl. *Italus* adv. Febron. (cap. 5. §. 7. §. 8.) Ep. 12. p. 194.

[62]) Vergl. *Theodoret.* Hist. eccles. Lib. II. cap. 4. (Taurin. 1748.) p. 63. *Sozom.* Hist. eccl. Lib. III. cap. 6. (Edit. Taur. 1747. p. 93). — S. *Piacevich*, Controversia de Primatu Roman. Eccles. Colloq. 3. §. 5. (Thesaurus theolog. Tom. VII. p. 725.) Es iſt ein Irrthum, wenn *Nat. Alex.* l. c. Saec. IV. Diss. 22. prop. 1. (Tom. VII. p. 571 sqq.) annimmt, die Anweſenheit des heiligen Athanaſius in Rom falle in die Zeit vor dem im Jahre 341 zu Antiochien gehaltenen Concilium. S. *Constant* l. c. col. 351. — *Devoti* l. c. cap. 5. §. 6. p. 300.

Conſtantinopel und Lucius von Hadrianopel[62], daſelbſt ein und forderten, gleich ihm bereit ihre Sache zu vertreten, bei dem höchſten Tribunale der Kirche Gerechtigkeit. Sie fanden ſämmtlich bei dem Papſte eine wohlwollende Aufnahme[64] und dieſer, dem „wegen der Würde ſeines Stuhles die Sorge für Alle obliegt", erklärte öffentlich, daß ſie in der Gemeinſchaft mit ihm ſtünden[65], denn „er ſah, daß Alle mit dem Dogma von Nicäa übereinſtimmten"[66].

Eine eigens an die Euſebianer geſchickte päpſtliche Geſandtſchaft vermochte es nicht, dieſe zum Erſcheinen auf der von ihnen ſelbſt begehrten Synode zu bewegen. Sie hatten nicht erwartet, daß Athanaſius kommen werde[67], und entſchuldigten ſich, nachdem ſie die Legaten des Papſtes lange Zeit (bis zum Jänner 342) hingehalten, in einem ſchönredneriſchen, aber durch Hoffahrt und Hohn[68] die ſchuldige Ehrfurcht gegen das

---

[63]) Vergl. *Socrat.* Hist. eccl. Lib. II. cap. 15. p. 80.

[64]) *Sozom.* l. c. cap. 7. p. 93.

[65]) Es war dieß nicht etwa eine Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft. Vergl. *de Simeonibus*, de judic. potestate Rom. Pontif. cap. 18. §. 3. Tom. I. p. 482.

[66]) *Sozom.* Hist. eccles. Lib. III. cap. 8. p. 95.

[67]) *Athanas.* Apol. c. Arian. n. 20. p. 54.

[68]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 1. col. 354. — Superbia enim et arrogantia scribentium per epistolam sese prodebat: haec autem a christiana fide aliena sunt. — Sed nescio cur sic affici vobis placuerit, ut nos induxeritis ad suspicandum, quae vos verba nos honorandi causa dicere videbamini, haec ipsa cum quodam dissimulatione et irrisione dixisse. — *Sozom.*

Oberhaupt der Kirche verletzenden Schreiben mit einer Menge leerer Ausflüchte[68]. Nebenbei drohten ſie mit ihrem Abfalle, wenn Julius ihre Urtheile nicht beſtätigen würde, während ſie Frieden und Gemeinſchaft verhießen, wenn dieß geſchehe[70]. Julius, in der Hoffnung, es würden doch noch vielleicht Einige von ihnen kommen, hielt dieſen Brief „des Haders und nicht der Liebe" längere Zeit zurück; zuletzt blieb ihm nichts Andres übrig, als ihn zum Staunen der Anweſenden und zur Beſchämung der abtrünnigen Biſchöfe bei der

---

l. c. cap. 8. p. 95. ſagt von dem Brief: *ἀντέγραψαν Ἰουλίῳ κεκαλλιεπημένην τινὰ καὶ δικανικῶς συντεταγμένην ἐπιστολὴν εἰρωνείας τε πολλῆς ἀνάπλεων, καὶ ἀπειλῆς οὐκ ἀμοιροῦσαν δεινοτάτης· φέρειν μεν γὰρ πᾶσι φιλοτιμίαν τῶν Ῥωμαίων Ἐκκλησίαν ἐν τοῖς γράμμασιν ὡμολογοῦν, ὡς Ἀποστόλων φροντιστήριον καὶ εὐσεβείας μητρόπολιν ἐξ ἀρχῆς γεγενημένην.* Allerdings liegt hierin ein Hohn, der durch das Nachfolgende, daß die Römer doch aus dem Orient ihre Lehre empfangen hätten, noch mehr hervortritt, jedoch wird damit der Primat Roms nicht geleugnet; auch möchte das Wort *Φροντιστήριον* nicht ſchon an ſich der Ausdruck eines Spottes ſeyn, wenn es bei Ariſtophanes (Nub. 94.) auch richtig mit „Denkwirthſchafterei" überſetzt werden mag. Anderer Meinung ſcheint in Betreff dieſes Wortes Möhler a. a. O. S. 63. Note 68 zu ſeyn, der jedoch ſehr richtig bemerkt: „Die Arianer konnten Roms Primat nicht leugnen, darum ſpotteten ſie über denſelben, wie Alle, die von der Kirche abfallen."

[68]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 6. col. 363 col. 366. merus est praetextus hominum suis rebus diffidentium. Venissent enim — si de causa sua bene sperassent, non itineris intervallum considerantes, nec ad praefinitum tempus respicientes, sed justitia et aequitate suae causae freti. — ibid. n. 7. col. 366.

[70]) Vergl. *Sozom.* l. c. cap. 8. p. 96.

Mit- und Nachwelt auf der Synode mitzutheilen[71]. Er ſprach ſodann mit Zuſtimmung der ganzen Verſammlung das Urtheil dahin aus, daß Athanaſius und die übrigen katholiſchen Biſchöfe unrechtmäßig abgeſetzt und demnach vollſtändig zu reſtituiren ſeien[72]. Im Namen der Synode ſchrieb er ſodann an die Euſebianer jenen herrlichen Brief[73], welchen Athanaſius uns aufbewahrt hat; im vollen Bewußtſeyn ſeiner erhabenen Würde und zugleich mit wahrer chriſtlicher Milde hielt er ihnen darin ihr völlig ungeſetzliches, aller Ordnung der Kirche widerſprechendes Treiben vor[74].

So wie zu ihrer Zeit die Euſebianer Alles aufgeboten haben, um die Freiſprechung und Reſtitution des Athanaſius durch ein Urtheil des Papſtes zu verhindern, ſo hat auch ſpäterhin die dem Primate feindſelige Kritik[75] alle Kräfte in Bewegung geſetzt, um die Anſicht zu verbreiten, daß der Papſt nicht als oberſter Richter in dieſer Sache geſprochen habe, oder überhaupt gar nicht in der Lage geweſen ſei, eine ſolche Sentenz zu fällen. Es verdient daher jener merkwürdige Pro-

---

[71]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 2. col. 354 sqq.

[72]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 8. n. 9. col. 367.

[73]) S. über dieſen Brief noch: *David*, des jugemens canoniques des évêques. Chap. 5. p. 207 sqq.

[74]) *Jul* I. Ep. n. 12 sqq. col. 371 sqq.

[75]) So namentlich bei *Febronius*, de eccles. potest. cap. 5. §. 7. §. 8. — Von proteſtantiſchen Schriftſtellern gehört hieher; *J. G. Körner*, Tract. d. provocat. ad sedem Roman. Lips. 1785. p. 61 sqq.

zeß noch eine etwas nähere Beachtung[76], denn er iſt merkwürdig auch deshalb, weil bei demſelben die Nachfolger Petri auf den drei von ihm gegründeten Biſchofsſitzen[77] auftreten: der Biſchof von Rom, das Oberhaupt der geſammten Kirche, als Richter, der Biſchof von Antiochien (Flacillus) als, dem Range nach, erſter unter den Anklägern, und der Biſchof von Alexandrien, als der höchſte unter den Beklagten. Es war ein Prozeß, der, wie nicht leicht einer, die ganze Kirche betraf.

Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß dieß wirklich ein Prozeß im eigentlichen Sinne des Wortes und zwar vor der höchſten und letzten Inſtanz war. Daß es den Euſebianern mit ihrem Antrag auf die Synode nicht Ernſt war, wie Urſacius und Valens nachmals eingeſtanden[78], iſt völlig irrelevant; denn auch ohne ihren Antrag ſtanden die Dinge ſo, daß ſie wegen der gegen ſie erhobenen Beſchwerden von Julius zur Rechenſchaft gezogen worden wären[79]. Daß ſie, obſchon citirt, ausblieben, während ſie um ſo ſchneller hätten kommen ſollen[80], hatte gar keinen andern Einfluß, als

---

[76]) Vergl. *Kenrick* l. c. p. 227 sqq. — *Devoti* l. c. §. 7. p. 302 sqq.

[77]) S. oben §. 69. Bd. 2. S. 31.

[78]) *Athanas.* Apol. c. Arian. n. 20. p. 54.

[79]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 2. col. 358. Si igitur Martyrio et Hesychio nullam synodum postulantibus auctor ego fuissem, ut ii qui scripserant defatigationis molestiam subirent fratrum nostrorum gratia, qui se injuriam passos conquerebantur; hoc etiam in casu aequa et justa fuisset adhortatio, quippe quae ecclesiastica sit et Deo grata.

[80]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 2. col. 358. Auf die in der vorigen

daß ſie damit, wenn es deſſen noch bedurft hätte, die völlige Ungerechtigkeit ihrer Sache zugeſtanden. Der Weg, welchen Athanaſius eingeſchlagen hatte, war, wie ihn auch Schriftſteller, welche jener Zeit nahe ſtanden, bezeichnen[81], der der Appellation[82], und das Urtheil, welches Julius, nachdem man lange auf die Euſebianer gewartet[83], nachdem die beabſichtigte, ſorgfältige Unterſuchung[84], insbeſondere genaue Zeugenverhöre vor-

---

Note angeführten Worte folgt: Jam vero cum iidem, quos vos ipsi Eusebiani fide dignos censuistis, nos rogarint ut synodus convocaretur; decuit vocatos non indigne ferre, sed potius alacriter occurrere. Quapropter indignatio eorum, qui hoc iniquo animo ferre visi sunt, proterva est: detrectatio vero eorum, qui venire noluerunt, inhonesta et suspecta hinc deprehenditur.

[81]) Vergl. *Liberat. Diacon.* Breviar. cap. 18. Joannes Talaja ejectus de sede Alexandrina — profectus est Antiochiam; ingressus est ad Calendionem Antiochenum Patriarcham, et sumptis ab eo intercessionis synodicis litteris, Romanum Pontificem Simplicium appellavit, sicut beatus fecit Athanasius. Vergl. *Placevich* l. c. p. 725.

[82]) Ob man ſich hier des Ausdruckes: „an den Papſt appelliren" oder „zu ihm Zuflucht nehmen" bedient, iſt der Sache nach völlig gleich; auf Grund der Klagen und Beſchwerden der ungerecht Verurtheilten wurde die frühere Sentenz des niederen Richters durch den höheren umgeſtoßen. Vergl. *Placevich* l. c. p. 725.

[83]) *Jul.* I. Ep. n. 13. col. 374. Vergl. Note 87.

[84]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 3. col. 359. Nos tamen, quanquam sic actum esset, accuratioris disquisitionis causa, nec de vobis, nec de iis, qui pro illis scripserant, quidquam praejudicantes, hortati sumus eos, qui litteras miserant, ut huc se conferrent: ut quando quidem plures sunt, qui pro illis scrip-

genommen worden waren[85], gefällt hat, war nicht das eines Schiedsmannes[86], ſondern des ſtreng an die durch Evangelium, apoſtoliſche Tradition und Canones geordnete Disciplin feſthaltenden Richters[87]. So ſpricht er ſelbſt es aus, ſo faßte Athanaſius es auf[88], als

---

sere, in synodo omnia examinarentur: quo nec damnetur innoxius, nec qui reus est ut purus habeatur.

[85]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 11. col. 370.

[86]) Dieß wird gründlich widerlegt von *Nat. Alex.* l. c. Diss. 22. prop. 22. Tom. VII. p. 575. — Vergl. auch *Devoti* l. c. §. 7. p. 304.

[87]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 1. col. 355. In rebus enim ecclesiasticis non ostentatio eloquentiae quaerenda est, sed *canones apostolici*. — n. 13. col. 374. — cum — tot testes pro illo starent, totque ipse afferret innocentiae suae argumenta, quid, quaeso, nobis agendum fuit? aut quidnam aliud postulabat *ecclesiastica regula* nisi ut virum non damnaremus, sed potius reciperemus ac pro vero episcopo haberemus. — n. 14. col. 375. — Qualis enim *canon ecclesiasticus*, aut qualis *apostolica traditio* hoc permittit etc. — n. 17. col. 379. Haec — scribo, — ut vobis fidem faciam, nos *jure et canonice* viros illos suscepisse, et vos frustra disceptationes movere. — n. 22. col. 386. — Nam si omnino, ut dicitis, aliqua fuit eorum culpa, judicium secundum *ecclesiasticum canonem*, fieri oportuit. Auch *Theodoret.* l. c. p. 63. ſagt von ihm: *ὁ δὲ τῷ τῆς Ἐκκλησίας ἑπόμενος νόμῳ. κ. τ. λ.*

[88]) *Athanas.* Apol. c. Arianos. n. 1. p. 97. Judicatum est non semel secundum nos. Primum quidem in nostra provincia in unum coacta ac Episcopis prope centum, secundo Romae, cum post missas illuc ab Eusebio litteras tum ipsi, tum etiam nos in judicium vocati sumus, congregatique sunt ibi Episcopi plus quinquaginta. Tertio in magna Synodo Sardicae coacta.

ſolches erkannte es kurz darauf die Synode von Sardica[89] an, als ſolches bezeichnen es Julius' Nachfolger auf dem päpſtlichen Stuhle. An das Wort des Bonifacius I., welcher das Beiſpiel des Athanaſius als Beweis dafür anführt, wie die Orientaliſche Kirche bei dem Papſte Hülfe geſucht und gefunden[90], reiht ſich der Ausſpruch Cöleſtins I. an[91]. „Ihr, die Ihr aus Euern Kirchen vertrieben ſeid", redet er die von Neſtorius degradirten Cleriker an, „habt das faſt unſerer Zeit angehörige Beiſpiel des weiſen Biſchofs von Alexandrien, des Athanaſius ſeligen Andenkens. Von dort vertrieben, iſt er bei uns gekräftigt worden. Hier iſt ihm ſeine rechtmäßige Stellung von Neuem wiedergegeben worden, bei Unſerem Stuhle, der ſtets den Katholiken zu Hülfe kommt, fand er die Ruhe der Gemeinſchaft." Auf Athanaſius verweiſt auch Gelaſius,

---

[89]) *Conc. Sard.* Epist. ad Eccl. Alexandr. (bei *Hardouin.* Concilia. Tom. I. col. 655): Qua ex re aequitas judicii fratris et coepiscopi nostri Julii liquidissime apparuit: qui non temerario consilio, sed cum matura deliberatione sententiam tulit.

[90]) *Bonif.* I. Epist. 15. ad Ruf. n. 6. col. 1042. (ſ. §. 213. S. 203).

[91]) *Coelestin.* I. Epist. 14. ad Cler. et pop. Constant. n. 7. col. 1143. — Vergl. *Fetic.* III. Libell. citat. ad Acac. (*Hardouin*, l. c. Tom. II. col. 829): — superveniens frater et coepiscopus noster Johannes fugatus ab haereticis pervasoribus sedis Alexandrinae, libellum nobis — ingessit. Quem morem, majoris sui beatae memoriae Athanasii exemplo et priorum nostrorum non potuimus refutare.

indem er an die Bischöfe Dardaniens schreibt [92]: „Auch das können wir nicht übergehen, daß der Apostolische Stuhl nach der Sitte der Vorfahren, auch ohne eine vorhergehende Synode, die Befugniß geübt hat, Solche loszusprechen, welche eine Synode ungerechter Weise verurtheilt hatte, und Solche, die es verdienten, auch ohne Synode zu verurtheilen. So hat eine orientalische Synode den Athanasius, seligen Andenkens, verurtheilt, aber der Apostolische Stuhl hat ihn, indem er der Verdammung der Griechen nicht beistimmte, aufgenommen und losgesprochen."

In seinem Schreiben an die Eusebianer hatte Julius I. auch den Einwand derselben zurückgewiesen, daß es ihm nicht zustehen solle, einen Beschluß der Orientalischen Kirche, für welche sie sich ausgaben, abzuändern, sondern daß er nebst den Occidentalen verpflichtet sei, ihre Decrete anzunehmen, da der Orient die Beschlüsse der Römischen Kirche wegen Novatianus [93] zu den seinigen gemacht habe. Er gibt ihnen das Unziemliche ihres Gebahrens auch dadurch zu verstehen, wie sie, abgesehen von allem Andern, schon deshalb am Wenigsten zu einem solchen Einwande befugt

---

[92]) *Gelas.* Epist. 7. ad Dard. Episc. (*Hardouin* l. c. Tom. II. col. 909). — Vergl. *Nicol.* I. Epist. 8. ad Mich. Imp. (*Hardouin* l. c. Tom. V. col. 160): Quasi non et venerandae memoriae Methodius in Graecia persecutione fervente, hic apud beatum Petrum et apud nos, ubi olim Athanasius, ubi Paulus (Ep. Constant.), ubi plurimi cum illis et praeter illos, ubi denique semper catholicis subvenitur, consecuti sint requiem.

[93]) Nicht Novatus. s. *Constant*, l. c. col. 362. not. c.

ſeien, da ſie ja durch die Aufnahme der zu Nicäa verurtheilten Arianer die Decrete dieſes Conciliums abänderten[94]. Allein es war Alles vergeblich, und die Euſebianer beharrten in ihrer Verblendung, ja es lag in der Conſequenz ihrer Lehre, daß ſie dieſe feindſelige Stellung gegen den Papſt einnehmen mußten. Sehr ſchön bemerkt hierüber jener feine Geiſt, dem wir eine ſo vortreffliche Lebensbeſchreibung des heiligen Athanaſius verdanken[95]: „Wie durch die allmächtige Kraft des Erlöſers das Getrennte Eins wurde, ſo lag im Arianismus, der die Gottheit des Heilands leugnete, der Keim der Abſonderung, der Eigenmächtigkeit, der

---

[94]) *Jul.* I. Ep. cit. n. 5. col. 362: Si igitur, ut scribitis, in causa Novati et Pauli Samosatensis gesta sunt exemplo, synodorum dogmata vigere oportet, certe multo magis decuit trecentorum episcoporum decreta non irrita fieri, decuit universalem synodum a paucis non contemni etc. S. auch n. 3. col. 359. — Denſelben Vorwurf erhoben nachmals die zu Philippopolis verſammelten Euſebianer; vergl. *Conc. Sardic. Oriental.* ann. 347. bei *Hardouin*, l. c. Tom. I. col. 679; Hanc novitatem moliebantur (Occidentales) inducere, quam horret vetus consuetudo Ecclesiae, ut in concilio Orientales episcopi quidquid forte statuissent, ab episcopis Orientalibus refricaretur; similiter quidquid Occidentalium partium episcopi ac Orientalibus solveretur. Verum omnium conciliorum juste legitimeque actorum decreta affirmanda majorum nostrorum gesta consignant. Nam in urbe Roma sub Novato et Sabellio et Valentino haereticis factum concilium, ab Orientalibus confirmatum est: et iterum in Oriente sub Paulo Samosatis quod statutum est, ab omnibus et signatum. Vergl. dazu die Note bei *Constant*, col. 363.

[95]) S. Möhler a. a. O. Bd. 2. S. 73 u. f.

Zerstörung, wie seine ganze Geschichte beweiset. Wie daher die katholische Kirche dem Arianismus entgegenarbeitete, so lag es in der Natur der Sache, daß sie durch eine geheime innere Stimme zugleich der absondernden Tendenz desselben begegnete und darum mit dem unsichtbaren Mittelpunkt und Haupt der Kirche, zugleich den sichtbaren Mittelpunkt und das sichtbare Haupt hervorhob. In der Vertheidigung des Athanasius, des Repräsentanten der katholischen Kirche im Kampfe für die Gottheit des Erlösers, wurde also ernstlich auf das Haupt der sichtbaren Kirche hingewiesen. So griff Alles in einander, und das Eine bedingte das Andere. Die, welche die Würde des unsichtbaren Hauptes vertheidigten, schlossen sich an das sichtbare an und wurden durch dasselbe vertheidigt; auf diese Weise wurden sie ihren Kirchen wiedergegeben, um das unsichtbare Haupt wieder vertheidigen zu können. So wurde die Geschichte des Athanasius ein sehr merkwürdiger Punkt für die Geschichte des Primates, und ihre Wirkungen erstreckten sich auch in dieser Beziehung weit in die Zukunft hinein."

Wurde demnach durch die Eusebianer der Primat in seinem Prinzip und damit zugleich die Kirche in ihrem Fundament angegriffen, so erklärt sich um so mehr der Wunsch der katholischen Bischöfe, den sie auch im Jahre 345 auf dem Concilium zu Mailand aussprachen, daß eine allgemeine Synode die gerade in dieser Hinsicht zur Aufrechterhaltung der Disciplin nothwendigen Sätze formuliren möge. Dieses Concilium wurde im Jahre 347 nach Sardica in Mösien berufen und galt gleichsam — was auch in der zuvor ausge-

führten Analogie des unsichtbaren und sichtbaren Oberhauptes seinen guten innern Grund hat — als die Fortsetzung des Nicänischen[96] und insofern als ökumenisch[97]; es pflegten daher auch in der Römischen Kirche die Canones desselben als Nicänische bezeichnet zu werden. Auch die Eusebianer begaben sich nach Sardica, fanden aber ihre Besorgnisse, daß sie hier ihren Zweck nicht erreichen würden, bald bestätigt; dadurch wurden sie, achtzig an der Zahl, veranlaßt, heimlich nach Philippopolis zu entweichen und hier ihre Synode, die gewöhnlich als Pseudo-Sardicensische bezeichnet wird, zu halten. Das Concilium von Sardica aber übernahm es, das angefochtene Verfahren des Papstes durch die vollständigste Anerkennung seines Rechts zur Annahme von Appellationen und durch feste Ordnung dieses Rechtsmittels zu vertheidigen.

---

[96]) S. oben §. 170. Bd. 4. S. 25.

[97]) S. *Liberii* Dicta ad Euseb. spad. (bei *Coustant* l. c. col. 431): Qui, quaeso, adversus Athanasium id fieri possit (quod suades?). Nam, quem non una solum, sed et altera synodus ex toto orbe coacta purum innoxiumque jure declaravit, quemque Romana synodus cum pace dimisit, quo pacto damnare possumus. — Vergl. *de Simeonibus* l. c. cap. 22. §. 5. Tom. II. p. 253. — *David*, Jugemens canoniques. chap. 8. art. 3. p. 483. — *Bennettis*, Privil. S. Petri vindic. Tom. I. p. 148 sqq. — *Nat. Alex.* l. c. Diss. 27. art. 3. (Tom. VIII. p. 38.) — *Ballerini*, d. antiq. collection. et collector. canon. P. I. cap. 4. §. 5. (Opp. Leon. Tom. III. p. XLIX.)

§. 216.

3. Bestimmungen des Conciliums von Sardica über die Appellationen.

Es kann nach der historischen Entwickelung derjenigen Fälle von Appellationen an den päpstlichen Stuhl, welche dem Concilium von Sardica vorangingen, nunmehr kein Zweifel über die Unrichtigkeit der Meinung obwalten, nach welcher die gedachte Synode es gewesen seyn soll, die zuerst dem Papste ein Recht zur Annahme von Appellationen zugewendet habe. Manchen hat indessen auch dieß noch zu viel geschienen und sie haben in den Sardicensischen Canones nur ein dem Papste zugestandenes Revisionsrecht erkennen wollen. Es ist daher dieser Controverse wegen nicht uninteressant, etwas näher auf den Inhalt der Beschlüsse des betreffenden Conciliums einzugehen.

Es sind drei Canones der Synode von Sardica, welche bei dieser Gelegenheit in Betracht gezogen werden müssen: der dritte, der vierte und der siebente in der Sammlung des Dionysius Exiguus, von denen der letzte in dem Griechischen Texte wohl richtiger als der fünfte bezeichnet wird. Man hat häufig und zwar nach dem Vorgange des erwähnten Sammlers alle drei Canones auf die Appellation an den Papst beziehen wollen, allein dieß ist in Betreff der ersten unter denselben nicht richtig [1].

---

[1]) Vergl. *Ballerini*, Observat. ad prim. part. Diss. V. Quesn. cap. 6. §. 3. (Opp. Leon. Tom. II. col. 943).

Allerdings handelt auch der dritte Sardicensische Canon[2] davon, daß in Folge der Verurtheilung eines Bischofs der Papst um eine Entscheidung angegangen werden soll, bei welcher dieser ganz in der Qualität des höchsten Richters erscheint; dieß hat das fragliche Kirchengesetz mit den beiden andern gemein. Auch würde der Umstand, daß darin gesagt wird: man wolle bei dieser Bestimmung das Andenken des heiligen Petrus ehren, kein Hinderniß bieten, daß darunter nicht eben sowohl die Anerkennung einer schon bestehenden Befugniß, als auch eine neue Anordnung sollte gemeint seyn können[3]; im ersteren Falle wäre dann dieser Canon ebenfalls den beiden andern auch darin an die Seite zu stellen, daß er, gleich ihnen, kein neues

---

[2]) *Conc. Sard.* ann. 347. can. 3 (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 639): Si aliquis Episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium (*Isid.* judicium) renovetur. Si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt (*Isid.* add: vel ab aliis Episcopis, qui in provincia proxima morantur) Julio Romano Episcopo; et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet; synodus respondit: Placet. — Vergl. Can. *Ostius.* 7. C. 6. Q. 4.

[3]) *Lupus* d. appellat. Diss. I. cap. 33. p. 129. — *Nat. Alex.* Hist. eccles. Saec. IV. Diss. 28. prop. 1. (Tom. VIII. p. 54.) — *Marchetti*, Dissert. d. Conc. Sard. P. II. §. 3. n. 47. — *Ballerini*, Observ. in prim. part. Diss. 5 Quesnell. cap. 6. §. 8. (Opp. Leon. Tom. II. col. 947). Vergl. *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. cap. 3. art. 7. p. 48.

Recht des Primates ſchaffte, ſondern nur ein ihm ſchon inwohnendes ausdrückte. Wenn man indeſſen jenen dritten Canon wirklich von einer ſolchen Appellation an das Oberhaupt der Kirche verſtehen wollte, ſo könnte man ſich doch nicht verhehlen, daß damit der ſiebente Canon[4] eigentlich überflüſſig gemacht würde[5]. Dieſer aber handelt ganz entſchieden von der Appellation, während in dem dritten ein ſehr weſentliches Merkmal derſelben, das nämlich, daß der Verurtheilte ſelbſt, und nicht ein Andrer, den höhern Richter aufruft, gänzlich fehlt. Dazu kommt, daß nachmals Papſt Zoſimus, indem er in der Inſtruction ſeines Legaten Fauſtinus, zum Zwecke der Feſtſtellung der Appellationen der Afrikaniſchen Kirche, auf die Sardicenſiſchen Canones verweiſt, ſich bei dieſer Gelegenheit gar nicht auf den dritten beruft[6].

Aus dieſen Gründen darf man wohl annehmen, daß hier von einer Appellation an den Papſt nicht die Rede iſt[7], und zugeben, daß in jenem Ausſpruche des Oſius, wie ihn der dritte Canon enthält, eine ſehr zweckmäßige und das Andenken des heiligen Petrus ehrende, in ſo fern aber neue Beſtimmung[8] enthalten

---

4) S. unten Note. 26.

5) Vergl. *Ballerini* l. c. §. 7. col. 947.

6) S. unten §. 217. S. 279.

7) Vergl. *Zaccaria*, Antifebbronio. P. II. Lib. III. cap. 3. §. 2. p. 227.

8) *Marchetti* l. c. n. 47. — *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. App. cap. 4. §. 4. p. 271.

ſei, als an dem kirchlichen Rechte jener Zeit eine Aenderung für ſolche Verhältniſſe getroffen wurde, welche eine für die Ordnung ungünſtige Richtung zu nehmen drohten oder vielmehr bereits genommen hatten.

Um dieß deutlicher zu machen, iſt es erforderlich, auf zwei Canones zurückzugehen, welche von dem Concilium von Antiochien im Jahre 332 erlaſſen worden ſind, von einem Concilium, auf welchem die Arianer allerdings einen beträchtlichen Einfluß ausübten, welches aber deſſenungeachtet für ein katholiſches und nicht für ein häretiſches gehalten werden muß [9]. In ihrem vierzehnten Canon hatte dieſe Antiocheniſche Synode beſtimmt [10]: daß ein Biſchof, der, wegen Verbrechen angeklagt, von der Mehrzahl ſeiner Mitbrüder auf dem

---

[9]) Vergl. *Schelstrate*, Sac. Antiochenum Concilium pro Arian. Conciliab. passim habitum, nunc vero primum auctoritati suae restit. Antwerp. 1681. — *Ceillier*, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Tom. IV. chap. 20. §. 6. p. 657. — *Balterini*, l. c. §. 3. col. 943. d. antiq. collect et collector. can. P. I. cap. 4. §. 2. (Opp. Leon. Tom. III, p. XXV. sqq.). — *Devoti* l. c. cap. 2. §. 3. p. 259 sqq. — Entgegenſtehender Anſicht iſt *de Simeonibus*, de Rom. Pontif. judic. potestate. cap. 20. §. 2. Tom. II. p. 10 sqq.

[10]) *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 14. (*Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 599): Si quis episcopus de aliquibus causis criminalibus in judicio episcoporum fuerit accusatus, contingat autem de ipsis episcopos provinciae qui convenerunt diversas habere sententias, et alios quidem innocentem eum pronuntiare, alios reum; propter hujuscemodi itaque controversiam amputandam, placuit sanctae synodo metropolitanum episcopum alterius vicinae provinciae advocari oportere, et aliquantos cum eo episcopos alios: qui pariter residentes quae-

Provinzialconcilium verurtheilt worden war, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache die Befugniß haben ſollte, den Zuſammentritt eines andern Gerichts, und zwar beſtehend aus Biſchöfen der benachbarten Provinz, zu fordern. War aber das Urtheil einſtimmig über ihn gefällt worden, ſo ſollte er, nach dem fünfzehnten Canon deſſelben Conciliums, dieſes Recht nicht haben [11].

Die Frage alſo, um welche es ſich bei dieſen geſetzlichen Beſtimmungen handelt, iſt einfach die: unter welchen Bedingungen iſt es einem von einem Provinzialconcilium verurtheilten Biſchofe geſtattet, an ein aus den Biſchöfen der benachbarten Provinz zuſammenzuſetzendes Gericht zu appelliren? und ſie wird dahin beantwortet: daß dieſes Rechtsmittel nur Demjenigen nicht gewährt werden ſolle, welcher einſtimmig von ſeinen Collegen verurtheilt worden iſt. In geordneten

---

cunque fuerint dirimant quaestiones, propter hoc ut firmum sit judicium, quod ab unius provinciae episcopis fuerit promulgatum. — S. Can. *Si quis episcopus.* 1. 2. C. 6 Q. 4. — Vergl. *Berardi*, Gratiani canon. genuini. Tom. I. p. 127 sq. — Bei ſeiner Interpretation, welche Berardi (Comment. in jus ecclesiast. univ. Tom I. p. 33.) gibt, vergißt er, daß der Beklagte, welcher vor Gericht ſteht, ein Biſchof iſt.

11) *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 15. col. 599; Si quis episcopus de certis criminibus accusatus, condemnetur ab omnibus Episcopis ejusdem provinciae, cunctique consonanter eamdem contra eum formam decreti protulerint; hunc apud alios nullo modo judicari, sed firmam concordantium Episcoporum provinciae manere sententiam. Vergl. Can. *Si quis episcopus.* 5. C. 6. Q. 4.

Verhältnissen, wie sie damals in Folge der Arianischen Streitigkeiten freilich nicht vorhanden waren, konnte ein solcher Fall doch wohl nur dann eintreten, wenn der Angeschuldigte entweder selbst geständig, oder doch durch triftige Beweise überführt war [12]. Jene andere Frage: ob es außer dieser nicht noch höhere Appellationsinstanzen für verurtheilte Bischöfe gebe? wird an dieser Stelle gar nicht berührt. Der Umstand jedoch, daß in dem zwölften Canon dem von der Synode verurtheilten Bischof gestattet wird, sich an das Concilium des Exarchen oder Patriarchen zu wenden [13], zeigt es schon, daß das Concilium von Antiochien, trotz jener Beschränkung der Appellation, doch keineswegs gewillt war, dieses Rechtsmittel in Betreff seines Anbringens in höherer Instanz gänzlich abzuschneiden. Dieß findet insbesondere auch seine Anwendung auf die Appellation an den Papst, welche, als der Ordnung und dem göttlichen Rechte der Kirche gemäß, sich von selbst verstehend, von dem gedachten Concilium gar nicht erwähnt wird. Wollte man aber die Bestimmungen desselben gegen den wahren Sachverhalt dennoch dahin interpretiren, daß sie wirklich jene Appellation ganz hätten beseitigen wollen, so müßte man zugestehen, daß

---

12) *Ballerini*, Observat. cit. §. 3. col. 943.

13) *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 12 (*Hardouin*, l. c. col. 598): Si quis — a synodo fuerit episcopus forte condemnatus — oporteat ad majus Episcoporum converti Concilium et quae putaverit habere justa, plurimis Episcopis suggerat, eorumque discussiones ac judicia praestoletur. — Vergl. Can. *Si quis a proprio.* 2. C. 21. Q. 5.

das Concilium von Antiochien, obschon es bereits in die älteren Canonensammlungen aufgenommen wurde, doch niemals in diesem Sinne in der Kirche Geltung erlangt hat[14].

Mit eben diesen Verhältnissen steht nun auch der dritte Sardicensische Canon im Zusammenhange[15]. Auch er handelt nicht von der Appellation an den Papst, wohl aber, wie aus den unmittelbar darauf folgenden Worten des vierten Canons[16] erhellt, von der Verurtheilung der Bischöfe[17]. Von den Bestimmungen der Synode von Antiochien weicht aber jenes Kirchengesetz darin ab, daß es zu Ehren des Andenkens des heiligen Petrus feststellt: es solle, wenn der verurtheilte Bischof, gemäß der ihm durch den vierzehnten Antiocheniſchen Canon gegebenen Befugniß, die Bildung eines neuen Gerichtes begehrt, ein solches nicht auf die Veranlassung des Metropoliten zusammentreten, sondern die Sache — offenbar als eine Causa major — von den Bischöfen, die das Urtheil gefällt haben, nicht aber von dem Beklagten[18], an den Papst berichtet werden. Es ist dann dem Ermessen des letztern anheimgestellt, ob er eine abermalige gerichtliche Untersuchung für geeignet hält oder nicht; im ersteren Falle bestellt er zugleich die Richter dieser zweiten Instanz, die er dann, was ganz

---

[14]) *Ballerini* l. c. col. 945.

[15]) *Devoti*, l. c. cap. 4. §. 3. p. 270.

[16]) Addendum, si placet, huic sententiae: s. Note 23.

[17]) *Ballerini* l. c. §. 7. col. 947.

[18]) *Devoti* l. c. §. 4. p. 270.

zweckmäßig seyn kann, aus den Bischöfen der benachbarten Provinz nehmen mag, ohne daß er jedoch hierin eine unerläßliche Pflicht zu erfüllen hätte[19]. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung geschieht nichts weiter, als daß das allgemeine Prinzip, welches das Concilium von Sardica in seiner Zuschrift an Julius I. ausgesprochen hat: „es sei sehr geeignet und zweckmäßig, wenn die Priester des Herrn an den Papst berichteten"[20], auf den besonderen Fall der Verurtheilung eines Bischofs angewendet[21], und hier das, was der Papst nach göttlichem Rechte ohnehin gekonnt hätte, in eine canonische Form gebracht wird. Seine Entscheidung besteht hier nicht darin, daß er als höchster Richter ein früheres Urtheil umstößt, sondern darin, daß er erklärt: eine Sache sei wichtig genug, um noch in zweiter Instanz verhandelt zu werden[22].

Im Gegensatz zu dem dritten bezieht sich der vierte Canon[23] ausdrücklich auf die Appellation, erscheint aber in so fern als ein auf den Ausspruch des Gaudentius

---

[19]) Vergl. *de Simeonibus* l. c. cap. 22. §. 1. Tom. II. p. 175.

[20]) Vergl. oben §. 203. S. 39.

[21]) Vergl. *Nat. Alexander*, l. c. prop. 1. i. f. p. 55.

[22]) *Devoti* l. c. §. 4. p. 271.

[23]) *Conc. Sard.* ann. 347. can. 4. (*Hardouin* l. c. col. 639.): Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut cum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma: alter episcopus in ejus (*Ibid.* eadem)

von Naiſſus zu jenem gemachter Zuſatz, als er den Fall, daß der auch in zweiter Inſtanz verurtheilte Biſchof an den Papſt appellirt, in's Auge faßt. Dann ſoll, ſo lange auch in zweiter Inſtanz die Sache in Rom anhängig iſt, nicht zu einer Wiederbeſetzung des Bisthums geſchritten werden. Man braucht ſich nur an die Ereigniſſe, welche dem Concilium von Sardica vorangegangen waren, namentlich an die Wahlen des Piſtus und Gregorius [24] zu erinnern, um über die nächſte Veranlaſſung und zugleich über die Nothwendigkeit dieſes Geſetzes völlig außer Zweifel zu ſeyn [25].

In dem ſiebenten Canon des Conciliums von Sardica [26], welchen abermals Oſius ausſpricht, wird end-

---

cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata.

[24]) S. oben §. 215. S. 245. 248.

[25]) *Ballerini* l. c. §. 10. col. 949. — S. auch *de Simeonibus* l. c. cap. 22. §. 2. Tom. II. p. 184.

[26]) *Conc. Sard.* ann. 347. can. 7. (*Hardouin* l. c. col. 641): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut si episcopus accusatus fuerit et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae et voluerit se audire: si justum putaverit, ut renovetur judicium (vel discussionis examen), scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet; et si de-

lich von der verschiedenen Art und Weise gehandelt, in welcher der Papst der an ihn gelangten Appellation entsprechen könne. Je nach seinem Ermessen nämlich mag er sich dazu herbeilassen, an die Bischöfe benachbarter Provinzen zu schreiben, damit sie noch einmal die ganze Sache genau untersuchen und dann rechtskräftig entscheiden, oder er mag Legaten von seiner Seite senden, welche dann kraft seiner Auctorität in Gemeinschaft mit den Bischöfen das Urtheil zu fällen haben.

Schon ein bloß flüchtiger Anblick dieser Bestimmungen des Conciliums von Sardica lehrt, daß es eben so falsch ist, zu behaupten: aus ihnen habe das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen seinen Ursprung herzuleiten, als es unhaltbar ist, sie auf ein zu Gunsten des Papstes anerkanntes Revisionsrecht zu deuten [27]. Zu dieser Meinung, die allein schon durch die von dem Concilium ausdrücklich gebrauchten Worte: „si appellaverit" hinlänglich widerlegt ist, hat man seine Zuflucht genommen, als nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, daß jenes wirklich schon

creverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent habentes ejus auctoritatem a quo destinati sunt erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quo sapientissimo consilio suo judicaverit. (s. Can. *Si quis episcopus*. 36. C. 2. Q. 6.).

[27]) Vergl. *Nat. Alexander*, l. c. prop. 2. p. 55. — *de Simeonibus* l. c. cap. 22. §. 1. p. 180 sqq. §. 3. p. 208 sqq. — *Ballerini* l. c. §. 14. col. 951 sq. — *Devoti* l. c. §. 8. p. 277.

beſtehende Rechte des Papſtes anerkannt habe. Daß aber dieß der Fall ſei, geht ganz unleugbar aus Wortlaut und Sinn des Geſetzes hervor; es ſetzt dieſes insbeſondere das Recht der Delegation, mithin nothwendig eine Gewalt in dem Papſte voraus, welche er Andern zu delegiren im Stande iſt.

Eben ſo wenig Bedeutung hat jener andere Einwand, daß das Concilium von Sardica im Oriente nicht anerkannt worden ſei; freilich von den Euſebianern nicht; aber es wohnten theils viele Orientaliſche Biſchöfe demſelben bei, theils ſind ſie in noch größerer Anzahl durch ihre Namensunterſchrift, wozu ſie in einem Synodalſchreiben aufgefordert wurden [28], dem Concilium beigetreten [29]. Die ganze nachfolgende Zeit bis

---

[28]) *Conc. Sard.* Epist. ad univ. Eccles. (*Hardouin* l. c. 667): Observate, carissimi, ut neque scribatis ad eos, neque eorum accipiatis litteras. Curate autem etiam, dilectissimi fratres et consacerdotes, quasi praesentes spiritu huic interfueritis synodo, omnia quae a nobis constituta sunt, confirmare per litteras vestras; ut ab omnibus episcopis idem sentire atque unam esse omnium voluntatem ex litterarum consensione sit manifestum.

[29]) Ausführliche Kunde gibt hierüber *Athanas.* Apol. c. Arianos. n. 1. p. 48. Iis vero quae nostri gratia decreta fuerunt suffragati sunt plusquam trecenti Episcopi ex provinciis Aegypti, Libyae, Pentapoleos, Palaestinae, Arabiae, Isauriae, Cypri, Pamphyliae, Lyciae, Galatiae, Daciae, Mysiae, Thraciae, Dardaniae, Macedoniae, Epirorum, Thessaliae, Achaiae, Cretae, Dalmatiae, Sisciae, Pannoniarum, Norici, Italiae, Piceni, Tusciae, Campaniae, Calabriae, Apuliae, Bruttiae, Siciliae, totius Africae, Sardiniae, Hispaniarum, Galliarum, Britanniarum. — Vergl. ibid. n. 50. p. 65. Histor. Arian. n. 17. p. 140. —

zum Photianiſchen Schisma[30] beſtätigt es zur Genüge, wie die geſammte Orientaliſche Kirche das Recht des Papſtes, Appellationen anzunehmen, anerkannt habe[31]. Wie ſie aber auch ſpeziell das Sardicenſiſche Concilium für verbindlich erachtete, davon gibt die erſte Synode von Conſtantinopel ein merkwürdiges Zeugniß, indem ſie ſich auf einen Canon von Nicäa bezieht[32], der aber offenbar ein Sardicenſiſcher iſt. Auch läßt ſich einer der älteſten griechiſchen Interpreten der Kirchengeſetze, Theodorus Prodromus, in ſeinem Werke über die Auslegung der Canones[33], als Gewährsmann für die allgemeine Giltigkeit der Beſchlüſſe des Conciliums

---

S. auch *Dacoid*, des jugemens canoniques des évêques. Chap. 10—13. p. 520. et suiv. — *Devoti* l. c. §. 9. p. 278. sqq. §. 12. p. 282.

30) Vergl. oben §. 205. S. 66.

31) S. *Nic. Comnen. Papadopulus*, Praenotiones mystagog. ex jure canonico sive responsa sex, in quibus una proponitur commune Ecclesiae utriusque Graecae et Latinae suffragium de iis, quae omnino praemittenda sunt ordinibus sacris. Patav. 1697. fol. Resp. 6. Sect. 2. n. 2. p. 349. n. 14. p. 363. n. 19. p. 365. — *Leo Allat.*, de eccles. occidentalis atque orient. perpet. consens. Lic. I. cap. 13. (Edit. Colon. 1648. col. 199 sqq.) — S. auch *Ballerini* l. c. §. 12. col. 951.

32) *Theodoret.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 9. p. 183. — *Devoti* l. c. §. 16. p. 288.

33) *Theodor. Prodrom. sentor*, περὶ ἑρμηνείας κανόνων bei *Nic. Comm. Papadopulus* l. c. n. 16. p. 367: πάντοτε καὶ ἐν πάσῃ τῇ κρίσει τοῖς κατακριθεῖσιν ἔξεστι τὸν Ῥώμης τῆς πρεσβυτέρας (ἐπίσκοπον) ἐπικαλέσαι, κἀκείνου ὁρίζοντος, κριθῆναι πάλιν, παράτε αὐτοῦ ἢ τῶν ἀποστόλων αὐτοῦ.

von Sardica anführen, indem er mit Beziehung darauf sagt: „Stets und bei jedem Prozesse ist es den Verurtheilten erlaubt, an den Bischof der älteren Roma zu appelliren und nach seiner Bestimmung von Neuem beurtheilt zu werden, sei es durch ihn selbst, sei es durch seine Legaten.“

Die Canones von Sardica waren wie in der ganzen übrigen Kirche so auch in Afrika recipirt. Nicht nur haben sechs und dreißig Afrikanische Bischöfe die Beschlüsse des Conciliums unterschrieben, sondern Gratus, der Bischof von Carthago, wohnte demselben bei, ja seiner wird ausdrücklich in einem Canon jener Synode gedacht[24]. Um so auffallender ist ein Streit, der sich zwischen Papst Zosimus und der Afrikanischen Kirche gerade wegen der Appellationen entspann, von welchem kaum angeführt zu werden braucht, daß auch er als ein Mittel dazu hat dienen müssen, um das allgemeine Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen in Frage zu stellen. Es muß daher auch diesem Gegenstande eine nähere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

§. 217.

4. Die Afrikanischen Appellationen.

Der so eben angedeutete Zwiespalt zwischen dem päpstlichen Stuhle und der Afrikanischen Kirche fällt unmittelbar nach dem Zeitpunkte, wo diese in den Briefen der Concilien von Carthago und Milevis (416)

[24]) *Conc. Sard.* can. 8.

an Innocenz I. die glänzendsten Zeugnisse für den Primat des heiligen Petrus abgelegt hatte[1]. Ueber die Mißbräuche, die sich an die Appellationen der Cleriker nach Rom anschlossen, waren schon früher, namentlich von Cyprian, Klagen erhoben worden[2]; es machten sich dieselben auch in der Zeit sehr fühlbar, als auf dem Stuhle jenes für die Einheit der Kirche begeisterten Bischofs von Carthago, Aurelius, saß. Auf einer Synode von Carthago[3] faßte man, vermuthlich im Jahre 418, den Beschluß, daß die Presbyter, Diakonen und niedern Cleriker, wenn sie sich durch den Urtheilsspruch ihres Bischofs beschwert fühlten, sich mit der Zustimmung des letzteren an benachbarte Bischöfe wenden dürften und falls sie auch mit deren Entscheidung sich nicht zufrieden stellen wollten, ihre Zuflucht nicht über's Meer an den Papst, sondern an den Primaten ihrer Provinz, oder an das Afrikanische Nationalconcilium zu nehmen hätten; wer aber über's Meer appellirte,

---

[1]) Vergl. oben §. 213. S. 207.

[2]) Vergl. oben §. 215. S. 237.

[3]) Wird gewöhnlich als *Conc. Milev.* ann. 418. can. 22. angeführt; als solches bezeichnet es Isidor. Vergl. die Zusammenstellung der einzelnen Afrikanischen Synoden bei *Bruns*, Bibliotheca ecclesiastica. Tom. I. p. 398, wo nach Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen, Thl. 3. dieser Canon als der siebzehnte des *Concil. Carthag.* ann. 418. wiederholt wird. (Siehe die folgende Note.) Daß der Canon aber wirklich dem Concilium von Carthago angehört, hat schon *M. Ant. Cappelli*, de appellationibus Ecclesiae Africanae ad Romanam Sedem. Edit. 3tia. Romae 1722. cap. 2. p. 13—86. gezeigt.

ſollte von keinem Biſchofe Afrika's in die Gemeinſchaft aufgenommen werden[4]. Aus dieſem, die Appellationen nach Rom hemmenden Beſchluſſe darf aber nicht die Folgerung gezogen werden: dieſe ſeien damit im Prinzip für unzuläſſig erklärt worden, ſondern es hat derſelbe den Sinn, daß die Appellationen nur für gewiſſe Fälle, wegen der damit verbundenen Uebelſtände, beſchränkt ſeyn ſollen, wie ja auch die Päpſte ſelbſt in ihren eigenen Decretalen oft genug den Appellationen beſtimmte Grenzen geſteckt haben[5].

Jener Canon ſcheint durch die Appellation veranlaßt worden zu ſeyn, welche der wegen vieler Verbrechen excommunicirte Presbyter Apiarius wider ſeinen Biſchof Urban von Sicca bei dem heiligen Stuhle eingelegt hatte. Man behauptete, dieß widerſpreche der

---

[4]) *Cod. Can. Eccles. Afric.* (ſ. §. 170. Bd. 4. S. 32.), cap. 125. (bei *Justellus*, Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 395. *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 934. *Bruns* l. c. p. 193.): Item placuit, ut presbyteri, diaconi vel ceteri inferiores clerici in causis, quas habuerint, si de judiciis episcoporum suorum questi fuerint, vicini episcopi eos audiant et inter eos quidquid est, finiant adhibiti ab eis ex consensu episcoporum suorum. Quodsi et ab eis provocandum putaverint, non provocent nisi ad Africana concilia vel ad primates provinciarum suarum. Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communionem suscipiatur. (Vergl. Can. *Placuit*. 35. C. 2. Q. 6.) S. auch Can. 28. (bei *Justellus* l. c. p. 344. *Hardouin* l. c. col. 878; ſ. unten Note 46).

[5]) Vergl. Cap. *Inter cetera*. 2. Cap. *Ad nostrum*. 3. Cap. *Consuluit*. 18. Cap. *Quia nos*. 32. Cap. *Constitutis*. 46. X. d. appell. (II. 28.). Eben dahin zielt auch die in den päpſtlichen Reſcripten häufig vorkommende Clauſel: „appellatione remota.“

bisherigen Disciplin der Afrikanischen Kirche, welche man nun durch obigen Beschluß sicher stellen wollte. Indessen Papst Zosimus hatte dem Apiarius Gehör geschenkt, und da ihm die Sache von großer Wichtigkeit erschien, so sendete er, um das gesammte Appellationswesen der Afrikanischen Kirche gehörig zu ordnen, drei Legaten: Faustinus, den Bischof von Potenza, nebst zweien Presbytern, Philippus und Asellus, dorthin. Mit diesen kamen viele der dortigen Bischöfe noch in demselben Jahre 418, zu Carthago zusammen, und es fand bereits damals eine weitläuftige Erörterung über die Appellationen Statt[6]; man berichtete hierüber an Zosimus[7] (der übrigens zu Ausgang desselben Jahres starb), verschob jedoch die weitere Besprechung auf das für das nächste Jahr zu berufende Nationalconcilium.

In der Zwischenzeit scheint es, nach einem Briefe Bonifacius' I. an seine Legaten zu schließen, diesen gelungen zu seyn, die Angelegenheit des Apiarius in so weit friedlich beizulegen[8], daß derselbe aus der Diö-

---

[6]) Auf die früheren gesta und acta in Betreff dieses Gegenstandes wird zu Eingang des *Conc. Carth.* ann. 419. mehrmals verwiesen. S. *Cod. Can. Eccl. Afr.* l. c. B. C. bei *Bruns* l. c. p. 157. p. 349 sq. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. Append. cap. 5. §. 18. p. 317.

[7]) Epist. synod. Conc. Carth. ad Bonif. I. (*Cod. Can. Eccl. Afric.* c. 134. p. 404 bei *Bruns* l. c. p. 196.): jam priore anno etiam litteris nostris ad eundem venerabilis memoriae Zosimum Episcopum datis, insinuare curavimus etc.

[8]) *Bonif.* I. Epist. ad Faustin. (bei *Mansi*, Concil. Tom. IV. col. 451.); vergl. *Jaffé*, Regesta Roman. Pontif. n. 140. p. 30.

cese Sicca entlassen und in eine andere, wahrscheinlich in die von Tabrana, aufgenommen wurde[9]. Man that dieß offenbar mit Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl, indem man hierbei ganz von einer Bestimmung des oben erwähnten Canons Umgang nahm.

Auf dem Concilium zu Carthago produzirten nunmehr die Legaten das ihnen von Zosimus, außer manchen mündlichen Aufträgen[10], mitgegebene Commonitorium[11], welches nachstehende vier Punkte enthielt[12]: die Ordnung der Appellationen der Bischöfe nach Rom; das Verbot, daß diese sich nicht dem kaiserlichen Gefolge anschließen sollen; die Behandlung der Beschwerden der Cleriker durch die benachbarten Bischöfe und die Citation des Bischofs Urban von Sicca nach Rom für den Fall, daß er nicht selbst, was gut zu machen war, verbesserte[13]. In Betreff des ersten und dritten

---

Der Brief ist vom 26. April 419, während das Concilium zu Carthago erst am 25. Mai seinen Anfang nahm.

[9]) Epist. synod. cit. v. *Aptarius presbyter*. So heißt es auch nachmals in dem Briefe der Bischöfe Afrika's an Cölestin I. (S. 267.): sient per ejus operam presbyterio antea redditus fuerat.

[10]) *Cod. Can. Eccl. Afric.* bei *Bruns* l. c. B. p. 156. — Epist. syn. cit. v. *nonnulla quidem* bei *Bruns* p. 197.

[11]) *Zosimi* Epist. 15. bei *Constant*, Epist. Rom. Pontif. col. 80 sqq.

[12]) Vergl. Epist. syn. cit. p. 197.

[13]) Dieser letztere Punkt war nach dem Obigen damals schon erledigt, wie denn überhaupt in den Akten des *Conc. Carth.* ann. 419 von Aptarius gar nicht die Rede ist; nur die Epist. syn. p.

Punktes legten die Legaten den siebenten [14] und den siebzehnten Canon [15] des Conciliums von Sardica vor, bezeichneten diese aber mit dem Papste als Nicänische Kirchengesetze. Die Afrikanischen Bischöfe erklärten, daß in ihren Handschriften des Nicänischen Conciliums sich diese Canones nicht vorfänden, sie wollten jedoch Alles, was dieses verordnet habe, beobachten [16]. Sie trugen daher darauf an, daß in den Archiven der Kirchen von Antiochien, Alexandrien und Constantinopel nachgeforscht werden möge, ob diese Canones in den Akten des gedachten Conciliums enthalten seien oder nicht [17]. Faustinus hob aber hervor, daß man denn doch den Bischof von Rom hierbei nicht umgehen dürfe; man ließ sich darauf ein, auch ihn zu befragen, ohne darum jenen andern Plan aufzugeben [18]. Zugleich wurde aber auch beschlossen, daß man jene von den Legaten vorgelegten Canones einstweilen, bis jene Nachforschungen zu einem Resultate geführt hätten, beobachten wolle [19], und daß, wenn sie sich in den Nicänischen Akten nicht vorfänden, man das Weitere auf einer abermaligen Synode be-

---

196. bezieht sich auf früher Geschehenes. Der zweite Punkt kommt hier nicht weiter in Betracht.

[14]) S. oben §. 216. Note 26.

[15]) S. unten Note 29.

[16]) *Cod. Eccl. Afr.* D. p. 157. G. p. 159.

[17]) *Cod. Eccl. Afr.* D. p. 158. J. p. 159. Epist. syn. cit. p. 198.

[18]) *Cod. Eccl. Afr.* H. p. 159.

[19]) *Cod. Eccl. Afr.* D. p. 158. Epist. syn. p. 197.

rathen wolle[20]. Hierüber berichtete man an Bonifacius I. Das Durchsuchen der Archive jener Kirchen hatte den Erfolg, daß sich herausstellte, daß die betreffenden Canones nicht zu Nicäa erlassen worden seien[21].

Es erscheinen bei dieser Angelegenheit besonders zwei Umstände als sehr auffallend: erstens, daß Zosimus die Sardicensischen Canones als Nicänische bezeichnete, und zweitens, daß den Afrikanischen Bischöfen die Sardicensischen Canones fremd waren. Jenes hat man wohl dahin deuten wollen, als habe Zosimus beabsichtigt, unter der Maske des Conciliums von Nicäa das von Sardica zu der ihm bisher nicht zu Theil gewordenen Anerkennung bringen zu wollen. Aber wenn man sich darauf einlassen wollte, bei diesem Zwiespalt auf irgend einer Seite unlautere Absichten zu präsumiren, so wäre dieß noch leichter in Betreff der Afrikanischen Bischöfe; was müßte man, sobald man solchen Voraussetzungen Raum gibt, erst zu ihrem Verfahren sagen, die sie sich das Ansehen gaben, als kennten sie die Sardicensischen Canones nicht, welche doch von Gratus, dem Bischof von Carthago, mitbeschlossen und überhaupt von der Afrikanischen Kirche angenommen, ja von jenem in dem nach seiner Rückkehr gehaltenen Concilium ausdrücklich angeführt worden waren[22]? Ferne

---

[20]) *Cod. Eccl. Afr.* A. p. 160. aut si non inveniantur, collecta synodo de hoc in sequenti tractabimus.

[21]) Die beiden Berichte des Cyrillus von Alexandrien und Atticus von Constantinopel haben auch bei Dionys. Exig. als cap. 135 u. 136 der Conc. Afr. ihre Aufnahme gefunden.

[22]) *Conc. Carth.* ann. 348. can. 5. (bei *Bruns* l. c. p. 114).

sei es, auch nur im Mindesten den ehrwürdigen Vätern des Conciliums eine solche Falschheit aufzubürden [23]; aber mindestens in gleichem Maße mit ihnen hat auch Papst Zosimus einen Anspruch darauf, daß man seiner Handlungsweise keine andere, als nur eine gute Absicht unterlege. Man muß daher in Betreff jedes von beiden Theilen sagen: hätte Zosimus gewußt, daß jene Canones nicht wirklich zu Nicäa selbst, sondern zu Sardica beschlossen worden waren, so hätte er sie auch als Nicänische bezeichnet, und wäre es den Afrikanischen Bischöfen nicht unbekannt gewesen, daß die Canones, welche das Commonitorium des Zosimus enthielt, dieselben seien mit denen, welche Gratus aus Sardica mit in die Heimath gebracht, so hätten sie auch ohne Weiteres sie für vollkommen verbindlich anerkannt [24]. Es war also auf beiden Seiten ein Nichtwissen von Thatsachen die Ursache des Mißverständnisses.

Ein solches Mißverständniß wäre in heutiger Zeit allerdings etwas Unbegreifliches; für jene erklärt es sich aus mehreren Gründen zur Genüge. Diese Gründe sind, so weit sie die Identifizirung der Canones von Sardica mit denen von Nicäa betreffen, schon früher

---

[23]) *Devoti* l. c. §. 24. p. 324 ist nicht ganz abgeneigt, die Afrikanischen Bischöfe einer Hinterlist zu beschuldigen; er sagt: forte in hoc toto negotio perscipi videtur posse Africanum ingenium et calliditas.

[24]) Dieß gibt auch *Coustant* l. c. col. 982. not. d. zu, indem er sagt: Si igitur hoc tam gravi in synodo constitutum reperissent, eos statim Zosimi voluntati obsecuturos fuisse quis dubitet?

angegeben worden[25]: es galten eben in der Römiſchen Kirche beide Synoden für eine, und auch längere Zeit nach jenem Streite führte Leo der Große die Sardicenſiſchen Canones als Nicäniſche an[26]: in analoger Weiſe erſcheinen nachmals die zu Ferrara beſchloſſenen Kirchengeſetze als Canones des ökumeniſchen Conciliums von Florenz[27]. — Weit ſchwieriger iſt das Bedenken wegen der Unwiſſenheit der Afrikaniſchen Biſchöfe in Betreff des Conciliums von Sardica zu heben. Es erklärt ſich dieß eben daraus, daß daſſelbe unverdienter Weiſe und zwar deshalb keinen guten Klang in Afrika hatte, weil die Pſeudo-Synode von Philippopolis ſich den Namen der Sardicenſiſchen beigelegt und ihre Beſchlüſſe, welche von der ganzen rechtgläubigen Kirche reprobirt wurden, unter jener Bezeichnung verbreitet hatte[28]. Hierdurch ſcheinen in dem freilich kurzen Zeit-

---

[25]) Vergl. oben §. 205. S. 64. S. auch *Capelli* l. c. cap. 5. p. 178. sqq.

[26]) Z. B. *Leon. M.* Epist. 44. ad Theodos. cap. 3. 1. f. — *Ballerini*, Opp. Leon. Tom. I. col. 917. — Vergl. *Ballerini*, d. antiq. collect. et can. collect. P. II. §. 3. n. 11 sqq. (Opp. Leon. Tom. III. p. 57).

[27]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 17. p. 316. — Wegen des *Cod. Biesens.*, welcher nach dem Conc. Nic. die Sardicenſiſchen Canones unter der Ueberſchrift Conc. Nicaen. XX. Episcoporum enthält und der hieran geknüpften Vermuthung, es ſei zu Nicäa bereits der erſte Entwurf der Sardicenſiſchen Canones gemacht ſ. *Amort*, Elem. jur. canon. Praf. §. 8.

[28]) Vergl. *Augustin.* Epist. ad Eleus. 44. cap. 3. n. 6: Tunc protulit (Fortunius, Donatistarum episcopus) quoddam volumen, ubi volebat ostendere Sardicense concilium ad episcopos

raum von nur siebenzig Jahren die Canones der echten Synode von Sardica, die ja auch von Rom nicht so genannt wurden, in Vergessenheit gerathen zu seyn. Sie hatten das eigenthümliche Geschick: in Rom durch die Beschlüsse des Conciliums von Nicäa gleichsam verdeckt und in Afrika als Pseudo-Synode von Philippopolis verkannt zu werden.

Soviel in Betreff des Formellen; was das Materielle anbetrifft, so glaubten die Bischöfe Afrika's, unbekannt mit den Sardicensischen Canones, in den von dem Papste gestellten Anforderungen eine mit der Disciplin ihrer Kirche nicht übereinstimmende Neuerung erkennen zu dürfen, welche sich durch die behauptete Auctorität des Conciliums von Nicäa nicht unterstützen ließ. Diese Neuerung schien darin zu liegen, daß der Papst gemäß dem siebenten Sardicensischen Canon Legaten gesendet hatte; ein Recht, welches ihm freilich überhaupt nicht erst durch ein Concilium zugesprochen zu werden brauchte und dessen er sich natürlich auch in allen andern Fällen, wo es ihm nothwendig schien, bedienen konnte. So that er es auch hier, obschon die Streitsache, welche die unmittelbare Ursache des päpstlichen Einschreitens gewesen war, nicht die eines Bi-

---

Afros, qui erant communionis Donati, declisse litteras. — Tunc accepto ipso volumine, ejusdem concilii statuta considerans, legi Athanasium episcopum Alexandrinum catholicum, cujus maxime adversus Arianos acerrimarum disputationum conflictus eminuit, et Julium Ecclesiae Romanae episcopum, nihilominus catholicum, illo concilio Sardicensi fuisse improbatos. Unde apud nos constitit Arianorum fuisse concilium, quibus isti episcopi catholici vehementissime resistebant.

ſchofs, ſondern eines Presbyters war. In Betreff derartiger Prozeſſe hatte der ſiebzehnte Canon von Sardica mit großer Schonung und Billigkeit gegen beide ſtreitende Theile nur beſtimmt[29], daß ſie in zweiter Inſtanz an die benachbarten Biſchöfe gebracht werden ſollten, während die Afrikaniſche Synode weiter gegangen war, indem ſie einestheils das Berufen dieſer Inſtanz von der Zuſtimmung des betreffenden Biſchofs abhängig gemacht und anderntheils die Appellationen über's Meer, unter Beſtellung einer dritten Inſtanz in dem Primaten

---

[29]) *Conc. Sard.* ann. 347. can. 17. (*Hardouin* l. c. col 650 *Bruns* l. c. 103.): Osius episcopus dixit: Quod me adhuc movet et reticere non debeo. Si episcopus quis forte iracundus (quod esse non debet) cito et aspere commoveatur adversus presbyterum sive diaconum suum et exterminare eum de ecclesia voluerit, providendum est, ne innocens damnetur aut perdat communionem. Et ideo habeat potestatem is, qui abjectus est, ut episcopos interpellet et causa ejus audiatur ac diligentius tractetur, quia non oportet et negari audientiam roganti. Et ille episcopus, qui aut juste aut injuste eum abjecit, patienter accipiat, ut negotium discutiatur, ut vel probetur sententia ejus a plurimis vel emendetur. Tamen priusquam omnia diligenter et fideliter examinentur, eum, qui fuerit a communione separatus, ante cognitionem nullus alius debet praesumere, ut communioni societ. Hi vero qui conveniunt ad audiendum, si viderint clericorum esse fastidium et superbiam, quia jam non decet, ut episcopus injuriam patiatur, severioribus eos verbis castigent, ut obediant honesta praecipienti episcopo; quia sicut ille clericis sincerum debet exhibere amorem caritatis, ita quoque vicissim, ministri infucata debent episcopo suo exhibere obsequia. S. Can. *Si episcopus.* 4. C. 11. Q. 3.

oder in dem Nationalconcilium, ganz ausgeschlossen hatte.

Enthält der Brief der Afrikanischen Bischöfe an Bonifacius I. auch nicht das Mindeste gegen die päpstliche Auctorität, so ist ebenfalls nicht ersichtlich, daß in dieser Sache einstweilen etwas Andres geschehen sei, als daß die Afrikanischen Bischöfe dem Papste die Anzeige machten, daß die von Zosimus allegirten Canones sich nicht als Nicänische bewährten. Bald aber trat diese Angelegenheit in ein neues Stadium ein und nahm einen ernsteren Charakter an. War es Apiarius gelungen, Papst Zosimus günstig für sich zu stimmen, so hatten seine Vorstellungen, als er, auch an seinem neuen Aufenthaltsorte mehrerer grober Verbrechen angeschuldigt, persönlich sich nach Rom wendete, bei dem damaligen Papste Cölestin I. einen noch günstigeren Erfolg. Er muß es so sehr verstanden haben, den Papst zu umstricken, daß dieser ihn für einen durchaus schuldlos Verfolgten ansah und daher nicht nur in einem Briefe an die Afrikanischen Bischöfe seine Freude über dessen Ankunft in Rom ausdrückte [89], sondern mit ihm abermals den Faustinus nach Carthago sendete, um seine Restitution zu bewirken. Es wird dieß nur erklärlich aus einer großen Mißstimmung des Papstes gegen die Afrikanischen Bischöfe, die gegen die Giltigkeit von Kirchengesetzen aufgetreten waren, denen

[89]) Dieser Brief ist verloren gegangen; auf ihn beziehen sich die Afrikanischen Bischöfe in ihrem an Cölestin gerichteten Schreiben bei *Bruns* l. c. p. 200. (*Cod. Can. Eccl. Afr.* cap. 138. p. 406.)

man in Rom, als Bestandtheilen des Conciliums von Nicäa, die Bedeutung von öcumenischen beilegte; es muß dieß dem Papste so unbegreiflich erschienen seyn, daß bei ihm Zweifel an dem guten Willen jener Bischöfe aufkommen konnten.

Hatte zuvor die Production der vermeintlichen Nicänischen Canones in Afrika Anstoß erregt, so scheint nunmehr auch das herrische und ungeeignete Verfahren des Faustinus die Mißstimmung daselbst in hohem Grade vermehrt zu haben; man erhob bittere Beschwerden über ihn, daß er seine Stellung als Richter vergessen und die des Beschützers und Vertheidigers des Angeschuldigten übernommen habe[31]. Ganz besonders ungünstig aber gestaltete sich die Sache für den Papst dadurch, daß derselbe Mann, auf dessen Restitution er drang, auf einmal, von Reue bewegt, in der Versammlung der Bischöfe sich aller derjenigen Verbrechen, deren man ihn zieh, schuldig bekannte[32]. Es lag jetzt klar zu Tage, daß der Papst gröblich getäuscht und hintergangen worden war, was bei einer sorgfältigeren Prüfung der Sache und nicht bloß einseitigem Anhören des Angeschuldigten sich wohl hätte vermeiden lassen.

Diese Wendung der Dinge gab den Afrikanischen Bischöfen dem Oberhaupte der Kirche gegenüber eine in der That zu große Zuversicht. Indem sie fortwäh-

---

[31]) Epist. Conc. Afric. ad Coelest. p. 200 — cujus (Apiarii) flagitia — ut et memorati (Faustini) patrocinium potius quam judicium, ac defensoris magis operam quam disceptatoris justitiam superarent.

[32]) Epist. cit. p. 201. v. Tetriore quippe.

rend darauf fußten, man habe ihnen Nicänische Canones vorgelegt, die es in Wahrheit nicht seien[33], hoben sie in einem Briefe an Cöleſtin, ganz im Gefühle des Geiſtes ihrer Kirche[34], hervor: es ſei bei ihnen durch die Nationalconcilien hinlänglich für die Rechtspflege geſorgt, und es könnten jenſeits des Meeres die Prozeſſe wegen der Schwierigkeit der Zeugenverhöre durchaus nicht ſo gut geführt werden[35]. Sie legten daher dem Papſte die durch den vorliegenden Fall allerdings motivirte Bitte dringend[36] an's Herz: er möge doch nicht gar zu leicht den Appellationen Gehör ſchenken und ſeiner Würde gemäß das unredliche Hülfeſuchen der Cleriker zurückweiſen. Allein in dieſen Darſtellungen liegt nicht ein Verwerfen der Appellationen nach Rom im Prinzip; unmöglich konnten die Afrikaniſchen Biſchöfe, die noch obendrein zu dem Patriarchate des Biſchofs von Rom gehörten, auf einmal und im Gegenſatze zur früheren Zeit für ſich das alle kirchliche Ordnung umſtoßende Privilegium in Anſpruch nehmen wollen, daß ſie allein keinen höheren Richter über ſich hätten[37]. Ja ſelbſt in dieſer Angelegenheit hatten ſie den Fauſtinus als ſtellvertretenden Richter des Papſtes

---

[33]) Epist. cit. p. 202. v. Quia illud.

[34]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 22. p. 323.

[35]) Epist. cit. p. 201. v. maxime quia.

[36]) Epist. cit. p. 201. impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communionem ultra velitis exsipere.

[37]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 23. p. 323.

anerkannt, und ſie würden ſich auch der Reſtitution des Angeklagten durch denſelben nicht widerſetzt haben, wenn nicht das offene Bekenntniß der Schuld jeden Gedanken an eine ſolche unmöglich gemacht hätte[38]. Das kräftigſte Argument für die Biſchöfe wäre unſtreitig das geweſen, wenn ſie ſtatt allem Andern dem Papſte damit hätten begegnen können: ihm ſtehe überhaupt gar kein Recht zur Annahme von Appellationen zu; dieß fiel ihnen aber auch nicht im Entfernteſten ein, ſondern ſie ſtellten nur Gründe der Zweckmäßigkeit für die Nichtannahme derſelben auf[39].

In der Argumentation der Biſchöfe, durch welche ſie ſich bemühen, den Papſt davon zu überzeugen, wie zweckmäßig es ſei, wenn er ihnen die endliche Entſcheidung der in Afrika entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten überlaſſe[40], bedürfen jedoch noch einige Punkte einer näheren Beleuchtung. In dem Schreiben an Cöleſtin berufen ſich die Biſchöfe zu Gunſten ihrer Auffaſſung der Appellation auf das Concilium von Nicäa, vielleicht mit einem Seitenblicke darauf, daß gerade dieſes, worauf der Papſt ſich geſtützt, für ſie ſpreche[41]. Allein nur eine völlig willkürliche Interpretation des fünften Canons der gedachten öcumeniſchen Synode konnte dieſes

---

[38]) Daß ſie den Apiarius jetzt wirklich reſtituirt hätten, wie *Devoti* l. c. §. 23. p. 323. annimmt, iſt aus den anliegenden Aktenſtücken nicht erſichtlich.

[39]) *Devoti* l. c. §. 23. p. 324.

[40]) Epist. cit. — quaecunque negotia in suis locis ubi orta sunt finienda.

[41]) Epist. cit. v. Presbyterorum.

Kirchengesetz zu einem Beweisstücke für jene Meinung stempeln. Der Inhalt desselben ist schon früher ausführlicher angegeben worden[42]; er bezieht sich ganz einfach nur auf die Verhältnisse einer einzelnen Provinz, und stellt für diese fest, daß, so lange das Urtheil über einen von seinem Bischofe excommunicirten Cleriker nicht in zweiter Instanz von dem Concilium der Provinz gefällt worden sei, keiner der übrigen zu dieser gehörigen Bischöfe ihn in die Gemeinschaft aufnehmen solle. Aber nicht genug, daß die Afrikanischen Bischöfe diesen Canon dahin generalisiren, daß Niemand, also auch der Römische Bischof nicht, einen solchen in die Gemeinschaft aufnehmen solle, dehnen sie ihn auch noch obendrein auf die Prozesse der Bischöfe aus[43]. Daraus, daß das Concilium von Nicäa die Jurisdiction der Erzbischöfe gewahrt wissen wollte, argumentiren sie, es bedürfe eigentlich nicht nothwendig eines höhern Forums für sie und, bei ihrer Meinung verharrend, die Prozesse würden am besten da beendigt, wo sie ihren Ursprung genommen hätten, halten sie ihr Urtheil für so gewichtig, daß es bei ihnen keines weitern Schutzes für unschuldig Verurtheilte bedürfe, gleichsam als ob es in Afrika solche gar nicht geben könnte[44]. Daß sie

[42]) Vergl. oben §. 214. S. 216.

[43]) Epist. cit. v. quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile advertet venerabilitas tua etc.

[44]) Epist. cit. — nisi forte quisquam est, qui credat unicuilibet posse Deum nostrum examinis inspirare justitiam, et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus denegare. — Vergl. *Devoti* l. c.

ſich unter dieſen Umſtänden auch dahin ausſprachen, die Sendung päpſtlicher Legaten ſei überflüſſig [45], erklärt ſich aus ihrem Zorne gegen Faustinus und ihrer Unkenntniß des Sardicenſiſchen Conciliums. Daß aber die Afrikaniſchen Biſchöfe jenen die Appellation der Cleriker beſchränkenden Canon ſchon von Anfang an als für die Prozeſſe der Biſchöfe ebenfalls geltend verſtanden haben ſollen, iſt durchaus nicht anzunehmen [46].

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das gedachte Schreiben der Biſchöfe an Papſt Cöleſtin nur höchſtens das bewirken konnte, daß man bei etwa wieder vorkommenden Appellationen in Rom eine größere Vorſicht, als bei dem Falle des Apiarius beobachtete, nicht aber, daß dieſe etwa zurückgewieſen worden ſeien. Im Gegentheil die unmittelbar auf jene Streitigkeit folgende

---

[45]) Epist. cit. p. 202. v. Nam ut aliqui.

[46]) Det oben (Note 4.) angeführte Canon des *Conc. Milev.* ann. 418 findet ſich in dem Cod. Can. Eccl. Afr. noch an einer andern Stelle (cap. 28.) in der veränderten Faſſung vor: — quod si et ab eis provocandum putaverint, non provocent ad transmarina judicia, sed ad Primates suarum provinciarum (aut ad universale Concilium), *sicut et de Episcopis saepe constitutum est.* Ueber den Urſprung dieſer Worte ſind verſchiedene Anſichten aufgeſtellt worden; Einige halten ſie für einen ſpäteren Zuſatz (z. B. *Nat. Alex.* Hist. eccles. Saec. 4. Diss. 28. prop. 3. Tom. VIII. p. 91.), der gemacht worden ſei, um die Appellationen der Biſchöfe abzuſchneiden, Andere dagegen (*Ballerini*, Diss. Quesnell. 5. P. 1. cap. 6. §. 38., Opp. Leon. Tom. II. col. 967 sqq.) für ächt, indem ſie ſich nur auf jene erſten Worte: sed ad Primates suarum provinciarum aut ad universale Concilium beziehen. Vergl. darüber *Devoti* l. c. §. 28. p. 329. §. 29. p. 331 sqq.

Zeit weist so manche hieher gehörige Beispiele auf; mehrere vom heiligen Augustinus erwähnte Fälle mögen bloß deshalb übergangen werden, weil sich der Zeitpunkt für dieselben nicht genau bestimmen läßt; allein mit völliger Gewißheit trifft die Annahme der schon bei Bonifacius I. eingelegten Appellation des Antonius von Fussala durch Cölestin in die Periode nach jenem Briefe der Afrikanischen Bischöfe. Augustinus hatte jenem, den er zum Bischofe geweiht, wegen mehrerer Verbrechen die Administration seines Bisthums entzogen; auf dessen durch ein ungegründetes Zeugniß des Primas Valentinus von Numidien unterstützte Appellation hatte Bonifacius seine Wiedereinsetzung angeordnet, vorausgesetzt, daß das Vorbringen des Angeschuldigten auf vollkommener Wahrheit beruhe. Augustinus zeigt nun in einem Schreiben an Cölestin [47], worin er mit größter Ehrfurcht von der Entscheidung seines Vorgängers spricht, daß Antonius keineswegs die Wahrheit gesagt, vielmehr mit vollem Rechte abgesetzt worden sei; er bittet den Papst, ohne Sendung eigener Bevollmächtigten zur Ausführung des Spruches, das von ihm eingehaltene Verfahren bestätigen zu wollen; der weitere Verlauf und Ausgang der Sache ist unbekannt. — Eben hieher gehört sodann auch die Appellation des von den Afrikanischen Bischöfen verurtheilten

[47]) *August.* Epist. 209. ad Coelest. n. 8. sqq. (Opp. Tom. II. col. 779., ed. *Mign.* col. 955.) S. *Lupus*, d. appellat. Diss. 2 cap. 21. sqq. (Opp. Tom. VIII. p. 232. — *Hallerini*, Observat. in Diss. 5. Quesnel. P. I. cap. 5. n. 12. (*Leon.* Opp. Tom. II. col. 933.) Vergl. *Devoti* l. c. §. 30. p. 335.

Lupicinus, welchen Leo der Große auf Grund der Sardicenſiſchen Canones wieder in ſein Bisthum einſetzte [48].

Die Geſchichte dieſes heiligen Papſtes bietet außerdem noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beiſpielen von Appellationen aus allen Theilen der Kirche nach Rom dar. Ehe auf dieſelben des Näheren eingegangen wird, möge es vergönnt ſeyn, noch einmal auf die Zeit des Sardicenſiſchen Conciliums zurückzukehren.

§. 218.

5. Verſchiedene Appellationen nach Rom aus der Zeit von dem Concilium von Sardica bis auf Gregor den Großen.

Zu den auf der Synode von Sardica als Anhänger des Euſebius verurtheilten Biſchöfen gehörten auch Urſacius von Singidunum (Belgrad) und Valens von Murſa [1] (Eſſek). Die Diöceſen dieſer beiden irregeleiteten Männer waren in Illyricum belegen, welches zu dem Reiche des rechtgläubigen Kaiſers Conſtans gehörte; ſie nahmen bald wahr, daß ſie nach dem nunmehr erfolgten Spruche der Kirche ihre Stellung nicht würden behaupten können. Sie zogen es daher vor [2], auf der alsbald

---

[48]) *Leon. M.* Epist. 12. ad Episc. Afric. cap. 12. (Opp. Tom. I. col. 668). — Vergl. *Ballerini*, Observat. cit. P. I. cap. 6. n. 31. (*Leon.* Opp. Tom. II. col. 972.). —

[1]) Vergl. über ſie *Athanas.* Epist. encycl. ad Episc. Aegypt. et Lyb. n. 7.

[2]) Vergl. *Devoti*, Comment. in jus can. univ. Tom. III.

zu Mailand versammelten Synode ein durchaus katholisches Glaubensbekenntniß zu überreichen und zwei Jahre darauf (349) dieses in einem Briefe an Papst Julius I. ausdrücklich zu bekräftigen, womit sie die dringende Bitte um Wiederaufnahme in die Kirche verbanden [3]. Doch es sei, daß es ihnen damals mit ihrer Reue Ernst war; es thut dieß hier eben so wenig zur Sache, als daß sie nach dem Tode des Constans († 350) wieder abfielen und vom Papste Damasus als Häretiker abermals verurtheilt wurden [4]. In jener damals von Julius erhörten Bitte lag aber eine ganz unzweifelhafte Berufung an die über der Synode stehende Auctorität des Papstes, welche denn auch wirklich ihre Kraft darin zeigte, daß Julius ohne das von der Synode gesprochene Urtheil aufzuheben, ihnen auf dem Wege der Gnade die Gemeinschaft der Kirche zu Theil werden ließ [5].

App. cad. 5. §. 7. p. 304. — *P. Cacciari*, Exercitationes in S. Leonis Magni Opera; de Eutychiana haeresi et historia. Lib. I. cap. 10. n. 10. (S. *Leon.* Opp. edid. *Migne.* Tom. II. P. II. p. 422.)

[3]) Diesen Brief hat *Hilar. Pictav.* Op. hist. fragm. II. n. 20. und in einer griechischen Uebersetzung *Athanas.* Apol. c. Arianos n. 58., aufbehalten. Er ist auch abgedruckt bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 403. sqq. — Vergl. auch Dialog. *Liberii* et *Constantii* Imp. n. 2. (bei *Coustant* l. c. col. 435), wo Liberius erwähnt, daß er die von Ursacius und Valens auf der Synode (zu Mailand) überreichte Schrift in Händen habe.

[4]) S. *Athanas.* Epist. 10. ad Afros. n. 10. — Vergl. *Coustant.* l. c. col. 501.

[5]) Vergl. *Hilar. Pict.* l. c. n. 19. Quam opportunitatem

Ein diesem sehr ähnlicher Fall ist der des Bischofs Eustathius von Sebastia (Shiwas), der im Jahre 357 von einer arianischen Synode zu Melitene (Malatija) abgesetzt, sich an Papst Liberius gewendet und diesen um Restitution gebeten hatte; da er aber früher selbst ein Anhänger des Arianismus gewesen war, so machte dieß einige Schwierigkeit. Indessen Eustathius legte vor dem Papste ein katholisches Glaubensbekenntniß ab und wurde in sein Bisthum wieder eingesetzt; aber er bewahrte, wie der heilige Basilius erzählt, die Treue nicht lange, sondern fiel wieder in seine Irrthümer zurück [6].

In die Zeit des Papstes Damasus gehört die Appellation des Patriarchen Petrus von Alexandrien und eine andere mehrerer Spanischen Bischöfe. Petrus theilte das Loos seines großen Vorgängers Athanasius; er wurde von den Arianern von seinem Sitze vertrieben und ein Anderer, Lucius mit Namen, zum Patriarchen gewählt. Der flüchtige Kirchenfürst kam nach Rom, hat beim Papste um die Wiederherstellung seiner

---

nacti Ursacius et Valens, Romanae plebis Episcopum adeunt, recipi se in Ecclesiam deprecantur, et in communionem per veniam admitti rogant. Julius ex consilio veniam, quam orabant, impertit: ut cum lucro catholicae Ecclesiae, vires quoque detraheret Arianis, cum eos, qui unitatem ante turbaverant, consilii hujus et audaciae poenitentes in communionem catholicam per veniam reconciliatae pacis admitteret.

[6]) Ueber diesen Fall gibt *Basil.* Epist. 263. (Opp. Tom III. p. 406.) nähere Auskunft. Vergl. auch *Coustant* l. c. col. 450. — *Nat. Alexand.* Hist. eccles. saec. IV. Diss. 28. prop. 3. (Vol. VIII. p. 50. sq.)

Rechte, wohnte noch einer von diesem gehaltenen Synode bei und kehrte dann, als rechtmäßiger Patriarch anerkannt, mit päpstlichen Schreiben nach seinem Sitze zurück[7]. Auf dieses Ereigniß spielt nachmals Papst Bonifacius I. in einem Briefe an Rufus, den Bischof von Thessalonich, an[8]; auch die von dem Concilium von Ephesus an den Papst appellirenden Bischöfe, Eutherius von Tyane und Helladius von Tharsus, deren weiter unten nähere Erwähnung zu thun ist, beriefen sich darauf[9].

Einen von diesem sehr verschiedenen Ausgang hatte die Appellation der Spanischen Bischöfe Instantius und Salvianus. Von Priscillianus zu seinen schändlichen Irrlehren verführt[10], hatten sie diesen zum Bischof geweiht und sich mit ihm, nachdem sie von dem Concilium von Saragossa (c. 380) verurtheilt worden waren, nach Rom begeben, um durch den Papst Restitution zu erlangen[11]. Damasus ließ sie jedoch nicht einmal vor seinem Angesichte erscheinen

---

[7]) S. *Socrat.* Histor. eccles. Lib. IV. cap. 37. — *Sozomen.* Hist. eccles. Lib. VI. cap. 39. — Vergl. *Coustant*, l. c. col. 491.

[8]) *Bonif.* I. Epist. 15. ad Rufum. n. 6. col. 1042.

[9]) S. unten S. 301.

[10]) Vgl. *Natal. Alexander*, Hist. eccles. saec. IV. Tom. VII. p. 125. — *Cacciari* l. c. de Priscillianist. haeres. cap. 3. p. 214. — *Ballerini*, Observ. in Diss. 5. Quesnell. II. cap. 5. n. 10. (Opp. *Leon.* Tom. col. 933).

[11]) Cf. *Sulpit. Sever.*, Sacra histor. Lib. II. cap. 48. (Edit. Amsterd. 1656. p. 115).

und bekräftigte das wider sie gefällte Urtheil. Justantius und Priscillianus (— Salvianus war unterdessen gestorben —) hatten die unglaubliche Kühnheit, sich auch noch nach Mailand zu begeben, gleich als ob sie vermeinten, den h. Ambrosius als Vermittler gewinnen zu können. Doch dieser wies sie gebührend zurück, und so wendeten sich die Häretiker an die weltliche Gewalt und leider für einige Zeit mit glücklichem Erfolge.

Auch der „große Lehrer des Erdkreises“ [12], der heilige Johannes Chrysostomus, mußte eben diesen Einfluß der weltlichen Machthaber schmerzlich empfinden. Sein Tadel des ausschweifenden Lebens, welches die Kaiserin Eudoxia führte, hatte ihm diese zur Feindin gemacht; sie bestimmte ihren Gemahl Arcadius, es geschehen zu lassen, daß Theophilus von Alexandrien sich eine richterliche Gewalt über ihn anmaßte und ihn auf einem Concilium an der Eiche bei Chalcedon ganz unrechtmäßiger Weise und ohne auch nur auf das Entfernteste die üblichen Formen des Prozesses einzuhalten, absetzte. Johannes, von seinem bischöflichen Sitze vertrieben, wendete sich an Papst Innocenz I. in einem Briefe [13], welcher als ein sehr wichtiger Beitrag zur Geschichte der Appellationen dient. „Damit nicht eine solche Verwirrung“, schreibt Chrysostomus, „über die ganze vom Himmel umwölbte Erde sich ausbreite, bitte ich, daß Ihr durch einen Brief es

---

[12]) *Theodoret.* Hist. eccl. Lib. V. cap. 34.

[13]) *Joh. Chrysost.* Epist. ad Innoc. I. (int. Innoc. I. Epist. 4. bei *Coustant*, l. c. col. 786).

feierlich aussprechet, daß, was so ungerecht und einseitig geschehen ist, keine Kraft habe, wie es schon seiner Natur nach keine hat, und daß diejenigen, welche Solches gegen die Gesetze zu thun sich erlaubt haben, nach den Kirchengesetzen zu bestrafen seien. Uns aber, die wir weder überwunden, noch überführt, noch als schuldig erwiesen worden sind, gewähret alsobald den Genuß Eurer Zuschrift, ja Eurer Liebe und alles Uebrigen, wie zuvor. Wenn aber die Urheber dieser Missethaten die Verbrechen, wegen welcher sie uns ungerechter Weise vertrieben haben, anbringen und auseinandersetzen wollen, so werden wir, sobald die Akten uns mitgetheilt, die Klagschrift eingereicht und die Ankläger aufgetreten seyn werden, vor einem unbestochenen Richter unsern Rechtsstreit führen und durch unsere Vertheidigung uns als unschuldig, wie wir es auch wirklich sind, und als unbelastet von den Dingen, deren man uns zeihet, darstellen. Denn was Jene jetzt gethan haben, ist gegen alle Ordnung, gegen alle Gesetze und kirchliche Canones. Doch was rede ich von kirchlichen Canones? Nicht einmal in den heidnischen Gerichten, selbst nicht in denen der Barbaren, ist jemals so Etwas verübt worden, nicht die Scythen, nicht die Sarmaten haben je in solcher Weise das Recht gehandhabt, daß sie einseitig ein Urtheil fällten, während der Beklagte abwesend war und nicht das Gericht, wohl aber Haß und Verstellung recusirte, unzählige Richter anrief und außer aller Schuld zu seyn behauptete, bereit war, vor der ganzen Welt die Verbrechen zurückzuweisen und in allen Dingen seine Unschuld darzuthun. Wenn Ihr dieß Alles erwogen und von meinen bischöflichen Mitbrüdern ganz

genau erfahren haben werdet, so tretet, bitte ich, mit Eurem Eifer für mich ein."

Außer dem eigenen Worte des heiligen Chrysostomus, dessen Gegner ebenfalls Gesandte nach Rom geschickt hatten, bezeugt auch ein Brief des Kaisers Honorius an seinen Bruder[14] die von jenem an den Papst eingelegte Appellation[15]; es bedarf daher für

---

[14]) *Honor.* Epist. ad Arcad. (S. Joh. Chrys. Opp. Tom. III. p. 525): Missi ad sacerdotes urbis aeternae atque Italiae utraque ex parte legati. Exspectabatur ex omnium auctoritate sententia informatura regulam disciplinae. Integrum nempe esse debuerat nec quidquam novari, dum definitio deliberata procederet; cum interea micum quoddam praecipitium festinationis exarsit, ut non exspectatis litteris sacerdotum, qui fuerant mutua partium legatione consulti, non examinatis rebus, in exsilium truderentur antistites, animadversioni prius addicti, quam sententiam judicii episcopalis experti. Denique quam immatura illa damnatis fuerit, res probavit. Namque hi quorum exspectabatur auctoritas pacifica Joanni episcopo communione permissa, faciendam concordiam censuerunt, nec quemquam ante judicium consortio repellendum. — Vergl. *Nat. Alexand.* l. c. saec. IV. diss. 28. Tom. VIII. p. 60. — *David*, Jugemens canoniq. Chap. 7. art. 5. p. 430. — *Gerdil*, Opp. Tom. XI. p. 148 sq.

[15]) Gegen diese nach Rom eingelegte Appellation läßt sich nicht einwenden, daß in dem angeführten Briefe des Honorius von mehreren Richtern die Rede ist (— hi quorum exspectabatur auctoritas —), es ist damit der Papst und der ihn umgebende Clerus, unter welchem sich auch Bischöfe befanden (vergl. §. 153. Bd. 3. S. 637.) zu verstehen. Eben so wenig spricht dagegen der Umstand, daß in einer Handschrift des Palladius, des Biographen des heiligen Johannes Chrysostomus, der Brief des letztern an Papst Innocenz I., auch an zwei andere Bischöfe, Venerius von Mailand und Chromatius von Aquileja, gerichtet wird. S:

dieſelbe nicht des Zeugniſſes des Papſtes Gelaſius [16], welches man fälſchlich für das erſte vorhandene ausgegeben hat, noch weniger der Beſtätigung ſeines Nachfolgers Vigilius [17] oder des Facundus von Hermogene [18]. Aber ſchon das Wort eines jenem Ereigniſſe

---

Pallad. Dial. de vita S. Chrysostomi, cap. 2. i. f. (Paris. 1680.) p. 22. Es iſt dieß ein offenbares Mißverſtändniß: Chryſoſtomus hat an jene Biſchöfe geſchrieben, jedoch wohl erſt ſpäter (Epist. 155. Epist. 182. Opp. Tom. III. p. 689. p. 702). Aber ſelbſt wenn gegen die Auctorität der beſten Handſchriften (ſ. *Coustant* l. c. col. 787. not. 6.) der an Innocenz gerichtete Brief auch an jene Biſchöfe geſendet worden wäre, ſo iſt dieß doch nur als eine bloße Mittheilung zu verſtehen, die wegen des großen Einfluſſes jener beiden Biſchöfe ſehr natürlich war. Vergl. *Devoti* l. c. §. 13. p. 309.

[16]) *Gelas.* Epist. ad Episc. Dardan. (bei *Hardouin*, Concilia. (Tom. II. col. 909): Sanctae memoriae nihilominus Joannem Constantinopolitanum synodus etiam catholicorum praesulem certe damnaverat, quem simili modo sedes Apostolica etiam sola, quia non consensit, absolvit.

[17]) *Vigilius* Constit. d. trib. Capit. (bei *Hardouin* l. c. Tom. III. col. 37). Hanc autem regulam et in sanctorum Joannis Constantinopolitani episcopi, quem Chrysostomum vocant, atque Flaviani ejusdem civitatis episcopi, veneranda memoria constat esse servatam: qui licet violenter exclusi sunt, non tamen pro damnatis sunt habiti, eo quod semper involatam eorum communionem Romani Pontifices servaverunt: nec abscindi ab ecclesia dici potuerunt vel poterunt, quos sibi inconvulse unitos apostolica judicavit auctoritas.

[18]) *Facund. Hermogen.* Defensio trium Capit. Lib. VI. cap. 5. (*Sirmond.* Opp. Tom. II. col. 598): apostolica sedes, quae per beatissimum Papam Innocentium praedicti S. Joannis in exilio constituti damnationem solverat.

ſo naheſtehenden und zugleich ſo umſichtigen und groſſen Papſtes, wie Gelaſius, würde allein genügen, um die ganze Sache außer Zweifel zu ſetzen [19].

Der unmittelbare Erfolg der Appellation des heiligen Johannes Chryſoſtomus war der, daß die Sentenz des Theophilus aufgehoben [20], jener von dem Papſte in die kirchliche Gemeinſchaft aufgenommen [21], auf ſeinen

---

[19]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 12. p. 308.

[20]) *Pallad.* l. c. cap. 3. p. 22 sq. *Πρὸς τοῦτοις ἀνταπέστειλεν ὁ μακάριος Ἰννοκέντιος ὁ πάπας ἀμφοτέροις τοῖς μέρεσι τὰ ἴσα* (ſ. §. 153. Bd. 3. S. 627.) *τῆς κοινωνίας ἀθετήσας τὴν δόξασαν γεγενῆσθαι κρίσιν παρὰ Θεοφίλου, εἰπὼν δεῖν ἑτέραν ἀνεπίληπτον συγκροτηθῆναι σύνοδον δυτικῶν τε καὶ ἀνατολικῶν.* Man hat, um die Macht des Papſtes auch in dieſer Angelegenheit in Zweifel zu ſtellen, behauptet, das Wort *ἀθετέω* heiße: „verachten“, nicht aber „verwerfen“, „abſchaffen“, „aufheben“. Wenn dem auch ſo wäre, ſo würde dieß doch der Sache nach ganz auf daſſelbe hinausgehen. Vgl. *Manet*, Append. ad Annot. ad *Nat. Alexand.* Diss. cit. p. 96.

[21]) Vergl. *Innoc.* I. Epist. §. 5. ad Theoph. Alexandr. (bei *Constant* l. c. p. 787.) Frater Theophile, nos et te et fratrem Johannem habemus nobis communicantes, sicut et in prioribus litteris mentem nostram manifestam fecimus. Ac ne nunc quidem ab eodem proposito desistentes, rursum tibi eadem scribimus et quotiescunque ad nos rescripseris, fieri scilicet non posse, ut nisi congruum judicium subsequatur super his quae per ludibrium gesta sunt, sine ratione a Johannis communione recedamus. Tu igitur, si judicio confidis, siste te ad synodum — et ibi sub expositis criminationibus sub testibus Nicaeni Concilii — securitatem habebis contradictionis expertem. — Epist. 19. ad Alexandr. Antioch. col. 845. — Ep. 21. ad Acac. Beroeae Episc. col. 847.

bischöflichen Stuhl wieder eingesetzt und seinem Wunsche auf Berufung eines unparteiischen Gerichtes entsprochen wurde[22]. Die große Wichtigkeit der Sache nämlich veranlaßte Innocenz I., nach dem Beispiele seines Vorgängers Julius I. in der Angelegenheit des heiligen Athanasius, nun noch eigens eine Synode zu berufen, um auf diese Weise seinem Ausspruche noch größern Nachdruck zu geben und den Ränken der Eudoxia durch den Beitritt der orientalischen Bischöfe um so leichter begegnen zu können.

Die Erscheinung, welche sich bei diesem Ereignisse darbietet, daß zwei mit einander streitende Theile sich gleichzeitig an den heiligen Stuhl wenden, kehrt gar häufig in der Geschichte der Kirche wieder. Ein sehr auffallendes Beispiel der Art ist die Appellation der von dem Concilium zu Ephesus verurtheilten Nestorianer an Papst Xystus III., bei welcher sie sich ganz vornehmlich über den Abfall des Johannes von Antiochien von ihnen zu Cyrillus von Alexandrien beschweren, während jener Patriarch ebenfalls seine Zuflucht nach Rom genommen hatte. Als die eigentlichen Repräsentanten der Nestorianer erscheinen hier, im Namen vieler Bischöfe Mesopotamiens, Kleinasiens und Thessaliens, vornehmlich Eutherius von Tyane und Helladius von Tharsus. In ihrem sehr merkwürdigen, der Nachwelt aufbehaltenen Briefe[23] an den Papst haben sie ein vollwichtiges Zeugniß für den Primat überhaupt

[22]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 14. p. 311.

[23]) Epist. 4. int. *Xyst.* III. Epist. n. 2. col. 1246.

und für das in demselben enthaltene Recht zur Annahme von Appellationen abgelegt. „Oft schon hat," so reden sie Xystus III. an, „Euer apostolischer Stuhl, wenn derartiges häretisches Unkraut von Alexandrien ausging, dazu genügt, für alle jene Zeit die Lüge zu überführen, die Gottlosigkeit zu unterdrücken, was nothwendig war, zu verbessern und den Erdkreis zum Ruhme Christi zu befestigen, sowohl unter jenem dreimal selig zu preisenden und heilig zu erachtenden Damasus[24], als auch unter vielen andern ruhmvollen und bewunderungswürdigen Männern." „Wir lieben Dich[25] und werfen uns zu den heiligen Füßen Deiner Frömmigkeit nieder, auf daß Du Deine heilbringende Hand reichest und den Schiffbruch von der Welt ablenkest, zugleich auch eine Untersuchung aller dieser Dinge vorzunehmen befiehlst und mit himmlischer Verbesserung das Unerlaubte abstellest." Es versteht sich von selbst, daß diese Anhänger des Nestorius, die sich solche Aeußerungen über den heiligen Cyrillus erlaubten, während sie ihren Meister „die reinste Perle der Rechtgläubigkeit" nannten[26], vom Papste nach Gebühr abgewiesen worden sind[27].

Des Xystus unmittelbarer Nachfolger war der große Leo; schon oben wurde sein gewichtiger Aus-

---

24) Vergl. oben S. 293.

25) Epist. cit. n. 12. col. 1252.

26) Epist. cit. n. 1. col. 1246.

27) Wegen der ebenfalls an Xystus III. gerichteten Appellation der Ibbua von Smyrna (*Xyst.* Ep. 9. ad Proclum Const. n 3 col. 1266). S. *Devoti* l. c. §. 33. p. 338.

spruch erwähnt[28], den er in einem Schreiben an die Bischöfe der Provinz Vienne niedergelegt hat. In dem nämlichen Briefe unterzieht er das Verfahren des Erzbischofs Hilarius von Arles strengem Tadel, weil derselbe sich manche Uebergriffe seiner Jurisdictionsgewalt hatte zu Schulden kommen lassen. Vornehmlich waren zwei Appellationen gegen ihn an den päpstlichen Stuhl gebracht worden, die der beiden Bischöfe Chelidonius und Projectus. Unter diesen ist besonders die erstere dadurch merkwürdig geworden, daß sich die dem Primate feindliche Kritik eines Quesnel und Anderer ihrer bemächtigt hat, um gerade das Gegentheil von dem darzuthun, was sie beweist. Hilarius hatte auf eine falsche Denunciation zweier Irregularitäten den Chelidonius seines Amtes entsetzt[29]: er sollte, so hieß es, bevor er in den geistlichen Stand eintrat, mit einer Wittwe verheirathet gewesen seyn[30] und als Richter Todesurtheile gefällt haben[31]. Chelidonius appellirte nach Rom und beide Theile erschienen in einer Synode vor dem Papste; Hilarius, dessen Benehmen auch hier ein durchaus ungeeignetes war, konnte gegen den Zeugenbeweis des von ihm abgesetzten Bischofs gar nichts Stichhaltiges erwidern, sein

---

[28]) S. §. 214. S. 218.

[29]) Vergl. *Cerboni*, d. jur. et leg. discipl. Lib. XXII. cap. 5. §. 3. Tom. III. p. 335. — *Ballerini*, Observat. in Quesnell, Diss. 5. cap. 5 sq. (*Leon.* Opp. Tom. II. col. 901 sqq.) — *Devoti* l. c. §. 34 sqq. p. 338.

[30]) Bigamia interpretativa. Vgl. oben §. 51. Bd. 1. S. 515.

[31]) Vergl. oben §. 50. Bd. 1. S. 498.

Urtheil wurde daher cassirt und der fälschlich Angeklagte restituirt [32].

Wenn es, wie kaum zu bezweifeln steht, richtig ist, daß Chelidonius Bischof von Besançon war [33], so hat Hilarius durch dessen ohnehin rechtswidrige Absetzung außerdem noch, wie in der Angelegenheit des Projectus sich eines Eingriffs in die Rechte eines andern Metropoliten schuldig gemacht. Unter jener Voraussetzung war Chelidonius ein Suffragan des Erzbischofs von Vienne; die Diöcese des Projectus gehörte aber ohne allen Zweifel zu dieser Provinz. Während der zuletzt Genannte an einer Krankheit schwer darniederlag, erklärte ihn Hilarius für untauglich und setzte ohne Weiteres einen Anderen, Namens Patroclus, statt seiner als Bischof ein. Leo erklärte dieß willkührliche Verfahren für völlig nichtig [34], und Hilarius büßte für seine Anmaßungen die ihm durch seine Kirche zu Theil gewordenen besonderen Privilegien für seine Person ein. [35]. Da er sich aber auch noch außerdem dem päpstlichen Ausspruche nicht fügen wollte, so forderte der Papst den Kaiser Valentinian III., als den Schirmherrn der Kirche, um seine Unterstützung auf. Bei dieser Gelegenheit erließ der gedachte Fürst sein bekanntes

---

[32]) Vergl. *Leon M.* Epist. 10. ad Episc. per Vienn. prov. const. cap. 3. (Opp. Tom. I. col. 635.)

[33]) *Ballerini*, Observ. cit. cap. 2. col. 909.

[34]) Epist. cit. cap. 4. et 5. col. 636.

[35]) Epist. cit. cap. 7. col. 640.

Decret[36], in welchem der Primat auf eine glänzende Weise anerkannt und der strengste Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche geboten wurde. Daß die Bischöfe Galliens mit Hilarius gemeinsame Sache gemacht hätten, ist eine durchaus ungegründete Behauptung, eben so die, daß dieser bis an sein Lebensende in seiner damals eingenommenen Stellung gegen Rom verharrt hätte. Im Gegentheil, er hat sich dem Vater der Christenheit reumüthig unterworfen[37], und hat wohl auch dadurch beigetragen, sich den Ausspruch Leo's, daß er ein Heiliger sei, zu verdienen. In seinem Nachfolger, Ravennius, wurden die dem Hilarius entzogenen Rechte wieder anerkannt[38].

Unter Denen, welche im Laufe des fünften Jahrhunderts an den heiligen Stuhl appellirten, trifft man jenen Häresiarchen Eutyches an, welcher, nachdem ihn Flavianus auf einer Synode zu Constantinopel abgesetzt hatte, von Leo die Restitution erlangen wollte[39]. „Ich bitte Euch," schrieb er an den heiligen Vater[40], „daß Ihr, da aus dem, was hinterlistig gegen mich ge-

---

[36]) Constit. *Valent.* III. *Aug.* (steht als Epist. 11. unter den Briefen Leo's (Opp. l. c. col. 642). Vergl. oben §. 21. Note 56. Bd. 1. S. 158.

[37]) Vergl. *Ballerini*, Observat. cit. ad P. III. cap. 2. (Opp. Tom. II. col. 1057 sqq.).

[38]) *Ballerini* l. c. col. 1059.

[39]) Vgl. *Ballerini*, Observat. ad Diss. 7. Quesnel. (Tom. II. col. 1123. sqq.).

[40]) *Eutych.* Epist. 21. int. *Leon. M.* Epist. cap. 3. (*Leon.* Opp. Tom. I. col. 741).

schehen ist, kein Präjudiz für mich hervorgeht, nach Eurem Ermessen den Ausspruch in Betreff des Glaubens fället, und fortan nicht gestattet, daß die Parteigänger irgend eine Verleumdung gegen mich vorbringen, noch daß ich aus der Zahl der Rechtgläubigen ausgestoßen oder ausgeschlossen werde." Allerdings bedient sich Eutyches nicht des Wortes Appellation, dennoch läßt sich in seinem Gesuche sehr deutlich die Bitte, ihm persönlich gegen die Sentenz des Flavianus zu Hülfe zu kommen, von dem ebenfalls angerufenen Ausspruche in Glaubenssachen unterscheiden. Der Papst, welchen Flavianus um die Bestätigung seines Urtheils gebeten hatte[41], verwarf jene Appellation[42].

Bald darauf sollte aber auch jener heilige Bischof von Constantinopel selbst in die Lage kommen, die Hülfe des apostolischen Stuhles anrufen zu müssen. Die Räubersynode zu Ephesus hatte ihn seiner Würde für verlustig erklärt. Flavianus reichte bei dem Papste eine ausführliche Appellationsschrift ein[43], und Leo erklärte in einer zu Rom gehaltenen Synode die Sentenz jener

---

[41]) *Flavian.* Epist. 26. int. *Leon. M.* Epist. (*Leon.* Opp. Tom. I. col. 788).

[42]) *Conc. Chalced.* Epist. 98. int. *Leon.* Epist. cap. 2. (*Leon.* Opp. l. c. col. 1092).

[43]) *Leon.* Epist. 44. col. 915. — Vergl. *Valentin.* III. Imp. Epist. 55. int. *Leon.* Epist. col. 962. — *Liberat.* Breviar. cap. 12. (bei *Labbè*, Concil. Tom. VI. col. 438). — S. *Ballerini*, Observat. ad Diss. 8. Quesnel. (*Leon.* Opp. Tom. I. col. 1153.)

unberechtigten Versammlung für nichtig.[44]. In mehreren, an verschiedene Personen geschriebenen Briefen[45] bekräftigte es Leo mit großem Nachdrucke, wie das Verfahren gegen Flavianus aller kirchlichen Disciplin widerspreche, wie er Jeden, der ihn nicht als rechtmäßigen Bischof anerkenne, von seiner Gemeinschaft ausschließe, und wie sehr derselbe wegen seiner Beharrlichkeit das größte Lob verdiene.

Das nämliche Conciliabulum hatte den Bischof Theodoret von Cyrus[46] abgesetzt, der sich auch sofort an Leo wendete, indem er ihm schrieb:[47] „Ich aber erwarte das Urtheil Eures apostolischen Stuhles, und bitte und beschwöre Eure Heiligkeit, daß Ihr mir, der ich Euer competentes und gerechtes Tribunal anrufe, zu Hülfe kommt und mir befehlet, vor Euch zu erscheinen und darzuthun, wie meine Lehre den apostolischen Fußstapfen nachfolge." Leo aber gab ihm das herrliche Zeugniß[48]: „Gebenedeiet sei unser Gott, dessen unbesiegbare Wahrheit Dich, nach dem Ausspruche des apostolischen Stuhles, rein von jeder Makel der Häresie dargestellt hat." Daher forderten auch die Gesandten

---

44) *Leon.* Epist. 46. (ad Pulcher.) int. *Leon.* Epist. cap. 2. col. 928).

45) Vgl. *Leon.* Epist. 45. col. 923. Ep. 50. col. 933. Ep. 51. col. 937.

46) Vergl. *Ballerini*, Observat. ad Diss. 10. Quesnel. (*Leon.* Opp. Tom. II. col. 1257 sqq.).

47) *Theodoret.* Epist. 42. col. 917.

48) *Leon.* Epist. 120. col. 1226.

des Kaiſers auf dem Concilium von Chalcedon[49]: „Es trete ein der ehrwürdigſte Biſchof Theodoret, auf daß er Theil nehme an der Synode, denn ihm hat der heilige Erzbiſchof Leo den Episcopat wiedergegeben.“ „Würdig iſt ſeines Sitzes Theodoret; die Kirche empfange ihren Hirten, ihren rechtgläubigen Lehrer zurück! Würdig iſt ſeines Sitzes Theodoret, für ihn hat nach Gott Leo das Urtheil geſprochen!“ So riefen die verſammelten Biſchöfe, indem ſie auf der Synode die Rückgabe ſeines Bisthums an ihn nach dem Ausſpruche Leo's begehrten[50].

Zahlreiche Beiſpiele von Appellationen an den Papſt hat auch das nächſtfolgende Jahrhundert aufzuweiſen[51]; doch es wird genügen, wenn zum Schluſſe nur noch auf einige dahin gehörende Fälle aus der Zeit jenes großen Kirchenvaters auf dem apoſtoliſchen Stuhle, des heil. Gregor, hingedeutet wird. Noch an deſſen unmittelbaren Vorgänger Pelagius II. hatte ſich der Archidiakon Honoratus gewendet, welcher von ſeinem Erzbiſchof Natalis von Salona ſeines Amtes entſetzt worden war; den Grund dazu hatte Letzterer daher entnommen, weil ihm bei ſeiner Sittenloſigkeit jenes „Auge des Biſchofs“[52] zu ſcharf ſah und der getreue Cleriker ihn zu ernſt gemahnt hatte. Pelagius

---

[49]) *Conc. Chalced.* ann. 451. Act. 1. (bei *Hardouin*, l. c. Tom. I. col. 71).

[50]) *Conc. Chalced.* Act. 8. col. 499.

[51]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 41. p. 348.

[52]) Vergl. §. 75. Bd. 2. S. 117. S. auch §. 37. Bd. 1. S. 325.

war unterdessen gestorben, Gregor aber cassirte den Ausspruch des Erzbischofs und verordnete die Restitution des Honoratus[53].

Derselbe Natalis hatte auch den Bischof Florentius von Epidaurus abgesetzt; dieß war nach dem Berichte der Diöcesanen an den Papst auf eine völlig willkürliche Weise geschehen. Gregor gab sofort dem Bischof von Jadera, Sabinianus, den Auftrag, die ganze Sache auf's Genaueste zu untersuchen und ihm Bericht zu erstatten, damit dann, was erforderlich scheine, festgestellt werden könne[54].

Besonders strenge verfuhr Gregor der Große gegen zwei Bischöfe, welche ihre Pflichten als Richter verletzt hatten. Der Metropolit Johannes von Larissa hatte auf die Anklage zweier Diakone den Bischof Hadrian von Theben in Thessalien seines Bisthums verlustig erklärt. Da dieses Urtheil in zweiter Instanz durch den apostolischen Vicar, Johannes von Acrida bestätigt wurde, so appellirte Hadrian an den obersten Richter in der Kirche. Gregor überzeugte sich von der Ungerechtigkeit der beiden Sentenzen, setzte Hadrian wieder in sein Bisthum ein, legte unter Auctorität des heiligen Apostelfürsten Petrus seinem Vikar, der sich obenein noch darin verfehlt hatte, daß er von jenem Prozesse nicht einmal Anzeige an den heiligen Stuhl

---

[53]) *Gregor. M.* Epist. Lib. I. Ep. 19. (Opp. Tom. II. col. 503). Ep. 20. col. 504. — Vergl. *Devoti* l. c. §. 41. p. 349.

[54]) *Gregor M.* Epist. Lib. XIII. Ep. 10. col. 902. — *Devoti* l. c. §. 43. p. 351.

gemacht hatte, die Ausschließung von der heiligen Communion auf dreißig Tage zur Strafe auf,[55] während er dem Erzbischof von Lariſſa alle Metropolitanrechte über Hadrian von Theben entzog[56]. —

In vielen der hier zuſammengeſtellten Beiſpiele ſieht man Biſchöfe, welche theils von größeren Synoden, theils von ihren Metropoliten mit oder ohne Zuziehung von Provinzialconcilien abgeſetzt werden.. Es verſteht ſich um ſo mehr von ſelbſt, daß dem Papſte, als dem höchſten Richter der Kirche, wo die Umſtände es erheiſchen, daſſelbe Recht zuſtehen muß. Die Biſchöfe, obſchon ihr Amt ein von Gott eingeſetztes iſt, ſind eben der Jurisdiction des Papſtes unterworfen, und es hat derſelbe je nach Verſchiedenheit der Zeiten überhaupt das Recht ausgeübt, wo die Wohlfahrt der Kirche es erfordert, eine Mehrzahl verſchiedener Verfügungen über die einzelnen Episcopate zu treffen. Auch dieſe große Gewalt liegt in dem Primat; ſie iſt es, welche nunmehr einer ausführlicheren Erörterung zu unterziehen iſt.

---

[55]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. Ep. 6. col. 627. — *Devoti* l. c. §. 42. p. 350.

[56]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. Ep. 7. col. 628.

4. Verfügungsrecht des Papstes in Betreff der Bisthümer und der Bischöfe.

a. Verfügungen über die Bisthümer.

§. 219.

1. Errichtung neuer Bisthümer.

Das Verhältniß des Nachfolgers Petri zu den Nachfolgern der Apostel überhaupt ist bereits in dem allgemeinen Theile dieses Werkes ausführlich erörtert worden[1]. Es bedarf daher hier nur eines Weiterbaues auf den dort zu Grunde gelegten Prinzipien, und zu diesem Zwecke nachstehende Fragen in Betracht zu ziehen: in wie weit der Papst berechtigt sei, die Errichtung von Bisthümern, ihre Vereinigung, Trennung und Aufhebung, die Besetzung derselben, die Confirmation der von Andern ernannten oder gewählten Bischöfe, die Bestellung von Coadjutoren, die Gestattung der Resignation einzelner Bischöfe, ihre Translation, ja unter Umständen deren Absetzung vorzunehmen?

Alle diese Fragen beantworten sich nach göttlichem Rechte ganz einfach dahin: der Papst als der einzige, wirklich persönliche Nachfolger eines Apostels, und zwar des Apostelfürsten Petrus, hat die Befugniß, alle diese wichtigen Regentenrechte auszuüben; er kann daher auch, wenn die dringende Nothwendigkeit der Kirche es erheischt, selbst dann Gebrauch von diesen Rechten machen, wenn sie auf historischem Wege in andere

---

[1]) S. §. 24. Bd. 1. S. 182 u. ff.

Hände übergegangen sind; daß dieß nicht in der Weise verstanden werden darf, als ob der Papst befugt sei, nach Willkühr Kirchengesetze zu verletzen und Verträge zu brechen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Auf historischem Wege sind nun jene die Bischöfe und die Bisthümer betreffenden Rechte des Papstes häufig, je nach Verschiedenheit, zur Ausübung theils der Patriarchen, Metropoliten und Provinzialconcilien, theils der Capitel und selbst der weltlichen Regenten gelangt, aber ihr göttlicher Ursprung hat es zugleich auch möglich gemacht, daß je nach dem Bedürfnisse der Kirche hierin eine Aenderung der Disciplin hat eintreten können. Sehr treffend bezeichnet dieß in Beziehung auf die Besetzung der Bisthümer Papst Pius VI. in einem Breve gegen die revolutionäre Constitution des französischen Clerus in folgender Weise[2]: „Diese Gewalt, die Jurisdiction zu verleihen, wie sie eine seit Jahrhunderten bestehende und durch allgemeine Concilien und Concordate bestätigte Disciplin mit sich bringt, kann nicht einmal den Metropoliten zustehen, indem sie nämlich, dahin zurückgekehrt, von wo sie ausgegangen, einzig und allein bei dem Apostolischen Stuhle weilt, so daß heut zu Tage der Römische Bischof nach der Pflicht seines Amtes — um die Worte des Conciliums von Trient zu gebrauchen — den einzelnen Kirchen ihre Hirten vorsetzt."

---

[2]) *Pii* VI. *P.* Const. *Charitas.* 838. ann. 1791. (Bullar. Roman. Contin. Tom. IX. p. 16). — Vergl. *Pecorelli*, Juris eccles. Institut. Tom. II. p. 214 seq.

Was nun, um mit dem Verfügungsrechte des Papstes über die Episcopate zu beginnen, zunächst die Errichtung neuer Bisthümer[3] anbetrifft, womit dann die Vereinigung, Trennung und Aufhebung derselben ganz analog zu beurtheilen ist, so ist es eine unzweifelhafte Wahrheit, daß in den ersten Jahrhunderten von den Bischöfen in den Metropolen das Beispiel der Apostel darin nachgeahmt wurde, daß sie zur weitern Verbreitung des Christenthums hier und dort, je nachdem das Bedürfniß es erheischte, Bischöfe einsetzten. Aber es war dieß von Anfang an, wie bemerkt, ein Vorzug der Bischöfe in den Hauptstädten, und namentlich der Patriarchen, welche theils in ihren Sprengeln, theils auch für ganz entfernte Länder, deren Städte nicht einmal dem Namen nach bekannt waren, Bischöfe bestellten. So weihte z. B. der heilige Athanasius einen Bischof Abyssiniens in der Person des Frumentius[4]; auch sollte, wie dieser, ein andrer, Moyses, seine Ordination zu Alexandria empfangen, um als Bischof zu den Arabern zu gehen; aber damals hatte ein Arianer den Patriarchenstuhl inne, und so wendete sich jener zu den rechtgläubigen Bischöfen[5]. In gleicher Weise bestellte Chrysostomus

---

[3]) Vergl. *Mich. Casalis*, Vindiciae jur. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 145—169. — *Thomassin*, Vetus et nov. eccles. discipl. Tom. I. P. I. cap. 54. sqq. p. 411 sqq. — *F. A. Zaccaria*, Antifebbronio. P. II. Lib. I. cap. 7. — *Gualco*, de Romano Pontif. Tract. Diss. 3. cap. 10. Tom. II. p. 128 sqq.

[4]) *Socrat.* Hist. eccl. Lib. I. cap. 15.

[5]) *Socrat.* l. c. Lib. IV. cap. 29.

für die Gothen den Willa und nach dessen Tode einen Andern, dessen Name nicht auf die Nachwelt gekommen, zum Bischofe[6]. Ein andres Motiv bestimmte den heiligen Basilius, in seiner Eigenschaft als Bischof von Cäsarea, die kleine Stadt Sasima zu einem Bisthum zu machen und dieß dem heiligen Gregorius von Nazianz zu verleihen; er wollte damit der Hoffart des Bischofs Anthymus von Tyane begegnen, der die Theilung Cappadociens bei Kaiser Valens durchgesetzt, um dadurch seinen Sitz zu einer Metropole zu erheben[7]. Als aber der Bischof von Nicäa sich für befugt hielt, ebenfalls ein Bisthum zu gründen, erhob auf dem Concilium von Chalcedon der Erzbischof von Nicomedien Beschwerde, und es wurde jener Act für ungültig erklärt[8].

Man wird in diesen früheren Zeiten von einer unmittelbaren Einwirkung des Papstes auf die Begründung neuer Bisthümer im Oriente Nichts gewahr; ja nicht nur das, sondern man hat auch die bestimmte Nachricht, daß seit den Zeiten des Apostelfürsten Petrus der Papst bis zum sechsten Jahrhunderte nicht einmal einen orientalischen Bischof consecrirt hat. Gerade dieß ist es, was Agapetus in einem Briefe an Petrus von Jerusalem besonders hervorhebt[9], indem er in Be-

---

[6]) *Chrysost.* Epist. 123.

[7]) Vergl. *Thomassin*, l. c. cap. 54. n. 4. p. 413.

[8]) *Conc. Chalc.* ann. 451. Act. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 563).

[9]) *Conc. Constant.* ann. 536. Act. 1. (*Hardouin*, l. c. Tom. II. col. 1226).

treff des von ihm, dem Oberhaupte der Kirche geweihten Patriarchen von Constantinopel, Mennas, sagt: „Und auch dieß betrachten wir als einen Zuwachs seiner Würde, daß seit den Zeiten des Apostels Petrus die orientalische Kirche niemals einen von den Händen des Papstes geweihten Bischof empfangen hat. Und vielleicht hat diese Sache, sei es zum Beweise seines Lobes, sei es zur Vernichtung der Feinde, gerade diese Bedeutung gewonnen, damit er denjenigen vergleichbar erschiene, welche die Wahl des ersten der Apostel dermaleneinst für diese Länder geweiht hat."

Dieser Thatsache gemäß, daß die Patriarchen und Metropoliten des Orients, ohne daß man dabei einer Thätigkeit des Nachfolgers Petri gewahr wird, so geraume Zeit hindurch die Errichtung der neuen Bisthümer vorgenommen, scheint man mit Recht den Schluß ziehen zu dürfen, daß es ja späterhin eben so hätte bleiben können, mithin auch erst durch Veränderung dieser Disciplin der Papst einen neuen Zuwachs von Rechten erhalten habe. Jener Schluß wäre an sich ganz richtig, wenn nicht die menschliche Gebrechlichkeit gerade in jenen Verhältnissen die an sich durchaus untadelhafte Disciplin zu einer für die Kirche höchst gefährlichen gemacht hätte; gerade um diesen Gefahren zu begegnen, ist der mit göttlicher und daher vollkommen genügender[10] Kraft und Vollmacht ausgerüstete Primat der Kirche übergeben[11]. Gewiß wäre es schön gewesen,

---

[10]) Vergl. *Casalis* l. c. p. 155.

[11]) Zu diesem Resultate kommt auch *Thomassin* l. c. cap. 55. n. 14. p. 426, freilich nachdem er erst eine Menge rein historischer

wenn jene hiſtoriſch ausgebildete Gliederung der Hierarchie in Patriarchen, Exarchen, Primaten und Metropoliten in ihrer urſprünglichen Bedeutung und Wirkſamkeit hätte beſtehen bleiben können. Gewiß wäre es eine wahre Erleichterung der gewaltigen Bürde geweſen, welche dem Nachfolger Petri auf die Schultern gelegt worden iſt, wenn er alle jene Hierarchen zur allerinnigſten Theilnahme ſeiner Sorge hätte herbeiziehen können. Gewiß wäre es eine vortreffliche Ordnung geweſen, wenn überall in der Kirche der Statthalter Chriſti in jenen Theilnehmern an ſeinem Primate hätte gegenwärtig ſeyn können. Aber gerade das hat die menſchliche Schwachheit nicht zu ertragen vermocht; der Patriarch hat Papſt, der Exarch und Primas Patriarch, der Metropolit Primas ſeyn wollen; die Fäulniß der Häreſie und des Schisma's ergriff dieſe

---

Erklärungen verſucht hat; er ſagt in dieſer Beziehung: Nisi ita mavis, quod divino ita consilio provisum sit, ita haec omnia dispensante Spiritu illo ipso Christi, qui Ecclesiam formans fingensque, et Caput illi praestituens, Capitique virtutem indens, legemque addens confirmandi caetera et illustrissima quaeque Corporis sui membra; jam inde ab incunabulis Ecclesiae praelusit, praemonstravitque quid illi augurandum esset de futuris per Capitis maxime sui vim et charitatem incrementis, quando Petri una et altera concione tam numerosa plebium multitudo Christianae se causae et religioni adjunxit. His causis fieri potuit, ut ad Petri successores tota haec rediret potestas, non ante eis legis ullius imperio reservata, quam usus et consuetudo plurium saeculorum propriam illis fecisset; hiermit geht er dann wieder dazu über, das ganze Verhältniß mehr von dem Standpunkte des menſchlichen als des göttlichen Rechtes zu betrachten.

edelsten Glieder der Hierarchie, und sie gewannen durch die ihnen zu Theil gewordene Gewalt, Bisthümer zu gründen, an Kraft des Widerstandes[12], oder spielten die kirchliche Gewalt in die Hände der weltlichen Obrigkeit[13]. Nicht aber das Oberhaupt der Kirche war es, von welchem jenes herrliche Gebilde der Geschichte zerstört worden ist[14], sondern die Hierarchen selbst sind es gewesen, welche durch ihr Ausschreiten aus der ihnen gewiesenen Bahn der Kirche sogar den Einsturz drohten; sie hätten sie als eine Beute den Pforten der Hölle hingeworfen, wenn nicht Christus in seiner Liebe und Weisheit seine Braut auf den Felsen gestellt hätte. — Wenn daher in späterer Zeit der Papst, um das noch nicht Verlorene zu retten, die Gewalt, neue Bisthümer zu errichten, nebst vielen andern der ihm durch Gottes Anordnung überwiesenen Pflichten, in seine Hand nimmt und sie nicht mehr, wie früher, Andern überläßt, so ist dieß nicht ein ihm zu Theil gewordener Zuwachs neuer Rechte, sondern nichts weiter, als eine nothwendig gewordene Vermehrung seiner Bürde.

Hält man nun diesen Gesichtspunkt fest, so werden alsdann auch die einzelnen Erscheinungen, welche sich auf der Wanderung durch das Gebiet der Ge-

---

[12]) Vergl. *Casalis* l. c. p. 147. p. 154.

[13]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 56. n. 6. p. 432.

[14]) Man erinnere sich daran, wie eifrig der Papst es sich angelegen seyn ließ, die im Reiche der Merovinger verfallene Metropolitanverbindung (§ 122. Bd. 3. S. 105.) und im Oriente die Patriarchalverfassung (§. 70. Bd. 2. S. 53.) wiederherzustellen.

ſchichte in dieſer Beziehung darſtellen, in ihrem wahren Lichte erkannt werden. Man wird dann nicht, wenn man in früherer Zeit Patriarchen in der Beſtellung von Metropoliten, Metropoliten in der Einſetzung von Biſchöfen und mit ihnen die Concilien in gleicher Thätigkeit gewahrt, den Schluß ziehen: es ſei damit der Papſt gleichſam hiervon ausgeſchloſſen geweſen; nein, Petrus hat alles Jenes durch ſie gethan, was er in Folge des Verfalles der älteren Disciplin und der Rückkehr der Gewalten dahin, von wo ſie ausgegangen ſind, nunmehr ſelbſt und unmittelbar, kraft ſeines Amtes zu thun verpflichtet iſt. Es möge nunmehr der hiſtoriſche Gang dieſer Verhältniſſe noch etwas näher betrachtet werden.

Betrafen die bisher gemachten Bemerkungen, ſo wie die einzelnen hervorgehobenen Beiſpiele, wenn auch nicht ausſchließlich, ſo doch vorzugsweiſe den Orient, ſo möge um ſo mehr jetzt nach dem Abendlande der Blick hingewendet werden, als gerade hier ſich ein ſehr anſchauliches Bild davon darbietet, wie durch den Biſchof von Rom, den Patriarchen des Occidents, von Anbeginn die Verbreitung des Chriſtenthums geleitet worden iſt[15]. Man darf ſich in ganz analoger Weiſe

---

[15]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 55. n. 6. p. 422., wo es heißt: Quae vero media hac aetate fecere sancti Bonifacius, Villibrordus, Augustinus, Corbinianus, aliique tot et tanti Apostolici viri Apostolicae delegatione Sedis, genuinam tibi primorum temporum imaginem exhibent, et ipsa veluti subjectionis ejus fundamenta aperiunt, in qua erga Romanam Ecclesiam, tanquam matrem omnium et fontem, fuere omnes

darnach auch die Begründung der einzelnen Kirchen des Orients vorstellen, wie und so weit sie von den beiden Patriarchen, deren Sitze von Petrus gestiftet worden sind, ausgegangen ist [16].

Auch die Päpste, welche jene weit in dem Liebeseifer der Bekehrung übertrafen [17], behielten den, insonderheit von dem h. Petrus selbst vorgezeichneten apostolischen Gebrauch bei, Bischöfe zu ordiniren, ohne denselben sogleich eine bestimmte Diöcese zu überweisen [18]. Indem ein solcher Bischof die Mission bei einem heidnischen Volksstamme erhielt (— Episcopus consecratus in sorte praedicationis, wie Gregor II. sich ausdrückt [19]) — wurde er zugleich, wie Titus in Creta,

---

per Occidentem Episcopi et Metropolitani. — Vergl. cap. 59. n. 7. p. 462: Primaeva olim Christiani nominis et Imperii aetate aequum est credi eodem fere modo fundatas propagatasque paulatim esse Ecclesiae Ecclesiarumque Sedes quod videlicet ea demum sit natura, ea conditio Imperiorum Statuumque sive sacrorum sive civilium, cum primum excitantur. S. auch *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 82. seg.

[16]) Wie die Patriarchen das Band zwischen dem Papste und der übrigen Kirche bilden sollten, ist bezeichnend ausgedrückt in einem Briefe des Papstes Damasus an Paulinus von Antiochien (Ep. 5. bei *Coustant* l. c. col. 508): fidem misimus non tam tibi, qui ejusdem fidei communione sociaris, quam his, qui in ea subscribentes, tibi, id est, nobis per te voluerint sociari.

[17]) *Thomassin* l. c. cap. 56. n. 9. p. 438.

[18]) S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 7. n. 1. — *Coustant* l. c. col. 6.

[19]) *Gregor* II. Epist. ad Optim. Thuring. int. S. Bonif. Ep. 8. edit. *Würdtwein*. p. 251.

mit ausgedehnten Vollmachten verſehen, wozu vornehmlich die Befugniß gehörte, an geeigneten Orten, je nach dem Bedürfniſſe der Bekehrten, neue Bisthümer zu errichten[20]. Man ſcheint nicht berechtigt zu ſeyn, jenen Cajus[21], deſſen Photius als von Zephyrinus in dieſer Eigenſchaft geweiht gedenkt[22], in die Kategorie ſolcher Biſchöfe ſtellen zu dürfen[23]; aber es ändert dieß an der Sache nichts[24]. Es erſchien paſſend und für das Prinzip der Einheit förderlich, Einen gleichſam zum Vater zu machen, ſo daß die Biſchöfe, die er einſetzte, zu ihm wie in dem Verhältniſſe der Söhne daſtanden[25]. Dem war es entſprechend, daß diejenigen,

---

[20]) Ausführlich handelt hierüber *Bacchini*, d. eccles. hierarch. orig. P. I. cap. 3. §. 19. p. 266.

[21]) S. über ihn *Lumper*, Hist. theol. crit. d. vita scriptis atque doctrina sanctorum Patrum. P. VII. p. 17 sqq.

[22]) *Phot.* Biblioth. Cod. 48. p. 16. *Τοῦτον τὸν Γαΐον πρεσβύτερόν φασι γεγενῆσθαι τῆς κατὰ Ῥώμην ἐκκλησίας — χειροτονηθῆναι δὲ αὐτὸν τῶν ἐθνων ἐπίσκοπον.*

[23]) S. Döllinger, Hippolyt und Kalliſtus S. 272.

[24]) Zum Vergleiche möge auch die Beſtimmung des *Conc. Chalced.* can. 28. dienen. Dieſer Canon, zu Gunſten der Uſurpation des Biſchofs von Conſtantinopel beſtimmt, weiſt ihm die Ordination der drei Exarchen und der Biſchöfe bei den Barbaren zu. Die betreffende Stelle lautet (*Bruns*, Bibliotheca jur. eccles. Vol. I. P. I. p. 33): *καὶ ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τῆς Ἀσιανῆς καὶ τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μόνους, ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ προειρημένου ἁγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας.*

[25]) Vergl. *Casalis*. l. c. p. 153.

welche von Gott zu dem Berufe einer solchen Missionsthätigkeit ausersehen waren, sich nach Rom begaben, um sich hier den Auftrag und die bischöfliche Weihe zu holen. Sie gingen nicht dahin, um die Gabe Wunder zu wirken zu erhalten, sondern es war die, von dem Oberhaupte der Kirche zu erbittende Auctorität, um welche es sich hier handelte[26].

Es kann keinem Zweifel unterzogen werden, daß alle Provinzen des Abendlandes ihre Glaubensboten und somit auch ihre ersten Bischöfe von Rom aus erhalten haben, mochten sich einzelne Christen, wie sie Kriegsdienst, Handel und Flucht vor Verfolgung in der Welt herumführte, auch schon früher in verschiedenen Gegenden befinden oder nicht. Ganz ausdrücklich spricht sich darüber Papst Innocenz I. in seinem Schreiben an den Bischof Decentius von Eugubium aus, indem er sagt[27]: „Denn wer wüßte es nicht oder nähme es nicht wahr, daß Alles, was von dem Apostelfürsten Petrus der Römischen Kirche überliefert worden ist und bisher beobachtet wird, von Allen beobachtet werden müsse, — um so mehr, da es offenbar ist, daß durch ganz Italien, Gallien, Hispanien, Afrika und

---

[26]) Wie dieß nachmals *Petr. Cellens.* Epist. Lib. VI. ep. 6. ad Alexandr. III. (bei *Sirmondi*, Opp. Vol. III. col. 1177) aussprach: Non a vobis hoc exigitur, ut virtus miraculorum tribuatur, sed authoritas vestra cum ipso vel in ipso operans, ut facilius ei ab incredulis credatur. Vergl. *Casalis* l. c. p. 165.

[27]) *Innoc.* I. Ep. 25. ad Decent. Eugub. n. 2. (bei *Coustant* l. col. p. 856).

Sicilien und die dazwiſchen liegenden Inſeln Niemand ſonſt Kirchen gegründet habe, als Diejenigen, welche der Apoſtel Petrus oder ſeine Nachfolger zu Biſchöfen beſtellt haben."

Mit dieſer Aeußerung des Papſtes ſtimmt auch überein, daß zunächſt in Italien die Traditionen der einzelnen Bisthümer deren Gründung auf Schüler des Apoſtelfürſten zurückführen[28]. Man hat es für kühn erklärt[29], wenn in gleicher Weiſe jede galliſche Stadt mit Beſtimmtheit den Mann angibt, der in ihr die erſte Kirche geſtiftet hat, und dennoch läßt ſich wenigſtens gegen die Thatſache, daß Papſt Fabianus um die Mitte des dritten Jahrhunderts ſieben Biſchöfe dorthin geſendet hat und von dieſen auch die Gründung beſtimmter Bisthümer ausgegangen iſt[30], kein genügender Zweifel erheben[31]. Aber man iſt noch weiter gegangen und hat auch ſelbſt darin eine Kühnheit finden wollen[32], wenn Innocenz, geſtützt auf die ununterbrochene Tradition der Römiſchen Kirche, den Zuſammenhang des geſammten Abendlandes mit Petrus, wozu

---

[28]) Z. B. Terracina auf den h. Epophroditus. S. *Ughelli*, Italia sacra. Tom. I. col. 1283. — Vergl. *Selvaggio*, Antiquit. christian. Instit. Lib. I. P. I. cap. 5. et 6. (Edit. Vercell. p. 81 sqq.) — Döllinger, Handbuch der Kirchengeſch. Bd. 1. Abth. 1. S. 90 u. ff.

[29]) Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands. Bd 1. S. 73.

[30]) *Gregor. Turon.* Hist. eccles. Francor. Lib. I. cap. 30. — Vergl. *Bolgeni* l. c. P. I. n. 50. p. 98 sq.

[31]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 95.

[32]) Rettberg a. a. O. S. 73.

ohnehin die politische Stellung Roms, als Hauptstadt, mitwirken mußte, in der angegebenen Weise ausspricht. Die Kritik unserer Zeit hat Recht, wenn sie sich bemüht, ja abmüht, in den fragmentarischen Berichten von der ersten Verbreitung des Christenthums und der Gründung von Bisthümern im Abendlande, namentlich in den Rheinstädten, die Sage und Legende von der authentischen Geschichte zu scheiden, allein sie darf sich nicht dahin versteigen, dem weit über ihr stehenden lebendigen Bewußtsein, wie die Tradition der Römischen Kirche es bewahrt, ohne Weiteres zurückweisend entgegenzutreten.

Wer alle jene Männer im Einzelnen waren, welche von Rom gesendet wurden, mag auch Innocenz unbekannt gewesen seyn; ihre Namen mögen größtentheils nur in dem Buche des ewigen Lebens verzeichnet seyn; daß aber Rom sie gesendet habe, konnte er unstreitig mit Zuversicht aussprechen. Warum sollte man denn auch bei dem lebhaften Verkehre, wie er zwischen Italien und vorzüglich zwischen Rom und Nordafrika Statt fand, daran zweifeln, daß dieser natürliche Verbindungsweg nicht auch für die Verbreitung des Christenthums gedient habe und der Apostelfürst und seine Nachfolger nicht ihrer Pflicht eingedenk gewesen seien, für Hirten zu sorgen, welche die zerstreuten Christen zu Gemeinden um sich sammelten[22]?

---

[22]) Vergl. *Münter*, Primordia Ecclesiae Africanae. Havn. 1829. — Hefele im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 125. — Döllinger a. a. O. S. 92. — Nachmals bezieht sich auch Gregor der Große auf den Römischen Ursprung der Afrikanischen

Auch der Urſprung der Kirche Spaniens reicht in das Zeitalter der Apoſtel zurück; es hat große Wahrſcheinlichkeit für ſich, daß der heilige Paulus von Rom aus nach Spanien[34] kam, und es iſt keineswegs eine verwerfliche Tradition, daß er mit Petrus ſieben ihrer gemeinſamen Schüler dorthin geſendet habe, von denen dann die Gründung mehrerer Bisthümer in Spanien hergeleitet wird[35]. Wenn aber jener große Lehrer der Heiden, der mit Petrus gemeinſchaftlich die Kirche zu Rom gegründet hat, auch nach Britannien gekommen ſeyn ſollte[36], ſo hat er begreiflicher Weiſe die Gemeinden, die er dort gründete, dem Apoſtelfürſten nicht nur als dem Oberhaupte der Kirche — denn das verſtand ſich ohnehin bei allen apoſtoliſchen Kirchen von ſelbſt, — ſondern auch dem Biſchofe Roms, als dem der höchſten

---

Kirche, indem er an den Biſchof Dominicus von Carthago (Epist. Lib. VIII. ep. 23 Opp. Tom. II. col. 921) ſchreibt: Scientes unde in Africanis partibus sumpserit ordinatio sacerdotalis exordium, laudabiliter agitis quod Sedem Apostolicam diligendo ad officii vestri originem prudenti recordatione recurritis.

[34]) Die Abſicht, dorthin zu gehen, äußert er in *Rom.* XV. 24; der Can. *Beatus.* C. 12. Q. 2. (*Gelas.*) läßt ſich nicht dagegen anführen. S. *Nat. Alexand.* Hist. eccles. Saec. I. Tom. IV. p. 372.

[35]) Vergl. Kunſtmann im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 261.

[36]) Wie Euſebius und Theodoret behaupten. Auch Döllinger a. a. O. S. 97. hat im Gegenſatze zu Lingard, Alterthümer der Angelſächſ. Kirche. S. 2. dieſe Nachricht der Berückſichtigung werth gehalten.

Metropole des Abendlandes, untergeordnet. Auch weiß die spätere Zeit davon, daß, während erst im Jahre 431 Papst Cöleſtin I. den Iren den Palladius [37] und dann den heiligen Patricius zum Biſchofe gab [38], ſchon Eleutherius den Bitten des britiſchen Königs Lucius (Leuver Maur) darin nachkam, daß er ihm chriſtliche Lehrer ſendete [39]. Ein britiſcher, aber zu Rom gebildeter Biſchof, Ninian [40], bekehrte zu Anfang des fünften Jahrhunderts die Bewohner des ſüdlichen Piktenlandes zum Chriſtenthume, und durch den heiligen Columba wurde von Irland aus, bald nach dem Jahre 550, die Verbindung der nördlichen Pikten mit Rom vermittelt [41]. Unterdeſſen aber kamen über die Kirche Britanniens jene Stürme, welche die Eroberung

---

[37]) *Prosper*, Chron. ann. 431. (Edit. Paris. 1711. Tom. I. p. 401.): Ad Scotos in Christum credentes a Papa Coelestino Palladius primus episcopus mittitur. An einer andern Stelle (Lib. contra Collatorem. cap. 21. n. 2. p. 197.) ſagt Prosper mit Beziehung darauf, daß Cöleſtin den Semipelagianismus in Britannien überwand: et ordinato Scotis Episcopo (Palladio) dum Romanam insulam studet servare catholicam, fecit etiam barbaram Christianam.

[38]) Vergl. Döllinger a. a. O. Abth. 2. S. 174 u. ff.

[39]) S. *Beda*, Hist. eccles. Anglor. Lib. I. cap. 4. Lib. V. cap. 24. Vergl. Schröbl, das erſte Jahrhundert der engliſchen Kirche. S. 177. — Lappenberg, Geſchichte von England. Bd. 1. S. 46.

[40]) S. über ihn *Beda* l. c. Lib. III. cap. 4. — Vergl. Schröbl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 617.

[41]) Vergl. Schröbl a. a. O. Bd. 2. S. 693. — S. auch Döllinger a. a. O. Abth. 2. S. 180. u. ff.

der Inſel durch die heidniſchen Angelſachſen mit ſich führte. Dieſe zu bekehren, hatte ſich der heilige Papſt Gregorius zu einer der großen Aufgaben ſeines Lebens gemacht; von Mitleid gerührt, ſendete er ihnen Auguſtinus als Glaubensboten und Biſchof, zugleich mit der Vollmacht neue Bisthümer zu errichten[42].

Wie die britiſchen Prieſter die Bekehrung der Angelſachſen vernachläſſigt hatten[43], ſo möchte es wohl noch mehr den Franken zum Vorwurfe gereichen, daß ſie ſich die Ehre, die Deutſchen auf dem rechten Ufer des Rheins zur Wahrheit des chriſtlichen Glaubens zu führen, beinahe ganz[44], theils durch Iriſche, theils angelſächſiſche Miſſionäre nehmen ließen. Die Heiligen Kilian[45],

---

[42]) Vergl. §. 66. Bd. 2. S. 9.

[43]) S. *Gregor. M.* Epist. Lib. VI. ep. 58 et 59. (Opp. Tom. II. col. 834 sq.). Unrichtig iſt es mit *Casalis* l. c. p. 152 den Vorwurf, welchen Gregor den britiſchen Prieſtern macht, auf die fränkiſchen zu beziehen. Auch *Thomassin* l. c. cap. 55. n. 13. p. 426. gibt die Worte Gregors in dem erſten jener Briefe: sed Sacerdotes *vestros* e vicino negligere, an, während in der Venetianer Ausgabe das „vestros" fehlt.

[44]) Emmeran, Corbinian und Rupert machen hiervon Ausnahmen.

[45]) Passio *S. Kiliani* (bei *Canisius*, Thesaur. Monum. Tom. I. P. I. p. 181). Cum autem B. Papa Conon vidit, unde venerat, et ad quem locum exinde prompta voluntate iturus fuerat, audita illius fide pariter et doctrina, ideo dedit illi ex sancto Petro Principe Apostolorum licentiam et potestatem praedicandi et dicendi ad quoscunque convertere potuisset doctrina, libera ac firmissima hoc faceret potestate.

Corbinian[46] und Willibrord,[47] sowie der hervorragendste unter ihnen Allen, Bonifacius[48], empfingen ebenfalls in Rom die Missionsgewalt. „Wo du einen geeigneten Ort dazu findest, da bestelle nach der Regel der Canones an Unserer Statt Bischöfe und lehre sie die apostolische und canonische Tradition bewahren," schrieb ihm Gregor III.[49], nachdem er ihm schon bei Gelegenheit der Ertheilung

---

[46]) *Aribo*, Vita S. Corbiniani (Acta Sanctor. 8 Septbr.): — Papa Gregorius — per singulos gradus usque ad pontificalem eum provexit honorem. — Coactus ergo sacerdotalem suscepit benedictionem, accepto etiam Pallio cum benedictione et adjutorio B. Petri Apostoli, ut ubique praedicationis officium in toto orbe posset et tanti Patris concessu potestatem haberet. — Vergl. *Baronius*, Annal. eccles. ann. 716. Tom. IX. col. 9.

[47]) Vergl. *Beda* l. c. V. 10. 11. — *Alcuin*, Vita S. Willibrordi (Opp. II. p. 158): Vergl. auch *Bonif.* Epist. ios. ad Steph. II. P. (bei *Wuerdtwein* p. 278): presbyter mirae abstinentiae et sanctitatis Willibrord, et alio nomine Clemens vocatus, quem praefatus Papa (Sergius) episcopum ordinavit et ad praedicandum ad paganam gentem Frisionum transmisit. Wenn *Liudger*, Vita Gregor. Traject. c. 14. (bei *Mabill*, Acta S. Bened. Tom. III. P. II. p. 329.) ihn cognomento Archiepiscopus nennt, so dürfte gerade hierin eine Hinweisung auf seine eigenthümlichen Vollmachten als Missionär enthalten seyn. Vergl. die beiden unten folgenden Stellen aus *Petr. Damian.* in Note 75 und 76.

[48]) Vergl. über ihn Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen. Mainz 1845.

[49]) S. *Greg.* III. P. Epist. ad Bonif. ann. 740. (int. litt. *Bonif.* 46. edid. *Wuerdtwein.* p. 99.): Igitur quia indicasti,

des Palliums mit Rückſicht auf die Kirchengeſetze die Anweiſung gegeben hatte, nicht an kleinen Ortſchaften Bisthümer zu errichten [50]. Dieſe Vorſchrift war allerdings in Deutſchland ſchwer auszuführen, da bis dahin des Tacitus Ausſpruch: die Germanen lieben nicht, in Städten zu wohnen [51], noch immer eine Wahrheit geblieben war. Bonifacius, den Papſt Zacharias ebenfalls auf jene Geſetze aufmerkſam gemacht hatte [52], half ſich, ſo gut er konnte; Eichſtätt war freilich ein höchſt unbedeutender Flecken [53], bedeutender waren Buraburg [54] bei Fritzlar und das ihm in Vorſchlag gebrachte

---

Te pervexisse ad gentem Bojoariorum et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in provincia nisi unum, nomine Vivilum, quem nos paullo ante ordinavimus, et quia cum assensu Otilonis ducis eorundem Bajoariorum seu optimatum provinciae illius, tres alios ordinasses episcopos et in quatuor partes illam divisisti, id est, in quatuor parochias, ut unusquisque suam habeat parochiam, bene et satis prudenter peregisti, Frater, quoniam apostolicam praeceptionem ex nostra vice implesti, et sicut Tibi praecepimus, ita egisti.

[50]) *Gregor.* III. P. Epist. ad Bonif. ann. 732. (*Wuerdtwein*, Ep. 25. p. 65.): Praecipimus ut juxta Canonum statuta, ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore Apostolicae sedis debeas ordinare Episcopos, pia tamen contemplatione, ut non vilescat dignitas Episcopatus. — Vergl. Can. *Praecipimus.* C. 16. Q. 1.

[51]) *Tacit.* Germ. c. 16.

[52]) *Zachar.* P. Epist. 52. ad Bonif. ann. 742. p. 111.

[53]) Vergl. Rettberg a. a. O. Bd. 2. S. 354.

[54]) Vergl. Rettberg a. a. O. Bd. 1. S. 351.

und vom Papste zum Bisthum als geeignet anerkannte Erfurt[55], es war wenigstens eine Stadt Ackerbau treibender Heiden[56].

Gerade jene Bestimmung in Betreff der Lokalität für die zu errichtenden Bisthümer ist eine der ältesten unter denen, die über diesen Gegenstand gesetzlich festgestellt worden sind; sie schreibt sich von den Concilien von Sardica[57] und Laodicea[58] her. Lag ein Hauptmotiv für eine solche Anordnung und deren häufige Wiederholung darin, daß eben dadurch die bischöfliche Würde geehrt werden sollte, so mag auch Bequemlichkeit einzelner Bischöfe, die gern sich durch Verkleinerung ihrer Diöcese, indem sie in einem Theile derselben ein eigenes Bisthum errichteten[59], ihre Bürde erleichterten, oder Hoffart einzelner

---

[55]) Rettberg a. a. O. Bd. 1. S. 398.

[56]) *Bonif.* Epist. 51. ad Zachar. ann. 742. p. 106: in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

[57]) *Conc. Sardic.* ann. 346. can. 6. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 640): Licentia vero non danda est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter; quia non est necesse ibi episcopum fieri, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas. — Vergl. §. 74. Bd. 2. S. 95.

[58]) *Conc. Laodic.* ann. inc. can. 57. (bei *Hardouin.* l. c. col. 791): Non oportet in villis et vicis episcopos ordinare. (Can. *Non debere.* 5. D. 80)

[59]) Daſſelbe konnte jedoch aus ſehr ehrenwerthen Gründen geſchehen, wie ſie bei Baſilius, als er in Saſima (S. 314.) und Auguſtinus, als er in Fuſſala ein Bisthum ſtiftete (§. 217. S. 291.), obwalteten.

kleinerer Ortsgemeinden, welche biſchöfliche Kirchen zu beſitzen wünſchten [60], oder endlich auch noch ein anderer Grund mitgewirkt haben. In den Verwirrungen nämlich, welche die Häreſien über die Kirche brachten, haben nicht ſelten die von der Kirche abgefallenen Metropoliten ihre Sache dadurch zu befeſtigen geſucht, daß ſie auch an kleineren Orten Biſchöfe einſetzten, ſobald es ihnen nicht gelang, die der größeren für ſich zu gewinnen. Da konnte es wohl geſchehen, daß ihrerſeits auch die Kirche ſich auf gleiche Weiſe helfen mußte, indem ſie den abtrünnig gewordenen Biſchöfen gegenüber neue Bisthümer, wenn auch in kleineren Orten, errichtete [61]. Man begegnet dieſem Uebelſtande ſowohl im Oriente, als auch im Occidente, namentlich in Afrika, wo allmählig die Zahl der Biſchofsſitze maßlos angewachſen war. Daher konnte dem rechtmäßigen Biſchofe Alypius von Carthago, als er über dieſes durch die Häretiker herbeigeführte Unweſen ſich beſchwerte, der Donatiſt Petilianus erwidern: „Auch Du haſt viele auf allen Landgütern zerſtreute Bisthümer“ [62]. Man ſah ſich daher hier ſehr bald veranlaßt, ernſtlich auf Abhülfe bedacht zu ſeyn. Zunächſt wurde dem geſteuert, daß die Metropoliten nicht ohne den Conſens des betreffenden Suffragan's einzelne Theile

---

[60]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 54. n. 9. p. 415. n. 13. p. 416.

[61]) S. *Thomassin* l. c. n. 12. p. 416.

[62]) Gesta Collat. hab. Carthag. int. Episc. cathol. et Donat. ann. 411. n. 181. n. 182. (bei *Hardouin* l. c. col. 1098).

einer Diöceſe lostrennten, um daraus ein eigenes Bisthum zu machen [63]. Hieran ſchloß ſich die weitere Beſtimmung, daß nur dann, wenn eine Stadt bedeutend an Bevölkerung zugenommen habe und ſomit ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ſei, auf ihr Begehren, zu einer biſchöflichen erhoben zu werden, eingegangen werden ſolle [64]. Aber es war damit doch noch nicht hinlänglich dem Mißſtande geſteuert, ſo daß nicht lange nachher ein afrikaniſcher Biſchof, Namens Reſtitutus, dem man gegen ſeinen Willen einzelne Theile ſeines Bisthums genommen und daraus eigene Diöceſen gemacht hatte, ſich an Leo den Großen wendete. Der Papſt fand ſich dadurch veranlaßt, in einem Schreiben an die Biſchöfe Mauritaniens neben andern Gegenſtänden ſich auch über dieſen Punkt ausführlicher auszuſprechen [65]. Er ſagt darin: „Vor Allem aber wollen Wir, daß in Betreff der biſchöflichen Würde die Beſtimmungen der Canones beobachtet werden, wornach nicht an jedem beliebigen Orte oder Burgflecken, und da, wo es früher keine Biſchöfe gab, ſolche eingeſetzt werden ſollen, weil da, wo die Gemeinden geringer ſind und kleinere Zuſammen-

---

[63]) *Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 42. (bei *Bruns*, Biblioth. jur. eccles. Vol. I. P. I. p. 130). S. Can. *Multis.* 51. C. 16. Q. 1.

[64]) *Conc. Carth.* temp. Coelest. I. can. 5. (*Bruns* l. c. p. 119). S. Can. *Felix.* 50. Q. 16. Q. 1.

[65]) *Leon. M.* Epist. 12. ad Episc. Afric. prov. Maurit. Caes. (al. ad univ. Episc. p. Afric. const.) ann. 446. cap. 10. (Opp. ed. *Baller.* Tom. I. col. 667). S. Can. *Illud sane.* 4. D. 80. Cap. *Episcopalia.* 1. X. d. privil. (V. 33).

künfte Statt finden, die Sorge eines Priesters genügt, wogegen eine bischöfliche Regierung nur größeren Gemeinden und volkreicheren Städten vorstehen soll, damit nicht, was durch göttliche Eingebung die heiligen Väter in ihren Gesetzen verboten haben, der Gipfel des Priesterthums kleinen Ortschaften und Dörfern oder unbekannten und einsamen Flecken verliehen werde und dadurch die Würde, für welche vorzügliche Auszeichnung sich gebührt, durch die Größe der Zahl herabkomme." Hierauf ordnet Leo mit Bezug auf den speziellen vorliegenden Fall an, daß nach dem Tode jener Bischöfe der kleineren Ortschaften ihre Sprengel wiederum mit der Diöceſe, von welcher sie losgetrennt waren, vereinigt werden sollen [66].

Die Bemerkung [67], daß der Papst in diesem sehr merkwürdigen, sein Verhältniß zur afrikanischen Kirche zur Genüge charakterisirenden Briefe weder sich noch der Römischen Kirche die Errichtung der Bisthümer vorbehalte, vielmehr diese Gewalt ganz und gar den Provinzialconcilien und den Metropoliten überlasse, ist völlig richtig; allein dieß beweist gar nichts dagegen, daß der Nachfolger Petri, wenn der Unfug, den man mit der Errichtung von Bisthümern in kleinen Flecken trieb, noch länger fortgedauert hätte und häufigere Beschwerden einzelner Bischöfe, wie die des Restitutus an ihn gelangt wären, nicht kraft seiner, ihm von Gott gegebenen Vollmachten hätte erklären dürfen: fortan

---

[66]) Vergl. *Zaccaria*, Antifebbronio. P. II. Lib. I. cap. 7.

[67]) *Thomassin* l. c. n. 10. p. 415.

werde er die Errichtung der Bisthümer in seine Hand nehmen.

Daß diese Disciplin, welcher gemäß das Oberhaupt der Kirche wirklich die Errichtung von Bisthümern als ein ausschließliches Recht ausübt, sich nicht schon im fünften, sondern erst in den nächstfolgenden Jahrhunderten ausgebildet hat, ist, so weit man historische Begebenheiten in dieser Weise bezeichnen darf, rein zufällig. Zu den verschiedenen Umständen, welche diese Entwickelung förderten, gehört auch der, daß die Errichtung neuer Bisthümer in Gegenden, wo deren bereits bestanden, leicht zu Grenzstreitigkeiten Veranlassung geben konnte, die Schlichtung derselben aber von nirgendwo andersher besser als von Rom erwartet werden konnte [68].

Steht dieses Recht des Papstes jenen historisch erworbenen Befugnissen der Provinzialconcilien und der Metropoliten gegenüber auf göttlichem Fundamente da, zu welchem dem Bedürfnisse der Kirche gemäß auch die Geschichte zurückführen mußte, so kann kaum noch davon die Rede seyn dürfen, wie es zu verstehen sei, wenn man in manchen Fällen auch die weltliche Gewalt bei der Errichtung von Bisthümern thätig und namentlich die beiden großen Kaiser, Karl und Otto, die Gründung von Bisthümern bei den Sachsen und Dänen, so wie in den Slavenländern vornehmen sieht. Ohne daß damit den auch in dieser Hinsicht unsterb-

---

[68]) Vergl. *Roncaglia*, Animadversiones ad Natal. Alexand. Hist. eccles. saec. V. cap. 6. art. 2. — S. auch Buß im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 37.

lichen Verdienſten jener erhabenen Fürſten entgegengetreten würde, iſt dennoch mit Beſtimmtheit zu behaupten, daß der Quell ihrer Berechtigung dazu eben ſo wenig, als die von vielen Königen und Kaiſern geübte Befugniß, Concilien zu berufen [69], aus ihrer königlichen Gewalt abzuleiten iſt. Dieß zu vermeinen, iſt auch Karl und Otto ſchwerlich in den Sinn gekommen, ſondern ſie haben mit der von ihnen vorgenommenen Errichtung von Bisthümern, bei welcher es an der päpſtlichen Auctorität nicht [70] fehlte, nur der ſchönen Pflicht mittelſt der ihnen von Gott verliehenen Gewalt in aller Weiſe der Kirche zu Hülfe zu kommen, aufs vollſtändigſte Genüge geleiſtet. Ja ſelbſt, wenn man den unmittelbaren Verkehr, den jene Fürſten unſtreitig deshalb mit dem Papſte gepflogen haben [71], in Abrede ſtellen wollte, ſo lebte doch in den Biſchöfen jener Zeit, welche bei jenen Anordnungen den Königen an die Hand gingen, das Bewußtſeyn, daß ſie die Stellvertreter des heiligen Petrus ſeien und nächſt Gott von ihm ihre Auctorität

---

[69]) S. oben §. 84. Bd. 2. S. 238 u. ff.

[70]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 56. n. 8. p. 436 sq.

[71]) Man denke nur an den Aufenthalt Leo's III. bei Karl dem Großen im Sachſenlande. Havelberg (946) und Brandenburg (949) gründete Otto unter Mitwirkung des päpſtlichen Legaten Marinus; für Magdeburg beſitzen wir die betreffenden Urkunden Johannes' XII. v. J. 962. (S. *Martene*, Amplissima Collectio. Tom. I. col. 317.) *Annal. Saxo.* ann. 962. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. VIII. p. 616.; *Riedel*, Cod. dipl. Brandenb. Tom. I. p. 92.), und Johannes XIII. v. J. 967. (*Riedel* l. c. p. 94.) und 968. (*Riedel* l. c. p. 98).

abzuleiten hätten[72]. Es wäre daher in Reichen, in welchen geiſtliche und weltliche Gewalt wirklich mit einander Hand in Hand gingen, ein ſolches gemeinſchaftliches Wirken des Monarchen und des Episcopates, vorausgeſetzt, daß beide dem apoſtoliſchen Stuhle treu ergeben waren, an ſich vollkommen genügend geweſen. Wo es ſich dagegen erſt um die Bekehrung ſolcher heidniſcher Stämme handelte, welche gänzlich außerhalb der Grenzen chriſtlicher Reiche wohnten, erſchien die unmittelbare Miſſion Seitens des Papſtes, wie ſie Ebbo[73] für Dänemark, Ansgarius[74] für

---

[72]) S. *Hincmar. Rem.* Opera. Tom. I. p. 738. Beatus Petrus, cujus vice in Ecclesia fungantur Episcopi. — Vergl. *Casalis* l. c. p. 160.

[73]) Vergl. *Einhardi* Annal. ann. 823. — Ebo Remorum archiepiscopus, qui consilio imperatoris auctoritate Romani pontificis praedicandi gratia ad terminos Danorum accesserat etc.

[74]) Ueber die betreffende Bulle Gregors IV. (Lappenberg, Hamburgiſches Urkundenbuch. Bd. 1. S. 15. u. 793), welche etwa in das Jahr 834 zu ſetzen iſt, ſ. *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. n. 1959. p. 227. Vergl. auch *Nicol.* I. P. Const. *Quisquis Dominum* (bei Lappenberg a. a. O. S. 21). — S. noch *M. Adami* Gesta Hammaburg. Eccl. Pontif. Lib. II. n. 3. (bei *Pertz*, Monum. Geom. hist. Tom. IX. p. 307), welcher ſagt: In privilegiis autem Romanae sedis videri potest, quod Agapitus papa [regn. 946 — 955.] Hammaburgensi ecclesiae de salute gentium congratulatus, omnia quae a decessoribus suis Gregorio, Nicolao, Sergio et ceteris Bremensi archiepiscopatui concessa sunt, et ipse concessit Adaldago. Cui etiam sua vice jus ordinandi episcopos tam in Daniam, quam in ceteros septentrionis populos apostolica auctoritate concessit.

den ſkandinaviſchen Norden überhaupt, und Bruno (mit verändertem Namen Bonifacius) für Preuſſen[75] erhielten, unumgänglich nothwendig. Eben dahin gehört es auch, daß, als der heilige Romuald den Plan faßte, die Ungarn zum Chriſtenthume zu bekehren und dazu ſich die Vollmacht vom heiligen Stuhle erbat, zwei ſeiner Begleiter zu Erzbiſchöfen geweiht wurden[76]. Papſt Sylveſter II. machte aber im Jahre 1000 den König Stephan den Heiligen, ſelbſt zu ſeinem apoſtoliſchen Legaten, ſo daß von dieſem nunmehr die Errichtung der Episcopate ausging[77]. In ſolchen Ländern aber, wo es gelungen war, das heilige Band, welches den Episcopat an das Oberhaupt der

---

[75]) Von ihm ſagt *Petr. Damiani*, Vita S. Romualdi, cap. 27. (Opp. Tom. II. col. 451,): Romam pergere studuit et ab Apostolica Sede consecrationem Archiepiscopatus accepit; — cumque ad Regum Russorum — pervenisset etc. Daß hier nicht die Ruſſen gemeint ſind, hat ſchon *Pagi*, Critica in Baron. ann. 997. n. 2. et 4. ann. 1008. n. 3. hervorgehoben, der auch mit Recht Bonifacius als einen Apoſtel für ein Land zwiſchen Preußen und Rußland bezeichnet; er iſt aber mit dem Heidenbekehrer Bruno (aus Querfurt gebürtig), der nicht mit Bruno, dem nachmaligen Papſte Gregor V., verwechſelt werden darf, identiſch. S. Voigt, Geſchichte Preußens. Bd. 1. S. 280 u. ff.

[76]) S. *Petr. Damian.* l. c. cap. 39. col. 763. — Ungariam mox ire disposuit. — Deinde licentia ab Apostolica Sede suscepta et duobus e suis discipulis in Archiepiscopos consecratis, cum viginti quatuor fratribus iter arripuit.

[77]) S. *Sylvester* II. P. Constit. *Legati nobilitatis.* (Bullar. Roman. Edit. Rom. Tom. I. p. 399. — *Guerra*, Pontif. Constit. Epitome Tom. II. p. 269. — Fejér, Cod. diplom. Hungar. Tom. I. p. 274.)

Kirche fesselte, zu lockern oder zu zerreißen, da konnten wohl solche mißgestaltete Auswüchse zum Vorschein kommen, daß im Widerstande gegen die päpstliche Auctorität an die Errichtung eigener Nationalpatriarchate durch gemeinsames Wirken der weltlichen Macht und der Landesbischöfe gedacht wurde. Solches beabsichtigte Napoleon mit dem Episcopate seines Reiches zu bewerkstelligen, so wie zuvor der Emser Congreß in seiner Hoffnung auf den Beistand der weltlichen Gewalt, auf das nämliche Ziel, wohin der Febronianismus den Weg wieß, für Deutschland hinsteuerte[78].

Andrerseits hat der päpstliche Stuhl sowohl bei der Errichtung neuer Bisthümer, so wie auch bei den mit bereits bestehenden ausnahmsweise[79] vorzunehmenden Veränderungen, wo es irgend erforderlich schien, auf das Interesse aller dabei Betheiligten, insbesondere also auch auf das der weltlichen Regierungen, die billigste Rücksicht genommen[80]. Indem nunmehr zu diesen verschiedenen Veränderungen in Betreff der Episcopate überzugehen ist, wird dabei die Materie von der Errichtung neuer Bisthümer doch noch nicht verlassen, sondern es erscheint dieselbe hier nur unter einem andern Gesichtspunkte.

---

[78]) Vergl. *Roskovány*, de juribus primat. Rom. Pontif. p. 306 sqq.

[79]) Die Regel ist in Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. (III. 5.) enthalten.

[80]) Dafür zeugt auch das oben angeführte Beispiel des Königs Stephan von Ungarn.

§. 220.

2. Verſchiedene Veränderungen in Betreff der Episcopate.

Mehrere der zuvor angeführten Beiſpiele aus der Geſchichte der Afrikaniſchen Kirche[1] laſſen es erſehen, daß in ſolchen Gegenden, wo einmal die Organiſation der Diöceſen durchgeführt war, die Errichtung neuer Bisthümer immer auch zugleich noch eine andere Bedeutung hatte. In der Regel nämlich konnte jenes nur dadurch geſchehen, daß von bereits beſtehenden Diöceſen einzelne Stücke losgetrennt wurden, um daraus neue Bisthümer zu bilden. Ein Beiſpiel der Art, dadurch intereſſant, weil es zugleich die Beantwortung der Frage in Betreff der Berechtigung zu einem ſolchen Verfahren in ſich ſchließt, bietet ſchon frühzeitig die franzöſiſche Kirche dar. König Childebert I. forderte von dem Metropoliten Leo von Sens, daß er in der zu ſeinem Sprengel gehörigen Stadt Melun ein neues Bisthum gründen ſollte. Als der Erzbiſchof ſich des wiederholten Andringens des Königs nicht anders erwehren konnte, begegnete er demſelben mit der Erklärung: dieß könne nur mit Zuziehung des Conciliums und unter päpſtlicher Auctorität geſchehen[2].

---

[1]) S. oben §. 219. S. 329.

[2]) Der Brief findet ſich in *Conc. Gall.* Tom. I. p. 258; die betreffenden Worte lauten: Gloria vestra optime debet et credere et scire, quia si contra statuta canonum quicunque Episcoporum sine consensu nostro Melodunae Episcopum voluerit ordinare, usque ad Papae notitiam vel ad Synodalem audi-

Die Entstehung neuer Bisthümer auf dem Wege der Theilung reicht aber historisch viel weiter hinauf, als die angeführten Beispiele; sie ist eigentlich nur der zweite Schritt in der Errichtung der Episcopate überhaupt. Denn wenn in einer Metropole ein Bischofssitz aufgerichtet war, was war es anders, als eine Theilung des ursprünglichen Sprengels, sobald der Metropolit — wie Titus es auf Creta in apostolischem Auftrag[3] that — innerhalb desselben andere Bisthümer gründete? Es kommen demgemäß auch in Betreff der Theilung bestehender Bisthümer ganz die nämlichen Grundsätze, wie bei der Errichtung zur Anwendung, und es begreift sich von selbst, daß die historische Entwickelung, welche diese Berechtigung in späterer Zeit ausschließlich in den Händen des Papstes erblicken läßt, auch sie nur zu dem apostolischen Quell zurückgeführt hat, aus welchem sie entsprungen ist. Das Nämliche gilt von allen übrigen Veränderungen — mutationes[4] — in Betreff der Episcopate; gingen sie früher von den Metropoliten und Provinzialconcilien aus, so forderte es späterhin das Bedürfniß der Kirche, daß die Päpste auch in dieser Beziehung von der ihnen von Gott gegebenen Gewalt Gebrauch machten. Sie wa-

---

entiam tam hi, qui ordinaverint, quam qui ordinatus fuerint, a nostra erunt communione disjuncti. Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. Tom. I. P. I. cap. 55. n. 1. p. 418. — *Caeatis*, Vindiciae jur. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 150.

[3]) *Tit.* I. 5.

[4]) Cap. *Cum ex illo.* 1. X. d. translat. (I. 7.) S. unten S. 345.

ren es daher, in deren Hand es gegeben war, Bisthümer zu theilen, oder, wo die Ungunst der Zeit es erforderte, mit einander zu vereinigen, bischöfliche Sitze zu verlegen oder sie ganz aufzuheben, Bisthümer zu Metropolen zu erheben, oder umgekehrt aus Erzbisthümern Suffraganbiöceſen zu machen. Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche gaben auch dafür die Richtschnur. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern.

Der Streit, welchen Hilarius von Arles durch die unrechtmäßige Absetzung des Chelidonius veranlaßt hatte, führte mehrere Nachtheile für jene Kirche in seinem Gefolge[5]. Nach dem Tode des Hilarius gab indessen Leo der Große ihr die zeitweilig aufgehobenen Metropolitanrechte zurück, theilte jedoch vier, früher zu Arles gehörige Diöceſen, die von Valence, Tarentaise, Genf und Grenoble dem Metropolitansprengel von Vienne zu. Der Bischof von Arles mußte sich mit dem Uebrigen begnügen, von Leo zum Frieden und zur Liebe dahin aufgefordert, daß er, was dem Bruder gegeben sei, nicht als ihm genommen ansehen wolle[6].

Aus der Zahl der vielen Veränderungen, welche Gregor der Große mit einzelnen Episcopaten vornahm, möge hier zunächst nur seine Anordnung in Betreff des Bisthums Phausania (Terra Nova), an

---

[5]) S. oben §. 218. S. 303.

[6]) *Leon. M.* Epist. 66. cap. 2. (Opp. ed. *Ballerin.* Tom. II. col. 999).

der Meeresküste Sardiniens belegen, ihre Stelle finden[7]. In früheren Zeiten hatte es daselbst einen Bischof gegeben, faktisch war aber eine Union jener Kirche mit der von Cagliari eingetreten. Dieß war aber mit großen Nachtheilen begleitet gewesen; der Mangel von Priestern hatte in jenen Gegenden fast allen christlichen Cultus aufhören gemacht, das Heidenthum wuchern lassen und die Einwohner in einen fast thierischen Zustand versetzt. Gregor befahl daher in der Wiedereinsetzung eines Bischofs zu Phausania die Trennung beider Kirchen.

Auf derartige Fälle bezieht sich auch eine wichtige Aeußerung des Papstes Urban II., welche in einem Briefe desselben an Rainold, den Erzbischof von Rheims aufbehalten ist[8]. Er gibt nämlich diesem auf, in Arras, welche Kirche der von Cambray subjicirt worden war, denjenigen zum Bischof zu weihen, welchen der dortige Clerus wählen würde, und bemerkt dabei: „Denn es pflegt zu geschehen, daß die zur Zeit von Verfolgungen ihres Clerus, ihrer Gemeinden und zeitlichen Güter beraubten Kirchen zeitweilig andern Kirchen überlassen werden; wenn sie aber durch Gottes Fügung anfangen an dem, was sie verloren haben, wieder Genüge zu haben, so sollen sie auch ihre frühere Würde zurückerhalten." Hieran schließt denn der Papst den allgemeinen Grundsatz an: „Denn es

[7]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IV. ep. 29. (Opp. Tom. II. col. 708).

[8]) *Urban.* II. P. Epist. App. Ep. 4. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. II. col. 1655).

iſt ausſchließlich Sache des Nachfolgers der Apoſtel, die Bisthümer zu vereinigen, die vereinigten zu trennen, oder auch neue zu errichten.“ „Auf Unſre Auctorität geſtützt,“ — ermahnt er den Erzbiſchof — „trage auch kein Bedenken, dieß zu erfüllen“[9]. Der Biſchof von Cambray, welcher der Wiederherſtellung der Kirche von Arras entgegenſtrebte, mußte demgemäß auch die ſehr nachdrückliche Verwarnung des Oberhauptes der Kirche vernehmen: „Es geziemt Dir,“ ſchreibt ihm Urban[10], „Dich zu erinnern, daß Du mit Deinem Eide verſprochen haſt, die Decrete des Apoſtoliſchen Stuhles getreulich zu erfüllen. Hüte Dich alſo, daß Du nicht verſuchſt, das, was der Apoſtoliſche Stuhl in Betreff der Kirche von Arras angeordnet hat, anzufechten. Vielmehr wollen und befehlen Wir, daß Du Alles, was Du als zum Rechte jener Kirche gehörig Unſerm Privilegium gemäß erkannt, ſie ruhig beſitzen und ihr ungeſtört verbleiben laſſeſt.“

Der Grundſatz, daß nur mit Bewilligung des Papſtes alle derartigen Veränderungen vorgenommen werden können, war auch für den heiligen Anſelm von Canterbury der leitende[11], als er die zu dem Bis-

---

[9]) Auf eben dieſe Angelegenheit beziehen ſich in dem bezeichneten Anhange noch Ep. 3. 5—16. — Vergl. auch *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 4. p. 441 sq.

[10]) *Urban.* II. P. Epist. App. Ep. 15. ad Gualcher. Camer. Episc. col. 1660.

[11]) Vergl. *Eadmer*, Histor. Novor. Lib. IV. p. 79. (im Anhange zu *S. Anselmi* Opp. Lut. Paris. 1675): sciens praeter consensum et Romani Pontificis auctoritatem novum Episco-

thum Lincoln gehörige Abtei Ely zu einem eigenen Bischofssitze, wozu auch Robert von Lincoln seine Zustimmung gegeben hatte, erhoben zu sehen wünschte. Seinen in dieser Angelegenheit an den Papst Paschalis I. geschriebenen Brief[12] beginnt Anselm demgemäß mit folgenden Worten: „Weil die Kraft aller Anordnungen, welche Nutzen bringend in der Kirche getroffen werden, von der Auctorität Euerer Weisheit abhängt, so sind sie bei ihrer Vornahme zu Euerer Kenntniß und Entscheidung zu bringen, damit sie durch Apostolische Zustimmung bestätigt werden, und das, was heilsam festgestellt worden ist, durch keinerlei Ueberhebung von der Nachwelt verletzt werden könne, sondern stets anerkannt bleibe."

Bei dem nämlichen Papste verwendete sich der Clerus von Tournay mit der Bitte, daß die Kirche dieser Stadt von dem Bisthum Noyon abgetrennt und zu einer Cathedrale erhoben werden möge. Ivo von Chartres machte Gegenvorstellungen[13] und unterstützte diese bei Paschalis damit, daß es unter den obwaltenden Zeitverhältnissen sehr bedenklich sei, aus einem gerade nur zur Genüge begüterten Bisthume zwei arme Diöcesen zu machen, wozu noch komme, daß diese An-

---

patum nunquam rite institui posse, scripsit ei sic, worauf dann der in Note 12 angegebene Brief folgt.

[12]) *Anselmi* Epist. Lib. III. ep. 182. (bei *Eadmer.* l. c.). — Vergl. noch *Joh. Selden* in Eadmer. Notae. p. 132). — Hasse, Anselm v. Canterbury. Bd. 1. S. 509 u. ff.

[13]) *Ivon. Carnot.* Epist. 240. ad Paschal. II. — Vergl. Thomassin l. c. n. 2. p. 439.

gelegenheit gar leicht zu einem wohl zu vermeidenden Zerwürfnisse mit der weltlichen Gewalt führen könne. Die von jener Seite her gewünschte Theilung unterblieb daher einstweilen, nachmals aber scheint das bei König Ludwig VII. viel vermögende Wort des heiligen Bernhard die Erfüllung jener Bitte des Clerus durchgesetzt zu haben, indem Papst Eugen III. Tournay wirklich zu einer eigenen Diöceſe erhob[14].

Die in dieſer Beziehung dem heiligen Stuhle inwohnende Gewalt hatte Bernhard ſchon zuvor den Mailändern, als ſie Innocenz II. zwar als rechtmäßigen Papſt anerkannten, ihm aber nicht in allen Stücken gehorchen wollten, zu Gemüthe geführt[15]. Nachdem er ihnen die Wohlthaten vorgehalten, die ihnen zu jeder Zeit von dem Oberhaupte der Kirche erwieſen worden ſeien, erklärt er mit nachdrücklichen Worten: „Der Apoſtoliſche Stuhl kann, wenn er es für nützlich erachtet, neue Episcopate, wo bisher noch keine beſtanden, errichten; er kann von denen, die ſchon da ſind, die einen hinunterſetzen, die andern emporheben, je nachdem die Rückſicht auf die Zweckdienlichkeit ihm dieß erforderlich erſcheinen läßt, ſo daß er aus Biſchöfen Erzbiſchöfe zu machen, aber auch das Umgekehrte zu thun vermag[16], ſobald es ihn nothwendig dünkt.“

---

[14]) *Eugen.* III. *P.* Epist. 63. ad popul. Tornac. (bei *Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 1278). — Epist. 64. ad Ludov. VII. Reg. col. 1279.

[15]) *Bernardi* Epist. 131. ad Mediolanenses (Opp. Tom. I. col. 141).

[16]) Dieß iſt dasjenige, was Innocenz in der in Note 17 ent-

Nach diesen Vorgängen versteht es sich von selbst, daß man dem nämlichen Prinzip in manchen der in dem Corpus juris enthaltenen Decretalen begegnet. Insbesondere wiederholt Innocenz III. den Ausspruch Urbans II., indem er in einem Schreiben an den Patriarchen von Antiochien über dessen willkührliche Translationen sein Befremden, ja Mißfallen ausdrückt. Er leitet sein ausschließliches Recht dazu aus dem Primate Petri her, und führt dieß Motiv in folgender Form aus[17]: „Aus jenem allgemeinen Privilegium, welches unser Herr dem heiligen Petrus und durch ihn der Römischen Kirche verliehen hat, sind nachmals die canonischen Anordnungen hervorgegangen, denen gemäß alle wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten an den Apostolischen Stuhl zu bringen sind; aus diesem Grunde gehören alle Translationen der Bischöfe und deren Absetzung, sowie die Veränderungen der Bischofssitze von Rechtswegen an den höchsten Vorsteher des Apostolischen Stuhles, und es darf in diesem Betreff Nichts ohne dessen Zustimmung umgeändert werden."

Diejenige Decretale aber, welche vor allen andern für diese Motive als Richtschnur zu gelten hat und darum auch von den Canonisten als „norma et magistra" bezeichnet wird[18], ist die Extravagante *Salvator noster*, die Papst Johann XXII. im Jahre 1337

---

haltenen Stelle: episcopare archiepiscopum, quam potius dearchiepiscopare nennt.

[17]) Cap. *Cum ex illo.* cit.

[18]) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Cancell. Reg. 22. n. 95. (Tom. II. p. 288).

den ſkandinaviſchen Norden überhaupt, und Bruno (mit verändertem Namen Bonifacius) für Preuſſen[75] erhielten, unumgänglich nothwendig. Eben dahin gehört es auch, daß, als der heilige Romuald den Plan faßte, die Ungarn zum Chriſtenthume zu bekehren und dazu ſich die Vollmacht vom heiligen Stuhle erbat, zwei ſeiner Begleiter zu Erzbiſchöfen geweiht wurden[76]. Papſt Sylveſter II. machte aber im Jahre 1000 den König Stephan den Heiligen, ſelbſt zu ſeinem apoſtoliſchen Legaten, ſo daß von dieſem nunmehr die Errichtung der Episcopate ausging[77]. In ſolchen Ländern aber, wo es gelungen war, das heilige Band, welches den Episcopat an das Oberhaupt der

---

[75]) Von ihm ſagt *Petr. Damiani*, Vita S. Romualdi, cap. 27. (Opp. Tom. II. col. 451,): Romam pergere studuit et ab Apostolica Sede consecrationem Archiepiscopatus accepit; — cumque ad Regum Russorum — pervenisset etc. Daß hier nicht die Ruſſen gemeint ſind, hat ſchon *Pagi*, Critica in Baron. ann. 997. n. 2. et 4. ann. 1008. n. 3. hervorgehoben, der auch mit Recht Bonifacius als einen Apoſtel für ein Land zwiſchen Preußen und Rußland bezeichnet; er iſt aber mit dem Heidenbekehrer Bruno (aus Querfurt gebürtig), der nicht mit Bruno, dem nachmaligen Papſte Gregor V., verwechſelt werden darf, identiſch. S. Voigt, Geſchichte Preußens. Bd. 1. S. 280 u. ff.

[76]) S. *Petr. Damian.* l. c. cap. 39. col. 763. — Ungariam mox ire disposuit. — Deinde licentia ab Apostolica Sede suscepta et duobus e suis discipulis in Archiepiscopos consecratis, cum viginti quatuor fratribus iter arripuit.

[77]) S. *Sylvester* II. P. Constit. *Legati nobilitatis*. (Bullar. Roman. Edit. Rom. Tom. I. p. 399. — *Guerra*, Pontif. Constit. Epitome Tom. II. p. 269. — Fejér, Cod. diplom. Hungar. Tom. I. p. 274.)

Kirche fesselte, zu lockern oder zu zerreißen, da konnten wohl solche mißgestaltete Auswüchse zum Vorschein kommen, daß im Widerstande gegen die päpstliche Auctorität an die Errichtung eigener Nationalpatriarchate durch gemeinsames Wirken der weltlichen Macht und der Landesbischöfe gedacht wurde. Solches beabsichtigte Napoleon mit dem Episcopate seines Reiches zu bewerkstelligen, so wie zuvor der Emser Congreß in seiner Hoffnung auf den Beistand der weltlichen Gewalt, auf das nämliche Ziel, wohin der Febronianismus den Weg wieß, für Deutschland hinsteuerte[78].

Andrerseits hat der päpstliche Stuhl sowohl bei der Errichtung neuer Bisthümer, so wie auch bei den mit bereits bestehenden ausnahmsweise[79] vorzunehmenden Veränderungen, wo es irgend erforderlich schien, auf das Interesse aller dabei Betheiligten, insbesondere also auch auf das der weltlichen Regierungen, die billigste Rücksicht genommen[80]. Indem nunmehr zu diesen verschiedenen Veränderungen in Betreff der Episcopate überzugehen ist, wird dabei die Materie von der Errichtung neuer Bisthümer doch noch nicht verlassen, sondern es erscheint dieselbe hier nur unter einem andern Gesichtspunkte.

---

[78]) Vergl. *Roskovány*, de juribus primat. Rom. Pontif. p. 306 sqq.

[79]) Die Regel ist in Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. (III. 5.) enthalten.

[80]) Dafür zeugt auch das oben angeführte Beispiel des Königs Stephan von Ungarn.

gehegten Plan wieder auf; indem er die oben angegebene Eintheilung machte, traf er zugleich nähere Beſtimmung über die Einkünfte, Ehren, Würden und Rechte der einzelnen Diöceſen und ihrer nunmehrigen Metropole Toulouſe[21].

Daß unter den angegebenen Umſtänden Johann XXII. ſich nicht bewogen fand, den Biſchof oder das Kapitel von Toulouſe um ihre Zuſtimmung zu ſeiner Maßregel zu befragen, liegt ſehr nahe. Es pflegt dieß überhaupt da nicht zu geſchehen, wo der Papſt motu proprio eine ſolche Dismembration zum Zwecke der Errichtung eines neuen Bisthums vornimmt. So wurde z. B. der Biſchof von Paſſau weder citirt noch gehört, als Paul II. im Jahre 1469 das Bisthum Wien aus Beſtandtheilen der Diöceſe jenes Prälaten bildete, und eben ſo wenig berückſichtigte Sixtus V. die Willensmeinung der betreffenden Biſchöfe, als er Montalto und Sanſeverino zu Bisthümern erhob[22]. Im Allgemeinen aber pflegt die Congregatio consistorialis, die es mit dieſem Gegenſtande zu thun hat, ein großes Gewicht auf den Conſens ſowohl des betreffenden Bi-

---

[21]) Er ſelbſt bezeichnet ſeine Bulle am Schluſſe als eine pagina nostrarum divisionis, voluntatis, constitutionum, erectionum, insignitionum, exemptionum, decorationis, subjectionis, concessionis, donationis, deputationis, reservationis, inhibitionis, promulgationis. Auch die nachfolgende Extravagante, Cap. *Nuper certis.* 6. eod. bezieht ſich auf denſelben Gegenſtand; ſie enthält außer den in Cap. *Salvator* angeordneten Beſtimmungen noch einige andre.

[22]) *Riganti* l. c. n. 87. p. 387.

schofs, als auch des Capitels zu legen[23], indem sie dabei einem Fingerzeig der zwei und zwanzigsten Kanzleiregel[24] folgt. Natürlich bleibt ein ungegründeter Widerspruch, oder wenn die Motive zur Errichtung eines neuen Bisthums überwiegend sind, unberücksichtigt[25]. Wenn daher z. B. auf diesem Wege langwierige Streitigkeiten, wie sie nicht selten zwischen Bischöfen und Prälaten nullius dioeceseos vorkommen, abgeschnitten werden können, so wird öfters die Umwandlung einer solchen Prälatur in ein Bisthum vorgenommen, ohne daß die sonstige Uebung, den benachbarten Bischof zu befragen, beobachtet würde[26].

Zu den Gründen, deren wichtigste die Zunahme der Bevölkerung und zu große Ausdehnung der Diöcese, in der Extravagante Johanns XXII. näher entwickelt sind, gehört an sich nicht der, daß die Diöcese oder auch Provinz in zwei verschiedenen Territorien belegen ist[27], wie wir Beispiele der Art in Deutsch-

---

[23]) *Riganti* l. c. n. 88. n. 92. p. 288. Ist das Bisthum vacant, so wird bis zu seiner Wiederbesetzung gewartet, damit der Bischof die Rechte seiner Kirche wahrnehmen könne. Vergl. Cap. *Novit.* 1. X. ne sede vacante aliq. innov. (III. 9.) — S. auch *Riganti* l. c. n. 89. p. 288.

[24]) *Reg. Cancell.* 22. (*Riganti* l. c. p. 279): semper in Unionibus Commissio fiat ad partes, vocatis quorum interest. Et idem voluit observari in quibusvis suppressionibus perpetuis, concessionibus, dismembrationibus et applicationibus etc.

[25]) *Riganti* l. c. n. 93. p. 288.

[26]) *Riganti* l. c. n. 90. n. 91. p. 288.

[27]) *Riganti* l. c. n. 99. p. 289.

land an den Diöceſen Olmütz und Breslau haben. Es wird durch dieſe geographiſche Lage an ſich die Thätigkeit des Biſchofs ſolcher Diöceſen nicht gehemmt. Dennoch können aber ſehr entſcheidende Gründe eintreten, aus welchen ein ſolches Verhältniß doch auch in dieſer Hinſicht berückſichtigt werden muß. So fand ſich Pius IV. auf Vorſtellung Philipps II. veranlaßt, im Jahre 1559 in Belgien dreizehn neue Bisthümer zu errichten und Cambray zu einem Erzbisthum zu erheben[28]; es geſchah dieß, um auf dieſe Weiſe dem Fortſchreiten des Proteſtantismus zu begegnen; die Gegenvorſtellungen des Erzbiſchofs von Rheims, deſſen Viſitation bis dahin jene Gegenden unterſtanden hatten, wurden dabei unbeachtet gelaſſen[29]. Eben ſo ging auch der Papſt darauf ein, daß Perpignan (Eccl. Elnensis), nachdem Spanien Rouſſillon an Frankreich cedirt hatte, von dem Bande mit Tarragona losgetrennt und als ſuffragan zu Narbonne geſchlagen wurde[30].

Der Theilung eines Bisthums in mehrere ſteht die Vereinigung mehrerer Diöceſen zu einer gegenüber;

---

[28]) *Riganti* l. c. n. 101. p. 289. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 6. p. 443.

[29]) *Riganti* l. c. n. 99. p. 289.

[30]) *Riganti* l. c. n. 101. p. 290. — Riganti weiß nur von den Verhandlungen darüber in der Congregatio consistorialis, nicht von der endlichen Entſcheidung; indeſſen ſie iſt in obiger Weiſe ausgefallen, wie aus den Bisthumsverzeichniſſen bei *Ferraris*, Prompta Biblioth. jur. can. s. v. Episcopatus und *Durand de Maillane* s. v. Nomination (Tom. II. p. 289.) hervorgeht.

ist dort die Hauptveranlassung die, daß die Zahl der Gläubigen zugenommen hat, so ist es gewöhnlich die Ungunst der Zeiten, welche die Päpste dazu genöthigt hat, verödete Bisthümer mit einander zu vereinigen. Unter den Begriff der Union fallen jedoch mehrere verschiedene Verhältnisse, zu deren Charakteristik einige Beispiele hinführen mögen, wie sie zunächst in den Briefen Gregors des Großen dargeboten werden.

„Die Noth der Zeit drängt uns, und die Verminderung der Einwohnerzahl fordert es, daß wir den verlassenen Kirchen durch heilsame und sorgfältige Anordnung zu Hülfe kommen." Mit diesem Grundsatze leitet Gregor [31] die Vereinigung der Kirche von Minturno, die von Clerus und Volk verlassen war, mit der Kirche von Formio (Molo di Gaeta) ein. Es trafen hier Nothwendigkeit und Nutzen zusammen, denn auf dem Wege dieser Union konnte auch der Armuth der Kirche von Formio abgeholfen werden, denn „die Einkünfte der Kirche von Minturno sammt Allem, was sie immer aus älteren oder jüngeren Rechtstiteln, oder auf Grund von Privilegien in Anspruch zu nehmen hatte," wanderten in das Recht und in die Gewalt des Bischofs Bacaudes von Formio hinüber, so zwar, daß er fortan jene Kirche als seine eigene betrachten und in Betreff ihrer frei zu verfügen befugt war. — Wiederum war es die Abnahme der Bevölkerung zu Cumae und die Nachbarschaft von Misenum, welche

[31]) *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 8. (Opp. Tom. II. col. 495 sq.).

Gregor bewog[22], nach dem Tode des letzten Biſchofs jener Stadt beide Kirchen mit einander zu vereinigen und Benenatus von Miſenum zum wirklichen Biſchof derſelben zu machen. Demnach ſollte er in dieſer Eigenſchaft freie Verfügung über die jeder von beiden zuſtehenden Güter haben und durch ihn das Erforderliche über Ordination und weitere Verwendung des Clerus angeordnet werden; wohnen mochte er, wo es ihm geeignet erſchien; dann aber ſollte er für diejenige Kirche, von welcher er abweſend ſeyn würde, insbeſondere in Betreff der Feier des Gottesdienſtes genügend Sorge tragen. Schließlich forderte ihn Gregor noch auf, er möge um ſo größere Sorgfalt üben, als er es wohl zu beherzigen habe, daß ihm nunmehr die Bürde der Regierung zweier mit einander vereinigten Kirchen obliege.

In einem andern ſeiner Briefe klagt jener große Papſt[23] über die Verwüſtung ſo vieler Städte und Kirchen durch Einbrüche feindlicher Schaaren, ſo daß keine Hoffnung auf Wiederherſtellung mehr übrig bleibe. Der Ausweg, daß der Biſchof bloß ſeinen Sitz nach einem andern Orte verlegte, wie dieß Gregor wohl nur für einige Zeit dem Biſchof Johann von Velletri zu größerer Sicherheit für ſeine Perſon und zu dem Zwecke auferlegte[24], daß die Reihenfolge der Feſte, zu

---

[22]) *Gregor. M.* l. c. Lib. II. ep. 45, col. 606. S. Can. *Et temporis.* 50. C. 16. Q. 1.

[23]) *Gregor. M.* l. c. Lib. II. ep. 50. col. 614. S. Can. *Postquam.* 51. C. 16. Q. 1.

[24]) *Gregor. M.* l. c. Lib. II. ep. 14. col. 578. S. Can.

welchen sich die Gemeinde um ihn versammelte, keine Unterbrechung litte, wollte natürlich in solchen Fällen nicht genügen; es bot sich daher als alleiniges Auskunftsmittel das: solche Kirchen den benachbarten Bischöfen zu übergeben. Dieß that Gregor namentlich auch mit der Kirche von Tres Tabernä[35], die auf seine Anordnung der eben erwähnte Bischof Johannes von Velletri zu seiner Diöcese hinzufügte und vereinte[36] und zwar ebenfalls in der Art, daß er mit den zuvor angegebenen Befugnissen, wie Benenatus, sich als den eigentlichen Bischof beider Kirchen betrachten sollte. Eben so erfolgte auch die Union der Kirche des heiligen Anthemius zu Cures mit der von Nomentum[37], und der Kirche von Carina mit Reggio[38] (in Neapel).

Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer Union bietet auch die deutsche Kirchengeschichte in der Vereinigung von Hamburg und Bremen zur Zeit des heiligen Ansgarius dar. Jene Stadt war vorzüglich den Angriffen der Normännischen Seeräuber ausgesetzt und mehrmals von ihnen verbrannt worden. Man beantragte daher zuerst auf einer Synode zu Mainz die

---

Temporis. 44. C. 7. Q. 1. Er wies dem Bischofe einen Ort, welcher Harenata (?) genannt wird, zu seinem Sitze an.

[35]) *Act. Apost.* XXVIII. 15.

[36]) Aggregari unirique necesse est, quatenus utrarumque ecclesiarum Sacerdos recte, Christo adjuvante, possis existere. *Gregor. M.* l. c.

[37]) *Gregor. M.* l. c. Lib. III. ep. 20. col. 638.

[38]) *Gregor. M.* l. c. Lib. VI. ep. 10. col. 788.

Union jener beiden Diöceſen, und König Ludwig der Deutſche wendete ſich mit der Bitte an Nicolaus I., dieß zu genehmigen. Der Papſt zog die Sache in ſorgfältige Erwägung; „dringende Nothwendigkeit und die Rückſicht auf den Nutzen, Seelen für die Wahrheit zu gewinnen," beſtimmte ihn zur Einwilligung. In der dieſen Gegenſtand betreffenden Bulle[39] vom Jahre 858 ſtellt er zugleich den Satz auf: „Alles, was ſich als für die Kirche erſprießlich erweiſe und dem göttlichen Gebote nicht widerſpreche, ſei geſtattet, und er trage kein Bedenken, jenes zu thun, beſonders mit Rückſicht auf eine ſo junge Anpflanzung des Chriſtenthums, wo gar ſo leicht ſehr verſchiedene Ereigniſſe ſich zutragen." Demgemäß beſchließt er „unter der Auctorität des allmächtigen Gottes und der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, daß die beiden Kirchen fortan nicht mehr zwei, ſondern Eine ſeyn und genannt werden, ſo wie derjenigen Kirche, welche ſein Vorgänger zur erzbisthümlichen Würde erhoben habe, untergeben ſeyn ſollen[40].

---

[39]) S. *Nicol.* I. Const. *Quisquis Dominum.* ann. 858. (ſ. oben §. 219. Note 74) Hludovici votum, ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreti archiepiscopalis est munere sublimata. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 56. n. 8. p. 436. — Meine deutſche Geſchichte. Bd. 2. S. 191. — *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. p. 245. ſetzt dieſe Bulle in's Jahr 864; wohl mit Unrecht, da Ansgarius ſchon im Jahre 863 geſtorben iſt. Adam von Bremen (ſ. d. folg. Note) gibt ausdrücklich das Jahr 858 an.

[40]) Vergl. noch *M. Adami*, Gesta Hammab. Eccl. Pontif. Lib. I. cap. 29. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IX.

Mannigfach waren in Betreff der Union die Schicksale der Kirche von Grasse im südlichen Frankreich[41]; wegen der ungesunden Lage von Antibes (Antipolis) hatte Innocenz IV. das Bisthum von hier nach Grasse übertragen. Als bei Gelegenheit des Kirchenschisma's der Bischof dieser Stadt sich dem rechtmäßigen Papst Urban VI. anschloß, rächte sich Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte, an ihm dadurch, daß er ihm Antibes wegnahm und diese Stadt seinen Landsleuten, den Grimaldi's, verpfändete. Das Basler Concilium sprach sich für die Restitution des Bischofs von Grasse aus, auch Eugen IV. erkannte ihm den Besitz von Antibes als rechtmäßig zu; allein derselbe ließ sich ohne Rückzahlung des Pfandschillings nicht wieder gewinnen; daher setzte der Papst einstweilen einen apostolischen Vicar daselbst ein, den er mit bischöflicher Gewalt bekleidete. Endlich wurde auf Vermittelung König Ludwigs XI. die völlige Restitution bewirkt; nun aber weigerte sich die Kirche von Antibes in das frühere Verhältniß zurückzukehren. Schon zuvor hatte Clemens VIII. im Jahre 1592 Grasse und Vence mit einander vereinigt, dann aber, weil Heinrich IV. seine Zustimmung versagte, diese Union im Jahre 1601 wieder aufgehoben; Ludwig XIII. willigte ein, aber der Clerus von Vence war damit unzufrieden, was die Folge hatte, daß Bischof Anton

p. 296.) Ergo Bremensem ac Hammaburgensem Episcopatum Apostolici auctoritate copulari et deinceps sanxit pro uno haberi.

41) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 8. p. 444.

Godeau auf Grasse verzichtete; dennoch wurde späterhin im Jahre 1644 durch ein Decret Urbans VIII. die Union bestätigt [42].

Der zuvor genannte Papst Clemens VIII. unirte im Jahre 1595 die beiden Kirchen von Minori und Ravello in Neapel, und zwar geschah dieß, wie die Congregatio consistorialis sich darüber aussprach, theils wegen der geringen Entfernung beider Kirchen von einander, theils und vorzüglich aber wegen Mangels an Einkünften und der äußerst geringen Anzahl von Klerikern bei jeder von beiden, so daß die Bischöfe am Gründonnerstage und am Osterſonntage sogar der erforderlichen Anzahl von Priestern zu ihrer Assistenz entbehrten [43]. Hier sprach also, wenn nicht die absolute Nothwendigkeit, so doch der augenscheinlichste Nutzen der Kirche [44] für die Union, und es hatten neben diesem allgemeinen Prinzip vornehmlich mehrere aus den Briefen Gregors in das Decret Gratians aufgenommene Stellen [45] jener Congregation den Maßstab für die Beurtheilung aller vorkommenden Fälle der Art geboten. Gerade hierauf bezieht sich auch unmittelbar und zunächst die oben angegebene Vorschrift der zwei- und zwanzigsten Kanzleiregel, daß alle Interessenten befragt werden sollen [46]. Daß dabei auch auf die Wünsche

---

[42]) Vergl. *Riganti* l. c. n. 81. p. 287.

[43]) *Riganti* l. c. n. 81. p. 287.

[44]) Cap. *Dudum.* d. reb. eccles. non alien. in 6to. (III. 9.).

[45]) Can. *Temporis.* 44. C. 7. Q. 1. Can. *Et temporis.* 50. Can. *Postquam.* 51. C. 16. Q. 1. S. oben Note 31. 32. 33.

[46]) S. oben Note 24.

und Anforderungen der weltlichen Gewalt billige Rücksicht genommen wird, haben mehrere der angeführten Beispiele gezeigt, im weitesten Umfange aber bestätigen dieß die in neuerer Zeit von dem päpstlichen Stuhle mit mehreren Regierungen abgeschlossenen Concordate, so wie die für einzelne deutsche Staaten erlassenen Circumscriptionsbullen [47].

Da nun, wie bemerkt, die Congregation gewissenhaft die angegebenen Rücksichten beobachtet, so könnte man um so mehr geneigt seyn, auf Grund der von Cöleſtin III. herrührenden Decretale *Sicut unire* [48] anzunehmen, daß zwischen dem Rechte des Papstes, Cathedralkirchen zu uniren, und dem des Bischofs, die in seiner Diöceſe belegenen Benefizien mit einander zu vereinigen, eine völlige Uebereinstimmung herrsche. Ausdrücklich sagt nämlich dieſes Geſetz: „Gleichwie es sich verſteht, daß Bisthümer zu vereinigen und einer fremden Gewalt zu unterwerfen dem Papſte gebühre, so ist die Union und Unterwerfung der Kirchen seiner Diöceſe Sache des Biſchofs.“ Allein dieſe Parallele, welche sagen will, daß der Biſchof gleich dem Papſte jeden ihm Untergeordneten in Betreff der Vornahme

---

[47]) Zu welchen weitgreifenden Maßregeln sich der Papst in diesen Circumscriptionsbullen verstanden hat, um ein Uebereinkommen mit den weltlichen Regierungen zu erzielen, davon kann als Beispiel insbesondere der Schluß der Bulle, *Provida solersque* v. *Nulli ergo* (s. Bd. 3. Anhang. S. 47.), dienen. — Vergl. auch Buß im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2 S. 37.

[48]) Cap. 8. X. d. excess. praelat. (V. 31.).

von Unionen ausſchließt, iſt nicht weiter auszudehnen[49]; das „Gleichwie" ſagt nicht, daß dieſes Recht des Biſchofs in ſeiner Diöceſe ſo weit reiche, wie das des Papſtes in dem Geſammtumfange der Kirche, oder vielmehr es ſagt nicht, daß das Recht des Papſtes an diejenigen Beſchränkungen gebunden ſei, wie das des Biſchofs. So ſehr es ſich ziemt, daß der Papſt in allen Fällen der Art nur nach beſtimmten Gründen handle, und daß er nicht, ohne den Rath anderer Perſonen zu hören, Unionen vornehme, ſo ſehr auch die bei dem päpſtlichen Stuhle eingehaltene Gewohnheit dieß unterſtützt, ſo kann doch nicht theoretiſch der Satz aufgeſtellt werden, daß eine vom Papſte ausgegangene Union deshalb ungiltig ſei, weil er jene Anforderungen nicht beobachtet habe, wie es allerdings in Betreff der von Biſchöfen vorgenommenen Vereinigungen von Kirchen feſtſteht, daß ihre Giltigkeit nicht blos an das Vorhandenſeyn beſtimmter Gründe geknüpft iſt, ſondern auch, daß der Biſchof zu denſelben den Conſens ſeines Capitels einzuholen geſetzlich verpflichtet iſt[50].

Jene Parallele zwiſchen den von dem Papſte und den von den einzelnen Biſchöfen vorzunehmenden Unionen läßt ſich aber in ſo fern durchführen, als hier wie dort die nämliche Verſchiedenheit in Betreff der Arten ſolcher Vereinigungen Statt findet, wobei aber doch freilich auch wiederum die Eigenthümlichkeit der Cathedralkirchen als ſolcher in Betracht zu ziehen iſt. Un-

---

[49]) S. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Sicut unire*. cit. n. 3.

[50]) Cap. *Pastoralis*. 7. X. d. donat. (III. 24.).

ter den drei verschiedenen Arten der Unionen ist aber für diejenige zu präsumiren, durch welche die möglichst geringe Veränderung des bisherigen Zustandes herbeigeführt wird [51], und dieß ist diejenige, welche technisch mit dem Namen Unio aeque principalis bezeichnet wird. Sie läßt die beiden Kirchen als Cathedralen neben einander selbstständig [52] und zwar so bestehen, daß der Bischof nunmehr Bischof zweier Kirchen ist, und wenn diese bisher verschiedenen Metropoliten untergeordnet waren, auch dieß Verhältniß nicht geändert wird [53]. Jede der beiden Kirchen behält hier ihre eignen Canonici [54], und wenn die vereinigten Bisthümer durch Wahl besetzt werden, so erfolgt zu diesem Zwecke ein Zusammentritt der beiden Capitel, was namentlich bei den unirten Erzbisthümern Gnesen und Posen der Fall ist [55]; bisweilen ist für diesen Zusammentritt ausdrücklich vorgeschrieben, daß er alternirend nach den Erledigungsfällen bei der einen und der andern Kirche Statt finde, wie dieß Gregor X. bei Gelegenheit der Union der beiden in der Dauphiné belegenen Bisthü-

---

[51]) Nach Cap. *Majoribus.* 8. X. d. praeb. (III. 8.).

[52]) Cap. *Novit.* 1. X. ne sede vac. aliq. innov. (III. 9.). — S. auch Can. *Et temporis.* cit.

[53]) Glossa *Untre.* ad Can. *Et temporis.* cit. — Vergl. *Fagnani* Comm. ad Cap. *Novit.* cit. n. 4.

[54]) *Fagnani* l. c. n. 9.

[55]) Vergl. die Bulle *De salute animarum* v. *Nihil vero.* (Bd. 3. Anhang. S. 70); hier heißt es schlechthin conjunctim debeant procedere.

mer Valence und Die verordnete[56]. In Betreff der Reſidenz hat der Biſchof die Wahl[57], doch iſt auch ohne beſondere Vorſchrift, wie ſie z. B. Innocenz III. in Betreff der unirten Kirchen von Aleſſandria und Acqui gab[58], das Alterniren des Wohnſitzes eine gewiß löbliche Uebung. Daſſelbe gilt in Betreff der Anfertigung des Chrisma's, die der Biſchof auch in derjenigen der beiden Cathedralen, in welcher es ihm beliebt, vornehmen kann, und wo ſich etwa unter hinzukommender Präſcription eine zur Gewohnheit gewordene Obſervanz ausgebildet hat, nach welcher jenes nur in einer und derſelben Kirche geſchieht, darf ſie natürlich beibehalten werden; unter allen Umſtänden erſcheint es dann aber geeignet, daß das Chrisma nach der andern Cathedrale hingeſendet wird, damit die Pfarrer dieſer Diöceſe es hier in Empfang nehmen können[59].

---

[56]) *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1275. n. 35. (Tom. XIV. col. 243). — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 9. p. 445. (wo jedoch die Jahreszahl falſch angegeben iſt). — Von eigenthümlicher Art iſt der Fall, wo eine Conventualkirche mit einer Cathedrale vereinigt wird; die Wahl geſchieht dann bei dieſer und der gewählte Prälat iſt zugleich Biſchof und Abt. Ein Beiſpiel der Art bietet die Union der Kirche von Vienne mit der Abtei Romans (S. Bernardus Romanensis). — Vergl. *Fagnani* l. c. n. 9.

[57]) S. Can. *Et temporis.* cit. — Vergl. *Vinc. Petra*, Comment. ad Const. Apost. Innoc. IV. Const. *Religiosam.* 5. sect. un. n. 13. (Tom. III. p. 52. Edit. Rom. 1728).

[58]) *Raynald* l. c. ann. 1206. n. 39. n. 40. (Tom. XIII. p. 149. sqq.). — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 58. n. 10. p. 455.

[59]) Vergl. hierüber *Petra* l. c. n. 12—16.

Die beiden andern Arten der Union[60] bestehen darin, daß entweder die beiden Cathedralen mit einander zu Einer verschmolzen werden (Unio per confusionem), oder daß die eine Kirche der andern völlig, gleichsam als Filia der Mater, untergeordnet wird. Dort wird aus zwei bischöflichen Würden Eine, das Capitel der einen Kirche ist auch das der andern, und die Canonici treten hier nicht blos zu den Wahlen, sondern zu allen Geschäften, welche die vereinigten Diöcesen betreffen, zusammen. Bei jener dritten Art von Union (Unio per subjectionem, U. accessoria, subjectiva, plenaria) gehen die Rechte und Privilegien der unirten Kirche gänzlich unter, und die bischöfliche Würde, so wie der bischöfliche Sitz sind nur bei der andern Kirche, der jene unirt worden ist.

b. Verfügungen in Betreff der Bischöfe.

1. Einsetzung, Bestätigung und Ordination der Bischöfe.

§. 221.

α. Standpunkt der Beurtheilung.

Um das dem Papste kraft seines göttlichen Amtes zustehende Recht der Ernennung, Bestätigung und Ordination der Bischöfe[1] zurückzuweisen und alle diese Be-

---

[60]) S. Glossa *Untre* cit. — *Fagnani* l. c. n. 2. sqq.

[1]) Vergl. *Hallier* de sacr. elect. et ordinat. P. II. Lib. I. sect. 5. cap. 4. art. 3. §. 6. n. 45. (Edit. Paris. 1636. p. 749.)

fugniſſe, mit welchen die ſtrengſte Pflicht, die einzelnen Kirchen mit guten und tauglichen Hirten zu verſehen, innig verwachſen iſt[2], als bloßes Ergebniß der Geſchichte darzuſtellen, hat die dem Primate feindſelige Richtung hier mehr als bei andern Verhältniſſen ganz beſonders ſicher zu gehen geglaubt, wenn ſie ſich mit dem Scheine hiſtoriſcher Gründlichkeit ſchmückte. Man hob die unleugbare Thatſache hervor, daß in alten Zeiten die Beſtellung der Biſchöfe durch Wahl des Volkes und des Clerus der verwaiſten Diöceſe[3] und die Beſtätigung und Ordination des Erkorenen durch den Metropoliten und Patriarchen[4] vor ſich gegangen ſei. Allein ſo richtig dieß auch iſt und ſo zweckmäßig dieſe Art der Beſetzung der Bisthümer für jene Zeiten geweſen ſeyn mag, ſo darf man doch nicht behaupten, daß dieſe mit der bereits ausgebildeten Diöceſan-, Provinzial- und Synodalverfaſſung zuſammenhängende Ein-

---

n. 55. p. 755. — *Gerdil*, Confutazione di due libelli. P. I. (Opp. Tom. XII. p. 35.). — *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. p. 138. sq. — *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 1. §. 7. n. 33. (Tom. I. p. 122).

[2]) S. Febronius abbreviatus cum notis adv. neotericos Theologos et Canonistas. Tom. II. cap. 4. §. 3. not. 3.

[3]) Vergl. *Cyprian.* Ep. 67. ad Antonian. (ſ. Can. *Factus.* 5. C. 7. Q. 1.). S. unten Kap. 4.

[4]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 6. (Can. *Illud.* 8. D. 64). — Vergl. *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 19. (Can. *Episcopus.* 3. D. 65). — *Conc. Laod.* post ann. 347. can. 12. (Can. *Episcopum* 6. D. 61).

richtung [5], die in Betreff der Uebertragung der Würde des Episcopates von Gott selbst angeordnete sei. Gerade sie ist ein Ergebniß der Geschichte und kann richtig nur dadurch verstanden werden, daß man auf den Quell zurückgeht, aus welchem, wie viele andere Institute des canonischen Rechtes, so auch sie ihren Ursprung genommen hat.

Aelter als Diöcesen, Provinzen und Synoden ist der Episcopat, und noch heut zu Tage hält die Kirche das Prinzip fest, daß ein Bisthum, ja selbst eine Pfarrei, nicht durch das Vorhandenseyn einer Gemeinde, sondern durch die Bestellung des Bischofs oder des Pfarrers juristisch begründet werde. Erinnert man sich daran, daß Christus, der höchste Bischof, zuerst Petrus als Bischof eingesetzt und erst nachmals die Gesammtheit der Apostel, zu welcher wiederum Petrus auch gehörte, mit dem Episcopate bekleidet hat, so folgt daraus nothwendig der Grundsatz [6]: Niemand kann in der Kirche die bischöfliche Gewalt besitzen, der sie nicht von Petrus, oder von der Gesammtheit der Apostel, oder, was nach den kirchlichen Successionsprinzipien dasselbe sagen will, von dem Papste oder von der Gesammtheit des Episcopates herzuleiten im Stande ist. Es kommen aber hiebei noch mehrere andere Punkte in Betracht, welche zur richtigen Würdigung dieses Gegenstandes im Auge behalten werden müssen.

---

[5]) S. *Gerdil* de sacri regiminis ac pontificii primatus jure. (Opp. Tom. XI. p. 284).

[6]) Vgl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. cap. 7. n. 81. p. 155.

Zunächst möge auf die historische Thatsache hingewiesen werden, daß Petrus, als es sich um die Ernennung eines Apostels an Judas' des Verräthers Stelle handelte, der Erste und Einzige war, welcher sprach und gerade bei dieser wichtigen Veranlassung seine Auctorität vor dem Angesichte der ganzen Kirche entfaltete[7]. Ueberhaupt hat man es sich zu vergegenwärtigen, daß die Apostel, sowohl indem sie die ersten kirchlichen Einrichtungen trafen, als auch, nachdem sie zur weiteren Verkündigung des Christenthums über den Erdkreis sich verbreiteten, gar nichts anders gethan haben, ja nach Christi Anordnung und ihrem heiligen Gehorsam gemäß, gar nichts Andres thun konnten, als wozu Petrus im Voraus oder nachfolgend seine Billigung, Zustimmung oder Bestätigung gegeben hatte; daß sie also auch in die Besetzung der Bisthümer, wie in Alles, was sie vornahmen, das Prinzip des einheitlichen Zusammenhanges und einer geordneten Abstufung hineinlegen mußten, welche wiederum, von unten nach oben aufsteigend, sich in Einem Punkte vereinigte[8]. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Apostelschüler, die ersten Nachfolger der Sendboten Christi, natürlich mit größter Treue die ihnen anvertraute Ueberlieferung bewahrten und dem ihnen und der ganzen Nachwelt von den Aposteln gegebenen Vorbilde nachahmten[9].

---

[7]) *Act. Apost.* I. 26. — Vergl. *Bolgeni* l. c. cap. 2. n. 24. p. 48. cap. 7. n. 82. p. 157. p. 162.

[8]) *Bolgeni* l. c. n. 82. p. 158.

[9]) *Bolgeni* l. c. n. 83. p. 162.

Sodann ist gerade hier der wichtige Grundsatz festzuhalten, daß die Succession des Römischen Bischofs in den Primat Petri, als eine persönliche, prinzipiell und wesentlich von der Succession der einzelnen Bischöfe in den Apostolat verschieden ist[10]. Auch ist daran zu gedenken, daß die Begründung der drei alten Patriarchate von Petrus selbst herrührt[11], und deren eigentliche Vorzüge in der Consecration und Bestätigung der Bischöfe bestehen[12], mithin das christliche Alterthum es anerkannte, daß diese Rechte von Petrus ihren Ursprung genommen haben[13]. Endlich möge noch hinzugenom-

---

[10]) S. oben §. 23. Bd. 1. S. 167. u. ff.

[11]) Vergl. *Bolgeni* l. c. n. 87. p. 174. — S. oben §. 69. Bd. 2. S. 31. u. ff.

[12]) S. *Innoc.* I. Epist. 24. ad Alex. Episc. Antioch. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 851): Frater carissime! sicut Metropolitanos auctoritate ordinas singulari sic et caeteros non sine permissu conscientiaque tua sinas Episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos literis datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem si aestimas ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxima expectat cura, praecipue tuum debent mereri judicium. — Vergl. (*Fröhlich*), Quis est Petrus? p. 228. — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 12. (Tom. I. p. 77).

[13]) *Bolgeni* l. c. n. 82. p. 157. — Ganz richtig bemerkt auch *Thomassin* l. c. cap. 26. n. 5. p. 183: ratum et inconcussum illud est, jure quidem divino et institutione ipsius Christi solam Petri ejusque in Apostolica Sede successorum auctoritatem supra Episcopos Apostolorum successores eminere; ex quo id efficitur, quod Patriarchales, Primatiales et Metropo-

men werden, daß der ſechſte Canon des Conciliums von Nicäa die alte, durch die unberufenen Ordinationen des Meletius verletzte Sitte beſtätigte, wornach die beiden andern Patriarchate nach dem Muſter Roms die Obergewalt (ἐξουσία) über die andern Biſchöfe haben ſollten [14].

Faßt man nunmehr dieß Alles zuſammen, ſo kann wohl eigentlich kein weiterer Zweifel darüber obwalten, daß gerade nur durch dieſen Zuſammenhang mit dem Oberhaupte der Kirche jede andere Art der Beſetzung der Bisthümer, die nicht unmittelbar von dem Papſte ſelbſt ausging, die Möglichkeit ihrer juriſtiſchen Exiſtenz erhielt. Die von Chriſtus gewollte Einheit der Kirche forderte es unerläßlich, daß alle Gewalt in ſeinem Reiche auf Erden von dem Mittelpunkte ausgehe und trotz al-

---

litanas quascunque dignitates posterior Ecclesiae foecunditas creavit inter Pontificem et Episcopos quoscunque medias, aut imitationes et imagines aut emanationes et veluti rivulos esse privilegii Petri. — Lib. II. cap. 8. n. 7. (Tom. V. p. 44): Iterum iterumque inculcandum illud est, Episcoporum imperium super alios Apostolorum aeque successores, proficisci ab ejus praerogativae imitatione et expressione, qua Christus Petrum decoravit extulitque super alios Apostolos. — Vergl. P. I. Lib. I. cap. 14. n. 4. (Tom. I. p. 114.) P. II. Lib. II. cap. 61. n. 19. (Tom. V. p. 430; ſ. unten §. 223. S. 390).

[14]) S. oben §. 69. Bd. 2. S. 33. u. f. Dieſen Gegenſtand hat neuerdings eine eigene Schrift behandelt, nämlich: F. Maaßen, der Primat des Biſchofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Hierarchie, insbeſondere zur Erläuterung des ſechſten Canons des erſten allgemeinen Concils von Nicäa. Bonn 1853.

ler Abzweigungen doch immer wiederum dahin zurückkehre; von der Sonne der Einheit nehmen alle Strahlen ihren Ausgang, und es darf daher auch nie, so viele Brechungen sie im Laufe der Zeit erfahren und in so vielen historischen Färbungen sie spielen mögen, ihr wahrer und eigentlicher Ursprung aus dem Auge verloren werden. Man behauptet daher nicht zu viel, wenn man sagt, daß derjenige, welcher dieß nicht einsieht, trotz aller historischen Gelehrsamkeit gar keinen rechten Begriff von dem Wesen der Kirche hat[15]. Es mögen daher noch so viele Gemeinden in noch so früher Zeit ihre Bischöfe gewählt haben, und diese von noch so vielen Provinzialconcilien und Metropoliten, und diese wiederum noch so oft von den Patriarchen bestätigt worden seyn, so war doch alles dieses nur dadurch möglich, daß die höchste Vollmacht und Gewalt dazu von Petrus oder der Gesammtheit der Apostel, Petrus mit einbegriffen, herabgeflossen ist, und sie somit, unmittelbar oder mittelbar, von ihm herrührt. Wer annimmt, es gebe in der Kirche eine Jurisdiction, die nicht von dorther kommt, verunstaltet das Werk Christi und setzt Menschenwerk an dessen Stelle[16].

Recht deutlich hat diesen Zusammenhang der bischöflichen Gewalt mit Petrus einer der Commentatoren des heiligen Optatus von Milevis erkannt. Zu dessen bekanntem Ausspruche: „In der Cathedra von

---

[15]) *Bolgeni* l. c. n. 82. p. 159.

[16]) *Bolgeni* l. c. n. 82. p. 159. n. 83. p. 163.

Rom wird die Einheit von Allen bewahrt“[17], bemerkt der gelehrte Bischof von Orleans Aubespine: „Der Papst hat die Cathedra Christi, und diese Cathedra ist Eine, nicht vielfach; deshalb muß der, welcher sie inne haben soll, sie von dem Bischofe, dem sie zuerst übertragen worden ist, empfangen haben; Alle müssen dem Papste anhangen, denn die Einheit in jener ersten Cathedra bewahren, heißt: von jener Cathedra den Ursprung herleiten und das Priesterthum empfangen. Beachte die Ausdrucksweise: die Einheit in der Cathedra des Papstes bewahren, woraus es zur Genüge erhellt, daß Optatus geglaubt und gelehrt hat: daß die erste Cathedra, die Gewalt, die Sendung — welche Worte bei ihm gleichbedeutend sind — die Römische sei und daß der Papst diese habe, daß von ihr die übrigen ihre Gewalt und Kraft empfangen und Alle in ihr und mit ihr zusammenhängen müssen, und diejenigen, welche nicht mit ihr in Gemeinschaft stehen, Schismatiker seien; denn Optatus begründet hiermit seine Mission und Gewalt, und beweist sie mit keinem andern Argument, als mit dem, daß er mit dem Papste verbunden sei.“

Jener nur in solcher Weise zu verstehende Ausspruch des großen Kirchenvaters ist zugleich ein wichtiges Zeugniß der Geschichte dafür, daß die Einsetzung der Bischöfe ihren Quell in Petrus hat. Daher hätte dieser — mit dem heiligen Chrysostomus zu reden[18] —

---

[17]) *Optat. Milev.* d. schism. Donatist. c. Parmen. Lib. II. cap. 2. col. 31. — Vgl. oben §. 17. Bd. 1. S. 118. §. 24. S. 184.

[18]) *Chrysost.* Homil. 3. ad Act. Apost.

die Wahl des Matthias, als des zwölften Apostels, eben sowohl allein vornehmen können, als daß er jetzt das Loos bestimmen ließ. Bei dieser Gelegenheit tritt der Stellvertreter Christi selbst noch persönlich hervor, aber für die nächstfolgende Zeit begreift es sich leicht, daß unter dem Drange der Verfolgungen von einem unmittelbaren Einwirken der Päpste auf die Besetzung der erledigten Bisthümer verhältnißmäßig nur in wenigen Fällen die Rede seyn konnte. Allein ein solcher unmittelbarer Einfluß war auch gar nicht nothwendig, es genügte der mittelbare durch die in den Patriarchen und Metropoliten allmählig auf dem Wege der Geschichte sich entwickelnden Organe des Primates [19]. Patriarch konnte aber Niemand werden ohne Anerkennung des Papstes [20], und so lange die Patriarchen und Metropoliten nicht aus ihrer Ordnung heraustraten, so konnte gerade durch sie der Zweck, für welchen in dieser Beziehung der Primat als Einheitspunkt der

---

[19]) *Hallier* l. c. n. 55. p. 755. cap. 5. art. 1. §. 4. n. 39. p. 812. Hallier bemerkt an der zuletzt angeführten Stelle: durch den ordinirenden Metropoliten habe der Papst ordinirt. Ganz dem entsprechend ist es, wenn Siricius in seinem Briefe an die Afrikanischen Bischöfe (bei *Coustant* l. c. n. 2. col. 653) sagt: ut extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est primatis, nemo audeat ordinare. Coustant und Andre halten die Worte hoc est primatis für einen Zusatz, welchen die afrikanischen Bischöfe gemacht hätten; allein dazu ist gar kein genügender Grund vorhanden. S. *Zaccaria*, Antifebbronio. P. II. Lib. I. cap. 4. §. 13. (Tom. II. p. 76.).

[20]) Vergl. *Gualco* l. c. p. 143. sqq. — S. unten §. 222. S. 373.

Kirche gegeben ist, daß nämlich überall für taugliche Bischöfe gesorgt werde, am Leichtesten erreicht werden [21].

Auf dieser Grundlage bildete sich schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche eine Disciplin aus, welche, sobald die Verfolgungen aufhörten, durch Particular- und ökumenische Concilien, die wieder ohne die Auctorität des Papstes undenkbar sind, ihre Bestätigung erhielt. Schon die Synode von Nicäa bestimmte [22], daß jeder Bischof wo möglich durch sämmtliche Bischöfe seiner Provinz eingesetzt werde, und wenn dringende Umstände die Anwesenheit Aller nicht zuließen, sollten doch mindestens drei von ihnen zugegen seyn, die übrigen aber um ihre Zustimmung befragt werden. Die auf diesem Wege für die Disciplin festgestellten Vorschriften galten für so verbindlich, daß, wer ohne Beobachtung derselben zum Bischofe ordinirt wurde, zwar allerdings den bischöflichen Charakter, aber nicht die Jurisdiction erhielt und in so fern nicht für einen rechtmäßigen Bischof erachtet wurde [23]. Dennoch hob aber diese Disciplin das göttliche Recht des Papstes nicht auf, sondern im Gegentheile, sie setzte dasselbe voraus und konnte daher durch dieses, sobald das Bedürfniß der Kirche es erforderte, auch wiederum abgeändert werden.

---

[21]) Vergl. (*Fröhlich*) l. c. p. 225.

[22]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 4.

[23]) *Bolgeni* l. c. cap. 7. n. 81. p. 155.

§. 222.

β. Einfluß des Papſtes auf die Beſetzung der Bisthümer in den ältern Zeiten.

Durch den vorhin erwähnten und mehrere andere Conciliarbeſchlüſſe war dem Papſte und der ganzen Kirche eine für jene Zeit im Allgemeinen genügende Garantie für geeignete Beſetzung der erledigten Bisthümer gegeben. Dennoch fehlt es, ſo ſparſam auch die Quellen fließen, nicht an manchen wichtigen Beiſpielen, in welchen ſich der unmittelbare, nicht etwa von den Synoden erborgte[1] Einfluß des Nachfolgers Petri deutlich zu erkennen gibt[2]. Manche der hieher gehörigen Fälle ſind ſchon bei verſchiedener Gelegenheit, namentlich bei der Materie von der Errichtung der Bisthümer berückſichtigt worden, indem es ſich bei ihnen auch noch um die Erledigung anderer Fragen handelte. Mit Uebergehung des durch die Abſetzung der beiden ſpaniſchen Biſchöfe Baſilides von

---

[1]) Sehr richtig bemerkt *Gerdil*, de sacri regim. et pontif. primat. jure (Opp. Tom. XI. p. 284.); Non a Synodis retrocessit in Pontifices ea potestas, qua ante Synodos Pontifices pollebant; sed potius a Pontificibus manavit in Synodos et metropolitanos, cum nempe sive persecutionum aestu, sive longinquitate ac difficultate itinerum, aliis similibusque causis factum est, ut quod Romani Pontifices satis commode per se non poterant, id per Synodos et metropolitanos fieri ac geri provide indulgerent.

[2]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato n. 85. p. 166.

Aſtorga und Martialis von Merida[3] an den Papſt zur Entſcheidung gebrachten Rechtsſtreites möge auf ein anderes Beiſpiel, bei welchem ebenfalls der heilige Cyprian intervenirte, hingewieſen werden. Als nämlich Marcianus von Arles als Anhänger des Novatianus aufgetreten war, forderte jener den Papſt Stephan I. auf: er möge nach deſſen Abſetzung die Wahl ſeines Nachfolgers veranlaſſen[4]. Offenbar ſpricht ſich hierin ſo viel aus, daß, obgleich die bisherige Art der Beſetzung des Bisthums Arles keine Veränderung erleiden ſollte, doch die päpſtliche Auctorität auf ſie einzuwirken hatte. Aber auch alle jene andern Fälle darf man hieher zählen, wo abgeſetzte Biſchöfe ſich um Reſtitution an den Papſt wendeten, oder wo dieſer geradezu an die Stelle ſolcher, die irgendwie eine erhebliche Schuld auf ſich geladen hatten, Andre einſetzte, wie dieß Cornelius that, nachdem er eine Zeitlang vergebens auf die Bußfertigkeit zweier Biſchöfe gewartet, welche den Novatianus conſecrirt hatten[5]. Wenn

---

[3]) S. oben §. 215. S. 238.

[4]) *Cyprian.* Epist. 67. ad Steph. n. 2. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. int. Steph. Epist. 1. col. 213.): Quapropter te facere oportet plenissimas litteras ad Coepiscopos nostros in Galliis constitutos. — n. 3. Dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem a te litterae, quibus, abstento Marciano, alius in locum ejus substituatur. — Vgl. *de Simeonibus*, de Rom. Pontif. judic. potest. Tom. I. cap. 13. p. 412. sqq.

[5]) *Cornel.* Epist. ad Fabium Antioch. Ep. (bei *Coustant* l. c. col. 150.): Reliquis etiam episcopis successores ordinavimus, eosque in loca illorum misimus.

Papſt Julius I, der Kirche von Alexandrien den Vorwurf machte, daß ſie nicht an ihn geſchrieben [6], ſo bezog ſich dieß unſtreitig auch zugleich auf die Beſetzung des biſchöflichen Stuhles, und ſo wie er die Wahl des Gregorius [7] für ungiltig erklärte, ſo verwarf Damaſus I. die des Maximus Cynicus, den man zum Biſchof von Conſtantinopel erkoren. Er ordnete eine neue Wahl an [8] und beſtätigte den Nectarius, auf den dieſe fiel [9], als rechtmäßigen Biſchof. Auf eben dieſen Fall bezieht ſich ein merkwürdiger Ausſpruch Theodoſius des Großen, den Bonifacius I. der Nachwelt aufbewahrt hat. In einem Schreiben an Rufus von Theſſalonich berichtet er, daß der Kaiſer erklärt habe, wie die Wahl des Nectarius nicht rechtsbeſtändig ſei, bevor ſie nicht zur Kenntniß des Papſtes gelangt ſei; er habe deshalb eine Geſandtſchaft, beſtehend aus Biſchöfen und Hofbeamten, an Damaſus geſendet und um die übliche Ausfertigung der Formaten gebeten, damit auf dieſem Wege die biſchöfliche Würde des Gewählten Kraft erlange [10]. Man ſieht

---

[6]) S. oben §. 203. S. 39.

[7]) S. oben §. 215. S. 248.

[8]) *Damas.* Ep. 7. ad Achol. n. 3. (bei *Coustant* l. c. col. 537.).

[9]) Vergl. *Conc. Constant.* Epist. 14. ad Damas. (bei *Coustant* l. c. col. 567.).

[10]) *Bonif.* I. Epist. 15. ad Ruf. n. 6. col. 1043: Clementissimae recordationis princeps Theodosius Nectarii ordinationem propter ea, quia in nostra notione non esset, habere non existimans *firmitatem*, missis e latere suo aulicis cum

aus dieſem Beiſpiele, was von der Meinung zu halten ſei, daß die Synodiken [11], welche die Biſchöfe und vornehmlich die Patriarchen (— zu denen der Biſchof von Conſtantinopel damals noch nicht gezählt wurde —) bei ihrem Amtsantritte an den Papſt ſchrieben [12], keine weitere Bedeutung als die einer bloßen Anzeige gehabt hätten [13]. Die an dieſe ſich anſchließende Aufnahme des neuen Biſchofs in die Gemeinſchaft Roms trug immer zugleich eine Anerkennung und Beſtätigung in ſich, durch welche die biſchöfliche Würde des Gewählten erſt ihre volle Geltung erhielt [14]. Man vergegenwärtige ſich den nicht gerade ſelten vorkommenden Fall [15],

---

episcopis, formatam huic a sede Romana dirigi regulariter depoposcit, quae ejus sacerdotium *roboraret*.

[11]) S. §. 153. Bd. 3. S. 636.

[12]) Wegen der Synodika des Flavitas ſ. unten Note 32.

[13]) S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. cap. 8. n. 11. (Tom. V. p. 45.) cap. 19. n. 1. p. 99.; er geſteht indeſſen doch zu, daß durch die Vermittlung der den Patriarchen zu Theil werdenden Anerkennung Seitens des Papſtes auch die übrigen Biſchöfe dieſe mittelbar erhalten hätten.

[14]) Vergl. *Zaccaria*, Antifebbronio. P. II. cap. 4. §. 1. p. 60. §. 4. p. 65.

[15]) Wie es z. B. dem zu Antiochien erwählten Porphyrius erging, dem Innocenz I. die Anerkennung verſagte. S. *Pallad.* d. vita S. Chrysost. Dialog. cap. 16. p. 141: — quia ad Ecclesiam Romanam scripsit et responso dignus habitus non fuit. Wider ihn hatte das Presbyterium von Antiochien dem Papſte geſchrieben, wovon es bei *Pallad.* l. c. cap. 3. p. 28. heißt: deplorant Porphyrii ordinationem factam contra jus et fas. — Vergl. *Coustant* l. c. col. 1043. not. a.

daß der Papſt die Aufnahme in die Gemeinſchaft Roms verweigerte: konnte dann wohl der Gewählte ſich in der biſchöflichen Würde rechtmäßig behaupten?

Bis in die Zeit des Papſtes Damaſus reicht mindeſtens der apoſtoliſche Vicariat des Biſchofs von Theſſalonich zurück[16], ohne deſſen Zuſtimmung nach dem Ausſpruche des Papſtes Siricius kein Biſchof Illyriens ſein Amt antreten durfte[17]. Gleich ihrem ebengenannten Vorgänger[18] ſchärften auch Innocenz I.[19] und Zoſimus die Beobachtung der Canones in Betreff der Biſchofswahlen ein, und namentlich droht der letztere den gegen dieſe Regeln ordinirenden Biſchöfen mit der Abſetzung[20], wobei er ſich ausdrücklich auf die heiligen Väter und des apoſtoliſchen Stuhles Auctorität beruft[21]. Kraft dieſer billigte Bonifacius I. die Wahl

---

[16]) Vergl. Maaßen a. a. O. S. 128.

[17]) *Siric.* Epist. 4. ad Anys. n. 1. col. 643: ut nulla licentia esset sine consensu tuo in Illyrico episcopos ordinare praesumere. — Vergl. *Siric.* Epist. 5. ad episc. Afr. (ſ. oben §. 221. Note 19.).

[18]) *Siric.* Epist. 5. cit.

[19]) *Innoc.* I. Epist. 2. ad Victric. n. 3. col. 748.: ut extra conscientiam metropolitani episcopi nullus audeat ordinare (Can. *Extra.* 5. D. 64.).

[20]) *Zosim.* Epist. 9. ad Hesych. n. 1. col. 969. (Can. *Qui ecclesiasticis.* 3. D. 36.).

[21]) *Zosim.* Epist. cit. n. 2. col. 969.: Igitur si quid auctoritati tuae quod nos non opinamur aestimas defuisse, supplemus. Obsiste talibus ordinationibus, obsiste superbiae et arrogantiae venienti. Tecum faciunt praecepta patrum, tecum sedis apostolicae auctoritas.

des Perigenes von Patras zum Biſchof von Corinth [22], indem er ihn von den Canones, welche den Uebergang zu einem andern Bisthum nicht geſtatteten [23], dispenſirte; denn bis dahin hatte, bemerkt der Papſt, „zur Fülle der Beſtätigung ſeines Episcopates“ noch gefehlt, daß er die päpſtliche Zuſage nicht erhalten hatte [24]. — Cöleſtin I. beſtätigte den Maximianus [25], Leo der Große den Anatolius zum Biſchof von Conſtantinopel, welcher letztere unter des Papſtes „zuſtimmender Gunſt den Episcopat einer ſolchen Stadt erhielt [26]“. Eben dieſer Anatolius war es, welcher auf dem Concilium von Chalcedon, wo die von Leo dem Maximus von Antiochien ertheilte Confirmation von den päpſtlichen Legaten verkündet wurde [27],

---

[22]) Vergl. oben §. 211. S. 168.

[23]) S. unten §. 225.

[24]) *Bonif.* I. Epist. 5. ad Ruf. n. 4. col. 1023: Cui ad plenitudinem *confirmationis* episcopatus sui hoc solum residet. quod nostros in honore suo necdum suscepit affatus.

[25]) *Coelest.* I. Epist. 24. ad Maximian. col. 1206.

[26]) *Leon. M.* Epist. 104. cap. 4. ad Marcian. Aug. (Opp. Tom. I. col. 1150.): Satis sit praedicto quod vestrae pietatis auxilio et mei favoris assensu episcopatum tantae urbis obtinuit. — Vergl. *Zaccaria* l. c. §. 2. p. 61.

[27]) *Conc. Chalc.* ann. 451. Act. 10. i. f. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 544.): Paschasinus et Lucentius reverentissimi episcopi et Bonifacius presbyter, vicarii sedis Apostolicae, per Paschasinum reverentissimum dixerunt: Sanctus et beatissimus Papa, qui episcopatum sancti ac venerabilis Maximi Antiochenae ecclesiae *confirmavit*, justo satis judicio ejus meritum approbare videtur. — Ueber die von demſelben

darnach ſtrebte, als Biſchof der kaiſerlichen Hauptſtadt den Patriarchen beigezählt zu werden; aber auch er mußte es anerkennen und eingeſtehen, daß ſelbſt die vom Concilium ihm gemachten Zugeſtändniſſe nur durch des Papſtes Beſtätigung ihre volle Kraft und Geltung erhalten könnten[28].

Auch der Briefwechſel der ſpäteren Päpſte des fünften Jahrhunderts mit den Biſchöfen von Conſtantinopel und das Zerwürfniß ſelbſt, welches der Uebermuth der letzteren mit dem heiligen Stuhle hervorrief, bietet ſo manches nicht unwichtige Beiſpiel für den in jener Zeit auf die Beſetzung der Bisthümer geübten Einfluß der Nachfolger Petri. So zeigte Simplicius dem Acacius an, daß er Calendio als Patriarchen von Antiochien beſtätigt[29] und daß er Gleiches zu Gunſten des Johannes Talaja gewollt, dem, für Alexandrien gewählt, weiter nichts gefehlt habe, als „die erwünſchte Feſtigkeit durch die Ertheilung der päpſtlichen Zuſtimmung zu erhalten"; doch habe er, deſſen Unwürdigkeit erkennend, „den Fuß zurückgezogen und den Ausſpruch ſeiner Confirmation widerrufen"[30].

Papſte dem Proterius von Alexandrien ertheilte Beſtätigung ſ. *Zaccaria* l. c. §. 2. p. 62.

[28]) *Anatol.* Epist. ad Leon. (int. *Leon. M.* Epist. 132. n. 4. col. 1263.): cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae beatitudinis fuerit reservata.

[29]) *Simplic.* Epist. ad Acac. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 991).

[30]) *Simplic.* Epist. ad Acac. col. 992.: Nihil omnino restare videbatur, nisi ut — apostolicae quoque moderationis assensu

Aber auch Acacius ſelbſt, der das Henotikon des Kaiſers Zeno ſammt dem von der Kirche als Monophyſiten bereits verurtheilten Petrus Mongus unterſchrieben hatte und in ſeinem Uebermuthe gegen Rom ſich erhob, mußte den Zorn des Oberhauptes der Kirche erfahren. Er wurde ſeines Stuhles entſetzt [31], und da bald darauf ſein Tod erfolgte, gab man ihm einen Nachfolger in der Perſon des Flavitas. Dieſer wollte, freilich zum Deckmantel für ſeine unlautere Geſinnung, ohne des Papſtes Zuſtimmung nicht inthroniſirt werden [32], und Papſt Felix III., welcher es lobend anerkennt, daß jener den Urſprung ſeines Episcopates von Petrus herleite, that bei dieſer Gelegenheit den allgemeinen Ausſpruch: „daß durch den apoſtoliſchen Stuhl aller Biſchöfe Würde befeſtigt werde [33]," oder wie er es in einem

votivam sumeret *firmitatem*. — Illico retraxi pedem et meam revocavi super ejus *confirmatione* sententiam.

[31]) *Felic.* III. Epist. ad Acac. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 831.).

[32]) *Liberat.* Breviar. cap. 18. (bei *Labbé*, Concil. Tom. VI. col. 440.): non consensit sine Romano Episcopo inthronizari, sed transmisit, Synodicam Papae Romano Felici.

[33]) *Felic.* III. Epist. ad Flavit. (bei *Sirmond*, Opp. Tom. I. col. 776.): Multa sunt, quae nobis praebeant de tuae dilectionis ordinatione laetitiam. — Postremo, quod omnia propemodum, quae tui sequuntur honoris exordium, tam benevolentiam nobis clementia principalis ostendunt, quam tuae produnt speciem voluntatis. Dum scilicet ad Apostolicam sedem regulariter destinatur, per quam largiente Christo omnium solidatur dignitas sacerdotum.

Briefe an Zeno ausdrückt: „daß Jeder, der zum Episcopate gelange, von dorther begehre, geſtützt zu werden, von wo nach Chriſti Wunſch die Fülle der Gnade aller Biſchöfe herabfließe“ [34]. Da Euphemius, des Flavitas Nachfolger, weder deſſen noch des Acacius Namen in den Diptychen auslöſchen wollte, ſo erkannte Felix ihn nicht als Biſchof an und warnte vor deſſen Gemeinſchaft, da weder ſeine Würde vom Papſte genehmigt, noch ſeine Rechtgläubigkeit und Geſinnung erwieſen ſei [35]. Aus dieſer Stellung, in welcher die Biſchöfe von Conſtantinopel ſich zu Rom befanden, iſt erſichtlich, daß Gelaſius I., als er in ſeinem Briefe an die Biſchöfe Dardaniens die Sache des Acacius entwickelt, mit Recht ſagen konnte: „warum beeilte er ſich nicht, nach Rom zu berichten, da er doch wußte, daß von hier aus ihm die Obhut über jene Gegenden delegirt war“ [36].

Gelaſius gehört zu denjenigen Päpſten, deren Worte ſich durch eine beſondere Kraft und Entſchiedenheit aus-

---

[34]) *Felic.* III. Epist. ad Zenon. (bei *Sirmond* l. c. p. 773.): — optat inde fulciri, unde Christo cupiente profluit cunctorum gratia plena Pontificum.

[35]) *Felic.* III. Epist. ad Thalass. Archim. CP. (bei *Sirmond* l. c. col. 780.): cum videas adhuc res in dubio constitutas et apud nos de illic creato Pontifice omnia haberi prorsus incerta. Neque posset cum eo sociari communio, cujus adhuc a nobis nec honor probatur susceptus, nec fides atque intentio comprobata.

[36]) *Gelas.* Epist. 7. ad Episc. Dard. (bei *Hardouin.* Concil. Tom. II. col. 914.).

zeichnen, und ſo möge dem letzten in der Reihe dieſer vorzugsweiſe auf den Orient bezüglichen Zeugniſſe ein Ausſpruch von ihm vorangehen. Nachdem er in ſeinem Tractate von dem Stuhle Petri mit Rückblick auf die Vergangenheit geſagt, daß durch ihn „aller Biſchöfe Würde ſtets beſtätigt und bekräftigt worden iſt“ [37], fährt er fort [38]: „Eben darum haben unſre Vorfahren, jene ehrwürdigen Lehrer der Kirchen, jene ſtrahlenden Lichter des chriſtlichen Volkes, welche durch die Verdienſte ihrer Tugenden bis zu den ruhmvollen Palmen des Bekenntniſſes und den glanzvollen Kronen des Märtyrerthums emporgehoben worden ſind, — eben darum haben ſie an jenen Stuhl, auf welchem Petrus der Apoſtelfürſt ſaß, den Beginn ihres Episcopates, voll von der Liebe Chriſti, zur Kunde gelangen laſſen, indem ſie von dorther für die Feſtigkeit ihrer Stellung die ſtärkſte Stütze der Bekräftigung begehrten.“ Dieſe Geſinnung, wie ſie in den Biſchöfen des chriſtlichen Alterthums lebte, dieſe Liebe zu Chriſtus und zu ſeinem Statthalter auf Erden, hatte das ganze Gebäude der Kirche gekräftigt; ſie zogen weder das Einſetzungs-, noch das Ordinations- und Confirmationsrecht des

---

[37]) *Gelas.* Tractat. (bei *Hardouin* l. c. col. 919.): per quam omnium sacerdotum dignitas *semper est roborata atque firmata.*

[38]) *Gelas.* Tractat. l. c. col. 920: Qua ratione — majores nostri — ad illam sedem, quam princeps apostolorum sederat Petrus, sui sacerdotii sumpta principia repleti Christi charitate mittebant, suae inde Soliditatis gravissima firmitatis roboramenta poscentes.

Papſtes in Zweifel, obſchon in ihrer Zeit niemals das geſchah, was ſeit Petrus unter den Biſchöfen Roms zuerſt Agapetus that, welcher unmittelbar in der Perſon des Mennas dem Orient einen Biſchof gab[39]. Wenn die Päpſte von ihrem Rechte nur ſelten Gebrauch machten, ſo geſchah dieſes nicht, weil daſſelbe zweifelhaft war, ſondern aus einer weiſen Mäßigung[40], die ſie überall ſo lange walten ließen, als ſie nicht durch den Drang der Umſtände zu einem unmittelbaren Einſchreiten ſich genöthigt ſahen. In dieſer Lage befand ſich Papſt Martin I., der, um dem immer weiterſchreitenden Monotheismus entgegenzutreten, kraft der Auctorität des heiligen Petrus den Biſchof Johann von Philadelphia im Jahre 649 mit der Vollmacht ausrüſtete, in dem Umfange der Patriarchate von Antiochien und Jeruſalem rechtgläubige Biſchöfe einzuſetzen[41].

---

[39]) Vergl. oben §. 219. S. 315.

[40]) Dieß erkennt ſelbſt *Roussel*, Hist. pontif. jurisd. Lib. II. n. 12, an. Er ſagt: Haec mihi comperta ex veteribus exemplis ad adstruendam Pontificis Romani praerogativam in confirmandis Patriarchis orientalibus, quae sane satis indicant principatum ejus in omnes Ecclesias. Quod si non saepius ant absolutius eam praerogativam exercuit, tribuendum est illius modestiae, qui non putavit summa sua potestate utendum, nisi ubi necessitas exigeret. — S. *Zaccaria* l. c. §. 4. p. 65. — Vergl. auch deſſelben Antifebr. vind. P. III. Diss. 8. cap. 2. p. 381. sqq., wo auf die verſchiedenen Einwendungen des Febronius geantwortet wird.

[41]) *Martin.* I. Ep. 5. ad Joann. Ep. Philad. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 639.).

Wenn nach dieſen mannichfachen Zeugniſſen der große Einfluß des Papſtes auf die Beſetzung der orientaliſchen Bisthümer nicht in Zweifel gezogen werden kann, ſo bedarf es eigentlich kaum einer weiteren Ausführung, daß ihm im Occident mindeſtens die nämlichen Gerechtſame zugeſtanden haben müſſen[42]. Indeſſen was hat die febronianiſtiſche Kritik nicht Alles bezweifelt?! Es möge daher auch hier noch das eine oder andere Beiſpiel hervorgehoben, zuvor aber die Bemerkung gemacht werden, daß es im Occidente bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts — wenn man Afrika ausnimmt — gar keine Metropoliten gab[43], und ſomit der Nachfolger Petri, von welchem im geſammten Abendlande die Errichtung der Bisthümer ausgegangen war[44], in jenen älteren Zeiten ohne jenes vermittelnde Organ ſeinen Einfluß auf die Beſetzung ausübte. Nachdem aber einzelne Biſchöfe die Metropolitanwürde, was in Italien zunächſt denen von Mailand und Aquileja zu Theil wurde, erhalten hatten, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß ſie vom Papſte ordinirt wurden und nicht befugt waren, ohne deſſen Zuſtimmung ihre Suffraganen einzuſetzen. Ein Zeugniß dafür liegt auch in dem Briefe, welchen Inno-

---

[42]) Dieß erkennt auch *Thomassin* l. c. cap. 19. n. 6. p. 101. an.

[43]) Vergl. *Bacchini*, d. eccles. hierarch. origin. p. 262. sq. p. 313. sq. — *Ballerini*, Observ. in Quesnel. Diss. 5. P. 2. cap. 2. (*Leon. M.* Opp. Tom. II. col. 1029. sq.) — *Zaccaria*, Antifebbronio. §. 6. p. 67. — S. auch Maaßen a. a. O. S. 121.

[44]) S. oben §. 219. S. 321.

cenz I. an den Patriarchen Alexander von Antiochien schrieb[45], worin er ihm gerade in dieser Weise die Bedeutung der Patriarchenwürde darstellt; es wäre daher kaum denkbar, daß der Papst in seinem eigenen Patriarchate diese Gerechtsame nicht sollte geübt haben. Da indessen die Reise von Mailand und mehr noch die von Aquileja nach Rom weit und mit manchen Beschwerden verbunden war, so stellte sich der Gebrauch fest, daß jene beiden Metropoliten sich gegenseitig consecrirten, eine Gewohnheit, welche schon Papst Pelagius I. als eine alte bezeichnete[46]. Dagegen blieb es Sitte, daß der ebenfalls zum Metropoliten emporgestiegene Bischof von Ravenna regelmäßig nach Rom kam, um daselbst die Ordination zu erhalten. Nachdem dieser Gebrauch durch den schismatischen Bischof Maurus um's Jahr 666 eine Unterbrechung erlitten hatte, kehrten seine Nachfolger Reparatus und Theodorus wiederum zu der alten Gewohnheit zurück[47]. Dagegen traf Gregor der Große bei der Bekehrung Englands und der Errichtung der beiden Erzbisthümer

---

[45]) S. oben §. 221. Note 12.

[46]) *Pelag.* I. Epist. ad Joann. Patric. (bei *Mansi*, Concil. Tom. IX. col. 730.; findet sich auch in Can. *Pudenda.* 33. C. 24. Q. I. v. *Nempe is mos.*).

[47]) *Anastas. Biblioth.* Vita Leon. II. Hujus temporibus percurrente divali jussione piissimi principis restituta est Ecclesia Ravennae sub ordinatione sedis apostolicae; ut defuncto archiepiscopo, qui electus fuerit, secundum antiquam consuetudinem Romam veniat ordinandus. — Vergl. das Nähere hierüber bei *Zaccaria* l. c. §. 8. p. 69.

Canterbury und York[48] gleich von vornherein die Beſtimmung, daß die Metropoliten von den zur Synode verſammelten Biſchöfen ordinirt werden ſollten; auch hier lag das Motiv, worauf Honorius I. in einem Schreiben an den gleichnamigen Erzbiſchof von Canterbury hinweiſt, in der weiten Entfernung von Rom[49].

Nimmt man zu dieſen von den Päpſten getroffenen Anordnungen hinzu, daß nach dem Ausſpruche des Siricius in Afrika kein Biſchof ohne Mitwiſſen des apoſtoliſchen Stuhles, oder, was auf Eines herauskommt, des Primas geweiht werden ſolle[50], und daß dem apoſtoliſchen Vicar für Illyrien der ausdrückliche Auftrag wurde, die Conſecration aller Metropoliten vorzunehmen[51], ſo erübrigt von dem abendländiſchen Patriarchate nur noch Gallien und Spanien. Einen apoſtoliſchen Vicar findet man dort in dem Biſchof von Arles[52]; daß ſeine Vollmachten ſehr weit reichten, daß er namentlich die Befugniß hatte, die Erzbiſchöfe Galliens zum Concilium zu berufen, iſt eine bekannte Sache[53]; auch hatte er das Recht, in mindeſtens vier

---

[48]) S. oben §. 64. Bd. 2. S. 9.

[49]) S. *Beda*, Hist. eccles. Anglor. Lib. II. cap. 18.

[50]) S. oben §. 121. Note 19.

[51]) S. oben 375.

[52]) S. unten Kap. 2.

[53]) Die zur Metropole Arles gehörigen Biſchöfe bezeugen in einem Briefe an Papſt Leo den Großen (int. *Leon. M.* Epist. 65. cap. 3.: Opp. Tom. I. col. 996) von dem apoſtoliſchen Vicar:

Provinzen die Ordinationen der Erzbischöfe vorzunehmen; da er nach den canonischen Satzungen in jener Eigenschaft ganz Gallien leitete, so möchte darin jedenfalls ein Recht der Prüfung der Rechtmäßigkeit aller Bischofswahlen zu suchen seyn. Doch es mag seyn, daß die eigenthümliche Stellung, in welcher sich Illyrien, als politisch zum Oriente gehörig, die Veranlassung war, daß hier dem apostolischen Vicar größere Vollmachten gegeben werden mußten [54], als jenem in Gallien, und daß daher in diesem Lande wie in Spanien der Papst die Ordinationen größtentheils den zur Synode versammelten Bischöfen überließ [55].; dennoch hat sich das Oberhaupt der Kirche doch sehr viel darum gekümmert, daß auch hier wie dort die Besetzung der Bisthümer durchaus den Canones gemäß vor sich ging. Zum Beweise dafür dienen die vielen Decretalen, welche gerade mit Beziehung darauf die Päpste Innocenz I., Zosimus und Cöleſtin I. theils nach Gallien, theils nach Spanien gesendet haben [56].

Es darf hierbei zugleich noch ein anderer Umstand in Anschlag gebracht werden, der Gebrauch nämlich, daß alle Erzbischöfe allmählig von Rom das Pallium

---

cui id etiam honoris dignitatisque collatum est, ut non tantum has provincias potestate propria gubernaret, verum etiam omnes Gallias sibi apostolicae sedis vice mandata, sub omni ecclesiastica regula contineret.

[54]) Vergl *Zaccaria* l. c. §. 11. p. 73.

[55]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 19. n. 9. sq. p. 103. n. 13. p. 105.

[56]) S. oben §. 152. Bd. 3. S. 618. u. ff.

erbaten [57] und in der Ertheilung desselben zugleich ihre Anerkennung lag [58]. In dieser Hinsicht ist vornehmlich eine Stelle in jener Antwort wichtig, welche Papst Nicolaus I. auf die Fragen der Bulgaren gab; sie faßt in wenige Worte diejenigen Prinzipien zusammen, welche als die leitenden für diese ganze Materie betrachtet werden dürfen. „Ihr fraget", läßt sich Nicolaus vernehmen [59], „von wem der Patriarch zu ordiniren sei. Wisset daher, daß an einem Orte, wo bisher noch niemals ein Patriarch oder Erzbischof eingesetzt war, er von dem Höheren zu bestellen ist, weil nach dem Ausspruche des Apostels das Mindere von dem Höheren gesegnet wird. Nachmals hingegen, wenn er die Erlaubniß dazu und das Pallium erhalten hat, ordinirt er selbst sich die Bischöfe, welche seinen Nachfolger zu ordiniren vermögen. Ihr aber, die Ihr für Euch einen Patriarchen, Erzbischof oder Bischof ordinirt zu sehen wünscht, könnet von Niemand passender verlangen, daß er ihn weihe, als von dem Bischofe des Stuhles des heiligen Petrus, von welchem sowohl der Episcopat, als auch der Apostolat seinen Anfang genommen hat. Hierbei ist nun die Ordnung zu beobachten, daß nämlich jetzt Euch ein Bischof von dem Vorstande des apostolischen Stuhles geweiht werde, welcher, wenn unter ihm das Volk Christi anwächst,

---

[57]) S. unten §. 232.

[58]) S. *Zaccaria* l. c. §. 15. p. 79.

[59]) *Nicol.* I. P. Responsa ad Consult. Bulgar. cap. 73. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 377.).

die Privilegien des Archiepiscopates von uns erhalten ſoll und ſich ſodann die Biſchöfe beſtelle, welche nach ſeinem Tode ihm den Nachfolger wählen; wegen der Länge der Reiſe ſoll jedoch der Erwählte nicht hieher zur Conſecration kommen, ſondern ihn ſollen die von dem verſtorbenen Erzbiſchofe conſecrirten Biſchöfe in ihrer Verſammlung beſtellen; natürlich ſoll er jedoch ſo lange nicht den Thron einnehmen und mit Ausſchluß des Leibes Chriſti keine Conſecration vornehmen, bevor er nicht von dem Römiſchen Stuhle das Pallium empfangen hat, gleichwie alle Erzbiſchöfe Galliens, Germaniens und anderer Länder es zu thun pflegen."

Zum Schluſſe möge noch auf einen Ausſpruch Ivo's von Chartres um ſo mehr hingewieſen werden, als man nicht ſelten auch dieſen gelehrten Biſchof, ihn mißverſtehend, als einen Zeugen gegen die Primatialrechte des Papſtes gewaltſam in die Schranken zieht. Ihn hatte Papſt Urban II. zum Biſchof ordinirt, was von Richerius, dem Erzbiſchof von Sens, auf eine ſpöttiſche Weiſe bekrittelt worden war. Nachdem ihm Ivo dieſe Ungebühr verwieſen, erklärt er geradezu[60]: „Der Römiſchen Kirche kommt es vor allen und ganz allgemein zu, ſowohl die Conſecration der Metropoliten, als auch der übrigen Biſchöfe zu beſtätigen oder zu verwerfen, Eure Verordnungen und richterlichen Urtheile abzuſtellen, die ihrigen aber unverbrüchlich feſtzu-

[60]) *Ivon. Carnot.* Epist. 8. ad Richer. Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 43. n. 3. p. 288. — *Zaccaria*, Antifebron. vindic. P. III. Diss. 8. cap. 2. p. 397.

halten und deren Abſtellung oder Abänderung keinem Niederen zu geſtatten.“

§. 223.

γ. Die päpſtlichen Reſervationen der Cathedralkirchen, insbeſondere durch die zweite Kanzleiregel.

Die Geſchichte der Kirche zeigt, wie von den älteſten Zeiten her der Grundſatz feſtſtand, daß jeder Biſchof entweder unmittelbar oder mittelbar von dem Nachfolger Petri eingeſetzt, ordinirt oder beſtätigt ſeyn mußte, um für einen rechtmäßigen Hirten ſeiner Gemeinde gelten zu können. Wenn alſo die heutige Praxis darin beſteht, daß jeder Biſchof nur von dem Zeitpunkte an für rechtmäßig angeſehen werden darf, ſobald ihm, falls das Oberhaupt der Kirche nicht ſelbſt ihn ernennt[1], die ausdrückliche päpſtliche Confirmation zu Theil geworden iſt[2], ſo liegt keinerlei Entfernung von dem Prinzip darin, welches, wenn auch unter der Verän-

---

[1]) *Rigantt*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. II. §. 1. n. 5. (Tom. I. p. 176.).

[2]) Allerdings kommen in ſo fern Ausnahmen vor, als in den von Rom entfernteren Bisthümern die Confirmation nicht abgewartet zu werden braucht und die Adminiſtration der Diöceſe von dem deſignirten Biſchof übernommen werden darf. Vergl. Cap. *Quod sicut.* 28. pr. X. d. elect. (I. 6.; p. d.): cum id, sicut nosti, de metropolitanis Angliae, Franciae, Alemanniae et aliarum provinciarum remotarum, qui concorditer sunt electi, Romana ecclesia patiatur, ecclesiarum utilitate pensata, quia, si tanto tempore, quousque posset electis confirmationem cum pallio a sede apostolica obtinere, regalia non reciperet, ecclesia,

derlichkeit der äußeren Erſcheinung, ſtets daſſelbe geweſen iſt[3]. Gerade hierin iſt die göttliche Vorſehung anzuſtaunen, welche eine beſtändige und unwandelbare Schönheit in aller Veränderung zu bewahren weiß[4]. Nur zu oft wird dieß verkannt, da viele ihr Geſchichtsſtudium in der Weiſe betreiben[5], als beruhe der Primat entweder ganz und gar oder doch in Betreff ſo mancher zu demſelben gehöriger Rechte auf menſchlicher Einrichtung; dieſe finden in der Veränderung der Disciplin und insbeſondere gerade bei dieſer Materie von der Beſetzung der Bisthümer Nichts weiter, als die von den Päpſten ſelbſt gebauten Stufen, auf welchen ſie allmählig zu ihrer Macht emporgeſtiegen ſind; unter dem Eindrucke der hiſtoriſchen Veränderungen vergeſſen Jene, daß das Recht, die Veränderungen der Disciplin vorzuſchreiben, unveränderlich iſt[6], und gerade dieſes Recht wird durch die Kraft der hiſtoriſchen Wahrheit auf's Unwiderleglichſte unterſtützt. Als ein in dieſer Hinſicht höchſt merkwürdiges Zeugniß für die überwältigende Kraft der hiſtoriſchen Wahrheit mögen hier einige Worte des gelehrten Thomaſſin ihre Stelle finden;

---

quae interim administratore careret, non modicum incurreret detrimentum. — Cap. *Nihil est.* 44. *Ceterum.* 2. eod. Wegen der beſondern Privilegien des Erzbiſchofs von Salzburg ſ. unten Kap. 3.

[3]) Vgl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. cap. 7. n. 92. p. 188.

[4]) Vgl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. cap. 30. n. 1. (Tom. V. p. 168.).

[5]) Vergl. *Kenrick*, The Primacy of the Apostolic See vindicated. p. 190.

[6]) *Gerdil*, d. sacr. regim. et pont. prim. jure (Opp. Tom. XI. p. 284.).

dem es bei dieser Gelegenheit wie öfters ergeht[7], daß er durch seine wissenschaftlichen Erörterungen zuerst es zweifelhaft macht, ob die neuere Disciplin der Kirche auf gleichem Prinzip mit der älteren beruhe, dennoch aber durch die Gewalt der Wahrheit überwunden, sich zu offenem Bekenntniß derselben genöthigt sieht. „Bemerke abermals," sagt er[8], „wie es durch diesen Lauf der Dinge geschehen ist, daß die Bäche sich gleichsam wieder zu ihrer Quelle zurückgewendet haben, und wie die Rechte und Privilegien der einzelnen Kirchen zu den Mutterkirchen zurückflossen, von wo sie ihren Ausgang genommen hatten. Denn jene drei ältesten Patriarchalkirchen haben gleichsam aus ihrem Schooße die reinsten Quellen der christlichen Religion über den ganzen Erdkreis hinausströmen lassen und die Strahlen der bischöflichen Auctorität über die übrigen Städte der Provinzen ausgebreitet. Den ursprünglichen Quell des Glaubens und des Episcopates haben aber die Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Rom hervorsprudeln lassen. Von daher ist ausgeflossen, dahin ist zurückgeflossen die Metropolitangewalt, welche über die Bischöfe emporragt und ihnen auf und außer den Concilien vorsteht. Denn nirgends von wo anders her kann eine Gewalt, welche über den Bischöfen, den von Christus bestellten Hirten, steht, herrühren, als aus der Theil-

---

[7]) S. oben §. 220. Note 13. Eben darin unterscheiden sich wesentlich van Espen und Thomassin, dessen Gelehrsamkeit sich jener zwar zu nutze, dessen Wahrheitsliebe er sich aber nicht zu eigen gemacht hat.

[8]) *Thomassin* l. c. cap. 61. n. 19. p. 430.

nahme oder Nachahmung derjenigen Gewalt, mit welcher Chriſtus ſelbſt Petrus allein den Apoſteln und allen Nachfolgern der Apoſtel vorgeſtellt hat. Wenn alſo von den Metropoliten und Provinzialconcilien die Dinge nach Rom gebracht wurden, die ſie ſelbſt nicht zu entwirren vermochten, dann kehrte die Gewalt wieder zu dem Quell ihres Urſprunges zurück, von wo ſie ehedem ausgefloſſen war."

Es haben nun im Laufe der Zeit eine Menge verſchiedener Urſachen dahin zuſammengewirkt, daß die Päpſte ſich allmählig immer häufiger die Beſetzung der Cathedralkirchen, ſo wie der exemten Prälaturen[9] vorbehielten. Zunächſt trug dazu der Umſtand bei, daß die Metropoliten nicht jene tauglichen Organe für die Vermittelung des Primates mit dem übrigen Episcopate blieben, die ſie ihrer Beſtimmung nach ſeyn ſollten und in früherer Zeit geweſen waren; oft waren es gerade ſie, welche aus ganz nichtigen Gründen einem Gewählten die Confirmation verſagten und dadurch zu einem unmittelbaren Eingreifen des Papſtes, eben desjenigen, von welchem ihre Vollmacht zur Confirmation herrührte, die Veranlaſſung gaben[10]. Man bezeichnet derartige Fälle gewöhnlich in der Weiſe, daß der Papſt in ihnen jure devolutionis einſchreite; gegen den Ausdruck „Devolution" iſt hier an ſich Nichts einzuwen-

---

[9]) Vergl. *Riganti* l. c. Reg. II. §. 2. n. 19. p. 198. — S. auch *Petra*, Comm. ad Const. Apost. 2. *Eugen.* III. sect. un. n. 54. (Tom. I. p. 548).

[10]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 30. n. 7. p. 168. cap. 33. n. 5. p. 179. cap. 42. n. 1. p. 281.

den [11], dennoch kann er leicht dazu beitragen, den richtigen Gesichtspunkt zu verschieben. Versteht man ihn in der Weise, daß der ursprüngliche Inhaber des Rechtes ein Andrer als der Papst ist und nur durch seine Nachlässigkeit oder sein Mißverhalten dem Oberhaupte der Kirche gleichsam die Möglichkeit eröffnet, auch einmal ein solches Einsetzungs- oder Bestätigungsrecht zu bekommen und auszuüben, so ist dieß falsch [12]. Eine solche Devolution hat einen richtigen Sinn nur dann, wenn man sie als eine Rückkehr zu dem eigentlichen und ursprünglichen Rechte des Papstes versteht [13]. Eben deshalb wird auch jene Kanzleiregel, welche die Reservation der Patriarchal-, Metropolitan- und bischöflichen Kirchen ausspricht, mit Fug als eine non odiosa bezeichnet, da sie nur eine Rückkehr zum gemeinen Rechte in sich schließt [14].

Mit jenem Verfalle der Metropolitangewalt ging auch die Abnahme der Provinzialconcilien natürlich des-

---

[11]) Auch Papst Nicolaus III. gebraucht ihn in Cap. *Cupientes.* 16. d. elect. in 6to. (I. 6.).

[12]) Vergl. *Roscovány*, de Primatu Rom. Pontif. p. 187. not. 430. p. 220. i. f.

[13]) Die Devolution an den Erzbischof (Cap. *Ne pro defectu.* 41. X. d. elect. I. 6. Cap. *Dilectus.* 12. X. d. concess. praeb. III. 8.) beruht auf dem nämlichen Prinzip, da die Erzbischöfe hier nur als Organe des Primates erscheinen.

[14]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Nullus.* X. d. elect. (I. 6.) n. 2. — *Riganti* l. c. §. 1. n. 4. p. 176. Die Regel selbst s. unten Note 46.

halb Hand in Hand [15], weil der unmittelbare Einheitspunkt der einzelnen Provinz an Kraft verloren hatte. Nur sehr mit Unrecht würde man den Päpsten den Vorwurf machen, daß sie etwa nunmehr mit Willkühr in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen hätten, im Gegentheile, sie haben so lange es ging noch immer die Metropoliten in der Ausübung der ihnen zu Theil gewordenen historischen Rechte unterstützt [16]; Beweis dafür sind die authentischen Decretalensammlungen, in welchen noch immer jene Befugnisse der Metropoliten vorausgesetzt werden. Ihnen lag, nach den Aussprüchen Innocenz' III., es ob, in Betreff der Wahlen ihre Suffraganen, sowohl die Acten als auch die Eigenschaften der Gewählten einer Prüfung zu unterziehen und je nachdem diese ausfiel, zu bestätigen oder zu verwerfen [17]. Eben so delegirte er an sie, als an die Organe des Primates, die Besetzung der bischöflichen Stühle, wenn die Capitel ihre Pflichten verabsäumt hatten [18], und obschon Bonifacius VIII. hierin Beschränkungen eintreten ließ, so hob er doch das Recht nicht ganz auf [19]. Die Päpste befanden sich aber nur zu oft in der Lage derjenigen Gewalt, welche von Gott dazu ausersehen war, gemeinschaftlich mit der geistlichen die

---

[15]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 43. n. 6. p. 291.

[16]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 31. n. 4. p. 175.

[17]) Cap. *Innotuit.* 20. Cap. Cum *dilectus.* 32. Cap. *Nihil est.* (*Conc. Later.* IV. ann. 1215. cap. 26.)

[18]) Cap. *Ne pro defectu.* cit.

[19]) Cap. *Quanquam.* 18. X. d. elect. (I. 6.).

Welt zu regieren, entgegentreten zu müssen, weil sie sich die maßlosesten Eingriffe in die Besetzung der Bisthümer und Abteien erlaubte. So sah sich die Kirche zu mehreren Malen gerade wegen dieses Verhältnisses in die schwersten Kämpfe mit der weltlichen Gewalt verwickelt, und nicht blos in dem Investiturstreite, sondern auch späterhin drohte die Besetzung der Bisthümer und Abteien ganz in die Hände der Könige zu kommen. Es ist bekannt, wie Friedrich II. in dieser Beziehung in Sicilien verfuhr [20], und nach diesem und vielen andern Vorgängen darf man sich nicht wundern, wenn König Edward III. von England es als ein Prinzip aufstellte: die Vergebung der Episcopate sei ein der Krone angebornes und inhärirendes Recht [21].

Man muß ferner berücksichtigen, daß, wo die Capitel das Wahlrecht hatten, gerade bei Ausübung dieses Rechtes die gröbsten Mißbräuche vorkamen [22]. Nicht nur boten sie gar oft die Veranlassung zu den für die Ordnung der Kirche gefahrvollsten Streitigkeiten [23], ja bisweilen zu blutigen Kämpfen, sondern sie hatten auch nur zu häufig den Erfolg, daß die weltliche Gewalt sich in sie einmischte und gerade die Un-

---

[20]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 37. n. 2. p. 232. — Höfler, Friedrich II. S. 39. u. f. —

[21]) S. *Thomassin* l. c. cap. 34. n. 12. p. 215. sqq.

[22]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 30. n. 2. 3. p. 168. cap. 33. n. 5. p. 195. cap. 40. n. 6. p. 263. — *Riganti* l. c. §. 2. n. 40. p. 200.

[23]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 31 n. 8. n. 9. p. 179.

tauglichsten auf die bischöflichen Stühle erhoben wurden, geschweige dessen, daß das alte Uebel der Simonie stets von Neuem dabei auftauchte. Aber jenes Wahlrecht der Capitel war, wie deren Jurisdiction überhaupt [24], nicht ein denselben ursprünglich eignes, sondern beruhte auf menschlichem Rechte, und es verstand sich von selbst, daß wenn die dazu Berechtigten zum offenbaren Schaden der Kirche ihre Pflichten vernachlässigten, der Primat kraft seiner obersten göttlichen Gewalt heilend einschreiten mußte.

Ein Mittel, welches sich zu diesem Zwecke für alle jene Verhältnisse darbot, war zunächst die Confirmation, welche unter den obwaltenden Umständen dem Papste wie von selbst immer häufiger zufallen mußte. Schon Innocenz III. hatte auf dem vierten Lateranensischen Concilium einige nähere Bestimmungen hierüber getroffen. Indem er nämlich zuvörderst demjenigen, welcher ein ihm zustehendes Confirmationsrecht pflichtwidrig ausübt, mit strengen Strafen bedroht, fordert er, daß Alle, welche von dem heiligen Stuhle unmittelbar die Confirmation zu erholen hätten, sich zu diesem Behufe entweder selbst in Rom einstellen, oder doch geeignete Personen dorthin senden sollten, damit hier eine sorgfältige Untersuchung über die Wahl und den Gewählten angestellt werden könne. Vor wirklich erhaltener Confirmation sollte keiner die Administration seiner Diöcese antreten, nur wurde zu Gunsten der

---

[24]) Vergl. oben §. 77. Bd. 2. S. 142.

[25]) Cap. *Nihil est.* §. *Ceterum.* 2. de elect. Vergl. Note 2.

außeritaliſchen Biſchöfe wegen der weiten Entfernung für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß die auf ſie gefallene Wahl eine einmüthige geweſen war. — Hieran reihte ſich eine Verordnung Gregor's X. auf dem zweiten Concilium zu Lyon[26] (1275), welches einem zu langen Aufſchube jenes Nachſuchens um die Confirmation durch die Vorſchrift begegnen wollte, daß der Gewählte binnen eines Monats ſich über die Annahme der Wahl ausſprechen und dann binnen drei Monaten ſich um jene Wohlthat[27] bewerben müſſe. Nicolaus III. traf hieran in ſeiner Conſtitution *Cupientes* vom Jahre 1279 noch die Aenderung, daß er den Gewählten auferlegte, innerhalb eines Monats, nachdem ſie die Wahl angenommen hatten, die Reiſe nach Rom anzutreten, für welche dann nach Verſchiedenheit der Entfernungen die geeignete Friſt berechnet und dann nach Ablauf derſelben binnen zwanzig Tagen das Anſuchen um die Confirmation geſtellt werden ſollte. Dieſe Bulle bezeichnet Dominicus a S. Geminiano in der Summa als ſehr nützlich für die Zeit, ehe noch die Päpſte ſich die Beſetzung der Cathedralkirchen reſervirt gehabt hätten[28]. Allein das päpſtliche Confirmations-

---

[26]) Cap. *Quam sit.* 6. d. elect. in 6to. (I. 6.).

[27]) Cap. *Dilectus.* 12. X. d. cum praeb. (III. 8. p. d.): beneficium confirmationis. — Cap. *Nihil est.* cit. pr. munus confirmationis.

[28]) Cap. 16. d. elect. in 6to. (I. 6.). — Vergl. *Zallinger*, Instit. jur. eccl. Lib. I. Tit. 6. §. 316. (Tom. I. p. 220.).

[29]) Vgl. noch *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1279. n. 44. sq. (Tom. XIV. p. 313.).

recht genügte doch keineswegs dazu, um alle die Uebelſtände zu beſeitigen, an welchen damals die Beſetzung der Bisthümer litt, und ſo wurden die Päpſte nothwendig dazu hingedrängt[30], zu jenem kräftigeren und wirkſameren Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Sie reſervirten ſich alſo ihr ihnen von jeher eignes Recht zur Beſetzung der Episcopate und der Conſecration der Biſchöfe, und ſchloſſen jede anderweitig hiſtoriſch entſtandene Berechtigung gänzlich aus.

Es wird darüber geſtritten, welcher unter den Päpſten zuerſt dieſe Reſervation der Cathedralkirchen eingeführt habe. Man kann es dahingeſtellt ſeyn laſſen, ob man in den Maßregeln, zu welchen ſich Gregor IX. gegen Friedrich II. genöthigt ſah, wirkliche Reſervationen zu erkennen habe[31], jedenfalls waren ſie, gleich dem Vorbehalt, den Bonifacius VIII. in ſeinen letzten Tagen in Betreff der Kirchen Frankreichs machte[32], durchaus nur temporär. Eher könnte man geneigt ſeyn, Clemens IV. für denjenigen unter den Päpſten zu halten, welcher zuerſt auch dieſe Art von Reſervationen geſetzlich feſtgeſtellt habe. Auf ſein göttliches Recht ſich berufend, kraft deſſen ihm eine völlig freie Verfügung über alle Kirchen, Patronate, Dignitäten und andre

---

30) Vergl. noch *Zaccaria* l. c. §. 19. p. 85.

31) S. *Christ. Lupus*, Dissert. prooem. III. cap. 8. (Opp. Tom. IV. p. 146.) cap. 9. p. 15. — *Riganti* l. c. §. 2. n. 36. p. 200.

32) *Bonif.* VIII. Const. *Sedes apostolica.* (ſ. *Raynald.* l. c. ann. 1303. p. 581.). — Vergl. *Guerra*, Pontific. Constit. Epitome. Tom. III. p. 48.

kirchliche Beneficien zuſtehe, reſervirt er in der Decretale *Licet ecclesiarum* [33] alle dieſe dem päpſtlichen Stuhle, ſobald ſie in curia vacant werden [34]. Wären nun unter den Kirchen auch die biſchöflichen mit zu verſtehen [35], ſo wäre jene Meinung richtig; allein dann paßte zunächſt nicht die Bemerkung des oben erwähnten Gloſſators, da Nicolaus III. erſt neun Jahre nach Clemens IV. auf den päpſtlichen Stuhl gelangte; es ſprechen aber noch andre Gründe dagegen, welche gleich weiter unten erwähnt werden ſollen. Wenn dem ſo iſt, daß Clemens IV. ſeine Reſervationen nicht ſo weit ausgedehnt hat, ſo bezieht ſich auch weder die Conſtitution, *Statutum* [36] von Gregor X., noch die Decretale, *Praesenti* [37] von Bonifacius VIII. auf die Cathedralkirchen [38].

Dagegen reſervirte ſich Clemens V. gleich bei ſeinem Regierungsantritte ſpeziell die Kirche von Bourdeaux, von welcher er zu der Höhe des Apoſtolates em-

---

[33]) Cap. 2. d. praeb. in 6to. (III. 4.).

[34]) S. unten §. 225.

[35]) Wie z. B. *Gagliardi*, Instit. jur. canon. Lib. I. Tit. 19. §. 17. (Tom. I. p. 277.) annimmt.

[36]) Cap. 3. d. praeb. in 6to. (III. 4.).

[37]) Cap. 34. eod.

[38]) Ein Beiſpiel einer Reſervation Bonifacius' VIII. bietet die Kirche von Vercelli. S. *Ughelli*, Italia sacra. Episc. Vercell. 72. Tom. IV. p. 798. — Vergl. auch *Baluze*, Vit. Papar. Avenion. Tom. I. col. 605. — Auch hatte ſich Bonifacius die vier Patriarchalkirchen reſervirt. Cap. *Sancta Romana*. 3. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.). S. oben §. 191. Bd. 4. S. 399.

vorgestiegen war, und im Allgemeinen sämmtliche Patriarchal-, Metropolitan- und bischöfliche Kirchen, welche während seines Pontifikates in curia vacant werden würden [39]. Er selbst machte jedoch von diesen Reservationen keinen so umfangreichen Gebrauch [40], wie sein Nachfolger Johann XXII., der ebenfalls bald nachdem er den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, in der Bulle *Ex debito* [41] den generellen Vorbehalt aller Cathedralkirchen aussprach. Da seine Reservationen sich aber auch auf andere Beneficien beziehen, so stellt er die oben erwähnten Constitutionen von Bonifacius VIII. und Clemens V. mit der ausdrücklichen Bemerkung neben einander, daß letztere die Cathedralkirchen vorbehalten habe; es ist daher unrichtig, wenn in älteren und neueren Ausgaben das Corpus juris gerade hierbei zum Vergleiche auf die Constitution *Licet ecclesiarum* Clemens' IV. hingewiesen wird, welche Johann XXII. sicherlich nicht im Auge gehabt hat [42]. Man ist daher befugt, wenn man von der gesetzlichen Feststellung der Reservationen der Cathedralkirchen spricht, Clemens V. und nicht, wie es häufig geschieht, Johann XXII. für den Urheber derselben anzusehen. Nachdem dieser noch in mehreren andern Constitutio-

---

[39]) Cap. *Etsi in temporalium*. 3. d. praeb. in Extrav.-comm. (III. 2.). — Vergl. *Baluze* l. c. Tom. II. col. 64 sq.

[40]) Vergl. *Clement.* V. Epist. ad Philipp. IV. Reg. Franc. bei *Baluze* l. c. Tom. II. col. 144.

[41]) Cap. 4. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.).

[42]) Er bezieht sich auch in weiterem Texte seiner Bulle auf die Verfügungen seines unmittelbaren Vorgängers.

nen, insbeſondere in den Bullen *Imminente nobis*[43] (1319) und *In patriarchatu*[44] wiederholentlich Reſervationen verfügt, und zwar in letzterer ſie ſpeziell in Beziehung auf die Kirchen im Patriarchate von Aquileja und in den Provinzen von Ravenna, Mailand, Genua und Piſa ausgeſprochen hatte, ſind alle dieſe Beſtimmungen in der Bulle Benedicts XII. *Ad regimen*[45] vom Jahre 1336 zuſammengefaßt worden. Von da ſind ſie, ohne daß weiter berückſichtigt wurde, ob die Erledigung der Cathedralkirchen in curia oder extra curiam ſich ereignete[46], in die zweite Kanzleiregel[47] hinübergegangen, deren Faſſung entweder von Urban V. (1362) oder Innocenz VIII. (1484) herrührt. Bis zu den Zeiten Clemens' VII. wurde hier die Clauſel: quoties Pontifex ea uti voluerit hinzugefügt; Paul III. beſeitigte dieſelbe, und es hatte dieß eine nicht unwichtige praktiſche Bedeutung. Ehedem nämlich bedurfte es einer ausdrücklichen Erklärung des Papſtes: er wolle von ſeiner Reſervation Gebrauch machen, während nunmehr er ſich zu erklären hat,

---

[43]) Bullar. Roman. (Edit. Rom.). Tom. III. P. II. p. 177.

[44]) Vergl. *Raynald*, Annal. eccles. ann. 1322. n. 4. (Tom. XV. p. 229.).

[45]) Cap. 13. X. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.).

[46]) *Riganti* l. c. Reg. II. §. 2. n. 30. p. 199.

[47]) *Reg. Cancell.* II. (bei *Riganti* l. c. p. 172.): Item reservavit generaliter (ſ. die folg. Note) omnes Ecclesias Patriarchales, Primatiales, Archiepiscopales, Episcopales, nec non omnia Monasteria Virorum, valorem annuum ducentorum florenorum auri communi aestimatione excedentia, nunc quomodocunque vacantia et imposterum vacatura.

wenn er dieselbe nicht zur Anwendung bringen, sondern das erledigte Bisthum auf eine andere Weise besetzen lassen will [48].

§. 224.

5. Beschränkte Anwendbarkeit der zweiten Kanzleiregel in der neueren Zeit.

Die zweite Kanzleiregel ließ mehrere bereits zuvor bestehende Privilegien fortbestehen. So stand z. B. den Königen von Ungarn seit Stephan dem Heiligen das Nominationsrecht in Betreff der Bisthümer zu, wovon jedoch diejenigen ausgeschlossen blieben, deren Bischöfe nicht zugleich Reichsstände waren und in den Nebenländern residirten [1]. Nicht minder hatten schon damals seit alten Zeiten kraft päpstlicher Delegation die Erzbischöfe von Salzburg das Recht, die Bischöfe von Seckau, Chiemsee, Lavant und Gurk zu ernennen, ohne daß dabei eine päpstliche Confirmation nothwendig gewesen wäre [2].

Dieses wichtige Privilegium hat sich auch erhalten, nachdem Papst Nicolaus V. in den Wiener Concordaten für Deutschland auf die Reservationen der

---

[48]) Vergl. *Riganti* l. c. Reg. II. §. 1. n. 7. sq. p. 176. §. 2. n. 70. sqq. p. 204. Eben deshalb ist auch erst von Paul III. das Wort generaliter an die Stelle des früher üblichen specialiter in die zweite Kanzleiregel hineingesetzt worden.

[1]) *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Reg. II. §. 2. n. 72. sqq. p. 185.

[2]) *Riganti* l. c. Reg. I. §. 7. n. 12. sqq. p. 120. S. noch Note 38.

Kathedralkirchen verzichtet und hier die Wahl wiederum den Capiteln zurückgegeben hatte [3]. Unter dieſen Concordaten waren, mit der angegebenen Ausnahme, nicht nur alle damals beſtehenden und etwa noch zu errichtenden deutſchen Bisthümer begriffen, ſondern auch die der Schweiz [4], die damals wenigſtens noch im juriſtiſchen Verbande mit dem Reiche ſtand; zugleich wurde darunter das Bisthum Sitten in Wallis, nicht aber Lauſanne [5] gezählt. Eben ſo beziehen ſich die Concordate nicht auf Beſançon [6] und ſind auch für Cambray [7] in Betreff der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles nicht praktiſch geworden; das preußiſche Bisthum Ermeland [8] hat man anfänglich darunter begriffen, was man jedoch ſpäter zu Gunſten des Königs von Polen aufgegeben hat. Außerdem ſichern die Concordate dem Papſte das Recht, daß er ſelbſt dann, wenn durch einmüthige Wahl eine taugliche Perſon zum Biſchof erkoren worden iſt, befugt iſt, durch Einſetzung einer noch würdigeren und geeigneteren zu providiren [9]; um ſo mehr iſt ihm die Befugniß geblieben, überall ein-

---

[3]) S. *Nicol.* V. Const. *Ad sacram.* (Bullar. Roman. Ed. Luxemb. Tom. I. p. 357.) — Vergl. *Riganti* l. c. Reg. II. §. 1. n. 56. sqq. p. 183.

[4]) *Riganti* l. c. n. 68. p. 183.

[5]) *Riganti* l. c. n. 60. p. 183.

[6]) *Riganti* l. c. n. 674. p. 184.

[7]) *Riganti* l. c. n. 62. p. 184. Reg. IX. §. 3. n. 208. Tom. II. p. 91.

[8]) *Riganti* l. c. Reg. II. §. 1. n. 61. Tom. I. p. 183. Reg. IX. §. 3. n. 220. Tom. II. p. 93.

[9]) *Concord. Germ.* ann. 1448. §. *Item placet.* Electiones,

zuschreiten, wo die Capitel ihre Pflicht verletzt oder die Frist von drei Monaten nicht beobachtet haben.

Mit Ausschluß Deutschlands also umfaßten die päpstlichen Reservationen der Kathedralkirchen das ganze übrige Bereich der Kirche, so daß in dieser Hinsicht der Ausspruch wahr wurde: „Die Titel von der Wahl und Postulation haben sich von der Aula entfernt [10].“ So weit indessen diese Reservationen reichen, so wurden sie doch auch in vielen außerdeutschen Ländern im Laufe der Zeit dadurch immer weniger wirksam, daß die Päpste durch Privilegien und Indulte [11] den weltlichen Regierungen bald ein Nominations- oder ein Präsentationsrecht einräumten, bald die Befugniß zur Supplication gewährten; hin und wieder wurde ein solches Recht einem einzelnen Fürsten für ein bestimmtes Bisthum auf Lebenszeit verliehen, wie es z. B. Ludwig XIV. für die Kirche von Orange erhielt [12].

Eines der ältesten Privilegien der Art war das Präsentationsrecht, welches Eugen IV. seiner Vaterstadt Venedig in Betreff des dortigen Patriarchates gab [13]. Sein Nachfolger Nicolaus V. verlieh alsdann im Jahre 1451 ein seiner ersten Bedeutung nach wohl nur persönliches Nominationsrecht dem Herzog

si canonicae fuerint, confirmabimus, nisi ex rationabili et evidenti causa de digniore et utiliore persona duxerimus providendum. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 6. §. 7. n. 73. (Tom. I. p. 95.).

[10]) *Riganti* l. c. Reg. II. §. 2. n. 38. p. 200.

[11]) *Riganti* l. c. §. 1.

[12]) *Riganti* l. c. n. 118. p. 191.

[13]) *Riganti* l. c. n. 26. p. 178. — Wegen der Streitigkeiten

Ludwig von Savoyen in Betreff der in dieſem Lande belegenen Bisthümer; indeſſen durch die fortwährenden Erneuerungen des Privilegiums hat daſſelbe allmählig den Charakter eines beſtändigen erhalten [14], und wird auch, als auf Piemont [15], ſo weit nicht einige Diöceſen zu der Provinz Mailand gehören [16], bezüglich angeſehen. Ein Präſentationsrecht auf die neue Kirche von Vigevano geſtattete Clemens VII. dem jedesmaligen Herzoge von Mailand [17], wogegen die Könige von Spanien die nämliche Befugniß in Betreff der Kirchen Sardiniens [18], die nachmals an Savoyen überging, auf verſchiedene päpſtliche Verleihungen begründeten. — In Toskana [19] erhielt der Großherzog das früher ſchon von Sixtus IV. der Republik eingeräumte Recht, vier Perſonen zu bezeichnen, aus denen dann der Papſt den Biſchof für die erledigte Diöceſe auszuwählen hat. — In Neapel [20] hatte der König das Nominationsrecht zu etlichen, in Sicilien [21] das Präſentationsrecht zu allen Bisthümern. Als Karl V. Malta von Sicilien trennte und jene Inſel

über die Beſetzung des Patriarchates Aquileja (vergl. Note 40.) ſ. *Thomassin* l. c. P. i. Lib. I. cap. 23. n. 5. Tom. I. p. 160. — *Riganti* l. c. n. 27. p. 178.

[14]) *Riganti* l. c. n. 34. p. 179.

[15]) *Riganti* l. c. n. 48. p. 181.

[16]) Dieſe Diöceſen ſind: Caſale, Acqui und Aleſſandria. *Riganti* l. c. n. 51. p. 182.

[17]) *Riganti* l. c. n. 23. p. 178.

[18]) *Riganti* l. c. n. 20. p. 177.

[19]) *Riganti* l. c. n. 24. p. 178.

[20]) *Riganti* l. c. n. 12. p. 176.

[21]) *Riganti* l. c. n. 18. p. 177.

den Johannitern überließ, gestattete er dem Hochmeister, ihm im Erledigungsfalle des Bisthums drei Personen namhaft zu machen, aus welchen er dann eine zur Präsentation an den Papst auswählte[22]. — Durch das zwischen Leo X. und Franz I. im Jahre 1515 abgeschlossene Concordat wurde dem Könige und seinen Nachfolgern das Nominationsrecht für alle Bisthümer in Frankreich, in der Dauphinè und in der Grafschaft Die und Valence eingeräumt[23]. Dieses Nominationsrecht erhielt aber keine Ausdehnung auf solche Länder, welche von den Königen von Frankreich erst nach dem Concordate erworben wurden; bei diesen, auch wenn sie dermaleinst vor dem Concordate schon zu Frankreich gehört hätten, bedurfte es ausdrücklicher Indulte, welche auch ganz regelmäßig von Rom ertheilt worden sind[24]. In Betreff der nach dem Concordate neu errichteten Bisthümer haben die Päpste eine verschiedene Praxis beobachtet; theils haben sie das erste Mal die Bischöfe eingesetzt, theils dem Könige von Frankreich von Anfang an das Nominationsrecht gewährt[25]. Gleiches geschah auch in Betreff der neuen in Belgien errichteten Bisthümer zu Gunsten des Königs von Spanien[26], dem für sein pyrenäisches

---

[22]) *Riganti* l. c. n. 21. p. 177.

[23]) *Riganti* l. c. n. 80. p. 187. — Wegen Die und Valence s. oben §. 220. S. 360.

[24]) *Riganti* l. c. n. 89. p. 188. n. 99.

[25]) *Riganti* l. c. n. 114. sq. p. 191.

[26]) *Riganti* l. c. n. 116. p. 191. — Eben so verlieh Pius VI. an Maria Theresia das Nominationsrecht in Betreff des neu errichteten Bisthums Neusohl. Vergl. *Pii* VI. Const. *Regalium.* ann. 1775. (Bullar. Roman. Contin. Tom. V. p. 200).

Königreich ebenfalls das Nominationsrecht gegeben war[27]. — Hinsichtlich Portugals walteten mancherlei Streitigkeiten ob, indem die Päpste längere Zeit den Königen nur ein Supplicationsrecht, wie es die Könige von Polen in ihrem Reiche hatten[28], gestatten wollten; man hat sich endlich auf ein Präsentationsrecht geeinigt[29]. — Die Könige von England hatten schon vor geraumer Zeit die Besetzung der Bisthümer usurpirt[30]; als nach Heinrichs VIII. Abfall und seines Sohnes Edwards VI. kurzer Regierung Maria I. auf den Thron gelangte, ging der Papst gerne darauf ein, der Königin ein Supplicationsrecht zu gestatten[31]; dasselbe galt auch für Irland[32]. — Auch die Könige von Schottland beriefen sich theils auf unvordenkliche Gewohnheit, theils auf ältere Privilegien, welche ihnen das nämliche Recht einräumten; zwar konnten sie bei dem darüber mit dem apostolischen Stuhle entstandenen Streite ein solches Privilegium nicht produziren; indessen man einigte sich doch dahin, daß der Papst in Erledigungsfällen acht Monate lang mit der Provision warten solle, binnen welcher Frist die Könige ihre Supplication anzubringen hätten[33].

Aus allen diesen Beispielen erhellt, daß bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die verhältniß-

---

[27]) *Riganti* l. c. n. 122. p. 192.
[28]) *Riganti* l. c. n. 121. p. 192.
[29]) *Riganti* l. c. n. 124. p. 192. not.
[30]) S. oben §. 223. S. 384.
[31]) *Riganti* l. c. n. 128. p. 193.
[32]) *Riganti* l. c. n. 130. p. 193.
[33]) *Riganti* l. c. n. 129. p. 193.

mäßig größte Zahl von Bisthümern, trotz der bestehenden Reservationen, durch die Landesherren vergeben wurde. Um diese Zeit tritt jedoch die Absicht hervor, ein weiteres Vorgehen in dieser Beziehung zu erschweren, und so geschah, daß in dem Conclave nach dem Ableben Pauls IV. die Cardinäle sich dahin einigten, daß der zu wählende Papst den Landesherren derartige Rechte nicht anders geben solle, als mit der Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen des heiligen Collegiums. Der neue Papst Pius IV. hielt sich jedoch durch diese Bestimmung nicht für gebunden und verlieh, ohne jene Bedingung zu beobachten, dem Herzog Wilhelm von Mantua das Nominationsrecht für die Kathedrale dieser Stadt. Sein Nachfolger Pius V. aber hob dieses Privilegium als nicht zu Recht beständig wieder auf und verfügte selbst ganz frei über die Kirche von Mantua; die späteren Versuche des Herzogs, das Nominationsrecht wieder zu erlangen, blieben ohne Erfolg [34].

Das Concilium von Trient [35] hat nun in diesen Verhältnissen keine Aenderung getroffen, sondern ließ es bei dem bisherigen Zustande bewenden. Nachmals sind jedoch, abgesehen von dem gänzlichen Abfalle vieler Länder von der katholischen Kirche, hierin noch mehrere erhebliche Veränderungen vorgefallen. Zunächst hat man in dem König von Ungarn, obschon einige Zweifel dagegen erhoben worden waren, ein unbedingtes Nominationsrecht an allen Bisthümern des Reiches,

[34]) *Riganti* l. c. n. 33. p. 179.

[35]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1. — nihil in iis pro praesenti temporum ratione innovando.

so wie der Nebenländer anerkannt [36], nur hat er sich dabei in der betreffenden Urkunde des Wortes Eligimus zu enthalten; für das Bisthum Fogaraſch, griechiſch-unirten Ritus', ſteht ihm das Präſentationsrecht zu. Auch in Böhmen, Mähren und in den deutſchen Staaten conferirt der Kaiſer, je nach dem verſchiedenen Titel eines ihm gegebenen Nominations- oder Präſentationsrechtes [37], ſo weit nicht die Privilegien des Erzbiſchofs von Salzburg [38] und das Wahlrecht des Capitels dieſer Kirche und der von Olmütz im Wege ſtehen. Für die Beſitzungen Oeſterreichs in der Lombardei hat Pius VI. im Jahre 1781 Joſeph II. und ſeinen Nachfolgern das Nominationsrecht zugeſprochen [39]. Auf den Kaiſer ſind auch die von Benedict XIV. beſtätigten und erweiterten Privilegien der Republik Venedig [40] übergangen, überhaupt haben allmählig alle Souveraine Italiens durch päpſtlichen Indult das Nominationsrecht erhalten [41]. Dieſes iſt in den verſchiedenen, in neuerer Zeit geſchloſſenen Concordaten

---

[36]) *Riganti* l. c. n. 77. p. 186.

[37]) *Riganti* l. c. n. 78. sqq. p. 186.

[38]) Nur bei Gurk iſt das Privilegium des Erzbiſchofs von Salzburg dahin beſchränkt, daß er dieſes Bisthum nur beim jedesmaligen dritten Erledigungsfall beſetzt, während in den beiden andern dem Kaiſer das Nominationsrecht zuſteht.

[39]) *Pii* VI. Const. *Reddidit.* ann. 1781. (Bullar. Rom. Contin. Tom. VI. p. 414.).

[40]) *Bened.* XIV. Const. *Sinceritas fidei.* ann. 1753. (Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 69.).

[41]) Vergl. Aug. Theiner in dem Artikel Italien im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 867. u. ff. Auch für Spanien iſt dieß in dem Concordate vom Jahre 1851 anerkannt.

anerkannt und im Jahre 1818 auf eben diesem Wege auch dem Könige von Bayern eingeräumt worden [42].

Durch die Concordate haben die landesherrlichen Nominationsrechte, da sie nunmehr nicht blos auf der Liberalität des Papstes beruhen, einen viel festeren Bestand erlangt [43]; dieß hat jedoch nicht den Sinn, daß der Papst nicht unter Umständen berechtigt seyn sollte, eine geschehene Ernennung aus gewichtigen Gründen zurückzuweisen [44], oder wenn eine Regierung gänzlich ihre Verpflichtungen aus den Augen setzt, ihre Nominationen zu verwerfen, wozu sich namentlich Pius VII. Napoleon gegenüber veranlaßt sah [45]. Dem Oberhaupte der Kirche liegt die schwere Sorge ob, auf die Besetzung aller Bisthümer mit würdigen und tauglichen Männern bedacht zu seyn; das Concilium von Trient hat es ihm [46], so wie allen, die aus dessen Bewilligung irgend ein Recht der Art herleiten [47], ganz besonders dringend an's Herz gelegt, ihren Pflichten hiebei auf's Sorgfältigste nachzukommen, „da Nichts zur Ehre Gottes und zum Wohle des christlichen Volkes mehr beitrage, als wenn gute Hirten auf die bischöflichen Stühle erhoben würden." Papst Gregor XIV. fand sich nachmals bewogen, auf diese Bestimmung in seiner an alle mit dem Nominationsrechte bekleideten Fürsten gerichteten

---

[42]) S. Anhang zu Bd. 3. S. 867. u. ff.

[43]) Vergl. *Riganti* l. c. n. 133. p. 193.

[44]) S. *Riganti* l. c. n. 83. p. 187.

[45]) Vergl. *Roskovàny*, Monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. N. 289. sqq.

[46]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1.

[47]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1.

Bulle *Onus apostolicae*[48] mit großem Nachdrucke hinzuweiſen.

Je häufiger ſich der Papſt im Laufe der Zeit ſeines freien Proviſionsrechtes zu Gunſten der weltlichen Regierungen begeben hatte, um ſo dringender war auch die Aufforderung an ihn geſtellt, die Confirmation der Ernannten, ſo wie auch der Gewählten ſo lange zurückzuhalten, bis daß durch eine genaue Prüfung derſelben ihre Würdigkeit und Tauglichkeit ſich vollſtändig herausgeſtellt hat. Zu dieſem Zwecke beſteht der auf der Grundlage des Conciliums von Trient und der angeführten Bulle Gregors XIV., ſo wie einer beſondern Inſtruction[49] Urbans VIII. vom Jahre 1627 beruhende, zuerſt in partibus vorzunehmende Informationsprozeß, an welchen ſich dann in curia der Definitivprozeß anſchließt[50]. Erſt an deſſen zu Gunſten des Ernannten oder Gewählten erfolgten Ausgang ſchließt ſich die Confirmation an, durch welche der Papſt — wie Innocenz III. es bezeichnet — den bisherigen Brautſtand deſſelben mit der ihm zugefallenen Kirche zur wirklich anerkannten Ehe macht[51] und ihm dadurch die vollſtändige biſchöfliche Jurisdictionsgewalt, ſo weit ſie nicht durch päpſtliche Vorbehalte beſchränkt iſt[52],

[48]) *Gregor.* XIV. Const. *Onus apostolicae.* (Bullar. Roman. Edit. Luxemb. Tom. II. p. 762.).

[49]) Abgedruckt in dem Anhange zu der von Richter beſorgten Ausgabe des Conciliums von Trient. S. 494. u. ff.

[50]) Vergl. unten Kap. 3.

[51]) Cap. *Licet.* 4. X. d. translat. episc. (I. 7.): Matrimonium — in electione initiatum, ratum in confirmatione et in consecratione intelligitur consummatum.

[52]) S. oben §. 23. Bd. 1. S. 179.

einräumt[53]. Die alsdann noch erübrigende Conſecration[54], welche Innocenz III. mit der Conſummation der Ehe vergleicht[55], kann auf Grund der päpſtlichen Reſervationen auch nicht anders, als entweder durch den Papſt ſelbſt oder auf deſſen ausdrücklichen Auftrag vollzogen werden[56].

Bei Gelegenheit ihrer Conſecration haben die Biſchöfe dem Papſte den Obedientialeid[57] zu leiſten; wird dadurch freilich dem Oberhaupte der Kirche eine Garantie geleiſtet, daß die Biſchöfe in jeder Beziehung getreu der Erfüllung ihrer Pflichten nachkommen werden, ſo darf er es in ſeiner Sorgfalt für das Wohl der einzelnen Kirchen hiebei doch nicht bewenden laſſen. Damit er fortwährend in Kenntniß von dem Zuſtande der einzelnen Diöceſen und ſomit auch von der Amtsführung der Biſchöfe erhalten werde, haben dieſe die Visitatio liminum[58] und mit dieſer die Berichterſtattung[59] zu geloben. Während der Dauer ſeiner Verwaltung kann aber der einzelne Biſchof durch mancherlei Umſtände, insbeſondere durch anhaltende Krank-

---

[53]) Es geſchieht dieß in folgender Form: Auctoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac nostra, Ecclesiam N. de persona N. providemus, ipsumque illi episcopum praeficimus et pastorem, curam et administrationem ipsius eidem in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo.

[54]) Vergl. *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 271.

[55]) S. Cap. *Licet.* cit. (Note 51).

[56]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 73. p. 95.

[57]) S. oben §. 81. Bd. 2. S. 182. u. ff.

[58]) Vergl. §. 82. Bd. 2. S. 199. u. ff.

[59]) S. §. 82. Bd. 2. S. 206. §. 203. S. 34.

heit, an der Ausübung seiner Pflichten verhindert seyn. In solchen Fällen, wie überhaupt, wenn Noth und Nutzen der Kirche es erheischt, steht dem Papste das Recht zu, dem verhinderten Bischof einen Coadjutor, sei es auf vorübergehende Zeit, sei es für immer und zugleich mit dem Rechte der Nachfolge zu bestellen[60]. Es können aber auch Umstände eintreten, welche den Bischof, der sich der Ausübung seines Amtes nicht mehr gewachsen fühlt, zur Renunciation auf dasselbe bestimmen[61]. In einem solchen Falle ist es ein Recht und zugleich eine Pflicht des Papstes, die Gründe der beabsichtigten Resignation[62] zu prüfen, um nach deren Beschaffenheit diese anzunehmen oder zurückzuweisen. Bisweilen erfordert es aber auch das Bedürfniß der Kirche, daß selbst jenes der Ehe vergleichbare Band, welches ihn an seine Gemeinde knüpft, getrennt werde, entweder indem es geeignet erscheint, ihn mit einer andern Kirche zu vermählen, oder weil er sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig gemacht hat; muß alsdann so weit vorgeschritten werden, daß er zum Verzichte zu veranlassen[63] oder des Amtes verlustig zu erklären ist, so kann dieß natürlicher Weise auch nicht anders, als durch päpstliche Auctorität geschehen.

---

[60]) Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 736. S. auch unten Kap. 3.

[61]) Dieser Gegenstand wird in Kap. 3. ausführlicher behandelt.

[62]) Vergl. Cap. *Nisi.* 10. X. d. renunc. (l. 9.).

[63]) Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost. 2. *Leon.* IX. *Cum ex venerabilibus.* sect. 3. n. 24. (Tom. I. p. 252.).
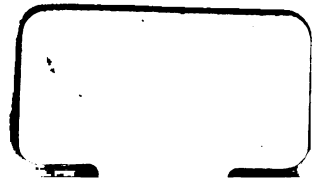
Ex. Gr. 13.